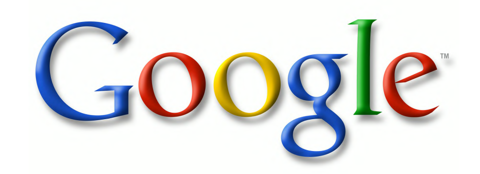
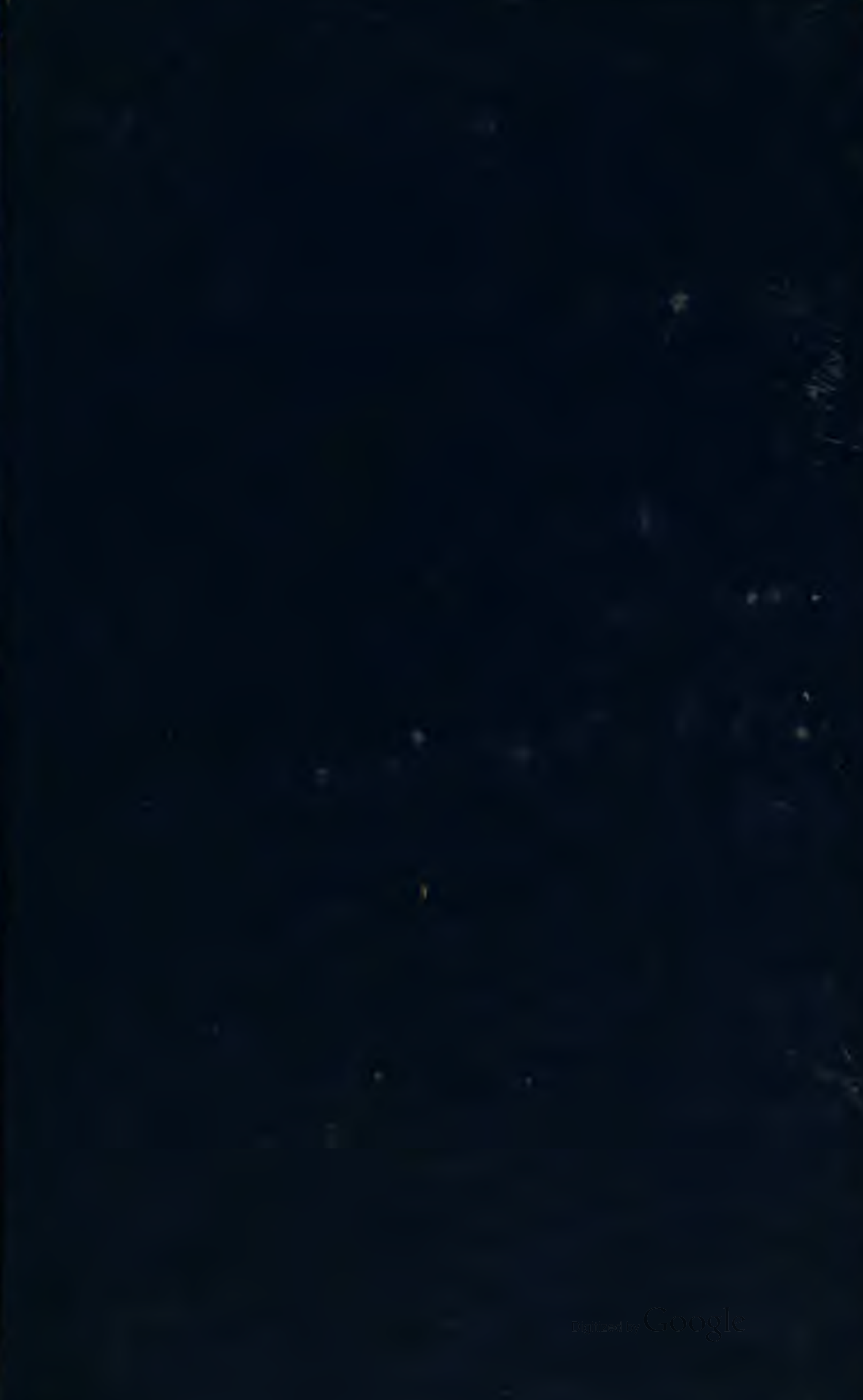




Encyklopädie der Staatswissenschaften.

Von

Friedrich Bülau,

Docenten der Staats- und Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig.

Leipzig,
bei Georg Joachim Göschen.

1832.

Meinem Freunde

Julius Weiske

gewidmet.

Vorwort.

Zwei verschiedene Rücksichten waren es, die mich bei der Herausgabe dieses Versuches leiteten. Einmal glaubte ich, einiges zu einer genaueren Bestimmung des Begriffes und der Grenzen der verschiedenen staatswissenschaftlichen Disciplinen, und überhaupt zu einer zweckmäßigeren Anordnung des sie umfassenden Systemes beitragen zu können; und wenn ich mich hier nicht getäuscht habe, so möchte das Erscheinen meines Werkes vielleicht auch dem Manne vom Fach nicht unwillkommen sein. Dann wünschte ich, in einer Zeit, wo das Bedürfniß einer gediegenen politischen Bildung immer fühlbarer wird, dem Laien über den Geist und das Wesen dieser wichtigen Zweige des menschlichen Wissens einigen Aufschluß zu geben, ihn zum weiteren Nachdenken und Nachforschen über die Gegenstände derselben aufzuregen und ihm dabei,

wo es möglich war, wenigstens die leitenden Grundsätze hervorzuheben, die als die sichersten Führer in diesen Gebieten erscheinen. Die Ausführung anlangend, wird man mir wenigstens das Zeugniß geben, daß ich nicht von dem Standpunkte einer Partei aus gedacht und geschrieben, sondern mit ruhigem Geiste nur den Gesichtspunkt des Rechts und der Zweckmäßigkeit ins Auge gefaßt habe. Vielleicht daß ebendeshalb meine Ideen auch keiner Partei gefallen werden. Sei es, wenn mich nur Die verstehen, denen es Ernst ist um das Wohl des Staats und der Menschheit und die erkannt haben, daß wie überall so auch in den politischen Dingen der Leidenschaft keine Stimme zu lassen ist.

Bei den wenigen literarischen Angaben, die ich hinzugefügt habe, konnte ich, nach dem Plane meines Werkes, nur daran denken, den Laien auf die Schriften aufmerksam zu machen, in denen er entweder die specielleren Ausführungen für seinen Standpunkt am Besten antrifft, oder die von so leuchtendem Rufe sind, daß ihre Kenntniß an und für sich schon einen Theil der politischen Bildung ausmacht. Größere Vollständigkeit würde dem Gelehrten nichts Neues, dem Laien nichts Nützliches geliefert haben.

Seit dem Beginne des Druckes ist das organische Statut des K. Polen erschienen (vom $\frac{14}{26}$ Februar 1832). Der Leser entscheide, ob deshalb das, was

ich S. 139 über Polen sagte, einer Veränderung bedürfen möchte. Später noch sind die Classen der russischen Städtebürger, durch Errichtung der Classe der Notablen, um eine sechste vermehrt worden. Hiernach bitte ich S. 139 und 140 zu ergänzen.

Connewitz bei Leipzig,
den 28. Mai 1832.

Friedrich Bülau.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Die Encyklopädie der Staatswissenschaften hat die Aufgabe, den innern Zusammenhang der einzelnen staatswissenschaftlichen Disciplinen und ihre Beziehungen zu einander aus dem von ihr zu entwickelnden Zwecke derselben abzuleiten. Sie soll auf den Standpunkt stellen, aus dem man im Allgemeinen den innern Werth der Staatswissenschaften, ihr äußeres Verhältniß und den verschiedenen Geist, in dem sie aufgefaßt wurden, beurtheilen kann.

Die Staatswissenschaften haben sich erst in neuerer Zeit zu einer höheren Bedeutung erhoben. Zwar machten es die größesten und weisesten Männer des Alterthumes zur Grundbeschäftigung ihres Lebens, über die zweckmäßigste Staatsform, über die Mittel nachzudenken, den Bürgern eines Staates den Geist der Freiheit durch Ordnung, den öffentlichen Sinn, die Anhänglichkeit an die vaterländische Verfassung einzuflößen, die das Glück der Staaten und der Menschheit begründen. Zwar hielten es die Geschichtschreiber von Hellas und Rom für einen Hauptbestandtheil ihrer Aufgabe, den politischen Charakter der verschiedenen Völker zu zeichnen, deren Handlungen einen Gegenstand ihrer Werke ausmachten und die Richtung dieses Charakters aus den politischen Institute selbst zu erklären. Die unter den griechischen Philosophen, die den Geist ihres großen Meisters am Lebendigsten erkannten, richteten vor Allem ihre Aufmerksamkeit, statt auf unfruchtbare Speculationen über Dinge, die ihnen unauflösbar bleiben mußten, auf das, was sie für wahrhaft praktisch

erkannten, und wo sie fühlten, daß nur aus ihm das Wohl ihrer Mitbürger hervorgehen könne. Die mächtigsten Staatsmänner glaubten auch ihre Mußestunden nur dann auf segensreiche Weise anzuwenden, wenn sie die Ergebnisse eines erfahrungsreichen Lebens zu Nutz und Frommen der Nachwelt niederlegten. Die Staatswissenschaften sind älter, als die Rechtslehre, weil der Staat älter ist, als das Gesetz, und Plato und Cicero gaben ihre Bücher de legibus nur als Ergänzungen zu ihren Werken de re publica; es sollten Werkzeuge sein, deren Handhaber sie dort geschildert hatten. — Während des Mittelalters aber erstarb allmählig der politische Sinn; nicht, wie erst kürzlich ein scharfsinniger Forscher entdeckt hat, weil der selbstsüchtige Sinn des Germanen unfähig sei zu irgend einem gedeihlichen Staatsleben; sondern weil Pfaffenthum und Lehnsdruck den freien Aufschwung mit ehernem Gewichte niederdrückte und dem Sinne der Menschheit Fesseln anschmiedete, deren Narben noch heute gefühlt werden. — Bei der allmähligen Ausbildung der Territorialhoheit kam die Leitung der Staatsgeschäfte aus den Händen der Kirchendiener in die der Rechtsgelehrten. Denn es beruhten damals alle Verhältnisse auf erworbenen Rechten und wurden aus dem privatrechtlichen Standpunkte betrachtet. Aus dieser Zeit bezeugen noch einige mißlungene Versuche der Darstellung erträumter, idealischer Staatsformen, daß höhere Geister das Todte, Unheimliche des ganzen Zustandes fühlten, sich nach dem Besseren sehnten, aber auf den Irrweg gerathen waren, statt dem Bestehenden einen höheren Geist einzuhauchen, nur in den mißverstandenen Formen der alten Welt das Heil zu suchen, kurz zu Extremen zu flüchten. Allmählig aber fing ein anderer Zustand an sich zu bilden. Die Ketten, in denen ein finsterer Aberglaube die Welt gehalten hatte, waren gebrochen. Ein freier Geist des Forschens bemächtigte sich aller Stände und durchdrang alle Reiche des Wissens. Die Bildung eines in vielfacher Berührung stehenden Staatensystemes, die größere Verbindung, in die Reiche kamen, die sich früher kaum dem Namen nach kannten, der mächtige Einfluß, den Ereignisse im Staatsle-

ben des einen Landes auf die entferntesten Theile Anderer äußerten, bewirkte zuerst die Ausbildung der Theile der Staatswissenschaften, die sich mit den äußeren Verhältnissen des Staatenverbandes beschäftigen. Man suchte die Grundsätze des Völkerrechts festzustellen, man nahm die ersten rohen Versuche, Kenntniß anderer Staaten zu verbreiten und die Geschichte ihrer Ausbildung mitzutheilen, mit Beifall auf; man studirte mit ängstlicher Sorgfalt die abgeschlossenen Verträge, um auch das positive öffentliche Recht der Staaten kennen zu lernen. Mächtig wuchsen die Bedürfnisse des Staatslebens. Mit größerer Ordnung und Sicherheit stieg die Bevölkerung der europäischen Reiche; mit dem höheren Wohlstande der Völker ihre Genußliebe und die Summe ihrer Bedürfnisse. Mit der sich immer weiter verbreitenden Einsicht und Bildung reiften sie auch zu größerer politischer Mündigkeit. Die Völker entwuchsen vielen bestehenden Formen, man fühlte das Drückende mancher Einrichtungen; vieles war dem Volksleben fremd, vieles verhaßt geworden, die alten Formen genügten nicht mehr. Man suchte nach Neuen. Philosophische Systeme wurden ins Leben gerufen durch das Leben und wirkten auf das Leben zurück. Mächtige Umwälzungen, von eiserner Noth geboten, von Kurzsichtigkeit und Egoismus weit über ihre Bahnen gedrängt, rissen einen ganzen Welttheil in ihren Strudel, bewaffneten Völker für Ideen und lehrten die Regierungen, daß nur im umfassenden Streben nach dem Besseren ihr Heil und ihre Sicherheit zu suchen sei. Man erkannte, man müsse dem Besseren den Weg bahnen, damit es sich ihn nicht selbst breche. Man wendete nun seine Aufmerksamkeit auf das innere Staatsleben, und suchte hier die Grundsätze des Rechts und der Weisheit aufzufinden. Die gänzliche Erschöpfung, in die ein völliges Verkennen aller gesunden Principien des öffentlichen Haushaltes ganze Reiche gestürzt hatte, nöthigte auch zur Untersuchung der Grundlagen, auf denen der Nationalwohlstand und mithin die Möglichkeit, aus dem Volksvermögen den Bedarf des Staates zu erheben, beruht, und es entstand eine ganze Reihe von Disciplinen, die der alten und mittleren Periode völlig unbekannt gewesen

waren. Die Staatswissenschaften erweiterten ihr Gebiet und nahmen neue Lehren in ihre Mitte auf. Noch ist weder ihr Kreis geschlossen, noch ihre Wirksamkeit beendigt. Ja mit Gewißheit kann man voraus sagen, daß bei dem rastlosen Fortschreiten der Bildung, bei dem lebendigen Regen des öffentlichen Sinnes, bei der immer fühlbarer werdenden Nothwendigkeit, nicht bei den starren Formen des Alten stehen zu bleiben, sondern ihnen einen unserer Zeit entsprechenden Geist einzuhauchen, ihre Wirksamkeit auf eine unberechenbare Weise sich erweitern werde. Das Sprichwort: „der Jurist ist in alle Sättel gerecht" wird seine Gültigkeit immer mehr verlieren, je mehr man von dem Glauben zurückkommen wird, als genüge ein Bischen Routine, um das Schicksal von Staaten und Völkern zu bestimmen, je mehr man aufhören wird, während man zu der mechanischsten Verrichtung eine Reihe von Vorbereitungen fordert, Angelegenheiten der zufälligen Einsicht zu überlassen, bei denen ein Fehltritt, eine irrige Ansicht auf Tausende und Millionen zurückwirkt und wo nur deshalb ein so sorgloses Verfahren möglich war, weil es am schwierigsten ist, die Folgen öffentlicher Schritte bis in ihre letzten Wirkungen zu verfolgen und den Grund öffentlicher Unfälle bis zum ersten Ursprunge nachzuweisen; eine Schwierigkeit, deren bei weiterer Verbreitung staatswissenschaftlicher Kenntnisse zu erwartende Verringerung für die Verwalter des Staates die Nothwendigkeit herbeiführen wird, nicht ohne gründliche Einsicht in das Wesen der Staatsverwaltung zur Uebernahme derselben zu schreiten. Der Wahn, als sei es bei den Staatswissenschaften hinreichend, nur im Allgemeinen die auf der Oberfläche schwimmenden Zeitideen kennen zu lernen, um sich zum Staatsmanne zu bilden, hat diesen Wissenschaften von vielen Seiten Feinde und Widersacher zugezogen. Denn auf so flüchtige Kenntnisse gestützt, haben theils unberufene Weltverbesserer chimärische Pläne entworfen, deren Unausführbarkeit Jedem einleuchtete, nur ihren Urhebern nicht; theils haben Andere in stückweisen Ausbesserungen, in unzusammenhängenden Reformen das Heil zu finden geglaubt und nur das Schlimme noch schlimmer gemacht. Man hat Ein-

richtungen, welche die Staatswissenschaften anpriesen, einseitig, unvollkommen, unzeitig ins Leben gerufen, und wenn sie weder wurzeln, noch gedeihen wollten, die Schuld den Instituten und endlich der Wissenschaft gegeben. Nirgends aber ist größere Umsicht, weisere Besonnenheit, tiefere Kenntniß der Verhältnisse nothwendiger, als im Staatsleben. Die können freilich die Staatswissenschaften nicht geben; aber sie bestehen theils aus positiven Disciplinen, aus denen die erforderlichen materiellen Kenntnisse zu schöpfen sind, theils aus Solchen, deren Studium nöthig ist, um dem Geiste die Richtung und die Ausbildung zu verleihen, von der allein sich etwas Ersprießliches hoffen läßt; sie stellen theils die allgemeinen Grundsätze auf, die bald als Grundbedingungen dastehen, bald auch das letzte Ziel bilden, dem sich anzunähern der Staatsmann zum Zwecke seines Lebens machen soll; theils führen sie auf den Standpunkt, aus dem man das Treiben der Parteien, das Wirken der verborgenen Kräfte im Staatsleben, wie in der Wissenschaft, und bei den vielen trefflichen Schriften, die in ihrem Kreise erschienen sind, die Wahrheit der Bemerkungen der Verfasser im Verhältnisse zu dem Geiste, der in dem Ganzen sich ausspricht, beurtheilen kann. Denn mehr als in andern Disciplinen kommen in den Staatswissenschaften Fragen vor, die von den herrschenden Parteien, mehr der Parteisucht halber, als weil sie so schwer zu enträthseln wären, verschieden gedeutet werden. Aus allen diesen Gründen nun sollen die Staatswissenschaften nicht in der Art encyklopädisch getrieben werden, daß die flüchtige Uebersicht irgend eines gerade herrschenden Systems gegeben und angenommen würde, sondern eine Encyklopädie dieser Lehren hat den formellen Zweck: den inneren Zusammenhang der verschiedenen Staatswissenschaften aus dem Begriffe des Staates herzuleiten und den Geist und Zweck der einzelnen Disciplinen zu entwickeln. Sie soll angeben, was in den einzelnen Wissenschaften erörtert wird, aber nicht selbst die Erörterung und Beweisführung anstellen; sie soll die Grundverhältnisse des Staatslebens ihrem Wesen nach schildern, nicht aber aus ihnen die wechselnden Bedingungen ihres

Zusammenwirkens herausfolgern; sie soll zeigen, was der Geist der herrschenden Systeme sei, aber nicht einseitig nur einer Tendenz huldigen. Auch so hat sie ihren großen Nutzen. Sie macht auf die Wichtigkeit und den Werth der Staatswissenschaften aufmerksam und stellt auf den Standpunkt, aus welchem man beurtheilen kann, inwiefern eine Beschäftigung mit ihnen einem freien, nach höherer Bildung strebenden Manne nöthig und nützlich erscheinen könne; sie gewährt über die wichtigsten Bestrebungen der neuern Zeit einen Aufschluß, den jeder Gebildete wünschen muß; sie giebt endlich dem, der sich dem Studium dieser Wissenschaften widmet, Gelegenheit, eine Reihe von Disciplinen, die unter sich auf das Mächtigste abweichen, unter einen festen Gesichtspunkt zu ordnen, unter einen Gesichtspunkt, der kein anderer sein kann, als der des Staates.

§. 2.

Die Staatswissenschaften finden ihre Vereinigung in dem Grundbegriffe, daß sie sich auf die Erreichung der Zwecke des Staates beziehen. Sie zeigen nehmlich, welche Zwecke als die des Staates erscheinen müssen, wie diese Zwecke im Reiche menschlicher Verhältnisse, erreichbar sind, wie und durch welche Mittel man in den verschiedenen Zeitperioden sich ihnen annäherte und wie und mit welchem Erfolge man in den Kreisen der heutigen Staaten ihnen nachstrebt. Ihnen allen sind die Ereignisse und Verhältnisse nur in ihrer Rückwirkung auf die Zwecke des Staates wichtig, und indem sie die Fähigkeit, den Wechseleinfluß zwischen Beiden zu erkennen, vermehren und bestimmen, erheben sie zur politischen Bildung.

So vielartiger Natur auch die Staatswissenschaften sind und wiewohl sie bald auf rationellen Forschungen, bald auf positiven Bestimmungen beruhen, bald in der Vergangenheit die Keime der Gegenwart suchen, bald die Verhältnisse der Zukunft voraus zu ordnen beginnen, bald die Verwaltungszweige eines einzelnen Staates ausbilden, bald das große Schauspiel der in mannigfaltige politische Beziehungen ver-

flochtenen Staatenwelt vor Augen stellen, so kommen sie doch Alle in dem Hauptgedanken zusammen, daß sie die Ereignisse und Verhältnisse der Gegenwart, wie der Vergangenheit, die Gebilde der Ideenwelt, wie die Ergebnisse der Wirklichkeit nur in dem Lichte der Beziehung auf die Zwecke des Staates erblicken und daß für sie nur das, aber auch alles das Werth hat, was in seiner Rückwirkung einen unmittelbaren Einfluß auf die Erreichung der Staatszwecke äußert. Indem sie aber die Aufgabe haben, den Grad der politischen Bildung zu verleihen, der erforderlich ist, um als Freund der Menschheit das Treiben und Drängen der Staatenwelt erklären, als Staatsbürger den Geist des Staates, dem man angehört, würdigen, als Staatsbeamter den Gang, den man zu verfolgen hat, auffinden zu können, müssen sie sich vor Allem vor der Klippe hüten, zu sehr in das Reich der Allgemeinheit überzugehen, Alles nach und nach so in das Land der Ideen hinüberzuspielen, daß der Standpunkt des wirklichen Lebens verloren geht, Alles so aus dem Gesichtspunkte theoretischer Speculation zu betrachten, daß darüber das, was für uns nöthig und nützlich ist, verschwindet. Für den europäischen Staatsmann haben nur die Einrichtungen der Staaten europäischer Bildung und vor Allem der Staaten, mit denen er in Berührung kommt, Werth.

§. 3.

Als unmittelbare Vorbereitungslehren für einzelne Disciplinen der Staatswissenschaften erscheinen das Natur- und Völkerrecht und die Nationalökonomie. Beide, sowie die Geschichte, Geographie und Diplomatik sind zugleich Hülfswissenschaften. Die sogenannten Kameralwissenschaften gehören zu den Disciplinen, die gewisse allgemeine Grundsätze der Staatswissenschaften auf das Besondere, gewisse für das Ganze berechnete Regeln auf das Einzelne anwenden, keinesweges aber eine unmittelbare Beziehung auf die Zwecke des Staates haben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Staatswissenschaften, da sie sich mit den höchsten Zwecken des Staates

beschäftigen, da sie Kräfte beleuchten, von denen die mächtigsten Bestrebungen aller Jahrhunderte der civilisirten Welt bewegt wurden, da sie sich gewissermaßen auf die Höhen des Lebens stellen und von da aus das Treiben des Menschlichen betrachten, nur von dem mit Erfolge betrieben werden können, der durch die allgemeinen Vorbereitungslehren auf eine höhere Stufe der Bildung gediehen, dessen Beurtheilungskraft durch sprachliche oder mathematische Studien geschärft ist und den vor Allem die Philosophie gewöhnt hat, aus dem Besonderen die allgemeinen Beziehungen herauszufinden, das Einzelne unter den Begriff des Ganzen zu ordnen. In diesem Sinne ist namentlich auch die Philosophie eine Vorbereitungswissenschaft der Staatswissenschaften. Auf der andern Seite sind die Staatswissenschaften an die Kreise der Erfahrung gewiesen, sie sind auf die Kenntniß der Natur menschlicher Verhältnisse gegründet, sie sollen die Dinge im Lichte ihrer Zeit und ihrer Sphäre betrachten und deshalb kann nur eine gründliche Kenntniß der Geschichte zum erfolgreichen Studium der Staatswissenschaften befähigen. Endlich stehen die sämmtlichen Theile der Rechtswissenschaft in einer so engen Beziehung zu dem Staatsleben, ihr Studium giebt eine so feste Richtung auf das Praktische, Gültige, Bleibende, daß sie als die sichersten, wenn auch nicht unmittelbar nöthigen Grundpfeiler einer gediegenen staatswissenschaftlichen Bildung erscheinen.

Als eigentlich specielle Vorbereitungslehren, ohne deren vorheriges Studium die Betreibung gewisser Theile der Staatswissenschaften unmöglich wäre, können jedoch nur die oben als solche genannten Lehren gelten. Sie sind so eng mit den Staatswissenschaften verflochten, daß sie von vielen ausgezeichneten Staatslehrern ganz in den Kreis derselben gezogen werden. Ich kann mich aber mit diesem Gedanken nicht vereinigen. Denn das Naturrecht (richtiger die philosophische Rechtslehre genannt), schließt, so weit es nicht das philosophische Staatsrecht, als einen integrirenden Theil in sich aufnimmt, soweit es also als getrennt von diesem betrachtet werden kann, den Begriff des Staates oder wenigstens alle

Beziehung auf Diesen aus; es will so viel als möglich die Menschen außer dem Staate, oder doch unabhängig von seinem Einflusse, von der Gesetzgebung der Menschen, von dem äußeren Zwange, bloß nach dem Rechte, was die Vernunft lehrt, worauf die Natur schon den denkenden Menschen hinweist, betrachten. Es könnte eben so gut an die Spitze der gesammten Rechtswissenschaften gestellt werden und wird auch dahin gestellt. Es könnte eben so gut in die Reihe der philosophischen Lehren gerechnet werden und wird auch dahin gerechnet. Aber allerdings findet das philosophische Staatsrecht seinen letzten Stützpunkt in dem Natur- und Völkerrechte und bildet eigentlich nur einen Theil der philosophischen Rechtslehre [1]).

Ein ähnlicher Fall waltet bei der **Nationalökonomie** ob. **Die Nationalökonomie ist die Lehre von dem Verhältnisse des Menschen zur Güterwelt.** Sie zeigt, wie im Kreise menschlicher Verhältnisse Güter entstehen, gebraucht und verwendet werden; nach welchen ewigen Gesetzen der menschliche Verkehr sich richtet; worin der wahre Werth, der wahre Reichthum bestehe; zu welchen Antheilen im Laufe des Verkehres Gewinn und Verlust sich vertheilen und ausgleichen; aber sie zeigt dieß Alles gleichfalls ohne Rücksicht auf die bald hemmenden, bald fördernden Einmischungen des Staates. Sie nimmt zwar im Allgemeinen den Zustand öffentlicher Ordnung und Sicherheit an; aber sie fragt nicht, wie dieser entstanden sei und erhalten werde. Sie beschäftigt sich rein mit dem Wirken der Kräfte, die sie betrachtet und nimmt auf die Vortheile, die der Staat aus ihren Ergebnissen zieht, keine Rücksicht. Deshalb haben auch geistreiche Bearbeiter der Nationalökonomie [2]) gegen die Einreihung dieser Lehre unter die Staatswissenschaften protestirt, und sie würde vielleicht nie stattgefunden haben, wenn nicht die Grenzen dieser Wissenschaft und der Staatswirthschaftslehre allzusehr in einander liefen und wenn sie von den zeitherigen Bearbeitern [3]) immer genügend beachtet worden wären. Die Staatswirthschaftslehre aber, indem sie das Verhältniß des Staates zur Güterwelt betrachtet, indem sie zeigt, was die

Regierungen thun müssen, um dem Volksvermögen den Flor zu geben, den die Zwecke des Staates fordern und der die Möglichkeit, die Bedürfnisse des Staates aus dem Volksvermögen zu bestreiten, sichert, bedarf allerdings der Lehren der Nationalökonomie; sie muß sie als bekannt voraussetzen; sie baut wieder auf ihnen fort, die Nationalökonomie ist gewissermaßen die Fundamentallehre Jener; aber sie ist es nicht bloß für die Staatswirthschaftslehre; der Kaufmann, der Manufacturist, der Oekonom, Alle können den gleichen Vortheil aus ihr ziehen. Sie ist eine allgemeine, eigne, ihr besonderes Gebiet behauptende Wissenschaft, und steht vielleicht den Kameralwissenschaften näher, als den Staatswissenschaften. — Die Diplomatik, indem sie sich mit der Prüfung und Erklärung der Urkunden beschäftigt, kommt namentlich dem positiven Staatsrechte zu Hülfe, hat aber gegenwärtig, wo das Staatsleben meist auf neue Grundlagen gestützt ist, von ihrem staatswissenschaftlichen Werthe viel verloren [4]).

Die Kameralwissenschaften, z. B. die Oekonomie mit ihren Unterabtheilungen, die Technologie, die Handelskunde, sind rein technischer Natur. Sie stellen das Verhältniß des Menschen zu gewissen Gütern dar. Sie beschäftigen sich mit dem Concreten. Es ist aber nicht der Begriff des Staates, auf den ihre Bestimmungen eine nothwendige Beziehung haben. Da sie aber früher ausgebildet waren, als die Staatswissenschaften, so war es natürlich, daß ihre Bearbeiter viele Bestimmungen der Staatswissenschaften in sie aufnahmen [5]).

1) Die Literatur s. bei Pölitz, Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften; Leipz. 1825. 8. S. 21. ff. und hebe aus: Im. Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. 8.

K. S. Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Privatrechtes. Leipzig 1804. 8.

W. T. Krug, philosophische Rechtslehre, Königsb. 1817. 8.

G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin, 1821. 8.

2) J. B. Lotz.

3) Deßhalb muß ich mich an einem andern Orte über den Geist und die Behandlung dieser Wissenschaft weiter verbreiten.

4) Die Literatur s. bei Pölitz, S. 10. Hebe aus: Jo. Mabillon, de re diplomatica. Lutet. Paris, 1681, fol. Supplem. 1704.

J. Christoph Gatterer, praktische Diplomatik. Göttingen 1799. 8. Füge hinzu: E. Spangenberg, die Lehre von dem Urkunden-beweise in Bezug auf alte Urkunden, zunächst für juristische Geschäftsmänner dargestellt, 2 Abth. Heidelberg 1827. 8.

5) Die Literatur s. bei Pölitz. S. 9. Hebe aus: G. F. v. Lamprecht, Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der Kameralwissenschaften. Halle 1785. 8. (umfaßt auch Polizei und Finanzen).

F. L. Walther, Versuch eines Systemes der Kameralwissenschaften. 4 Theile, Gießen, 1793 ff. 8. 2te A. 1806 (auch Politik).

Theod. Schmalz, Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Jena, 1807. 8.

F. K. Fulda, Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften. Tübingen, 1816. 8. n. A. 1819.

K. H. Rau, Grundriß der Kameralwissenschaften oder Wirthschaftslehre. Heidelberg, 1823. 8.

§. 4.

Wenn auch die Zwecke des Staates sowohl in seiner innern Gestaltung, als in seinem Wirken nach Außen das leitende Princip für sein Verfahren bilden sollen, so sind doch die Mittel, in beiden Fällen zum Ziele zu gelangen, so abweichend und diese Abweichung drückt sich in Form und Inhalt der auf jene Functionen sich beziehenden Wissenschaften so deutlich aus, daß es zweckmäßig scheint, die Staatswissenschaften in zwei Haupttheile zu trennen, nehmlich I. in Solche, die das innere Staatsleben und II. in solche, die das Aeußere betreffen und die Staatenwelt in Betrachtung ziehen. Die Ersteren suchen theils aus den höchsten Zwecken des Staates seine Rechte und Pflichten zu entwickeln (phil. Staatsrecht); theils beschäftigen sie sich mit den Mitteln, diesen Zwecken sich anzunähern (Politik, zu der als Ausführungen einzelner Theile auch Poli-

zeiwissenschaft, Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft gehören); theils endlich prüfen sie die Wirkungen, welche das in der Vergangenheit beobachtete Verfahren (wie die Geschichte der europäischen Staatsformen es darstellt), auf die heutige Lage der Staaten äußert. Deshalb stehen die Darstellung der Verfassung und Verwaltung der heutigen Staaten und die Statistik gewissermaßen in der Mitte und sind für die Theorie des innern Staatslebens eben so wichtig, wie für die Praxis im Aeußeren. Im Kreise der Staatenwelt aber leitet das philosophische Staatenrecht die Rechte der Staaten aus ihren Grundzwecken ab, und wie sie zu vertheidigen seien, das zeigt die Staatenpolitik. Wie aber jene Rechte im Leben der heutigen Staaten sich gestalteten, lehrt die Geschichte des europäischen Staatensystemes, die zugleich darstellt, wie die gegenwärtig gültigen Grundsätze des öffentlichen Verkehres und der rechtlichen Verhältnisse unter den Staaten (das praktische europäische Völkerrecht, von dem die Diplomatie nur ein Theil ist und das positive Staatenrecht) sich ausbilden konnten.

Das Meiste von dem in diesem §. Behaupteten kann erst bei der encyklopädischen Durchführung der einzelnen Disciplinen gerechtfertigt werden. Gegenwärtig liegt mir hauptsächlich ob, den Grund der allgemeinen Abtheilung zu entwickeln, die ich anzunehmen für nöthig hielt. Allerdings sollen die Zwecke aller Staaten auf dasselbe Ziel gerichtet sein wie die des Einzelnen. Aber abgesehen davon, daß das Ideal einer in ruhiger Eintracht auf Beförderung allgemeiner menschlicher Zwecke hinwirkenden Staatenvereinigung wohl noch lange ein Unerreichtes bleiben wird, so scheint auch, wenn wir die Staatswissenschaften nicht als Durchführung irgend einer hochfliegenden Idee betrachten, sondern mit Rücksicht auf ihre praktische Anwendung studiren wollen, in dem ganzen Charakter der Disciplinen, die sich auf das innere Staatsleben beziehen und Derer, die sich mit dem Aeußeren beschäftigen, ein so bezeichnender Unterschied obzuwalten, daß es zweckmäßiger sein dürfte, sie einander gewissermaßen gegen-

überzustellen, als mit einander zu verbinden. Das philos. Staatsrecht zwar und das philos. Staatenrecht ließen sich vereinigen, weil Beide bloß ideelle Beziehungen verfolgen und in der Idee sich Vieles leichter gestaltet, was in der Wirklichkeit unendlich absteht. Bei näherer Betrachtung aber würde man auch hier bemerken, daß beide von einem ganz verschiedenen Standpunkte ausgehen, daß sie ein ganz verschiedenes Verhältniß betreffen. Im Staatsrechte das Verhältniß der Einzelnen zur Gesammtheit, der Theile zum Ganzen; ein Allen gemeinsamer Zweck die Richtschnur. Im Staatenrechte die Beziehungen Gleichberechtigter, unabhängig neben einander Stehender, die wohl verwandte, aber nicht gemeinschaftliche Zwecke verfolgen. Und nun die Staatenpolitik, sobald sie nicht auf einige Phrasen sich beschränken soll, bedarf ganz anderer Mittel, beruht auf ganz andern Grundlagen, bewegt sich in ganz andern Kreisen, als die Politik des innern Staatslebens. Noch wichtiger ist aber eine Trennung bei den beiden geschichtlichen Wissenschaften. Denn bei ihnen wird aus einer Verbindung nur zu leicht eine Vermengung.

Hochinteressant und über die stufenweise Ausbildung der Menschheit belehrend wäre eine Geschichte der Staatswissenschaften. In den Kreis des hier gegebenen Systemes konnte sie aber nicht aufgenommen werden, da die Lösung der ihr obliegenden Aufgabe zur Zeit noch nicht einmal versucht wurde*).

*) Einen Beitrag gab v. Raumer, über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipzig, 1826. 8. 2te Ausgabe 1831. Doch wird so eben eine Geschichte der Staatswissenschaft von Weitzel angekündigt. Der Name des Verf. verspricht eine geistvolle Behandlung.

Erster Theil.

Wissenschaften des innern Staatslebens.

1) Das philosophische Staatsrecht.

§. 5.

Was die Vernunft als recht erkennt, fordert sie auch als nothwendig. Sie kann aber an den Staat nur die Forderung machen, daß er den Zweck erfülle, den sie ihm vorschreibt und deshalb muß sich das philosophische Staatsrecht begnügen, den höchsten Zweck des Staates aufzusuchen und aus ihm die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten des Staates und seiner Glieder zu folgern. Man kann es die Lehre von den Zwecken des Staates nennen. Indem aber die bisherigen Darstellungen dieser Wissenschaft außer dem Begriffe des Staates noch Andre aus der Erfahrung entlehnten, machten sie dieselbe zu einer Philosophie des positiven Staatsrechts, und indem sie auch den Weg vorschreiben wollten, auf dem der Staat seinen Zweck zu erreichen habe, versuchten sie entweder das Unmögliche, oder geriethen in das Gebiet der Politik.

Vielfach sind die factischen Entstehungsarten der Staaten, vielfach die positiven Rechtstitel, auf denen sie beruhen. Wie aber immer ein solches Verhältniß sich gebildet habe, wie immer die Menge, die sich Volk nennt, auf einem gegebenen Gebiete vereinigt worden sei; dann nur kann ihre Vereinigung den Namen eines Staates verdienen, wenn sie dem Zwecke des Staates entspricht. Daß der Zweck des Staates erfüllt werde, das ist die Forderung, die die Vernunft mit

unzurückweisbarer Nothwendigkeit an einen jeden Staat macht. Aus dieser nothwendigen Anforderung kann sie gewisse allgemeine Grundbedingungen ableiten; sie kann Rechte aufstellen, die jedem Staate zukommen müssen, Pflichten, die Jeder erfüllen sollte. Aber es müssen diese Grundsätze in der Allgemeinheit gehalten sein, daß sie auf jedes staatenähnliche Verhältniß passen. Unmöglich ist es für die Vernunft, dem Staate den Weg vorzuzeichnen, der als aus der Idee des Staates hervorgegangen, als der allein nothwendige sich darstellen könnte. Aus der Idee des Staates gehen tausend Wege hervor. Denn der Zweck des Staates läßt sich auf tausend Wegen erreichen. Was in dem einen Staate Recht ist, heißt in dem Andern Unrecht, und ist es. Was uns im Lichte unserer Zeit als unläugbares Recht erscheint, galt einst für Unrecht, und war es. In menschlichen Dingen ist Alles im Lichte der verschiedenen Verhältnisse zu betrachten. Das aber, was die Vernunft, von allen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen abstrahirend, als Recht aufstellt, das muß frei von allen Beimischungen den höchsten Maßstab für alle Staaten geben und nicht bloß auf eine Art der Staaten berechnet sein. Den Begriff des Staates entlehnt man allerdings aus der Erfahrung. Denn der Staat war eher da, als die Vernunft anfieng über ihn zu philosophiren. Nimmt man aber Institute, wie sie uns sonst gerade im Leben begegnen, in das Staatsrecht auf, so geräth man entweder auf den Irrweg, Dinge, die zu ihrer Zeit und an ihrem Orte gut sind, als stets und überall nothwendig anzupreisen, oder man begnügt sich, bloß eine Untersuchung ihres Wesens und ihrer Wirkungen zu geben, eine Physiologie des Staates zu liefern, über das positive Staatsrecht zu philosophiren, nicht aber ein aus der Philosophie hervorgegangenes, ein philosophisches, allgemeines Staatsrecht zu entwerfen. Oder will man einen Weg, zum Ziele zu gelangen, vorschlagen, den man für gegebene Verhältnisse, im Lichte einer gewissen Zeit für rechtmäßig hält, d. h. von dem man glaubt, daß er unter diesen Verhältnissen und zu dieser Zeit den Zwecken des Staates allein entspreche, folglich nothwendig,

folglich recht sei, so hat man allerdings etwas Verdienstliches gethan, man kann sehr treffliche Resultate liefern; aber man bewegt sich ganz in den Kreisen der Erfahrung und ist recht eigentlich auf dem Gebiete der Politik. Das Staatsrecht aber soll von allen gegebenen Verhältnissen sich möglichst frei halten und bloß die Forderungen feststellen, die an jeden Staat zu machen sind, der auf den Namen eines Solchen Anspruch macht.

§. 6.

Der Staat ist die freie Vereinigung der Bewohner eines Gesammtgebietes zur gemeinschaftlichen Bekämpfung der Hindernisse, die physische wie sittliche Verhältnisse der Erreichung der höchsten menschlichen Zwecke entgegenstellen. Darum muß er vor Allem die Herrschaft des Rechts, als Grundlage der allgemeinen Wohlfahrt begründen. Der höchste Zweck des Menschen ist stufenweise Vervollkommnung. In ihr liegt die Glückseligkeit bedingt. Wenn es nur im Staate frei steht, ihr mit einiger Sicherheit vor äußern Hindernissen nachzustreben, so ist es Pflicht, sich dem Staate zuzugesellen. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, die Mittel auszuwählen, die dem Zwecke desselben am meisten entsprechen. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, zur Bekämpfung der physischen und sittlichen Hindernisse, die die Erreichung der Gesammtzwecke aufhalten, die physischen und sittlichen Kräfte der Staatsbürger anzuwenden. Jeder Staatsbürger muß seine Freiheit bis dahin, aber auch nur bis dahin beschränken, wo er den Zwecken der Gesammtheit nicht weiter entgegentritt und der Staat hat das Recht und die Pflicht, dieß nöthigenfalls zu erzwingen.

Es ist unter den Lehrern des Staatsrechts ein großer Zwiespalt über die höchsten Zwecke des Staates. Die ersten neueren Bearbeiter dieser Wissenschaft waren aus der Schule jener juristischen Philosophen, des Grotius, Puffendorf 2c. Sie schilderten gewöhnlich zuerst einen Zustand, den sie den Naturzustand nannten und oft als einen Zustand der höchsten

Anarchie und Wildheit abmalten. Diesem setzten sie nun den Staat entgegen, in dem an die Stelle der rohen Willkür das Recht getreten sei. Die Deutschen gehen nicht gern von alten Systemen ab. Kant, der es in vielen Fällen gethan, unterließ es in Diesem. Daher haben die meisten Bearbeiter des philosophischen Staatsrechtes die Herrschaft des Rechts den höchsten Zweck des Staates genannt. Und als namentlich in der neuesten Zeit Einige fühlten, daß doch durch den Staat theils wirklich etwas Mehreres geleistet werde, theils etwas Mehreres zu leisten sei, so ordneten sie die Begriffe der moralischen Vervollkommnung, der Glückseligkeit, Wohlfahrt rc. dem Begriffe des Rechtes unter. Aber es scheint mir ein allzuängstliches Beharren bei einem einmal angenommenen Systeme zu sein, wenn man z. B. die Pflicht des Staates, die Wohlfahrt der Staatsbürger zu befördern, bloß in dem Lichte der Herrschaft des Rechtes erscheinen läßt und als Grund anführt, es sei ohne allgemeine Wohlfahrt keine Herrschaft des Rechtes denkbar; oder der Mensch habe ein Recht auf Glückseligkeit rc. Alles dies ist wahr, aber die Art zu schließen ist nur nicht nothwendig und natürlich. Erstens ist alles Recht bloß ein an örtliche und zeitliche Verhältnisse gebundener Begriff und es ist der Vernunft geradezu unmöglich, für alle Verhältnisse allgemein gültige Normen aufzustellen. Folglich wird der höchste Zweck des Staates ein höchst unbestimmter Begriff. Man kann nur sagen: der Staat begründe die Herrschaft des Gesetzes, er setze den Willen der Gesammtheit an die Stelle der Einzelwillkür. Dann aber muß doch die Herrschaft des Rechtes irgend einen Zweck haben und nicht bloß die Ausführung einer festgesetzten Idee sein. Sie kann aber keinen andern Zweck haben, sie kann aus keinem andern Grunde gefordert werden, als weil der Zustand des Nichtrechts der Erreichung der höchsten menschlichen Zwecke die vielfachsten Hindernisse in den Weg stellt; weil namentlich die sittliche Schwäche der Menschen, das Streben nach eignem Vortheile, sei er auch auf den Umsturz des Glückes Andrer gegründet, die allseitige Vervollkommnung der Menschen und den freien Genuß ihrer Güter auf

vielfache Weise beschränkt und aufhebt. Deshalb nun soll das Recht diesem Streben entgegenwirken. Der Zweck einer Sache steht höher als die Sache selbst. Die Herrschaft des Rechts ist Mittel, zum Zwecke. Ihr Zweck, nicht sie selbst ist ein Zweck des Staates. — In neuerer Zeit haben einige Politiker, die sich vor dem Rechte fürchteten, das Augenfällige dieser Bemerkungen benutzt, um die Idee zu begründen: das bloße Herrschen des Rechtes sei etwas Einseitiges; die Tugend müsse herrschen oder die Glückseligkeit müsse befördert werden, auf diese Begriffe der Zweck des Staates gerichtet sein. Aber dies sind allerdings Begriffe, die nicht aus dem Standpunkte einer Gesammtheit, sondern bloß nach der Richtung des Einzelnen betrachtet werden können. Wir können dem Staate wohl das Recht zuschreiben, die Menschen zu verhindern, sich bei ihrem auf tausendfachen Wegen möglichem Streben nach dem Besseren nicht in den Weg zu treten; aber er darf sie nicht gewaltsam auf einen Weg hindrängen, der gerade der Einseitigkeit Einzelner als der Beste erscheint. Die Glückseligkeit vollends ist ein vager, von der verschiedenen Gemüthsrichtung verschieden erklärter Begriff. Und wer will dem Anderen den Weg gebieten, auf dem er dem Glücke nachstreben soll, wer ihn zwingen, auch wider seinen Willen glücklich zu werden? Nicht das Recht, nicht die Tugend, nicht die Glückseligkeit sind Zwecke des Staates. Indem er aber den Rechtsstand aufrecht erhält, erleichtert er das Streben nach Tugend und nach Wohlsein.

Auch mit physischen Hindernissen hat der Staat zu kämpfen. Auch dies ist ein Moment, der uns beweist, daß es nicht bloß die Herrschaft des Rechts ist, deren Aufrechterhaltung den Staat beschäftigt. Allerdings lehrt uns die Erfahrung, daß der sittliche Zustand der Menschen und die aus ihm hervorgehenden Mängel und Gebrechen die Gewalt des Staates am Meisten in Anspruch nehmen und daß es seine Hauptaufgabe ist, in dem Conflicte streitender Interessen die Herrschaft des Rechtes aufrecht zu erhalten. Aber wir können uns sehr wohl denken, daß auch unter einer Anzahl von

Menschen, die entweder wegen großer Einfachheit der Sitten, oder wegen hoher Ausbildung geistiger und moralischer Eigenschaften nicht zur Gerechtigkeit gezwungen zu werden brauchten, doch schon um physischer Ursachen willen ein staatenähnliches Verhältniß sich begründen werde. Wir sehen aus der täglichen Erfahrung, daß der Staat auch mit den Stürmen der Elemente, mit dem verderblichen Einwirken entfesselter Naturkräfte und wenigstens mit dem passiven Widerstande der Natur zu kämpfen hat. Wir sehen, daß physische Unvollkommenheiten einzelner Individuen nicht bloß seine richterliche Thätigkeit, sondern auch seine väterliche Fürsorge in Anspruch nehmen. Wir wissen aus der Geschichte, daß in einigen Theilen unsres Vaterlandes die erste einem Staate ähnliche Verbindung zerstreut lebender Menschen, die nicht einmal in die Berührung des geselligen Lebens kamen, durch die gemeinschaftlich gefühlte Nothwendigkeit, die örtlichen Unannehmlichkeiten ihrer Wohnsitze zu bekämpfen, herbeigeführt wurde. Große Dammcommunen z. B. waren in flachen, den Einbrüchen des Meeres und den Ueberschwemmungen der Flüsse ausgesetzten Gegenden die ersten Staaten. Die Ueberzeugung, daß ein gemeinschaftliches Wirken Allen die Erreichung ihrer Zwecke erleichtere, ist der hauptsächlichste Grund des Staates. — Der Staat ist eine freie Vereinigung. Als ein auf Zwang gegründetes Verhältniß müßte er entweder aus der Idee entsprungen sein, daß es recht sei, die Menschen zu ihrem Glücke zu zwingen d. h. sie zu nöthigen, nicht nur Andere nicht zu hindern, sondern einen gewissen Weg, den man für gut hält, einzuschlagen und dies wäre eine einseitige Idee; oder er müßte nur auf das Beste des Zwingenden berechnet sein. Der Staat besteht aber nicht um Eines, oder Einzelner, sondern um der Gesammtheit willen. Allerdings sind viele Staaten durch Zwang entstanden. Aber dieser Zwang ist nicht der Rechtsgrund des Staates. Der Rechtsgrund des Staates beruht darin, daß er das einzige Verhältniß ist, in dem ein möglichst ungehindertes Streben nach den höchsten menschlichen Zwecken statt finden kann.

Deshalb ist es eine moralische Pflicht, sich einem Staate zuzugesellen, und erst indem man dies thut, unterwirft man sich der zwingenden Gewalt desselben. Jedem Einzelnen aber muß es freistehen, einen Staat zu verlassen, indem er glaubt, seine Zwecke nicht in dem Maße erreichen zu können, wie er es wünscht, vorausgesetzt, daß er sich der aus der Vergangenheit stammenden Verbindlichkeiten entledigt habe. Der Zwang kann aber auch nicht die einzige Bedingung des Staates sein. Denn wir können uns denken, daß ein Staat auch ohne äußeren Zwang bestehe. Die Erfahrung lehrt uns die Unwahrscheinlichkeit, daß es je dahin kommen werde, aber die Unmöglichkeit ist nicht gegeben. Denken wir uns, daß ein kleiner Kreis erlesener, tugendhafter Menschen auf eine entlegene Insel verschlagen würde. Sie würden bald über gewisse Gesetze übereinkommen, die ihren gesellschaftlichen Verkehr beherrschen sollten; sie würden Vorsteher ihrer gemeinschaftlichen Arbeiten, Richter ihrer zweifelhaften Rechtsfälle ernennen. Aber es würde keines Zwanges bedürfen, die Herrschaft der Gesetze, die Erfüllung der Befehle, die Achtung der Aussprüche zu verbürgen.

Die Zweckmäßigkeit ist der einzige Maßstab für politische Maßregeln und Unternehmungen. Das, was allein den Zwecken des Staates entspricht, ist nothwendig, was nothwendig ist, ist recht. Der Bürger hat kein Recht, was er dem Staate nicht opfern müßte, wenn das Gesammtwohl es fordert. Aber so wunderbar sind die menschlichen Verhältnisse von einer höheren Macht geordnet, daß die Rechte und die Wohlfahrt der Einzelnen in steter Wechselwirkung mit den Rechten und der Wohlfahrt des Ganzen stehen und eine unnöthige Beschränkung jederzeit auch eine unzweckmäßige Handlung ist. Wo aber die Rechte Einzelner die Rechte Aller gefährden und vernichten, wo die Einräumung eines Rechtes den Zwecken des Staates entgegentritt, da ist es kein Recht mehr und die Rechte der Gesammtheit haben den Vorrang. Es ist die Sache der Politik, die Mittel zur Erreichung der Staatszwecke und namentlich die Einrichtungen zu bestimmen, die es möglich machen, daß

der Staat in jedem besonderen Falle das Rechte und folglich das Recht trifft.

Indem der Staatsbürger seine Freiheit bis dahin beschränkt, wo sie der Freiheit der Uebrigen nicht mehr hemmend entgegentritt, unterwirft er sich nur einer scheinbaren Beschränkung. Er entsagt bloß der Ausübung seiner Fähigkeit, Handlungen zu unternehmen, die ihm schon seine Vernunft verbieten sollte. Er darf das nicht mehr, was er an sich schon nicht wollen sollte. Darum ist die Annahme irrig, als opferte der Mensch im Staate einen Theil seiner Freiheit auf, um die Uebrige desto ungekränkter zu erhalten. Indem er dem Gebote der allgemeinen Vernunft sich unterwirft, mit der die Seinige harmoniren muß, entgeht er dem rohen Zwange der Naturkraft, oder gewinnt wenigstens Gefährten zur Bekämpfung Desselben. Jeder Schritt aber, durch den der Staat die Freiheit der Staatsbürger weiter beschränkt, als zur Erreichung seiner Zwecke nöthig ist, ist eine Entfernung von der Idee des Staates, setzt an die Stelle der allgemeinen Vernunft den Zwang des Eigenwillens, ist ein Verbrechen an der Gesammtheit.

Der Staat muß seinen Bürgern den vollen Genuß der bürgerlichen Freiheit vergönnen d. h. er muß ihnen verstatten, in freier Entfaltung ihrer Kräfte die Bahn zu verfolgen, die ihnen zur Erreichung ihrer Zwecke die geeignetste scheint und auf der sie die Bahnen Andrer nicht störend durchkreuzen. Er muß ihnen aber auch die politische Freiheit lassen. Denn er ist eine freie Vereinigung. Er ist auf den Grundsatz eines gemeinschaftlichen Strebens gegründet. Es soll so viel als möglich die allgemeine Vernunft herrschen. Die allgemeine Vernunft, aber nicht der Wille Aller, oder doch nur, wenn er mit der Vernunft identisch ist. Denn ebenso wie die Ansicht, die den Staat zum Eigenthum eines Einzelnen, zum Geschöpf und Opfer seiner Willkür macht, eine vernunftlose ist, ist auch die neuerdings so beliebte Meinung, als sei es die Masse des Volks, die Gesammtheit, welcher die Herrschaft im Staate, die Souveränetät zustehe, welche die eigentliche ursprüngliche Eigenthümerin der politi-

schen Gewalten sei, und welcher die letzte Stimme über deren Ausübung gebühre, seicht und gehaltlos. Zum Besten Aller soll der Staat regiert werden; für Aller Zwecke ist er gegründet; aber weder ein Einzelner, noch Mehrere, noch Alle sind seine Herren und seine Herrscher, sondern die Vernunft, das Recht, die Zweckmäßigkeit. Unrecht soll weder im Namen eines Fürsten, noch im Namen eines Volkes gethan werden. Maßregeln, die auf das Verderben des Ganzen abzielen, kann auch der Wille der Gesammtheit nicht rechtfertigen. Der Einzelne hat Recht gegen Alle, wenn er die Vernunft auf seiner Seite und nur Vorurtheile wider sich hat. Der Staat ist nicht durch den Willen des Volks, er ist kaum überall mit seinem Willen, er ist durch äußere Verhältnisse entstanden, deren Einfluß das dunkle, erst allmälig zum Bewußtsein reifende, erst spät zur That bestimmende Gefühl von seiner Nothwendigkeit und Nützlichkeit unterstützte. Und so waltet auch fernerhin im Staate ein besseres Recht, als das des Volkswillens, und eine stärkere Gewalt, als alle gesammelten Kräfte der Bürger: die Gewalt der drängenden Verhältnisse, die ihre Anerkennung und Würdigung fordert, und im Laufe der Zeit zu erzwingen vermag. Glücklich wenn man ihre Schritte zu erkennen gelernt hat und ihre Bahnen ebnet! Die Vernünftigen haben das Recht zu herrschen, und haben es in der Wirklichkeit überall da geübt, wo die Gewalt durch Gesetze und Sitten aus einer blind entscheidenden Macht zu einem Werkzeuge der Vernunft geworden war, wo also ein wahrhafter Staat bestand. Außerdem haben nur allzu oft Wenige durch Gewalt oder Ränke über Viele geherrscht, in Monarchieen wie in Republiken. Nie aber sind in einem Staate, der sich über den Umfang weniger Gemeinden erstreckte, die öffentlichen Angelegenheiten durch den Willen Aller, oder auch nur der Mehrzahl, bestimmt worden. Der Grund lag nur zu oft darin, daß die Mehrzahl keinen Willen hat. Die Zwecke des Staates selbst erkämpfen sich die Mittel, die zu ihrer Erreichung dienen und haben ein Recht, sie zu fordern. Freilich aber können zweckmäßige Institute, welche die Staats-

bürger in einer weise berechneten Abstufung zum Antheile an den öffentlichen Dingen berufen, auf die Erkennung dieser Forderungen hinführen, und dadurch die Erfüllung derselben wohlthätig erleichtern, freilich wird in erleuchteten Zeiten eine weite Verbreitung der politischen Freiheiten nicht nur thunlich, sondern auch zweckmäßig und Pflicht sein. Wäre der Antheil Aller an der Regierung, an der Festsetzung und Vollziehung der Gesetze, nicht den höchsten Zwecken des Staates selbst gefährlich, wäre die Erreichung derselben unter jener Bedingung nur einigermaßen möglich, so würde eine auf diesen Grundsatz basirte Verfassung die einzig rechtmäßige sein. Denn sie wäre die zweckmäßigste. Aber auch so ist jede Maßregel, wodurch den Staatsbürgern der Antheil an der Ausübung der politischen Rechte entzogen wird, der mit der Erreichung der Staatszwecke im Einklange stehen würde, eine Entziehung geheiligter Rechte; und bei der innigen Verkettung der menschlichen Dinge bewährt sich fast immer ein solches Unrecht auch als ein Unheil. Aber den Grad des Antheiles der mündigen d. h. zur zweckmäßigen Ausübung ihrer Rechte fähigen Staatsbürger an dem öffentlichen Leben kann die Vernunft nicht **a priori**, sie muß ihn nach der Geschichte, den Sitten und Eigenthümlichkeiten, dem moralischen und intellectuellen Zustande des Volkes bestimmen, um dessen Verfassung es sich handelt. —

Noch werden in den Systemen des Staatsrechtes manche besondere Fragen erörtert, bei deren Beantwortung eine stete Hinweisung auf die Zwecke des Staates die einzig sichere Richtschnur ist. So die über das Verhältniß der Kirche zum Staate. An und für sich kann der Staat als solcher kein andres Recht über die Kirche haben, als in so fern er vollkommen berechtigt ist, alles zu verhindern, wodurch die Kirche seinen Zwecken entgegentritt. Wenn rein geschichtliche Verhältnisse es herbeigeführt haben, daß viele Fürsten zugleich als Obere in der Kirche zu betrachten sind, so kann dies unter gegebenen Verhältnissen vielleicht zweckmäßig sein, es ist aber ein rein historisches Factum und eine rein politische Frage. Sie verdanken es nicht bloß der Idee von der Lan-

deshoheit (Territorialsystem), nicht bloß ihrer Succession in die Rechte der Bischöffe (Episcopalsystem), nicht bloß einem Auftrage der Kirchenglieder (Collegialsystem), sondern dem Zusammenwirken aller dieser Verhältnisse. Es ist aber kein ihnen überall und jederzeit von der Vernunft zuzuschreibendes Recht. Es wäre im Mittelalter unzweckmäßig, folglich unrecht gewesen; es war im 16ten Jahrhunderte heilsam, folglich recht. In Deutschland kann es vielleicht recht sein; in den vereinigten Staaten Nordamerikas wäre es sicher Unrecht.

Das philosophische Strafrecht kann ich als keinen Theil des philosophischen Staatsrechtes anerkennen. Denn schon die Idee der Strafe ist eine rein politische Idee. Sie ist durch die Ansicht hervorgerufen, daß das Ansehen der Gesetze in unsern Verhältnissen nur durch Strafen aufrecht erhalten werden könne. Die alten Deutschen kannten keine Strafen; sie würden die Einrichtung von Strafen für ungerecht, für tyrannisch erklärt haben. Sie hatten die Ersatztheorie. Und Verbrechen waren selten bei ihnen. Die Gesetze standen im Ansehen. Wer beharrlich den Gesetzen entgegen strebte, der sagte sich dadurch von der Vereinigung selbst los, trat in den Naturstand zurück und hatte nun den Krieg gegen Alle zu bestehen. Und auch die Strafen kann die Vernunft nicht unbedingt voraus bestimmen, nicht einmal als überall zweckmäßig, geschweige denn als überall recht feststellen. Wir alle sehen in Zeiten des Krieges, oder bei ansteckenden Krankheiten Strafen vollstrecken, die in ruhigen Zeiten als Handlungen einer empörenden Grausamkeit erscheinen würden. Das Staatsrecht kann bloß den Grundsatz anerkennen, daß der Staat das Recht hat, wenn ein nothwendiges Gesetz nur durch Androhung einer Strafe aufrecht erhalten werden kann, diese auszusprechen und zu entscheiden, ob, wenn gegen das Gesetz gehandelt wurde, die Strafe zu vollziehen sei oder nicht. Denn so wohl Strafe als Begnadigung kann zweckmäßig sein. Welche es in jedem Falle ist, darüber soll nicht Willkür, sondern Vernunft entscheiden. Alles Uebrige ist Sache der Criminalpolitik d. h. die Stimme der Ver-

nunft und der Erfahrung soll über das, was unter den gegebenen Verhältnissen dem Zwecke des Staates angemessen ist, gehört werden. Wir müssen bei der Entwerfung eines Strafgesetzes fragen: wird die Strafe abschrecken? wird sie das Verbrechen verhüten? kurz, wird sie das Ansehen des Gesetzes schützen, zum Zwecke dienen? Wer von uns aber will sich an die Stelle der ewigen Gerechtigkeit setzen und ausrufen: wer todt schlägt, ist des Todes schuldig! — Darum ist auch die Frage über die Gerechtigkeit der Todesstrafe eine müßige, und nur die über ihre Zweckmäßigkeit ist wichtig.

Alles dies gilt von allen übrigen Staatseinrichtungen, der Civilgesetzgebung, dem gerichtlichen Verfahren, der Einrichtung der gesammten Staatsverwaltung. Ueberall hat die Politik die Wirkungen der verschiedenen im Staatsleben gemachten Versuche zu prüfen und darnach zu entscheiden, was unter gewissen Verhältnissen wahrhaft zweckmäßig, folglich nothwendig, weise und recht sei. Nichts aber von alle dem kann die Vernunft als überall gültig, als bleibende staatsrechtliche Norm gebieten.

§. 7.

Statt aus dem Zwecke des Staates seine Rechte und Pflichten zu entwickeln, stellte man häufig die Untersuchung über den Rechtsgrund, oder vielmehr, durch eine Verwechslung der Begriffe, die über den Ursprung des Staates an die Spitze der Systeme. Um aber daraus Grundsätze ableiten zu können, mußte man die verschiedenen Entstehungsarten der Staaten, von denen uns die Erfahrung belehrt, unter einem Gesichtspunkte vereinigen und fingirte deshalb einen allen Staaten gemeinschaftlichen Ursprung, in dem man den Rechtstitel derselben oder den ihrer Regierungen erkannte. Verschiedenartige Richtung der Gemüther ließ als Solchen bald das unmittelbare Walten der Gottheit, bald den Naturtrieb, die väterliche Gewalt, den physischen Zwang, das Eigenthumsrecht an Grund und Boden und den Vertrag erscheinen. Den letzteren lassen Einige als letzten Grund des

Staates gelten; Andre stellen ihn als eine Wirkung bald Dieser, bald Jener unter den übrigen Ursachen dar.

Der Staat kann nicht aus dem Gesichtspunkte des Privatrechtes, sein Rechtsgrund nicht in dem Lichte des positiven Gesetzes, das ja erst durch den Staat entstand, betrachtet werden. Der Staat muß auf einem Grunde beruhen, aus dem er nicht nur als ein dem Rechte der Vernunft nach zulässiges, sondern sogar als ein gebotenes Verhältniß dasteht. Statt sich darüber zu vereinigen, forschte man aber häufig nach einem factischen Rechtstitel, der das Bestehen gewisser Staaten rechtfertigen sollte, und das Dunkel, was zum Theil die erste Entstehungsart der Staaten umhüllt, erleichterte das wunderbare Streben, ihnen vorzuschreiben, wie sie hätten entstehen sollen. Man dachte mehr an den Rechtstitel des römischen Rechtes, als an den Rechtsgrund der Vernunft und kam zuletzt auf die Erwerbungsart, durch die sich die Regierungen, die man als das wesentlichste Element des Staates betrachtete, in den Besitz der höchsten Gewalt gesetzt hatten. —

Die Alten haben im Allgemeinen in ihren Schriften über den Staat weit mehr das Praktische ins Auge gefaßt. Sie fragten höchstens: was führte die Menschen in den Staat und legten dieser Frage eher eine psychologische Bedeutung, als eine politische Wichtigkeit bei. Und so sagt denn der verständige Denker Aristoteles, der Mensch trete deshalb in den Staat, weil nur in ihm vollkommene Tugend und Glückseligkeit zu erreichen sei. Aber übrigens geben sie bloß den Weg an, auf dem sie glaubten, daß der Staat seine höchste Blüthe erreichen könne. Wir können sie nur darum loben. — Dem Mittelalter darf man keine Theorie über den Staat zuschreiben. Neue Politiker haben jedoch jener eben in ihrer Mannigfaltigkeit großartigen Periode der Weltgeschichte ein überaus künstliches System des Staatslebens aufgebürdet, auf die sich im Gleichgewicht (!) haltende geistliche und weltliche Macht gestützt und Verhältnisse damit in Verbindung gebracht, die zufällig entstanden, sich nie in der Reinheit und Einheit darstellten, in der sie auf dem Pa-

piere erscheinen und denen die Ideen völlig fremd waren, die man später in sie hineintrug. Erst im 16ten und namentlich im 17ten Jahrhunderte führten Parteiinteressen und das Bedürfniß, über den Rechtsgrund nicht des Staates, aber der Regierungen ins Klare zu kommen, auf theoretische Speculationen.

Das theokratische System, was in der neuern Zeit wieder Verehrer gefunden hat, geht von dem unwiderlegbaren Satze aus, daß Gott der ursprüngliche Stifter der menschlichen Gesellschaft sei. Es geht aber weiter und sagt auch: Er habe durch unmittelbares Einwirken den ersten Staat gestiftet und daraus seien alle späteren bürgerlichen Gesellschaften hervorgegangen. Freilich war, selbst die historische Glaubwürdigkeit der mosaischen Schriften angenommen, die nicht theokratische, sondern patriarchalische Vereinigung, der die Erzväter vorstanden, nicht die einzige damalige Form der bürgerlichen Gesellschaft und Egypten wird uns als ein bereits hochausgebildeter, die Uebrigen an Macht und Wohlstand übertreffender, aber auf andre Grundsätze gebauter Staat geschildert. Als Grund des Staates kann die göttliche Vorsehung nur in Einem Sinne betrachtet werden. Der Wille Gottes ist es, daß wir nach höherer Vervollkommnung oder, wie die Schrift sagt, nach Gottähnlichkeit streben sollen. Die Mittel, dazu zu gelangen, oder uns das Streben darnach zu erleichtern, können entweder aus der Stimme der Vernunft und des natürlichen Gefühles erkannt werden — und dies ist die ewige Offenbarung Gottes — oder sie sind uns durch eine besondere Offenbarung zugekommen. Wenn uns Vernunft und Gefühl gleichmäßig auf den Staat führen, wenn wir nur in ihm die Möglichkeit sehen, jenen Zwecken nachzustreben, so sind allerdings die Staaten, wie alle menschliche Werke, unter dem göttlichen Einflusse gegründet. Eine besondere Offenbarung, wodurch den Menschen eine allgemeine Staatsform vorgeschrieben würde, giebt es nicht. Aber gewisse Staaten waren, nach dem Glauben ihrer Bürger, auf eine unmittelbare Offenbarung des göttlichen Willens gegründet. Der Staat der Juden unter den Richtern und Köni-

gen war eine Theokratie; eben so war es der Staat der Hindus; und noch heute sind die mahomedanischen Reiche und einige andre Staaten des Orients auf jenen Glauben gebaut. Der Stifter unsrer Religion aber sagte: „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist!" Denn er erkannte das Wechselvolle menschlicher Verhältnisse; er wollte nicht an ewige Grundsätze die zeitlichen Einrichtungen der Menschen binden; und indem er selbst frei war von irdischen Absichten, stellte er sich hoch über die Stifter andrer Religionen, die Sätze als Offenbarungen Gottes aussprachen, die nur berechnet waren, ihre Macht und ihren Einfluß zu befestigen. — Wichtiger wurde jenes System, als es die Gewalt bestehender Regierungen für auf den Willen Gottes gegründet und deshalb geheiligt erklärte. Aber gerade hier war es am unhaltbarsten. Denn auch der Usurpator, der sich mit Gewalt auf den Thron setzt, thut dies nach dem Willen Gottes, und ist folglich unantastbar. — In der speciellen Durchführung wird jenes System immer schwächer. Denn indem seine Anhänger in der Einrichtung der großen Weltregierung das Muster der irdischen suchten und deshalb die unumschränkte Herrschaft eines Einzigen priesen, sahen sie nicht, daß sie frevelten, wenn sie schwache, sündige Menschen mit dem Allweisen und Allmächtigen verglichen. — Die Erfahrung hat übrigens gelehrt, daß dieses dem Scheine nach reine und heilige System das Verderblichste Aller und daß es nur durch alle Mittel der Gewalt und des Betruges gegen das Ankämpfen der Vernunft und des natürlichen Gefühles, gegen die ewige Offenbarung Gottes in der Menschenbrust aufrecht zu erhalten ist. [1])

Ein andres nun längst vergangenes System sagt: der Staat ist ein Erzeugniß der Natur. Der in den Menschen lebende Geselligkeitstrieb zwingt sie auch gegen ihren Willen in den Staat und während des Staatslebens werden sie durch die fortwirkenden Naturkräfte allmählig zur Unterwerfung unter eine unumschränkte Gewalt geleitet, der sie wie Sklaven dienen [2]) und die durch alle auf Eitelkeit und Habsucht wirkende Mittel die aus der ursprünglichen Schlechtigkeit der

Menschen entspringenden Laster zum Besten des Ganzen benutzt. [3]) Ein System, das zum grassesten Fatalismus, zuletzt zur Verachtung der Menschheit führt. Tage, in denen die Pläne derjenigen, welche die Menschen als seelenlose Maschinen betrachten, an dem fröhlichen Aufschwunge frei handelnder Begeisterung scheitern, sind die schönsten Triumphe der Menschheit.

Eine mildere Tendenz hat das System, das alle Regierungskraft aus der väterlichen Gewalt ableitet, das patriarchalische. Kein schöneres Bild für den Fürsten, als das eines Vaters, an dem das Volk mit der Liebe des Kindes hängt. Aber es ist nur ein Bild. Die väterliche Gewalt kann nicht Rechtsgrund des Staates sein. Denn das Familienleben ist nicht der Kreis, in dem allein und vollständig eine allseitige Ausbildung der menschlichen Kräfte zu erwarten stände. Sie kann aber auch nicht Rechtsgrund der Regierungsgewalt sein. Die väterliche Gewalt hört auf, sobald ihr Ziel erreicht und die Erziehung des Kindes so weit gediehen ist, daß es durch eigne Kraft erlangen kann, was es bis dahin von der Fürsorge der Eltern erwarten durfte. Sie wird durch die höheren Kräfte bedingt, die der Vater vor dem Kinde voraus hat. Wo factisch eine Regierung auf der Idee der väterlichen Gewalt beruht, wie dies bei den früheren Juden, aber auch sonst bei manchen Naturvölkern, selbst bei den Schotten der Fall war, und wenigstens formell noch in China zu sein scheint, da wird die Existenz von Gefühlen vorausgesetzt, die den Entschluß einer Unterwerfung unter den Willen des Stammoberhauptes lebendig erhalten, die aber nicht erzwungen werden können und auf die sich nicht rechnen läßt. Auch ist dieses System mehr von Schriftstellern ausgemalt worden, die ein Ideal eines Staates darstellen wollten und auf diese Staatsform durch das Studium der mosaischen Schriften geführt wurden. [4])

Noch Andre schlossen sich näher an die Erfahrung an und sagten: „so lange die Welt steht, hat nur Gewalt die Staaten gegründet.“ Männer, die vor Andern durch Klugheit, Tugend, Kraft, Muth hervorragten, die ungewöhnlich gro-

ßes Vermögen, großen Besitz erlangt hatten, gewannen natürlich ein Uebergewicht über Andre und warfen sich zum Oberhaupte von Vereinigungen auf, die sie zu Staaten bildeten. Wir finden jedoch in der Geschichte Beispiele genug, daß nicht die Macht, sondern die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, sich durch vereinte Kraft gegen die Gewalt des Stärkeren zu schützen, die Menschen zu Staatsbürgern vereinigt habe. Aber wenn auch dies nicht wäre, so kann die Gewalt niemals ein Recht begründen, sie kann Besitz, nicht aber Eigenthum geben; sie kann nur einen factischen Zustand hervorrufen und aufrecht halten, den aber der Gegenkampf einer andern Macht wieder aufhebt. Soll ein der Vernunft entsprechender Zustand entstehen, so muß auch der Machthaber für die Zwecke des Staates arbeiten und diejenigen, die er bisher durch Gewalt fesselte, durch die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit des Verhältnisses gewinnen. [5]) Die Gewaltherrschaft wird erst dann zum Rechtsstaate, wenn sie nicht auf der Gewalt, sondern auf der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit ihres Bestehens beruht. —

Alles dies waren am Ende nur Träume, nur metaphysische Speculationen, deren Einfluß aufs Leben nur gering sein konnte. Ich komme aber nun auf zwei Systeme, die allerdings einen Größeren gehabt haben und haben mußten.

Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden ist der Rechtsgrund des Staates. Das Staatsgebiet gehört der regierenden Familie. Indem sie aber nach und nach Anderen verstattete, sich in ihrem Gebiete niederzulassen und darin die Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke aufzusuchen, stand es in ihrer Gewalt, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen dies gestattet sein sollte. Sie behielt sich das Obereigenthum vor und erlaubte die Benutzung nur denen, die sich als ihre Unterthanen bekannten, ihren Willen dem Ihrigen unterwarfen. Da diesem Systeme etwas Wahres zum Grunde liegt, da etwas dem Aehnliches sich auch im gewöhnlichen Leben, im Privatverkehre wiederholte, so hat es unmittelbar ins Leben eingegriffen und in der That sind namentlich die deutschen Territorien von der Zeit an, wo das deutsche Reich, streng

genommen, aufhörte, ein Staat zu sein und mehr in eine Vereinigung einzelner Staaten überging, im Ganzen nach dieser, wenn auch nicht consequent durchgeführten, Idee regiert worden. Daher auch die Benennungen: Landesherren und Unterthanen. Aber zuvörderst wäre dies Alles höchstens ein Rechtsgrund für eine Regierung, eine Gewalt im Staate, aber nicht für den Staat selbst; denn der Staat ist eine Vereinigung von Mehreren. Fürst und Volk bilden ihn gemeinschaftlich. Der Begriff des Eigenthumes aber kann sich erst im Staate bilden. Es können wohl die Menschen darüber übereinkommen, ihren gegenseitigen Besitzstand zu achten und dann beruht dieses Verhältniß auf Vertrag; es kann auch wohl der Einzelne sich durch Gewalt in seinem Besitze erhalten; dann entscheidet der Zwang; zum Eigenthume kann aber der Besitz nur durch das Gesetz werden. Die ganze Idee war den Staaten der alten Welt völlig fremd und auch bei uns kann die Geschichte nachweisen, daß zwar viele Fürstengeschlechter bedeutende Güter besaßen, aber diese mit keinem höhern Rechte inne hatten, als die übrigen Bewohner des Landes, daß sie im Gange des Lehnsverhältnisses sich zwar einzelne bestimmte Rechte bedingten, nirgends aber eine unbedingte Unterwerfung erlangten und daß sie ihrerseits in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Oberhaupte des deutschen Reiches standen, aus dem sie sich nur durch Gewalt gerissen haben. Hier kommen wir nirgends auf einen reinen Erwerbstitel und nur die Idee des Staates kann das Verhältniß adeln. Abgesehen aber von allen factischen Umständen, so kann aus dem zugestandenen Eigenthumsrechte an Grund und Boden wohl das Recht fließen, willkürlich Bewohner zuzulassen, aber nicht das Recht des Eigenthums über diese Bewohner. Wollen sie fortziehen, so kann man sie nicht hindern; wollen sie gar nicht hin, so kann man sie nicht zwingen. Mithin muß man sich mit ihnen, ehe man über sie ein Recht erlangen kann, und wäre es das Recht, sie zu beherrschen, in einen Vertrag einlassen, und also ist dieser zuletzt der Grund des Verhältnisses, das Eigenthum nur die äußere Veranlassung. Ein Vernunftstaat kann

aus diesem Verhältnisse nur dann entstehen, wenn der Landesherr nach den Zwecken des Staates regiert, die Unterthanen ihm als Staatsbürger huldigen.[6])

Fast allgemein angenommen wurde in der neuern Zeit die Idee: der Staat beruht auf Vertrag. Die Geschichte der Staaten germanischer Entstehung mußte darauf führen. Denn die freien Germanen wollten vom Anfange an nur vertragsmäßig über ihre Rechte bestimmt wissen. Aber in der Auslegung und Anwendung dieser Idee findet eine große Verschiedenheit statt. Es sagen nehmlich Einige: der Staat kann auf Vertrag bestehen. Aber dieser Vertrag ist der vielfältigsten Modificationen fähig und wie er einmal geschlossen ist, so bleibt er nicht unverändert für alle Zeiten bestehen; denn dies würde dem Staatsleben einen starren Stabilitätsgeist einhauchen und im directen Widerspruche mit der innern Naturnothwendigkeit, die durch die Gewalt der Verhältnisse und das auf dem Weltplane beruhende Streben, diese nach dem Gebote der Zweckmäßigkeit zu ordnen, die Fortbildung des Staatslebens vermittelt, jedes Vorwärtsstreben, jede freiere Entwickelung des Staatsorganismus verhindern. Die Anhänger dieser Meinung haben freilich factische Verträge im Sinne und deshalb Recht, beweisen aber, daß sie ihre Gegner gar nicht verstanden haben. Denn wenigstens die Einsichtsvollen unter Diesen behaupten nicht, daß sich die Entstehung der Staaten durch Urverträge auf factischem Wege überall nachweisen ließe. Aber sie erklären dieselben für Postulate der Vernunft. Sie gehen von folgenden Ansichten aus. Weil in der Vereinigung von Menschen, die wir Staat nennen, jeder Einzelne Rechte aufopfert, so kann diese Aufopferung und folglich die darauf beruhende Vereinigung nur dann rechtmäßig seyn, wenn sie mit seiner Einwilligung geschah; folglich ist ein Vereinigungsvertrag zu präsumiren; weil ferner im Staate der Einzelne sich dem Willen der Gesammtheit, möge nun Dieser durch Einen, Mehrere oder auf andre Weise ausgesprochen werden, unterwerfen muß und dies eine Aufopferung der natürlichen Freiheit ist, so muß der Entschluß, sich so dem Willen Andrer

zu unterwerfen, ein freier Entschluß sein, wenn die Unterwerfung rechtmäßig sein soll, folglich muß ein Unterwerfungsvertrag stattgefunden haben; weil man endlich nur dem Willen sich unterwerfen wird, in dem man wahrhaft den Willen der Gesammtheit ausgesprochen zu finden glaubt, so muß dem Unterwerfungsvertrage ein Verfassungsvertrag vorausgegangen sein, worin sich die Contrahenten über die Art, wie der Wille der Gesammtheit ausgesprochen werden solle, vereinigten, worin sie ihre Einwilligung zu der Verfassung gaben. Hobbes und seine Schule nehmen nur einen Unterwerfungsvertrag an, weil sie bloß die unbedingte Macht des Staates ins Auge fassen. Rousseau und seine Anhänger sprechen bloß von einem Vereinigungsvertrage, weil sie bloß die Rechte der Einzelnen im Sinne haben und nicht einsehen, daß es Pflicht für den Einzelnen sei, zu gehorchen, wenn ihm das Rechte befohlen wird, möge es auch seinen Neigungen und Wünschen entgegen gesetzt sein; weil sie nicht einsehen, daß selbst der Wille der größten Mehrheit etwas Unrechtes als Verbindlichkeit sanctioniren könne, und weil sie vergessen, daß wenn man ihr System consequent durchführen wollte, nicht der Wille der Mehrheit, sondern der Wille Aller entscheiden müsse, folglich zu viel, folglich nichts bewiesen wäre. Aber auch die Deutschen, die, seit Puffendorf voran ging, jene verschiedenen Verträge verfechten, weichen doch darin von einander ab, daß sie den Verfassungsvertrag bald annehmen, bald weglassen, bald vor, bald nach dem Unterwerfungsvertrage setzen [8]).

Ich kann übrigens in der Benennung: Vertrag nur ein Bild sehen, eine aus dem positiven Rechte heraufgenommene Idee, die unnöthig, ja störend ist, die zu Inconsequenzen führt und um sich fortwährend zu behaupten, zu Dichtungen ihre Zuflucht nehmen muß. Wollen wir auch bei der Entstehung des Staates diese Verträge annehmen, wie können wir uns ihre fortwährende Erneuerung bei der Geburt oder dem Anwachsen der einzelnen Staatsbürger erklären? Schließe ich einen Vertrag, wenn ich mir ein Verhältniß

gefallen lasse, in das ich mich zufällig und ohne meinen Willen versetzt finde? Was ist es für ein Vertrag, von dessen Gegenstande $\frac{9}{10}$ der Contrahenten keinen Begriff haben? Etwas ganz Anderes ist es, wenn man davon spricht, daß es zweckmäßig sei, über die Grundlagen des ganzen Staatslebens vertragsmäßige Bestimmungen zu treffen, und diese unter die Garantie des Gesammtwillens zu stellen. Doch über diese Frage kann nur die Politik entscheiden. Der wahre Rechtsgrund des Staates ist seine Zweckmäßigkeit, die es zur Pflicht macht, im Staate zu leben.

Allerdings ist der Staat durch den Willen Gottes entstanden und hängt von ihm ab, wie alle menschliche Dinge. Indem wir den höchsten Zwecken des Staates nachstreben, erfüllen wir den Willen Gottes. Allerdings ist er durch die Natur hervorgerufen, denn seine Bildung wurde durch die natürlichen Neigungen und Verhältnisse des menschlichen Herzens herbeigeführt. Eben so ist er auf den freien Entschluß der Einzelnen, oder wenigstens auf ihre stillschweigende Einwilligung gegründet. Das Ansehen vieler Regierungen ist auf factischem Wege durch Gewalt, durch Uebermacht erzwungen worden; diese Uebermacht beruhte häufig auf Grundbesitz. Aber wie immer der Staat entstanden und begründet ist, nur das Verhältniß verdient seinen Namen, das auf gemeinschaftliche Bekämpfung der Hindernisse gerichtet ist, die der Erreichung der höchsten menschlichen Zwecke entgegen stehen. Nur eine freie Vereinigung kann diesen Kampf wagen und der Moment, wo die Glieder eines Volkes die Ueberzeugung durchdringt, daß sie eine freie Vereinigung zu bilden berufen sind, macht sie zu Bürgern des Vernunftstaates.

1) In neuerer Zeit ist dieses System vorzüglich verfochten worden worden in den Schriften von **Bonald**, **le Maistre**, **de la Mennais** etc. und weniger grell von **Adam Müller**.

2) Thomas **Hobbes**, de cive. Paris. 1642, 4. Leviathan s. de materia, forma et potestate civitatis. Lond. 1656, fol.

3) **Mandeville**, the fable of the bees or private vices public benefits. Lond. 1724, 8. 2 voll.

4) Rob. Filmer, patriarcha or from the natural power of kings. Lond. 1680. 8. Hierher gehört selbst die Insel Felsenburg und ihre Nachahmungen.

5) Spinoza.

6) K. Ludw. v. Haller.

7) Derselbe.

8) Hierher gehört vorzüglich Rousseau's contrat social. Das deutsche System ist am Besten dargestellt in den Schriften v. Krug, Pölitz, Jordan 2c. S. übrigens die weitere hierher gehörige Literatur bei Pölitz a. a. O. S. 39 ff.

2. Die Politik.

§. 8.

Die Politik[1]) soll sich mit der Aufsuchung der Mittel beschäftigen, die nach den Ergebnissen der Vernunft und Erfahrung am geeignetsten sind, die Zwecke des Staates im Kreise menschlicher Verhältnisse zu verwirklichen. Sie ist die Lehre von den Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes. Indem sie aber zu diesem Behufe die Natur der Staatseinrichtungen und den Grund ihres Wirkens zu erforschen strebt, erfüllt sie zugleich die Aufgabe, den Grad politischer Einsicht zu verleihen, der zur Beurtheilung des öffentlichen Lebens fähig macht. Weil sie eine für den Staat berechnete Wissenschaft ist, kann sie auch nur für ein Verhältniß Lehren vorschreiben, was die Vernunft als einen Staat erkennt. Sie nimmt in ihrer allgemeinen Durchführung auf die verschiedensten Zeiten und Verhältnisse Rücksicht, aber eine specielle Zergliederung ihrer Lehren ist aus unserm Standpunkte nur da möglich und hat nur dann Werth, wenn sie auf Staaten europäischer Bildungsart berechnet ist. Indem die Politik durchgreifende Verschiedenheiten des Volkscharakters achtet und berücksichtigt, hütet sie sich vor unbedingten Normen. Indem sie aber erkennt, daß bei der höher steigenden Civilisation die Eigenthümlichkeiten, die nicht auf dauernde äußere Verhältnisse gegründet sind, sich ausgleichen und nur die ewigen Grundtriebe des menschlichen

Herzens zu jeder Zeit und an jedem Orte ihre Kraft behalten, wagt sie auch allgemeine Behauptungen und glaubt nur da ein festes Gebäude aufgeführt zu haben, wo sie auf bleibende Eigenschaften des Menschen gebaut hat.

Nur einige Punkte dieses §. erfordern eine weitere Erörterung. — Zuerst die Frage, für welchen Staat die Regeln der Politik gegeben werden sollen. Die Politik (Staatsklugheitslehre, richtiger: Staatsweisheitslehre) würde sich entwürdigen, wenn sie dem Zwingherrn die Mittel vorzeichnen wollte, wie er durch jede Art physischen und moralischen Zwanges seine Mitgenossen in Fesseln halten, sie in dem Streben nach den Zwecken der Menschheit ohne Noth hindern und also selbst den Begriff des Staates vernichten könne. So auch wo der theokratische Staat nicht auf der klaren Offenbarung Gottes, sondern auf der betrügerischen Anmaßung der Menschen beruht, da würde es gleichfalls die Wissenschaft entehren, wenn sie der List ehrgeiziger Priester zum Werkzeuge dienen sollte. Nur dem auf freier Vereinigung beruhenden und gemeinschaftliche Zwecke verfolgenden, nur dem zum Besten Aller gegründeten und beherrschten Staate kann sie ihre Forschungen widmen. Eben so kann es für den denkenden Philosophen interessant sein, die Wirkungen der verschiedensten Verfassungen, in allen Klimaten und zu allen Zeiten, zu studiren. Er wird dadurch über das Allgemeine der Staatseinrichtungen belehrt und kann mit höherer Einsicht zu seinen Untersuchungen über das Besondere schreiten. Die praktische Durchführung der Wissenschaft aber kann aus unserm Standpunkte nur für Staaten der europäischen Bildungsart berechnet, ja nur für diese möglich sein.

So nachdrücklich ich mich übrigens gegen das Aufdrängen allgemeiner Sätze als überall und zu jeder Zeit gültiger Bestimmungen erklärt habe, so muß ich mich doch eben so offen gegen das Verfahren Derjenigen aussprechen, die jenen Mißgriff zum Vorwand nehmen, um allen rationellen Satzungen den Krieg zu verkünden und nur das Geschichtliche als das einzig zu Berücksichtigende anzupreisen. Mit einem Worte, mit der Hinweisung auf die Wichtigkeit der

historischen Basis fertigen sie alle Vorschläge zu Reformen im Staatsleben ab. Fragen wir aber nach dem Sinne dieses Wortes, nach dem Grunde jener Wichtigkeit, so kann die Antwort keine andre als die sein: das Alter einer Einrichtung macht es wahrscheinlich, daß sie durch örtliche Verhältnisse geboten und gerechtfertigt und daß sie mit der Sinnesweise des Volks in Einklange stehend, dadurch gekräftigt und gehalten wird; kurz daß sie zweckmäßig, und volksthümlich ist. Wo aber ein Institut auf Verhältnissen beruht, die nicht mehr bestehen, wo es mit dem Bedürfnisse unsrer Zeit im Widerspruche, wo es dem Volksgeiste eben deshalb fremd, vielleicht verhaßt geworden ist, da kann doch wahrlich das bloße Dasein desselben nicht zu seiner Rechtfertigung dienen. Die durch örtliche oder zeitliche Verhältnisse, durch die Eigenthümlichkeit eines Landes und den Sinn seiner Bewohner bedingte Zweckmäßigkeit eines Institutes entscheidet allein über seinen Werth, das Geschichtliche an sich aber nie. Es ist bloß werthvoll, wenn und wo es zweckmäßig ist.

1) Ueber die Literatur s. J. W. Placidus (Petersen), Literatur der Staatslehre; 1ste Abtheil. Strasb. 1798. 8. Bemerke besonders: Aristoteles, Politik, d. von Garve, mit Anm. und Abhandl. v. Fülleborn; 2 Th. Bresl. 1799. u. 1802. 8.

Platon, Republik, d. v. F. K. Wolf; 2 Th. Altona. 1799. 8.

Zachariä, über Ciceros wiedergefundenes Werk vom Staate; Heidelb. 1823. 8.

Nic. Machiavelli, il principe. Vened. 1515. 4. lat. Helmstädt. 1660. 4. Amsterd. 1699. 8. d. v. Rehberg. Hannover. 1808. 8. (Ein Werk, das freilich keine Politik in unserm Sinne, wohl aber aus der tiefsten Menschenkenntniß hervorgegangene Beiträge zu einer Physiologie des Staates enthält und jedenfalls ernstlich gemeint, aber nur für seine Zeit, seinen Ort und seine Menschen berechnet war).

Montesquieu, de l'esprit des lois. 4 Tom. Amsterd. 1748. 8. d. von Hauswald. Görlitz. 1808. 8. 3 Th.

Schlözer, systema politices. Gött. 1771. 8.

Luden, Handbuch der Staatsweisheit oder Politik; 1r Theil. Jena. 1811. 8.

B. Constant, cours de politique constitutionelle. 8 Part. Paris. 1818—20. 8.

Pölitz, die Staatswissensch. im Lichte uns. Zeit; Th. 1.

Krug, die Dikäopolitik. Leipz. 1824. 8.

Zachariä, 40 Bücher vom Staate; 5 B. Stuttg. und Tübing. 1820—32. 8.

§. 9.

Die Politik entwickelt in der Lehre von der Verfassung des Staates den Einfluß, den die Art und Weise der Vereinigung der Staatsgewalten auf die Erreichung der Zwecke des Staates hat. In der Lehre von der Verwaltung aber giebt sie die, durch die Verschiedenheit der Verfassung verschieden bedingten Formen an, in denen die Staatsgewalten zweckmäßig auszuüben sind. Die Politik theilt sich also in die Verfassungspolitik und die Verwaltungspolitik. — Für die Form der Verfassung scheint es das am Meisten charakteristische Merkmal zu sein, ob die höchsten politischen Rechte einer oder mehreren Personen durch eignes Recht zustehen, ob sie dieselbe durch Wahl und Auftrag der übrigen Staatsbürger erhielten, oder ob beides verbunden ist. Der Weg, auf dem das Recht erlangt und der Auftrag ertheilt wird, wie der größere oder geringere Antheil, der auch den übrigen Staatsbürgern an der Ausübung bestimmter politischer Rechte als Einzelnen, als Gemeindegliedern und als Standesgenossen gelassen wird, begründet vielfache Modificationen und nähert auch die verschiedensten Staatsformen.

Die älteste Eintheilung der Staaten ist die nach der äußeren Form in monarchische, aristokratische und demokratische. In der Monarchie, sagt man, steht Einer an der Spitze und höchstens eine Ausartung davon, für die man keine logische Bestimmung hat und die man willkürlich nach factischen Verhältnissen beurtheilt, nennt man Despotie. Die Aristokratie legte die höchste Gewalt in die Hände von Mehreren, aber doch, im Verhältnisse zu dem gesammten Volke, nur von Wenigen. War die Zahl dieser Wenigen unverhält-

nißmäßig klein, so sprach man von einer Oligokratie. In der Demokratie endlich sollte das Volk die Hauptrolle spielen und Vielherrschaft statt finden. Ein gefährliches Extrem davon, wo vor dem stürmischen Treiben der Menge aller Einfluß der höher gebildeten Stände verloren ging, nannte man Pöbelherrschaft, Ochlokratie. Diese Eintheilung kommt von den Alten her. Die Alten kannten fast nur einfache Regierungsformen, wiewohl sie beinahe einstimmig und namentlich Polybius und Cicero eine zusammengesetzte für die Beste erklärten. Dennoch aber waren sie weit entfernt, in dem zufälligen äußeren Umstande, ob gerade Einer, Mehrere oder Viele an der Spitze der Regierung stehen, ein unbedingtes Kriterium für den Charakter der ganzen Verfassung zu finden und sie nannten Sparta eine Republik, wenn gleich 2 Könige es regierten. Dazu kamen die vielfachen, durch allmählige Uebergänge herbeigeführten Abstufungen der Aristokratie und Demokratie, die es bewirkten, daß man später beide Verfassungen unter einen Namen begriff, beide republikanische nannte. War schon damals die äußere Form ein unsicherer Maßstab für die Charakterisirung der Verfassung, so wurde dieser Maßstab völlig unanwendbar, als die germanischen Ideen und namentlich die Institute des Lehnswesens das Staatsleben zu bestimmen anfiengen. Und in der That scheint der Umstand, ob Einer oder Mehrere die oberste ausübende Gewalt bilden, vielleicht auf den Gang der Geschäfte von Einfluß, für den Charakter der Verfassung aber keinesweges ein genügendes Merkmal zu sein. Ein Beispiel wird hinreichen, meine Ansicht zu begründen. Vergleichen wir die Stellung des Königs von Schweden, wie sie im vorigen Jahrhunderte eine Zeit lang war, die des ehemaligen Dogen von Venedig und die des jetzigen Präsidenten von Nordamerika, so finden wir überall Einen an der Spitze der Geschäfte, um ihn einen Rath, an dessen Beistimmung oder an dessen Beirath wenigstens er gebunden ist, beide beaufsichtigt von einer oder mehreren größeren Versammlungen; kurz in der äußeren Form mehr oder weniger Uebereinstimmung. Und doch nennen wir Schweden eine Monarchie, Venedig war eine

Aristokratie und Nordamerika ist ein Freistaat. Der Unterschied aber lag darin, daß der König von Schweden ipso iure, durch Recht der Geburt den Thron besteigt, der Doge von Venedig aus einer Anzahl edler Familien, die im erblichen Besitze dieses Rechtes waren, gewählt wurde, der Präsident von Nordamerika aber bloß durch die Wahl von einer Anzahl von Personen, die im Namen und Auftrage des ganzen Volkes handeln, seine Würde erlangt, sie folglich durch Wahl und Auftrag besitzt. Jeder Staat, wo Erbstände an der Regierung Antheil nehmen, hört streng genommen auf, Monarchie zu sein. Denn diese Stände haben das gleiche Recht zur Ausübung ihrer Functionen, wie der König zur Ausübung der Seinigen. Sie sind Mitinhaber der Regierungsgewalt. Und auch in den politischen Wirkungen ist der Unterschied zwischen einem Königreiche mit Erbständen und einer Monarchie mit Wahlständen viel größer, als der zwischen der Letzteren und der Republik. Zwischen Ungarns und Frankreichs Verfassung ist ein unendlich größerer Abstand, als zwischen der Letzteren und der nordamerikanischen. Das Wahlkönigthum endlich steht dem Erbkönigthume eben so schroff entgegen, wie der Freistaat, und Polen hieß eine Republik, ob es gleich einen König hatte. Ein wesentlicher Unterschied besteht nur zwischen den Staaten, in denen Einer oder Mehrere sich als Eigenthümer des Ganzen betrachten und bei der Verwaltung des Staates nur ihre Zwecke zu befolgen verpflichtet sind, und Denen, wo auch die Regierung nur die Gesammtzwecke im Auge hat und durch Verfassung und Verwaltung beweist, daß sie sich nur als um des gemeinen Besten willen gegründet ansieht. Im ersteren Falle ist gar kein rechtlicher Staat vorhanden. Im letzteren haben wir allemal einen Freistaat und die constitutionelle Monarchie ist jedenfalls eine Republik im edleren Sinne des Wortes. Im Wesentlichen scheint mir folgende Classification der Staaten immer noch die erschöpfendste zu sein: I. das Erbkönigthum, a) das reine, b) das von Lehnsständen beschränkte, c) das von Volksvertretern beschränkte. II. die Erbadelsherrschaft, a) die reine, b) die durch Volksvertreter be-

schränkte; III. die Volksherrschaft, a) die reine, b) die durch Delegation geführte. Auch diese Eintheilung ist nicht erschöpfend. Zuerst nähert sich das Erbkönigthum mit Volksvertretung in seiner vollendetsten Durchführung dem Ideale der Volksherrschaft, wo diese nicht von dem Volke selbst, sondern durch Personen ausgeübt wird, in deren Hände das Volk die höchsten politischen Rechte gelegt hat. Aber immer bildet doch die Erblichkeit der höchsten Würde einen durchgreifenden Unterschied. Eben so kann die Erbadelsherrschaft mit einzelnen Formen der Volksherrschaft die innigste Verwandtschaft haben. Aber auch hier tritt jenes Kriterium ein. Dann aber können andre Elemente im Staatsleben auch die verschiedensten Staatsformen nähern. In einem Staate, wo die öffentliche Meinung allmächtig ist, kann durch die bloße Zugestehung der Preßfreiheit auch eine unbeschränkte Monarchie im Wesentlichen zur wahren Volksherrschaft werden. So auch, wo durch eine freie Gemeindeordnung den Städten und Dörfern die eigne Verwaltung ihrer gesellschaftlichen Interessen überlassen ist, da kann, trotz dem, daß das Reich sonst eine unumschränkte Monarchie ist, dennoch einer viel größeren Anzahl der Bürger ein Antheil an öffentlichen Geschäften zustehen, als in einem andern, wo zwar die großen politischen Angelegenheiten nicht ohne Mitwirkung der Volksvertreter beseitigt, dafür aber alle Verhältnisse des Staats- und Gemeindelebens ausschließlich von Organen der Regierung verwaltet werden. Und auf der andern Seite kann eine durch Delegirte ausgeübte Volksherrschaft in sich die Elemente der Aristokratie tragen, sobald einzelne Geschlechter ein solches Ansehen erlangt haben, daß sie immer gewählt werden. — Die Wahlmonarchie ist übrigens stets eine Abart entweder der Erbadelsherrschaft oder der Volksherrschaft und verdient keine weitere Erörterung. Dagegen kommen noch 2 andre Formen vor, von denen die eine mehr dem Staatenrechte angehört. Zuweilen nemlich haben einzelne völlig unabhängige Staaten sich dennoch dahin vereinigt, gewisse Rechte nur gemeinschaftlich ausüben, gewisse Interessen nur gemeinschaftlich verfolgen und gegen den Einzelnen, der sich

willkürlich von dieser Vereinigung lossagen wollte, die Kräfte der Gesammtheit anwenden zu wollen. Dies ist ein Staatenbund. Dann haben aber auch wieder zuweilen Staaten die Ausübung wesentlicher Regierungsrechte ihren einzelnen Theilen überlassen, und sich blos gewisse, auf die Gesammtheit bezügliche Handlungen vorbehalten und daraus bildete sich ein Bundesstaat. Hier stehen die Rechte, die die Gesammtregierung ausübt, wirklich und allein der Letzteren, dort stehen sie den einzelnen Staaten zu, die aber auf ihre Ausübung mehr oder weniger verzichtet haben. Uebrigens kann sich auch hier ein Staat, der seinen einzelnen Provinzen, Bezirken, Gemeinden die Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen in weiterem Umfange überläßt, dem Begriffe des Bundesstaates auffallend nähern, ohne seinen Namen und den äußeren Schein desselben zu tragen. Es hängt von der Größe der einzelnen Theile, ihrer Bevölkerung, Bildung, ihren Interessen, dem Benehmen der Regierungen und dem Geiste der Völker ab, ob das Bestreben auf die Verwandlung des Bundesstaates in einen Staatenbund durch Vindicirung des Eigenthumes der höchsten Regierungsrechte für die einzelnen Provinzen, oder ob es auf Consolidirung der Gesammtregierung gehen soll [1]), ob man den Staatenbund durch völlige Verzichtleistung auf einzelne Rechte zum Besten des Ganzen in einen Bundesstaat verwandeln, oder durch größere Trennung zu einer mehr völkerrechtlichen Vereinigung machen will [2]).

1) Ersteres wird in Amerika, letzteres in der Schweiz eintreten.

2) In Deutschland scheint das Bestreben einzelner Regierungen auf größere Trennung, der Wunsch Vieler im Volke auf größere Vereinigung zu gehen.

§. 10.

Als eine gemischte Verfassungsform erscheint die Erbmonarchie mit Volksvertretung. Da in ihr die höchste Gewalt, in heiliger und unverletzbarer Ordnung in einem Geschlechte erblich, kein Zielpunkt des Ehrgeizes werden kann, so ist eine Quelle der verderblichsten Umwäl-

zungen verstopft. Daß aber nicht die Zwecke des Einzelnen über die Zwecke des Ganzen siegen, darüber wachen Beamte, die vom Volke gewählt und beauftragt sind. Sie erreicht ihren Zweck, wenn durch eine zweckmäßige Wahlform die Bürgschaft geleistet wird, daß wirklich Männer zu Vertretern gewählt werden, die im Besitze des öffentlichen Vertrauens sind und die zugleich alle rechtlichen Interessen des Volkes repräsentiren. Sie erlangt ihre volle Kraft, wenn sie jeder im Staatsleben sich ankündigenden Macht die Bahn eröffnet, auf der sie verfassungsmäßig sich äußern kann. Sie verbindet die eigenthümlichen Vorzüge des Föderativstaates, wenn sie auf eine gut geordnete Bezirks- und Gemeindeverfassung gebaut ist. Sie garantirt die Erhaltung der Ordnung und Freiheit, wenn sie in einer vernünftigen Richtung der öffentlichen Meinung ihre Begründung findet und in sich die Elemente eines regen Fortschreitens mit dem Geiste der Zeit trägt.

Zwei Formen sind es im Ganzen, auf die die Richtung der Zeit geht: das durch Wahlstände beschränkte Erbkönigthum und die Föderativrepublik. Das erstere System scheint in Europa, das letztere in Amerika herrschen zu wollen. — Das Erbkönigthum in unserem Sinne war den Alten fremd, die nur Tyrannen kannten; es ist den orientalischen Reichen fremd, die von Despoten beherrscht werden; es würde auch der forschenden Vernunft fremd geblieben sein, wenn sie nicht die Erfahrung zur Lehrerin gehabt hätte. Die Ergebnisse der Philosophie führten auf den Grundsatz: der Weiseste soll regieren. Der zufällige Umstand der Geburt eines Einzelnen konnte für die Erfüllung dieses Grundsatzes keine Bürgschaft leisten. Weit eher und weit sicherer, ja einzig und allein schien dies ein Wahlreich zu thun und die Vernunft — ohne Erfahrung — würde, sobald sie einmal die Nothwendigkeit, einen Einzelnen an die Spitze der Geschäfte zu stellen, erkannt hätte, auf die Wahlmonarchie geführt haben. Woher nun dennoch die fast allgemein ausgesprochene Ueberzeugung, daß die Erbmonarchie das Glück der Völker begründe? Woher nun dennoch ihr Vorkommen auch bei

den politisch gebildetsten Völkern des Erdbodens? — Das Wesen der Erbmonarchie liegt nicht darin, daß ein Einzelner an der Spitze der Geschäfte steht, daß folglich die vollziehende Gewalt mit größerem Nachdrucke sich äußert, als wo Mehrere die höchste Gewalt theilen. Es ist dies ein Vortheil, der auch der Republik eigen ist, sobald sie einen einzelnen, wenn auch frei gewählten und vielleicht nur auf Zeit mit seinem Amte bekleideten Beamten zur Regierung beruft. Er ist gerade dem Erbkönigthume weniger eigen, weil dieses keine Bürgschaft giebt, daß jener Einzelne wirklich die Fähigkeit besitze, die Geschäfte mit Einheit und Nachdruck zu verwalten. Der Nutzen der Erbmonarchie beruht nicht auf der größeren Anhänglichkeit, die ein Volk an eine Familie bindet, welche lange Jahrhunderte hindurch sein Glück begründete. Wohl dem Staate, wo in Zeiten, die schnell vergessen — und so sind die unsrigen — das Volk noch diese Anhänglichkeit fühlt. Aber ein gleiches, ja vielleicht ein noch stärkeres, weil vernünftigeres Band der Innigkeit und des Vertrauens knüpft auch Republikaner an ihre Regierung. Wer dennoch jenem Gefühle der Anhänglichkeit an eine Familie eine bedeutende Wirksamkeit zuschreibt, beweis't zu viel; denn er beweis't zugleich die Möglichkeit eines ererbten Hasses gegen ein Fürstenhaus, in dem schlechte oder schwache Fürsten, durch einige Generationen sich gefolgt sind. Doch will ich den großen Einfluß der Gewohnheit keinesweges läugnen. Auch in dem Interesse, was einen Regenten, der gewiß ist, die Zügel der Regierung befreundeten Erben zu übergeben, bestimmen soll, weise und väterlich zu regieren, liegt der wesentliche Vortheil der Erbmonarchie noch nicht. Denn mächtiger ist das Gefühl des eignen Interesses bei dem frei gewählten Vorsteher eines freien Volkes, dem es darauf ankommt, sich selbst zu halten. Alle jene Umstände können bei der Erbmonarchie vorkommen; das Wesen derselben beruht aber einzig und allein darin, daß die höchste Gewalt nicht mehr ein Zielpunkt für den menschlichen Ehrgeiz ist, daß sie, allen Bestrebungen der Bürger entrückt, als ein heiliges, nur durch das Walten

der Vorsehung ausgetheiltes Gut erscheint. Alle Wahlreiche haben den Beweis gegeben, daß die Verleihung der Krone nicht nach Verdienst, sondern nach Parteigunst ging; daß der von einer Partei auf den Thron gehobene nicht das Interesse der gesammten Staatsbürger, sondern nur die Zwecke der Corporation beförderte, der er vor Allem angehörte und daß er denn von einer andern, oder wenn er die Gesammtwohlfahrt beachtete, von seiner eignen Partei gestürzt ward. Der in niederem Stande Geborne blieb, wenn er zur höchsten Würde gelangte, immer von Neid und Mißgunst verfolgt; selten erlangte er die gebührende Achtung; immer beseelte alle Bürger der Gedanke, sie könnten ja auch das erreichen, was Jener erlangt habe und Ehrgeizige versuchten den Kampf, nicht immer fruchtlos. Auch so beweis't es die Geschichte aller Republiken, daß im Allgemeinen alle durch Vermögen, Ansehen, Talente ausgezeichnete Bürger ein Streben nach der höchsten Gewalt erfüllte und daß dieses Streben desto gefährlicher wirkte, je mehr es durch die Verfassung selbst begünstigt wurde. Daß nach und nach in Rom auch die höchsten Staatsämter den Plebejern zugänglich wurden, scheinbar eine Annäherung zur Demokratie, führte vielmehr zum Umsturze aller reellen Freiheiten des Volkes. Denn das Volk verlor eben so viel tüchtige Vertheidiger, als angesehene Plebejer zu den curulischen Würden empor stiegen. Der Tribun arbeitete nun nicht mehr an weiser Beschränkung der Regierungsgewalten, sondern er strebte nur durch blendende Declamationen nach Volksgunst und handelte, wenn er durch diese zum Consul ward, wie die Andern. Auch Sparta hatte seine Könige und seine Verfassung dauerte am längsten. Nur da, wo die oberste Gewalt den Bürgern nicht mehr in sich selbst zur mächtigsten Versuchung wird, werden die kräftigsten und unabhängigsten Männer als wahre Wächter der Verfassung, als unbestechliche Vertheidiger der Volksrechte wirken. Man stelle mir nicht das Beispiel Amerikas entgegen. Theils findet vielleicht der kalte, kaufmännische Geist der Nordamerikaner in einer sehr be-

schränkten und des äußeren Glanzes möglichst beraubten Gewalt nicht eben eine allzu mächtige Verlockung; theils hat der Unternehmungsgeist dort noch im Innern vieles zu ordnen, zu wirken und zu gewinnen; theils haben sich doch auch dort schon Regungen des Parteigeistes nicht allzu vortheilhaft gezeigt. Und überhaupt kann Amerika für uns keinen Maßstab bieten, so lange es nicht die Dichtigkeit der Bevölkerung erreicht hat, durch welche der große, innere Zusammenhang aller Theile, die so unendlich enge Verkettung aller Verhältnisse sich bildet, die sich bei uns zeigt. Amerika hat einen Präsidenten, weil es nur einen Präsidenten braucht. Die dort allein noch mögliche Isolirung der einzelnen Bestandtheile des Staates verschafft den Letzteren einen so großen Antheil an der Ausübung der Regierungsrechte, daß der Gesammtregierung wohl eine Fülle von Rechten, aber wenig Macht bleibt. Was ist das Recht des Krieges und Friedens, was das Recht, Aemter und Würden zu verleihen, in den Händen des Präsidenten von Nordamerika und was ist es in denen des Königs von England? Wenn diese Verhältnisse einst sich ändern, wenn bei der Zunahme der Bevölkerung, bei dem Aneinanderrücken der einzelnen Theile, das Staatsoberhaupt aus dem Vorsitzenden einer nur beschränkte Rechte in geringer Ausdehnung ausübenden Behörde zum mächtigen Herrscher wird, dann werden die Vereinigten Staaten auseinander fallen oder einen Monarchen bekommen. Denn dann beginnt das Spiel der Parteien. — (Auch wird durch die Verleihung der Krone nach Erbrecht die materialistische Ansicht verdrängt, die in der Obrigkeit nur ein Werkzeug in der Hand des Volkes erblickt. Es kann nur wohlthätig wirken, wenn in dem Volke die Ueberzeugung erhalten wird, daß die Quelle der öffentlichen Autoritäten etwas Höheres sei, als die Tagesmeinung, und daß die Regierung, mit Allem, was ihr anhängt, eine eigne Gewalt im Staate begründe. Der einzig sichere Grund einer Staatsgewalt ist freilich ihre innere Zweckmäßigkeit, ihre Nothwendigkeit für das Beste des Volks. Doch ist es gut, wenn ihre Wurzeln auch in die Vergangenheit hinüberreichen, ihre

Geschichte mit den alten Erinnerungen des Volkes, ihre Entstehung mit dem dunklen Anfange der Staaten zusammenfällt). Für uns ist der Begriff der Legitimität ein überaus wohlthätiger, sobald man ihn nicht auf eine Weise auslegt, wodurch ein Volk zum Eigenthume einer Familie erklärt wird, sondern sobald er die Normen umfaßt, nach denen die oberste Gewalt in heiliger und unverletzbarer Ordnung aus einer Hand in die andre übergeht. Das Erbfolgegesetz ist von unendlicher Wichtigkeit. Es ist die Bürgschaft der Ordnung. Aber noch wichtiger ist es, daß auch die Freiheit ihre Garantieen habe und daß, während man bei der Austheilung der obersten Gewalt den Zufall walten läßt, für deren weise Ausübung die Verfassung Bürgschaft leiste. —

Bürgschaft für die Freiheiten der Staatsbürger kann bis zu einem gewissen Punkte ein mächtiger und reicher Adelsstand bieten. In den orientalischen Reichen giebt es nur Einen Herrn und Millionen Sclaven. Eine Laune des Despoten verwandelt den namenlosen Fremdling zum allmächtigen Großvezier; eine Laune beraubt ihn seiner Schätze und seiner Macht und schmettert ihn in den Staub zurück. Er hat nichts, was ihn hält, als die Gunst des Herrn. Mit ihr verliert er Alles; darum strebt er nur nach ihrer Erhaltung. Der Minister des europäischen Fürsten behält auch nach seiner Entlassung, als Mitglied des Standes, aus dem er entsprungen ist, Gewicht und deshalb wird er wenigstens dann nicht in die tyrannischen Pläne seines Herrn sich fügen, wo diese in dem Umsturze der Freiheiten aller Staatsbürger auch die Freiheiten seines Standes bedrohen. Aber dies ist bloß eine Bürgschaft für Sonderrechte. Sie verhindert das Aufkommen eines Despoten, nicht aber die Möglichkeit einer despotischen Regierung. Das Mittelalter gab hundert Tyrannen für Einen. — Auch die Organisation der Verwaltung und namentlich die feste und unabhängige Stellung einzelner Behörden oder aller Beamten kann einen Umsturz der Verfassung unmöglich machen. Aber sobald nicht ein andres Gegengewicht vorhanden ist, so artet dieses Verhältniß nur allzu leicht in die drückendste Aristokratie,

die Beamtenherrschaft aus. — Bürgschaft für die Freiheiten der Staatsbürger kann eine hochausgebildete und sich frei aussprechende öffentliche Meinung leisten. Aber es giebt tausend Wege, diese irre zu leiten, ihre freiere Regung allmählig zu lähmen, für einige Zeit wenigstens sie zum Schweigen zu bringen und wenn auch endlich vor ihrer Allgewalt alle Hindernisse weichen, so kann doch eine Zwischenperiode dem gedeihlichen Fortgange des Staatslebens unendlich schaden und ihre öftere Verkennung einen steten Wechsel von Reactionen und Umwälzungen veranlassen. Die freie Presse kann nichts anderes wollen, als: auf eine geordnete Verfassung hinzuführen. — Die sicherste Garantie kann nur eine zweckmäßig geordnete Volksvertretung leisten, welche Verhältnissen, die außer den Kreisen des menschlichen Wirkens liegen, die berechnende Vorsicht entgegensetzt und die Vorzüge der Republik mit den Vorzügen des Erbkönigthumes vereinigt. Ihr Zweck ist: in geordneter Weise den Gesammtwillen aller Derjenigen auszusprechen, die zur Ausübung politischer Rechte fähig sind. Das Mittel dazu ist eine Uebertragung der höchsten politischen Rechte der Staatsbürger an frei aus ihrer Mitte gewählte Männer, denen der Auftrag wird, sich mit der Regierung über die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu verständigen. Die Idee der Volksvertretung, den Alten fast nur in völkerrechtlicher Hinsicht bekannt, in weiterer Ausdehnung aber rein germanischer Entstehung, ist eine politische Idee. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß das Volk, unfähig in seiner Masse, die politischen Rechte auszuüben, ungeschickt vielleicht, die Männer zu erkennen, die zu besonderen mehr technischen Staatsgeschäften berufen sind, doch einen ungemein feinen Takt besitzt, Diejenigen auszufinden, denen es im Allgemeinen sein Vertrauen zu schenken berechtigt ist. So treten also unbefangene Männer, welche die Wirkungen der Gesetze, die sie erlassen, eben so fühlen, wie die übrigen Glieder des Volkes, mit der Regierung des Staates zusammen, um sich mit ihr über die Bedingungen des staatsbürgerlichen Zusammenlebens, über die Normen zu

vereinigen, nach denen sich die Leistungen der Staatsbürger zur Erreichung der Gesammtzwecke zu richten haben; endlich um annäherungsweise die Herrschaft der Gesammtvernunft zu verwirklichen. — Soll die Repräsentation des Volkes als wahre Garantie der Fortdauer eines freien, staatsrechtlichen Verhältnisses dienen, so muß sie sich als eine Gewalt im Staate ankündigen. Nur Macht gegen Macht kann unterhandeln. Daß aber nicht die oberste Gewalt, in die Hände der Volksvertreter übergehend, statt eines Herrschers hundert schaffe, muß sich die Vertretung vor Allem entfernt von der Vollziehung der unter ihrer Mitwirkung gegebenen Gesetze halten. Und auch bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt muß das Princip der Gleichheit zwischen der Regierung und der Vertretung walten. Beiden muß das Recht zum Vorschlage der Gesetze, die Initiative derselben, zustehen. (Doch läßt sich gegen die mildere Form, wo die Kammern die Regierung um den Vorschlag eines gewünschten Gesetzes bitten, ohne es in directen Antrag zu bringen, nichts Erhebliches einwenden.) Beiden gebührt das Recht zur Verweigerung der Zustimmung. Daß einige Verfassungen der Regierung das Recht zur Zurückweisung eines Vorschlages absprechen, sobald dieser zu wiederholten Malen von verschiedenen Versammlungen der Vertreter empfohlen wurde, das hat den Grundfehler einer unnöthigen Ungleichheit, da in den Staaten, wo die Vertretung die ihr gebührende Kraft erlangt hat, auch die übelwollendste Regierung einer Forderung, die wirklich den Gesammtwillen ausspricht, nicht widerstreben wird. Und es kann die Folge haben, daß die Vertreter des Volks auch auf einem nachtheiligen Vorschlage beruhen, weil die Regierung sich dagegen erklärt hat und weil sie wissen, daß sie durch hartnäckiges Beharren die Verwirklichung ihrer Meinung ertrotzen können. Die Regierung ist ihrer Seits auch Repräsentantin einer wichtigen Gewalt im Staate, und während die Vertreter des Volks gar wohl ermessen können, was wünschenswerth sei, vermag in der Regel nur die Regierung zu übersehen, was möglich ist. Man hat die unendlich mannigfachen Handlungen des politischen Lebens auf gewisse, ein-

fache Gewalten zurückzuführen gesucht. Will man sich auch ferner dieser Sprache bedienen, so scheinen Vernunft und Erfahrung sich in den Forderungen zu vereinigen: Einheit der vollziehenden Gewalt, Theilung der gesetzgebenden und oberaufsehenden, Trennung der richterlichen. Das andre Extrem, wo man den Volksvertretern bloß eine berathende Stimme läßt, und der Regierung die alleinige Entscheidung vindicirt, macht die Vertretung zu einem nutzlosen Spielwerk, das namentlich in den Momenten der Krisis spurlos zerfällt.

Die Vertretung soll den Gesammtwillen der politisch mündigen Staatsbürger ausdrücken. Deshalb muß zuvörderst dafür gesorgt sein, daß wirklich alle rechtliche Interessen des Volkes vertreten werden. Bei der Vertheilung des activen und passiven Wahlrechtes kann das Staatsrecht nur den Grundsatz aufstellen, daß diese, mit der politischen Mündigkeit des Volkes gleichen Schritt haltend, alle Staatsbürger berücksichtige, deren Stellung und Individualität der Erreichung der Zwecke der Vertretung nicht hemmend entgegentritt. Die Mittel, sich diesem Grundsatze anzunähern, sind rein politischer Natur und wechseln nach der Eigenthümlichkeit der Länder und Zeiten. Daß von der Ausübung des Wahlrechtes alle auch privatrechtlich unmündigen Staatsbürger ausgeschlossen sind, liegt in der Natur der Sache. Aber man ist auch durch die Erfahrung auf den Gedanken gekommen, noch einen engern Kreis zu ziehen, und namentlich die große besitz- und bildungslose Menge auszuschließen. Die Geschichte der englischen Parlamentswahlen lehrte, daß eine zu weite Ausdehnung des Wahlrechtes der Bestechung, die Geschichte der französischen Urversammlungen, daß sie äußeren Einflüssen, der Parteisucht, der Zügellosigkeit Thor und Thüre öffne. Die meiste Vorsicht forderte die Zugestehung des *activen Wahlrechtes*, als des Rechtes, Vertreter zu wählen. Denn dieses Recht mußte man ganzen Classen von Staatsbürgern, ohne vorherige Prüfung ihrer Individualität zugestehen; es wird in großen, zahlreichen Vereinigungen geübt und da es nicht eine ganze politische Laufbahn, sondern nur einzelne Acte involvirt, so ist die Versuchung, bei diesen einzelnen Acten

auf äußere Einflüsse zu achten, doppelt reitzend. Theils um in diesen Beziehungen eine Einschränkung zu treffen, theils auch weil man sich an historische Namen anschließen und dem Begriffe der ständischen Verfassung den einer Vertretung der Stände des Volks unterlegen wollte, fiel man auf den Gedanken, die Staatsbürger nach gewissen Ständen (die großen bevorrechteten Grundbesitzer, die kleinen Grundbesitzer, die Gewerbtreibenden, vielleicht die Gelehrten) zu ordnen und ließ nun aus Diesen nach einem bestimmten Maßstabe die Vertretung sich bilden. Dies hatte theils die Nachtheile aller exclusiven Maßregeln, theils begründete es wohl eine Repräsentation einzelner Stände, nicht aber eine Vertretung der gesammten Staatsbürger. Auch spricht für das entgegengesetzte Verfahren das dynamische Gesetz, wonach bei völlig freier Wahl jedes mit einigem Gewichte im Staatsleben sich ankündigende Interesse auch seine Vertreter finden wird. Ein andres System läßt die Vertretung aus der gesammten Volkszahl hervorgehen, bestimmt aber, daß ein gewisser Besitz zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlich sei und hofft bei dieser Bedingung die Bildung eines unbefangenen, bei der Erhaltung der Freiheit und gesetzmäßigen Ordnung interessirten Wählerstandes. Deshalb verdient dieses System, sobald es die Bedingungen nicht allzuhoch stellt und sobald es, durch Gleichstellung der Intelligenz, als des Besitzes von immateriellen Gütern, mit dem Besitze des Materiellen, auch dem oft güterlosen Talente sein Recht giebt, kurz sobald es den Besitz nicht als den Titel des Rechtes, sondern nur als die Bedingung seiner Ausübung, als das äußere Kennzeichen ansieht, keinesweges Tadel. Hier sind vor Allem örtliche Verhältnisse, die Zahl, der Wohlstand, die Bildung des Volkes zu berücksichtigen. Dasselbe ist bei der Beantwortung einer andern Frage erforderlich, ob nehmlich die Volksvertreter unmittelbar von den Bürgern, oder von besonders erwählten Wahlmännern ernannt werden sollen. Allerdings hat das System der mittelbaren Wahl etwas Illusives; auch legt das Volk auf die Ernennung der Wahlmänner zu

einer bloß vorübergehenden Handlung oft allzuwenig Gewicht und verfährt dabei mit einem Leichtsinne, der natürlich auch auf die Endwahl nachwirkt. Auf der andern Seite kann es dadurch möglich gemacht werden, einer größern Anzahl von Staatsbürgern einen Antheil an dem Wahlgeschäfte zu gönnen, als sonst der Fall sein würde. Weniger möchte ich für die der römischen Curiatverfassung nachgebildete Einrichtung stimmen, wonach einer kleineren Anzahl mehr Begüterter und einer größeren Masse Aermerer das Recht zur Wahl einer gleichen Zahl von Vertretern zugestanden wird. Denn dies führt zur Geldaristokratie. Wenn aber bei dem activen Wahlrechte einige Beschränkungen heilsam schienen, so möchte ich — freilich gegen die Staatspraxis — bei dem passiven, bei dem Rechte, zum Volksvertreter gewählt werden zu können, nur das Vertrauen der Wähler, oder wenigstens keinen höhern Census zur Richtschnur nehmen. Es kann gefährlich scheinen, Jemandem, den man nicht kennt, die Ausübung eines Rechtes zu erlauben. Wenn aber Männer, denen man dieses Recht erlaubte, für ihn bürgen, so fällt die Gefahr weg. Nicht die Feststellung eines gewissen niedrigsten Besitzsatzes, der bloß Kennzeichen sein soll, begründet die Geldaristokratie, wohl aber würde die stufenweise Zutheilung der politischen Rechte nach dem steigenden Geldreichthume darauf hinleiten. Doch kommt auch hier gar Vieles auf die Ausdehnung des Kreises, für den die Verfassung berechnet ist, auf den Volkscharakter und andere Verhältnisse, z. B. auf den Umstand an, ob die Vertreter eine Entschädigung bekommen, oder nicht.

Uebrigens bin ich der Ueberzeugung, daß ein vollendetes Wahlsystem am sichersten aus einer zweckmäßig geordneten Bezirks- und Provincialverfassung hervorgehen würde, so daß die Bezirksvertreter die Provincialstände, diese die Landesdeputirten wählten. Nur da wäre dies gefährlich, wo das feste Bestehen der Provincialstände eine Losreißung einzelner Theile des Reiches erleichtern könnte. — Die Volksvertretung soll den Gesammtwillen auf geordnetem Wege aussprechen. Die Vertheilung der dabei vorkommenden Functionen giebt der Politik Anlaß zur Erörterung einiger Hauptfragen. Die eng-

lische Verfassung, die lange in ihren Formen, deren locale Gründe man weiter nicht untersuchte, als Vorbild diente, veranlaßte in vielen Staaten die Trennung der Volksvertreter in zwei Abtheilungen, ungleich an Zahl, aber gleich an Rechten. Der Grund dazu konnte ein doppelter sein. Entweder war es, wie in England, das Bestehen eines mächtigen Standes, in dem sich großer Besitz seit Jahrhunderten erblich erhalten hat und dessen Glieder, an Zahl die Schwächeren, durch größere innere Verbindung, wie durch den Nimbus, der das Dauernde umgiebt, ihre Stärke vermehrt und dadurch wieder die Summe ihrer erworbenen Rechte erweitert hatten. Hier schien es gerecht zu sein, daß Denen, die im numerischen Verhältnisse die Geringeren, an Macht und Recht aber die Stärkeren sind, bei der Ausübung ihrer politischen Rechte ein den Mangel der Zahl ersetzendes Gewicht verliehen und dadurch das Verhältniß wieder ins Gleiche gebracht werde. Nur muß die Gesetzgebung diesen Stand, dessen Vorkommen durch die Natur der menschlichen Verhältnisse begründet bleibt, nicht da, wo er nicht ist, schaffen, seine Rechte nicht für Personen, denen die Lage der Dinge nicht selbst diese Stelle gab, erzwingen wollen. Die Vertheidigung der Aristokratie, als sei sie ein nothwendiges Gegengewicht im Staatsleben, die Vermittlerin zwischen Fürst und Volk, der Schutz Beider, beruht auf Sophismen und hinkenden Gleichnissen. Die Erfahrung hat vielmehr gelehrt, daß die Aristokratie im gewöhnlichen Laufe der Dinge die ganze Kraft des Staates an sich riß, die Rechte des Fürsten und des Volkes zu Schatten machte, bei Umwälzungen aber kraftlos der Volksbewegung folgte und sich in ihr verlor. Deshalb soll die Gesetzgebung diesen Stand nicht noch neben den Rechten, die er an sich besitzt, unter ihren besondern Schutz nehmen, nicht wie in England durch gewaltsame Störungen des Verkehres die ungleiche Vertheilung des Grundeigenthums — das größte Uebel der meisten Staaten — zu Gunsten der Erstgebornen verewigen, in den in Eitelkeit und Ueberflusse erzogenen zweiten Söhnen auf Kosten des Staates dem Nepotismus einen weiten Spielraum eröffnend. Mag das Vorkommen des Adels

natürlich sein, die Gesetzgebung soll ihn weder künstlich erschaffen, noch künstlich kräftigen. Ein andrer und allerdings triftiger Grund für die Bildung zweier Kammern wird von der Zweckmäßigkeit einer mehrmaligen Prüfung wichtiger Gesetze durch verschiedene Personen entlehnt. So finden sie sich selbst in der Norwegischen Verfassung, die keinen Adel kennt. Die stürmischen, oft von Parteiränken, oft vom Zufalle gelenkten Beschlüsse einer einzigen Versammlung können zuweilen durch nicht sogleich widerrufbare Schritte das Heil des Staats auf das Spiel setzen. Vernunft und Erfahrung haben für die Entscheidung der rechtlichen Angelegenheiten der Individuen eine mehrmalige richterliche Untersuchung empfohlen. Warum soll dies nicht auch bei den Angelegenheiten der Gesammtheit zweckmäßig sein? Auch hier muß die Politik die localen Verhältnisse berücksichtigen. Mit der Idee einer Erbkammer für nicht aristokratische Staaten kann sich die Vernunft jedoch nicht vereinigen. Für kleinere Staaten genügt jedenfalls Eine Kammer; in größeren Staaten kann eine höhere Wahlkammer, unter gleichmäßigem Einflusse der Regierung und des Volkes gebildet, dem späteren Alter einen Wirkungskreis eröffnen, in dem es den Freiheitseifer der Jugend mit der Besonnenheit der Erfahrung vertauschen kann. Giebt es eine Aristokratie im Staate, die Berücksichtigung fordert, so scheint es unweise, ihr ein eignes, abgeschlossenes Feld zu eröffnen, statt sie durch umsichtige Vertheilung mit Gegengewichten in eine Verbindung zu bringen, bei der sich die streitenden Elemente ausgleichen und neutralisiren. Die weitere Erörterung dieser Frage, wie vieler andrer über die Formen der Ausübung der den Volksvertretern zukommenden Rechte beschäftigt die systematische Ausführung unsrer Wissenschaft vielfach. Dann gehören hierher die Fragen über die Zahl der Vertreter, wie über die Dauer ihres Auftrages. Man hat in Beziehung auf den letzteren Punkt mit Recht der Regierung das Recht gelassen, auch außer der gewöhnlichen Periode, die Kammern aufzulösen, um aus der Stimmung der neuen Vertreter ersehen zu können, ob Jene wirklich den Gesammtwillen aussprachen. Soll aber dies reali-

sirt werden, so muß man sich für die Wiederwählbarkeit der Vertreter erklären [2]), und hat man das gethan, so scheint sich der Ansicht, daß die von Zeit zu Zeit erfolgende Erneuerung der Kammer nicht blos eine theilweise, sondern eine totale sei, nichts mehr entgegenzustellen. In allen diesen Dingen verdanken wir Alles der Erfahrung, oder vielmehr der im Leben gebildeten und auf das Leben wirkenden Vernunft. Kein aprioristischer Gesetzgeber hat die Einrichtung ausgedacht, daß der Auftrag der Vertreter des Volks, nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist, aufhört und so das Volk eine neue Gelegenheit hat, durch die Wahlen seine Ansichten und seine Wünsche auszusprechen; daß aber die Regierung so eine Neuwahl zu jeder Zeit anordnen und dadurch an den Ausspruch des Volks appelliren kann. Sie ist eine Frucht der Verhältnisse. Ebenso das Mittel, wodurch die Regierung gezwungen wird, auf eine Auflösung der Kammern die Anordnung neuer Wahlen folgen zu lassen; indem sie nehmlich die Bedingungen ihres Wirkens nur durch die Einwilligung der Vertreter erhält. — Wichtig ist ferner die Frage, wie oft sich die Vertreter versammeln sollen. Gewöhnlich hängt sie vom Budget ab. Manches spricht gegen einjährige Budgets. Doch möchten wir für jährliche Sitzungen stimmen, die wahrhaft zeitersparend sind und das politische Leben fortwährend frisch und rege erhalten. Kommen die Stände seltener zusammen, dann scheint ein ständischer Ausschuß, mit genau begrenzten Rechten, nützlich zu wirken. Ferner gehört hierher die Frage, ob Staatsbeamte zu Vertretern gewählt werden können, die unbedingt zu bejahen scheint; ob die Erlangung eines Staatsamtes den Vertreter verpflichtet, sich einer neuen Wahl zu unterwerfen, die nach den allgemeinen Grundsätzen, die bei Verleihung der Staatsämter vorwalten, verschieden zu beantworten ist. So wird auch die Frage, ob die Vertreter durch Tagegelder zu entschädigen sind, nach örtlichen Verhältnissen und nach den Bedingungen, denen die Verfassung sonst die Wahlfähigkeit unterwirft, bald zu bejahen, bald zu verneinen sein. Selbst die ungleich Wichtigere über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen,

von deren bejahender Entscheidung viele Hauptvortheile der Repräsentativverfassung unzertrennlich sind, kann in einzelnen Fällen, bei einem noch allzu geringen Bildungsstande des Volkes, oder wo in ganz kleinen Staaten die Fragen sich weniger um Grundsätze, als um Persönlichkeiten drehen, eine verneinende Beantwortung erfahren. — Wie immer die Volksvertretung geordnet sei, stets muß sie nur als ein Mittel zum Zwecke betrachtet werden. Sie ist nur der Weg, auf dem eine allseitige Vervollkommnung des Staatslebens zweckmäßig fortschreitet. Sie erhält erst dann ihren höchsten Werth, wenn sie für alle die andern Bedingungen der Freiheit und Wohlfahrt der Staatsbürger zum unerschütterlichen Bollwerke dient, auf eine zweckmäßig geordnete Gemeinde- und Bezirksverfassung gestützt, mit allen Zweigen der Verwaltung im Einklange steht und in der öffentlichen Meinung, deren Organ sie ist, ihren Wiederhall findet.[3]) Sie soll die Herrschaft der Gesammtvernunft vermitteln. In voller Ausdehnung vermag auch sie es nicht. Denn weder ein Einzelner, noch das Volk, noch selbst die Gesammtmasse der Vernünftigen im Volke erkennt überall das Wahre und Rechte. Unvollkommenheit ist das Loos des Irdischen. Aber es gebührt dem hier geschilderten Systeme doch das Verdienst, das Mittel gewählt zu haben, was wenigstens annäherungsweise das Ideal zu verwirklichen scheint, was wenigstens so weit, als es im Kreise des Irdischen möglich ist, den Sieg des gemeinen Besten verspricht: die Befragung der mündigsten Staatsbürger und den Gehorsam gegen die Aussprüche ihrer Mehrheit, auf die doch die wahren Interessen des Volks noch am Oeftersten einen bestimmenden Einfluß haben. —

In erleuchteten Zeiten, wo das Bewußtsein zu den Verhältnissen tritt, wird es übrigens zweckmäßig sein, die leitenden Grundsätze der Verfassung in ein klares und umfassendes Gesetz zu vereinigen.

1) Vergl über die äußeren Formen: Thom. Jefferson, Handbuch des Parleamentarrechtes oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges bei dem englischen Parleamente und bei dem Congresse der vereinigten Staaten v. Nord-

amerika; übers. und mit Anmerk. v. L. v. Henning. Berlin. 1819. 8.

2) Daß dieser Grundsatz in der constituirenden Versammlung nicht angenommen wurde, war eine Hauptursache der Gräuel der ersten französischen Revolution.

3) Vergl. Krug, das Repräsentativsystem. Leipzig. 1816. 8. Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation; 2 Th. Bamb. 1817. 8. Pölitz, das constitutionelle Leben. Leipzig. 1831. 8.

§. 11.

Um die Forderung, daß die höchste Gewalt heilig und unverletzbar sei, mit der Freiheit der Staatsbürger zu vereinigen, hat man als wohlthätig erkannt, die Werkzeuge der obersten Gewalt, die Staatsdiener, die dem Staatsoberhaupte für die Erfüllung seiner Befehle bürgen müssen, auch dem Staate dafür verantwortlich zu machen, daß keine Befehle ertheilt oder vollzogen werden, die der Verfassung zuwider sind, daß also die Verwaltung nicht im Widerspruche mit der Verfassung stehe. — Die Verwaltung zerfällt in die Allgemeine und in die Besondere. Die Erstere beschäftigt sich mit der Vorzeichnung und Verfolgung eines festen Regierungssystemes im Innern, wie gegen Außen, mit der Berathung über wichtige, den ganzen Staat betreffende Angelegenheiten und mit der Oberaufsicht und Controlle über die gesammte Staatsverwaltung. Die Wissenschaft muß dabei vorzüglich den Unterschied erörtern, der zwischen der Centralverwaltung und der Provincialverwaltung obwaltet, muß den Geist des Collegialsystemes und den der Büreaukratie untersuchen und namentlich für die Staaten, wo die Letztere gilt, der Vertheilung der Geschäftszweige unter die einzelnen Ministerien ihre Aufmerksamkeit widmen. Aufgabe der besonderen Verwaltungszweige ist es, für die Ausgleichung geschehener Rechtsverletzungen zu sorgen, drohende zu verhüten; die Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens an materiellen und immateriellen Gütern zu befördern, daraus auf zweckmäßige Weise die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates zu erheben, und endlich die Rechte und

die Güter des Volkes gegen Angriffe von Außen zu schützen. Daher die Eintheilung in die Justiz-, Polizei-, Staatsökonomie-, Finanz- und Militairverwaltung.

Die Verantwortlichkeit der Minister ist eine politische Idee. Aber sie ist ein Meisterstück der Politik. Indem man die Gültigkeit der Befehle des Regenten von der Beistimmung seiner Minister, von der Contrasignatur der verfassungsmäßig mit dem Geschäftszweige, den der Befehl betrifft, beauftragten Behörde abhängig, diese aber für die Gesetzmäßigkeit des Befehles verantwortlich machte, ist es möglich geworden, die Unverletzbarkeit des Staatsoberhauptes, von der die Erhaltung der bestehenden Ordnung, die Behauptung der ihm gebührenden Majestät abhängt, mit der Erhaltung der Verfassung in Einklang zu bringen. Man hat es dadurch dem Regenten unmöglich gemacht, gegen die Verfassung zu handeln. Denn er findet keine Diener, die ihm bei solchen Unternehmungen die Hand bieten. Findet er Solche, so constituirt sich ihre Handlung zum Verbrechen. Der Regent kann im äussersten Falle, und wenn er in rastlos feindlicher Bekämpfung gegen die Zwecke Aller auftritt, das Vertrauen der Staatsbürger in dem Grade verlieren, daß er die Regierung nicht mehr fortzuführen vermag. Aber die gesetzliche Folge des Verbrechens, die Strafe, droht nur seinen Ministern. Denn diese sind es, die dem Staate verantwortlich sind. Auch dadurch werden sie an den wichtigen Grundsatz erinnert, daß sie sich nicht bloß als Diener des Regenten, sondern auch als die Beamten des Staates zu betrachten, seine Wohlfahrt zum Zielpunkte ihres Lebens zu machen haben. Dafür muß aber auch den Staatsdienern eine möglichst unabhängige Stellung zugesichert, es muß dafür gesorgt sein, daß sie nicht aus Sorge für ihre Existenz der Willkür zu fröhnen gezwungen sind. Ihr Gehalt muß mit ihren Geschäften im Verhältnisse stehen. Organische Gesetze müssen die Bedingungen, unter denen ihre Anstellung, ihre Versetzung, ihre Entfernung erfolgt, und die Entschädigung, die ihnen nach kürzerer oder längerer Dienstzeit, wenn sie in den Privatstand zurückkehren, zukommt, bestim-

men und unter den Schutz der Verfassung stellen. Zwischen den beiden entgegengesetzten Systemen, von denen das eine mit leichtsinniger Willkür die Beamten der Laune des Ministers zum Opfer bringt, sobald nur ihre politischen Ansichten ihm etwa mißfallen, das andere auch den Unfähigen oder offenbar Feindseligen schützt, sobald eine auf Urthel und Recht gegründete Dienstentsetzung nicht gerechtfertigt ist, scheint das Verfahren die richtige Mitte zu halten, was zwar die Entfernung der Beamten verstattet, aber theils ihre Stellung im Leben nicht gefährdet, theils sie durch einen fest bestimmten Ruhegehalt entschädigt und dadurch zugleich dem Mißbrauch jener Gewalt im Voraus Schranken setzt.

Die Verwaltungspolitik [1]) hat sich zuvörderst mit den Grundsätzen über eine zweckmäßige Einrichtung der allgemeinen Verwaltung zu beschäftigen. Hier treten uns zwei Systeme entgegen, die einen charakteristischen Unterschied begründen. Nach dem Systeme der Centralverwaltung nehmlich richtet sich die Verfassung und Verwaltung für den ganzen Staat nach denselben organischen Grundgesetzen und die Organisation der Behörden, ihre Unterordnung unter einander und ihre Verbindung ist für alle Theile des Staates dieselbe. Das Ganze führt in einer bestimmten, zweckmäßig abgemessenen Stufenfolge auf die höchsten Gipfel der Verwaltung, die Ministerien, zurück. Das Provincialsystem dagegen, trennt die einzelnen Provinzen des Staates durch besondere Einrichtungen und Behörden und folgt mehr der geschichtlichen Bildung einzelner Staatstheile. Und wenn sich auch hier in irgend einer höchsten Verwaltungsstelle alle diese abgesonderten Verwaltungskörper vereinigen müssen, so ist dies doch oft erst das Cabinet des Fürsten. Die Frage, welches von beiden Systemen den Vorzug verdiene, läßt sich natürlich nur relativ beantworten. Es kommt Alles auf die Größe der Provinzen, ihre Eigenthümlichkeiten, vor Allem auf den Volksgeist und darauf an, ob in dem Volke ein Streben nach Einheit lebt, ob die Bürger den Genuß der altgewohnten Rechte, oder das Gefühl, Glieder eines großen Volkes zu sein, vorziehen. Auch hier kann nur der Grund-

satz der Zweckmäßigkeit entscheiden. Die Geschichte zeigt uns, daß beide Systeme in verschiedenen Staaten nützliche und schädliche Folgen gehabt haben. Der Grund des Guten, wie des Uebels, lag nicht in den Systemen, sondern in ihrer richtigen oder unangemessenen Anwendung. Das Streben der Regierungen muß freilich auf eine gemäßigte Centralisation gehen. Denn sie müssen trachten, die Bewohner der verschiedenen Theile ihres Staates zu einem Volke zu verschmelzen. Aber es muß dieses Streben ein geordnetes und allmähliges sein; es muß bleibende Eigenthümlichkeiten des Volkes berücksichtigen und dem Geiste der Zeit, wie den Bedürfnissen der Mehrheit des Volkes, nicht gerade — ein gewöhnlicher Fehler — den Einrichtungen des Stammlandes folgen. In den höheren Stellen der Verwaltung wird die Centralisation am Leichtesten von Statten gehen. Denn die hier geltenden Grundsätze nähern sich mehr dem absolut Anwendbaren und ihre Ausführung wird der Mehrzahl des Volkes am wenigsten unmittelbar fühlbar. Je mehr auch sonst ein Streben nach Zweckmäßigkeit vorwaltet und je mehr die Maßregeln der Regierung auf Belebung eines freudigen Volksgeistes berechnet sind, desto mehr wird auch in den einzelnen Einrichtungen Einheit sich durchführen lassen. An Namen liegt nichts. Völker aber, die jenem Streben beharrlichen Widerstand entgegensetzen, werden nicht ewig vereinigt bleiben.

Eine andre von der Verwaltungspolitik zu erörternde Frage ist die über die Vorzüge des Collegialsystemes und des Einheitssystemes (Büreausystemes.) Das Erstere stellt an die Spitze der Geschäfte Behörden, die aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern bestehen, deren Chef im Wesentlichen nur auf die Leitung des Geschäftsganges gesetzlichen Einfluß hat. In dem zweiten ist auf jeder Stufe in dem Organismus der Verwaltung jedesmal nur Ein Beamter mit der Anordnung und Vollziehung beauftragt und für Beide verantwortlich. [2]) Eine Verbindung zwischen beiden Wegen versucht ein drittes System zu vermitteln, was den einzelstehenden Chef mit berathenden Ge-

hilfen umgiebt. Das Collegialsystem hat die Vorzüge einer reiferen Erwägung, einer constanteren Behauptung der Principien, einer unabhängigeren Stellung. Für das Einheitssystem spricht die Erfahrung, daß die Geschäfte bei ihm in der Regel schneller, kräftiger und dem allgemeinen Regierungssysteme angemessener vollzogen werden, daß nur bei ihm eine eigentliche Verantwortlichkeit eintreten kann und daß es mit bei weitem wenigeren Kosten durchzuführen ist. Der Mittelweg, den das dritte System einschlägt, kann zu manchem Guten führen; er liegt zum Theil schon in der Natur der Sache; aber den Hauptnachtheil, den das Einheitssystem hat, daß es nehmlich ein willkürliches Verfahren begünstigt, vermag er nicht zu umgehen. Gegen Diesen schützt nur eine kräftige Controlle von Oben, und dann freilich erfolgreicher, als gegen die Mißbräuche der Collegien. Im Allgemeinen scheint das Collegialsystem für die Geschäfte des Rechtspflege, oder wenigstens für die Theile derselben, wo es auf die Fällung einer Entscheidung ankommt, aber auch sonst für Berathung wichtiger Gesetze und Maßregeln nothwendig zu sein. Dann auch überhaupt in Staaten, wo die Gewalt des Regenten durch keine volksthümlichen Institute beschränkt ist, da würde das Einheitssystem, die absolute Gewalt auf die höchste Stufe nachdrücklicher Vollziehung leitend, zum Despotismus führen. Der Minister, der hier die Gunst seines Herrn hat, wird durch ein Heer in seinem Sinne handelnder Beamten allmächtig. Die Maschine wirkt schnell, aber alles hängt von den obersten Gewichten ab. Die Geschichte lehrt dagegen, daß die Collegien in solchen Staaten, bei ihrer größeren Anhänglichkeit an alte Grundsätze und geschützt durch eine unabhängigere Stellung, oft sich an die Stelle der Volksvertreter gesetzt, dem Despotismus Trotz geboten und wenigstens einen Geist der freieren Forschung und des selbstständigen Lebens erhalten haben. In den Staaten aber, wo eine kräftige Volksvertretung vor der Willkür der Beamten sichert, wo volksthümliche Institute den lebenskräftigen Geist genährt haben, der nicht des Impulses von Oben bedarf, um zu handeln, da dürfte das Ein-

heitssystem, besonders für die höchsten und niedersten Stellen der Verwaltung das Ersprießlichste sein. Denn seine Vorzüge sind unverkennbar und seine Nachtheile können vermieden werden. Es thut hier Noth, die Kraft der Regierung, die auf der einen Seite wenigstens scheinbar gelähmt ist, auf der andern zu stärken, und während sie einen Theil ihres Wirkens mit den Vertretern des Volks theilt, sie in den andern, der mit Recht und zum Besten Aller ihrem ausschließlichen Ermessen überlassen ist, um so freier schalten zu lassen, je kräftiger der Schutz ist, den man gegen mögliche Willkür besitzt. Nur muß auch hier die Stellung der Beamten so gesichert sein, daß sie sich nicht zu blinden Werkzeugen herzugeben brauchen und daß sie vielmehr den selbstwirkenden Geist erfassen können, der allein es vermittelt, daß auch die Staatsverwaltung nicht einer seelenlosen Maschine, sondern einem lebendigen Organismus gleicht.

Für Staaten, in denen das System einer künstlich verflochtenen Provincialverwaltung nicht unübersteigbare Hindernisse in den Weg legt, scheint in Bezug auf die allgemeine Verwaltung die zweckmäßigste Einrichtung die zu sein, daß den einzelnen Verwaltungszweigen besondere, ausschließlich von dem Regenten abhängige Ministerien vorgesetzt werden, deren Chefs mit dem Staatsoberhaupte in unmittelbarer Verbindung stehen, bei Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit aber, zu einem Ministerconseil zusammen treten. Die Zahl und der Umfang dieser Ministerien hängt von der Größe des Staates und den Gegenständen der Verwaltung ab. Wichtig aber ist es, daß ihre verschiedenen Attribute scharf und zweckmäßig bezeichnet seien, besonders wenn die Geschäfte büreaukratisch betrieben werden. In den einzelnen Verwaltungszweigen müssen die Minister möglichst freie Hand haben. Der Monarch soll regieren, aber nicht verwalten. Die Wahl der Minister und die Beobachtung ihrer Schritte ist die wichtigste Handlung des Regenten; sie ist von unberechenbarem Einflusse. — Neben dem Ministerconseil scheint die Einführung eines unabhängigen Staatsrathes vielfache Vortheile zu gewähren, der, ohne selbst in die Ver-

waltung einzugreifen, ohne auch nur eine allgemeine Aufsicht über das Ganze der Administration zu führen, streitige Verwaltungsconflicte ausgleicht und über wichtige Gesetze — nicht über politische Maßregeln — berathschlagt. Die Einführung einer besonderen Generalcontrolle, die ganz ausschließlich mit einer Beaufsichtigung der Verwaltung beauftragt ist und namentlich in finanzieller Hinsicht, über die Zweckmäßigkeit der Verwendung wacht, scheint in Staaten, wo die Volksvertreter ähnliche Functionen ausüben und dadurch auch die Behörden zu einem vorsichtigen Verfahren zwingen, weniger nothwendig.

1) Vergl. hier besonders C. A. Freiherr von Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung. 3 Bde. Heidelberg. 1823. ff. 8.

2) S. Malchus a. a. O. S. 7.

§. 12.

In Beziehung auf die Justizverwaltung liegt es der Politik ob, zuvörderst die zweckmäßigste Organisation der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens zu untersuchen, und es ist dabei ihre Aufgabe, die Auffindung des Rechts auf dem kürzesten und sichersten Wege zu vermitteln. Während sie aber in dieser Beziehung die Forderung, daß der richterliche Stand selbstständig und unabhängig dastehe, daß er nicht allzusehr mit andern Verwaltungszweigen vermischt sei und daß eine mehrmalige Revision der richterlichen Aussprüche gewährt werden müsse, für alle Staaten ausspricht, muß sie die Fragen über die Stellung der Gerichtshöfe im Einzelnen, so wie die Hauptfrage über die Einführung der Geschwornengerichte und des öffentlich-mündlichen Verfahrens nach dem Geiste der einzelnen Nationen und nach den übrigen politischen Instituten eines jeden Staates beantworten. Aber ein gleiches Gewicht wie auf die Anordnung der Gerichte, muß sie auf die obersten Grundsätze über das Strafrecht eines Staates, so wie auf den Geist seiner Gesetzgebung in civilrechtlicher und processualischer Hinsicht legen.

Es ist eine oft ausgesprochene, wenn auch keineswegs überall realisirte Forderung, daß die Rechtspflege von den

übrigen Verwaltungszweigen völlig getrennt werden solle. Und allerdings scheint eine Ueberhäufung der Richter mit Geschäften, die der Finanzpflege, der Staatswirthschaft, dem Cultus, der Militairverwaltung angehören, weder der Würde der Rechtspflege angemessen zu sein, noch eine schnelle und zweckmäßige Behandlung der Verwaltungssachen zu versprechen. Der Grund, warum in einzelnen Staaten, die noch nach älterer Art organisirt sind, die vom Staate bestellten Richter noch immer mit solchen nicht gerichtlichen Aufträgen versehen werden, liegt in geschichtlichen Verhältnissen und namentlich darin, daß man ehedem die Justizgewalt mehr als ein erwerbbares Befugniß betrachtete, was den Fürsten als Grundherren auf ihren Besitzungen zustand und mit dessen gelegentlicher Verwaltung sie ihre Rentbeamten, Domainenpachter ꝛc. beauftragten. Hier dürfte eine Reform mit keinen großen Störungen verbunden und ohne durchgreifende Veränderung des Organismus der Rechtspflege durchzuführen sein. Weniger ist dies der Fall in Bezug auf eine andre Forderung, die auch die Trennung der Polizei und Justiz als eben so dringend und nothwendig darstellt. Denn hier treten die gefürchteten Nachtheile nur bei einer gefährlichen Ausdehnung der polizeilichen Functionen ein, die hoffentlich unsern Zeiten immer fremder werden wird. An kleinen Orten scheint die Bestellung einer besonderen Polizeibehörde nicht überall thunlich. Und vor Allem leuchtet es, bei einiger Kenntniß des Geschäftsganges, ein, daß gewisse Theile der Polizeipflege von dem richterlichen Amte unzertrennlich sind, so lange wir noch den Untersuchungsprozeß in Criminalfällen beibehalten, oder ihn nicht wenigstens durch das Institut der Staatsanwälde modificiren. Eine Vereinigung der Sicherheitspolizei mit der Rechtspflege scheint, wo sie noch nöthig ist, keinen erheblichen Einwendungen ausgesetzt zu sein. Und wenn man fürchtet, die Justiz möchte durch diese Vereinigung etwas zu Polizeiartiges annehmen, kann man da nicht auf der andern Seite hoffen, daß die Polizei bei dieser Verbindung einen mehr rechtlichen Gang einschlagen werde. Die Combinirung des Polizeiministeriums mit

dem der auswärtigen Angelegenheiten giebt sicher dem Institute etwas Gehässigeres, als wo die Polizeisachen (im engeren Sinne) zum Ressort des Justizministers gehören. —

An der Spitze der Justizverwaltung steht in den meisten Staaten ein besonderes Justizministerium. Dies ist aber nur eine leitende, oberaufsehende Behörde. Der Justizminister schlägt die nöthigen Gesetze vor und sorgt für ihre Vollziehung, er hält den ganzen Organismus des Rechtsganges aufrecht, führt die oberste Aufsicht über die Aufbewahrung der Güter, die dem Heiligthume der Justiz anvertraut werden, hält die Vorträge an den Regenten in allen Rechtssachen, die sich zu seiner Cognition eignen, macht die Vorschläge über Anstellung, Versetzung und Entlassung der Justizbeamten und übt die Dienstpolizei über alle mit der Justizverwaltung in Verbindung stehende Personen aus. Aber er ist keine rechtsprechende Behörde; er fällt keine Entscheidungen in streitigen Rechtssachen.

Unter der Aufsicht des Justizministers bewegen sich die Gerichte in ihren vorgeschriebenen Kreisen. In die Hände der Richter legt der Staat den heiligsten Auftrag. Ihnen vertraut er das Eigenthum, die Freiheit, das Leben seiner Bürger an. Deshalb müssen die Richter sicher sein vor ministerieller Willkür und ihre Stellung muß sie geeignet machen, auch gegen den Fürsten das Recht zu vertheidigen. Sie dürfen nur durch Urthel und Recht ihrer Stellen beraubt werden (inamovibilité). Damit sie mit größerem Nachdrucke ihre Entscheidungen fällen und damit bei der Beseitigung ihrer Aufgabe, die weniger ein schnelles Auffassen des für den Augenblick Nöthigen, als ein besonnenes Ergründen bleibender Wahrheiten fordert, eine reifere Berathung vermittelt werde, scheint eine collegialische Bildung der Gerichte das Erforderniß einer guten Rechtspflege zu sein. Wo diese nicht durchgeführt werden kann, da liegt der Grund in einer Verbindung nicht eigentlich gerichtlicher Geschäfte mit der Rechtspflege und zuletzt finden wir auch hier den Untersuchungsprozeß als das Hinderniß dieser Maßregel. Auch muß das Interesse des Richters nicht an eine

langsame und zweckwidrige Handhabung der Justiz gebunden werden. Dieselben geschichtlichen Verhältnisse, die die Justizverwaltung bloß als Nebenzweig andrer Geschäftsbranchen erscheinen ließen, veranlaßten auch die in hohem Grade vernunftwidrige Einrichtung, wonach das Einkommen der Richter auf die Gerichtssporteln angewiesen wurde. Glaubt der Staat, daß es seinem übrigen Finanzplane gemäß sei, die Kosten der Rechtspflege sich theilweise von Denen erstatten zu lassen, welche die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nehmen, so muß er wenigstens nicht den Vortheil des Richters an die Einträglichkeit dieser Einkommenquelle knüpfen. Und auch da, wo der Staat die Sporteln zieht, muß er dem Richter nicht zürnen, der ihm die Wenigsten liefert.

In Beziehung auf die eigentliche Dikearchie, auf die Unterordnung und Stufenfolge der Gerichte, hängt Alles von der Beantwortung der Frage ab, ob man das Institut der Geschwornengerichte der Rechtspflege ganz oder theilweise zum Grunde legen d. h. ob man die Entscheidung über die Rechtsfrage und über das Sachverhältniß trennen, und die Beurtheilung des Letzteren Männern überlassen will, die für jeden einzelnen Fall, unter gleichmäßiger Mitwirkung der Parteien und des Gerichtes, aus der Mitte des Volkes gewählt und dahin vereidet werden, daß sie ihren Beweis und Bekenntniß ersetzenden Ausspruch nach voller Ueberzeugung fällen. Dieses Institut scheint allerdings die größtmögliche Unabhängigkeit der rechtsprechenden Behörden von dem Einflusse der Regierung und selbst von der Gewalt der Standesvorurtheile und des den Geschäftsmännern eignen Indifferentismus, so wie in vielen Fällen die richtigste Beurtheilung, wie sie nur von Sachverständigen erfolgen kann, zu versprechen; es vermittelt eine wohlfeile und eine außerordentlich schnelle Rechtspflege; es erleichtert den Sieg des materiellen Rechtes über das Formelle; es gewinnt das Volk für die Sache des Rechts, indem es ihm den hohen Vortheil, von seines Gleichen gerichtet zu werden, bietet, und ihm einen Weg zur Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten bahnt. Auch wird es von allen den Völkern, denen es ge-

währt ist, als die festeste Schutzmauer ihrer Rechte, als die Grundsäule ihrer Freiheit betrachtet. Es macht zugleich eine vollständige Durchführung des öffentlich mündlichen Verfahrens möglich, was gleichfalls den sichersten Weg bietet, Vertrauen zu den Gerichten einzuflößen, unnöthige Kosten und unnöthigen Zeitverlust zu vermeiden und in dem Volke den Sinn für Recht und die Theilnahme an Angelegenheiten des Ganzen zu beleben. Beide vereinigt führen schnell zum Ziele. Und wenn man ihnen vorwirft, daß sie nicht immer zum rechten Ziele führen, so giebt wenigens kein anderes Verfahren eine höhere Bürgschaft; keines bietet so viele Gelegenheiten zu einer scharfen Controlle; bei keinem werden die Verirrungen so leicht entdeckt. Dagegen läßt sich nicht läugnen, daß, in Staaten, wo das Volk nicht gewöhnt ist, eine rege Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten auch durch die That zu bezeugen, wo die Bürger nur ungern von ihrer gewohnten Bahn sich ableiten lassen, um in einer ihnen fremden Sphäre zu wirken, wo die Sitte einen langsameren, methodischeren Gang empfiehlt, die Einführung jenes Institutes keineswegs unbedingt zu rathen ist. Auch sagt es wohl dem talentvollen Sachwalter zu; die Mittelmäßigkeit aber kann bei ihm nicht bestehen. Dann stehen seine Vorzüge, wie seine Nachtheile, in enger Wechselwirkung mit dem Geiste der Gesetzgebung überhaupt und mit dem Charakter des ganzen Staatsorganismus. Ein echt constitutionelles Leben scheint ohne jene Institute unmöglich, wie mit ihnen Absolutismus unvereinbar ist. — Wie immer aber jene Fragen gelöst werden, Vieles, was Vernunft und Erfahrung empfehlen, ist mit beiden Systemen vereinbar. So vor Allem die Bestellung besonderer Beamten zur Pflegung der Güte (F r i e d e n s r i c h t e r), eines der wohlthätigsten Institute; die Möglichkeit einer mehrmaligen Prüfung der richterlichen Aussprüche, je nach dem Wunsche der Parteien; die Bestellung einer besonderen höchsten Behörde, die über gesetzwidriges Verfahren der Gerichte urtheilt; eine möglichste O e f f e n t l i c h k e i t und M ü n d l i c h k e i t — denn wie man auch über die Geschwornengerichte urtheilen möge, ihre Seg-

ner gehen offenbar zu weit, wenn sie mit dem von ihnen angefeindeten Institute auch Alles, was damit in Verbindung steht, zurückweisen. Auch scheint für Criminalfälle jedenfalls die Bestellung von Staatsanwälden wesentlich zweckmäßig, welche den Anklageprozeß im Namen des Staates erhebend das Gehässige, was den inquirirenden Richter umgiebt, von der Rechtspflege entfernen und dem Richter die Unbefangenheit zurückgeben, mit der er wahrhaft den edelsten Grundsatz, nach welchem Jeder für unschuldig gehalten wird, so lange er seines Vergehens noch nicht überführt ist, aufrecht erhalten, die abscheuliche Maxime, die dem Angeschuldigten den Beweis seiner Unschuld auflegt, unterdrücken kann. — Für Civilsachen dürfte das Verhandlungssystem, was es den Parteien überläßt, ihre Ansprüche nach eignem Ermessen dem Richter vorzutragen, diesen aber nur auf das von den Parteien Angeführte verweist, vor der Untersuchungsmaxime, die dem Richter die Pflicht auflegt, das, was ihm das wahre Rechtsverhältniß zu sein scheint, zu ergründen, selbst in der Theorie den Vorzug zu verdienen, den es in der Praxis jedenfalls hat. Denn es kommt dem Staate nicht zu, die Privatangelegenheiten seiner Bürger vor seinen Richterstuhl zu ziehen und den Fehlern, die sie bei der Betreibung ihrer Angelegenheiten machen, zu Hülfe zu kommen; sondern er ist bloß der Mittelsmann, der über die Lage der Sache, wie sie ihm von den Parteien vorgelegt wird, seine Meinung ausspricht. Bei dem entgegengesetzten Verfahren ist es beinahe unmöglich, daß nicht der Richter doch unwillkürlich Partei nimmt, und dann mehr als Sachwalter handelt. Auch nähert sich die Verhandlungsmaxime, die überhaupt eine freiere, lebendigere Bewegung vermittelt, mehr den Grundsätzen des öffentlich mündlichen Verfahrens. Die Schrift trat an die Stelle der Rede. Doch möchte sich die Untersuchungsmaxime vielleicht für Friedensrichter eignen, die über weniger erhebliche Sachen ein schnelles Urtheil ex aequo et bono sprechen. — Ob für Civil- und Criminalsachen verschiedene Gerichte zu bestellen seien, das kann nicht unbedingt ent-

schieden werden. Wo Geschwornengerichte bestehen, scheint eine Vereinigung beider räthlich zu sein, da hier die Geschäfte des Richters einfacher sind. Wo aber Alles der richterlichen Thätigkeit überlassen ist, da dürfte für das Criminalverfahren, bei dem jeder Verzug eine Ungerechtigkeit ist, die Bestellung besonderer Gerichtshöfe zweckmäßig sein. — Endlich hat man zuweilen eigne Gerichte für streitige Verwaltungssachen eingesetzt, eine Maßregel, die unläugbar der gewöhnlichen Einrichtung, wonach die Verwaltungsbehörden in gewissen Fällen selbst richterliche Functionen ausüben, vorzuziehen, jedenfalls aber auf die Angelegenheiten streng zu beschränken ist, bei denen eine Auflösung in eine reine Civilfrage unmöglich scheint. Denn solche Sachen eignen sich zur Cognition eines Gerichtshofes, der aus Personen gebildet ist, die mit den Verwaltungsgrundsätzen genau bekannt, bei der Verwaltung selbst aber nicht unmittelbar interessirt sind. Und allerdings kommen in der Administration Fragen vor, die der Jurist geradezu nicht zu behandeln vermag, weil es ihm an klaren gesetzlichen Bestimmungen fehlt, und an der Entscheidung, die er aus Analogieen abstrahiren würde, die Verwaltung scheitern müßte. Es ist Pflicht der Gesetzgebung, durch immer genauere Berücksichtigung solcher Fragen, den Kreis derselben allmählig enger zu ziehen.

Der Organismus der Gerichte, wie die Grundzüge des Verfahrens sind allerdings die Aufgabe der Rechtspolitik, deren Lösung den wesentlichsten Einfluß auf die Erreichung der Zwecke der Gesetzgebung und zugleich auf das ganze politische Leben des Staates hat. Wichtiger als die Frage, welche Strafe auf ein Vergehen zu setzen sei, ist die Gewißheit, daß die gesetzlich angedrohte Strafe den Schuldigen, aber auch nur den Schuldigen treffe und daß sie nicht durch die Rechtspflege selbst unnöthig verschärft werde. Wichtiger als die Art und Weise der rechtlichen Vertheilung des Eigenthumes ist es, daß die Gerichte schnell und ohne für sich selbst einen ungebührlichen Antheil in Anspruch zu nehmen, Jedem zu dem verhelfen, was ihm die Gesetzgebung zuspricht. Mögen die Gesetze feststellen was

sie wollen, zunächst kommt es darauf an, daß sie gehandhabt werden. Aber der Rechtspolitik liegt es bei alle dem auch ob, die Grundzüge der privatrechtlichen Gesetzgebung selbst zu untersuchen, sie in ihrer Nachwirkung auf das Leben des Volkes, in ihrer Beziehung zu den Zwecken des Staates zu prüfen. Hat doch schon ihr formelles Wesen einen unglaublichen Einfluß auf den Charakter der Völker! Die Frage, ob ein geoffenbartes Recht, ein Gewohnheitsrecht, ein Fremdes über die Rechtsverhältnisse entscheidet, wie wirkt sie nicht auf das innerste Volksleben zurück, in allen öffentlichen Einrichtungen sich abspiegelnd! Hängt doch von dem einzigen Umstande, ob der Richter nach einer Reihe zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern entstandener, oft dunkler, oft nur nach Zeitideen zu erklärender, oft mit sich selbst im Widerspruche begriffener Gesetze, oder ob er nach den Aussprüchen eines einzigen, klaren, dem Volke verständlichen, aus innern Gründen systematisch hergeleiteten, die Ergebnisse der Jahrhunderte in der Richtung der Gegenwart verschmelzenden Gesetzbuches zu erkennen hat, selbst die Art und Weise der Organisation der Behörden ab. Wird doch was im letzteren Falle zweckmäßig ist, im ersteren unzweckmäßig, ja unmöglich. Ein gelehrtes Recht kann nur von gelehrten Juristen, ein einfaches kann von guten Richtern gehandhabt werden. Diese Verhältnisse hat die Rechtspolitik zu prüfen, sie hat sie in ihrer Wechselwirkung zu beleuchten, sie hat zu untersuchen, woher es komme, daß, während ganze Völker die Segnungen des schöpferischen Genius preisen, der ihnen die Richtschnur ihrer Handlungen in die Hand gab, auf der andern Seite scharfsinnige Männer [1]) selbst die Möglichkeit einer gedeihlichen Gesetzgebung unsrer Zeit absprechen!

Aber auch das Materielle der Gesetzgebung muß von der Rechtspolitik in seiner Nachwirkung auf den Geist des Volkes, in seiner Beziehung zu den Zwecken der Justizverwaltung und zu den Zwecken des Staates im Allgemeinen geprüft werden. Hier ist zuerst der Wirkungskreis der Criminalpolitik zu betrachten. Schon früher habe ich die Meinung aufgestellt, daß die Strafe nur eine politische Idee

sei, ein Mittel, zur Aufrechthaltung der Gesetze erfunden. Auch ist es unter den verschiedenen, gewöhnlich im sogenannten philosophischen Strafrechte aufgezählten Theorieen nur die Kantische Wiedervergeltungslehre [2]), die, von einem jener Annahme geradezu entgegengesetztem Standpunkte ausgehend, die Strafe als rechtliche Folge der That betrachtet, den Richter zum Werkzeuge der ewigen Gerechtigkeit erhebt. Von wem aber hat er in nicht theokratischen Staaten diese Vollmacht? Wird nicht vor dem Richterstuhle der ewigen Liebe der Wille des Menschen mehr berücksichtigt werden, als seine That? Und wer giebt Menschen die Kraft, in das Innere des Herzens zu blicken und den Willen zu prüfen. Das Recht, zu strafen, fließt aus dem Rechte, Gesetze zu geben. Nur aus dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit sind die Handlungen, die Gesetze nur aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit zu betrachten. Sache der Criminalpolitik ist es, zu untersuchen, wie und durch welche Maßregeln man die Aufrechthaltung der Gesetze am zweckmäßigsten, und ohne die Rechte der Individuen, mehr als noth thut, zu beschränken, zu sichern vermöge, welche Zwecke man also bei der Ertheilung der Strafgesetze sich vorstecken müsse. Aber auch hier muß man sich vor einseitigen Theorieen hüten. Nicht die Besserung ist, wie ein mildes System [3]) annimmt, der Zweck der Strafen. Denn sonst würde das Recht zu strafen aufhören, sobald die Besserung des Verbrechers erreicht wäre. Wohl aber soll die Strafe wo möglich so eingerichtet sein, daß sie auf die Besserung des Verbrechers hinwirkt. Eine andre, von Feuerbach begründete Lehre [4]), die Abschreckungstheorie, will in der Strafe der Versuchung ein größeres Uebel entgegensetzen. Als wenn der Verbrecher immer in der Gemüthslage wäre, wo er das ihm nur angedrohte Uebel und den durch die That ihm sicher winkenden Vortheil genau abzuwägen im Stande ist! Die ungleich mildere Präventionstheorie [5]) denkt durch die Strafe künftige Rechtsverletzungen zu verhüten. Aber dann würde ein Verbrecher gar nicht gestraft werden können, wenn er für die Zukunft nicht mehr gefährlich wäre. Die Strafe soll

und kann alle diese verschiedenen Zwecke berücksichtigen, aber der Gesichtspunkt der Strafgesetzgebung kann nur die größere oder geringere Dringlichkeit der Aufrechthaltung des Gesetzes und die Wahrscheinlichkeit der Erreichung dieses Zweckes sein. Und hier wird in der Regel die Mildeste sich als die Zweckmäßigste bewähren. [6]) Viel kommt freilich auf die Bildung des Volkes an. Doch auch hier finden wir eine Wechselwirkung. Ein hartes Strafgesetz verhärtet das Volk, ein mildes veredelt es.

Aber nicht bloß die Criminalgesetzgebung ist Sache der Rechtspolitik. Sie hat ein eben so hohes, wenn auch seltner erkanntes [7]) Gewicht auf die Civilgesetzgebung zu legen und auch hier bei den verschiedenen Rechtsinstituten zu prüfen, in welchen Verhältnissen sie zu den Zwecken des Staates stehen. Es kann dem Staate nicht gleichgültig sein, wie die rechtliche Ordnung in den Familien gehandhabt werde, welche Rechte z. B. dem Vater über seine Kinder, dem Vormund über seine Pflegbefohlnen zustehen, wenn die Mündigkeit anhebe, welches die Stellung der Frauen sei u. s. w. Noch wichtiger sind ihm die Gesetze über die Eigenthumsrechte, ob z. B. eine Begünstigung der älteren Söhne die Vertheilung des Grundeigenthumes nach den Gesetzen des Verkehres verhindere; ob die Freiheit der Verfügung über eine Verlassenschaft gewährt ist; wie und durch welche Mittel Anleihen gesichert werden. Dann auch die Feststellungen über die Formen, durch welche die unter den Staatsbürgern abgeschlossenen Verträge bedingt werden. Das Privatrecht hat die leisen Winke der Natur und der Sitte zu erkennen und zu ehren, die ewigen Gesetze des Verkehrs, die ungestraft Niemand verletzt, zu würdigen und zu beachten. Für den Staat entsteht das Recht erst durch das Gesetz. Das Gesetz muß den Zwecken des Staates entsprechen und der Staat muß dafür sorgen, daß es gehandhabt werde.

1) z. B. Savigny, Vollgraf u. A. Dagegen vor allem Thibaut und schon früher Biener.

2) S. Tieftrunk, philos. Unters. über das privat und öffentliche Recht; 2 Th. Halle. 1797. 8.

Richter, das philos. Strafrecht. Leipzig. 1829. 8.

3) Spangenberg, über die sittliche und bürgerliche Verbesserung der Verbrecher, mittelst des Pönitentiarsystemes. Frei nach dem Engl. des Roscoe. Landshut. 1821. 8.

4) Feuerbach, über die Strafe als Sicherheitsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. Chemnitz. 1800. 8.

5) v. Grolkmann, über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung. Gießen. 1798. 8.

6) Beccaria, dei delitti e delle pene. Nap. 1764. 8. D. von Bergk, 2 Thl. Leipzig. 1798. 8. Ein Wohlthäter der Menschheit.

7) Nur selten berühren staatswissenschaftliche Werke diese Seiten des Staatslebens. Montesquieu that es und in neuerer Zeit hat hier Zachariä das Meiste geleistet.

§. 13.

Wenn gleich die Polizei in ihrem weitesten Sinne, wo sie es mit der unmittelbaren Beseitigung aller Hindernisse zu thun hat, die sich den Zwecken des innern Staatslebens entgegenstellen, allen Theilen der Staatsverwaltung beigemischt ist und vor Allem die oberaufsehende Gewalt des Staates darstellt, so beschränkt sie sich doch in engerer Bedeutung auf die unmittelbare Bekämpfung der Gefahren, die den Staatsbürgern aus physischen und moralischen Unregelmäßigkeiten drohen. Sie stellt die Regel nicht auf, aber sie wacht über ihre Befolgung und beugt dadurch zu besorgenden Rechtsverletzungen vor. Sie begründet nicht dauernde Anstalten zur Bekämpfung und möglichsten Vernichtung der Grundübel, die den menschlichen Bestrebungen trotzen, aber sie schirmt die Fortdauer der bestehenden Institute und tritt den momentan eintretenden Zuständen der Gefahr entgegen. Sie baut nicht, aber sie hält. Sie hat es nicht mit Verhältnissen, aber mit Abweichungen zu thun. Sie schützt durch Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Rechte und Güter der Staatsbürger und sichert durch Aufrechthaltung gesetzmäßiger Ordnung den ungestörten Genuß derselben.

Die sogenannte Polizeiwissenschaft kann nichts Anderes enthalten, als eine wissenschaftliche Erörterung der

Mittel, durch welche die Zwecke der Polizeiverwaltung zu erreichen sind. Sie ist folglich die Politik der Polizeiverwaltung, folglich ein Theil der Politik überhaupt und keine selbstständige Disciplin. Damit ist weder die Möglichkeit, noch selbst die relative Zweckmäßigkeit einer abgesonderten Darstellung dieses Theiles der Politik ausgeschlossen. [1])

Die Polizei hat das Glück oder Unglück gehabt, daß man eine Menge von Objecten der Staatsverwaltung, für die man in den übrigen Zweigen der Administration keinen schicklichen Platz wußte, weil sie erst in neuerer Zeit ein Gegenstand der Fürsorge des Staates geworden waren, in sie hineinschob und daß deshalb die widersprechendsten Functionen unter den Begriff derselben gereiht wurden, Functionen, die in der Praxis oft von vielen, in gar keiner Beziehung zu einander stehenden Behörden ausgeübt werden. Früher verstanden einige enthusiastische Verehrer [2]) derselben jede Handlung darunter, wodurch der Staat durch Aufsicht, Controlle, nöthigenfalls durch Zwang, auf den Gebrauch, den die Staatsbürger von ihren Rechten und Gütern machen, einwirkt. Sie wiesen in der Theorie Alles, was nicht offenbar Sache der Justiz-, Finanz- und Militairverwaltung war, dem Gebiete der Polizei an. Dies war verderblich, denn sie empfahlen auch für die Praxis, verwöhnt von dem Geiste, den die natürlichen Functionen der Polizei athmen, ein beständiges Einschreiten in die Bewegungen des Privatverkehres; sie wollten nicht bloß verhüten und beschützen, sondern sie wollten auch begründen, aufbauen, leiten und ordnen. Diese Ansichten sind es, wegen deren die Polizei allen Freunden einer gesetzmäßigen Freiheit verdächtig geworden ist. Dieser Polizei gilt der Vorwurf Zachariä's, daß sie nur dann vollkommen sein werde, wenn sie alle Menschen in Maschinen verwandelt hätte. — Eine theoretisch vielleicht noch weitere, praktisch aber beschränktere, oder wenigstens weniger gefährliche Bedeutung ward der Polizei von denen beigelegt, die überhaupt in ihr jede Anstalt erkannten, durch welche der Staat in allen verschiedenen Aeußerungen seiner Thätigkeit darauf hinwirkt, daß wirklich geschehe, was er sich vorgesetzt hat, daß also die Erfüllung der Regeln und Vor-

schriften, die er für die Staatsverwaltung und zur Nachachtung der Staatsbürger gab, keine Hindernisse finde. Diese Ansicht ist allerdings insofern begründet, als sie Handlungen dem Begriffe der Polizei subsumirt, die mit den Grundprincipien dieses Verwaltungszweiges im Einklange stehen. Man kann in dieser Beziehung von einer Post-, Münz-, Forst-, Berg-, Militairpolizei u. s. w. sprechen. In der Praxis aber müssen alle diese Verhältnisse von einander geschieden werden und diese Trennung wirkt wieder auf die Theorie zurück. — Noch Andere weisen dem Begriffe der Polizei einen so weiten Umfang an, daß er völlig mit dem Begriffe der Politik identisch wird und diese nähern sich dann unbemerkt meiner Ansicht, indem sie in einer Unterabtheilung das eigentliche Gebiet der Polizei bezeichnen. Die neueren Bearbeiter vereinigen sich mehr oder weniger in der Annahme, daß die Polizei alle Verfügungen und Anstalten umfasse, wodurch unmittelbar entweder Uebel, die der bürgerlichen Gesellschaft drohen, abgewendet, oder wohlthätige Zwecke für dieselbe erreicht werden sollen. Es liegt am Tage, daß dieser Begriff unendlich weit ist und daß man leicht die Handlung, wodurch unsre Heere einen drohenden Feind zurückschlagen, für eine unmittelbare Abwendung eines Uebels, den Bau einer Brücke für die Erreichung eines wohlthätigen Zweckes erklären könnte. Aber selbst in dem Sinne, in dem jene Erklärung gegeben ist, vereinigt sie Handlungen, die einen innern Zusammenhang nur in ihrer gemeinschaftlichen Beziehung auf den Zweck des Staates finden, sonst aber sich gegenseitig ferner stehen, als z. B. einzelnen Theilen der Justiz- oder der Finanzverwaltung. Der Fehler liegt darin, daß man eine Trennung, die in gut organisirten Staaten längst ins praktische Leben eingetreten ist, nicht auch in der Wissenschaft anerkennen will und daß man den Gesichtspunkt nicht festhält, daß es die Polizei nur mit gesetzwidrigen, regelwidrigen Handlungen und Zuständen, mit Verirrungen, Abweichungen zu thun hat. Einzelne Beispiele werden den Beleg liefern. Nicht die dauernden Anstalten zur wohlthätigen Benutzung der Elemente sind Sache der Polizei. Sie legt nicht die Canäle an, auf

denen unsre Waaren gesichert dahin gleiten, sie baut nicht die Brücken, auf denen Lastwagen die Ströme überschreiten, sie lehrt nicht die geschickte Benutzung des Feuers und der Dämpfe zur leichteren Durchführung gewinnbringender Unternehmungen; aber sie sorgt dafür, daß nicht Frevel oder Leichtsinn jene wohlthätigen Anstalten gefährden; sie tritt dem Elemente entgegen, wenn es die schützenden Dämme zu durchbrechen droht, oder die Flamme aus ihrem Kerker hervorbricht, die Wohnungen der Menschen zu verwüsten. So auch im Kreise menschlicher Verhältnisse. Nicht die Mittel, wodurch eine freudige Anhänglichkeit an die Verfassung belebt werden soll, beschäftigen die Polizei; wohl aber soll sie verhüten, daß nicht Ehrgeizige sich zum Umsturze der Verfassung verschwören. Ganz eigentlich in ihren Bereich gehören die Sorge für öffentliche Sicherheit, die Aufsicht auf verdächtige Menschen und Orte, die Mittel, wodurch eine stete Kenntniß derselben ermöglicht wird, die Anstalten zur Aufbewahrung der moralisch Verwahrlosten, wie zur Bestrafung der Verbrecher. Denn fast in allen diesen Fällen handelt es sich um die Verhütung gesetzwidriger Handlungen. Die Polizei tritt aber nicht bloß dem Verbrechen, wenn es herein bricht, bekämpfend entgegen. Auch die Keime desselben, die, wo sie Kraft bekommen, wuchernd emporwachsen, sucht sie zu vertilgen. Noth ist nicht die Mutter der Laster, aber sie ist die Erzeugerin der Verbrechen. Wenn es die Aufgabe der Staatsökonomie bleibt, auf einen gedeihlichen Flor des Volkswohlstandes zu wirken und so vom Grund aus die Verbreitung drückender Noth zu verhüten, so liegt es der Polizei ob, die wirklich eingetretene Armuth zu lindern, diesen physisch unregelmäßigen und deshalb auch zu moralischen Unregelmäßigkeiten führenden Zustand in einen Geordneten zu verwandeln und so zu verhindern, daß nicht aus dem Unglücke eine Gefahr werde. Die Polizei sorgt für die Aufrechthaltung der Vorschriften, welche die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten bestimmt sind, sie wacht darüber, daß nicht die Mittel, welche zur Herstellung der Gesundheit führen sollen, durch Fahrlässigkeit, Ungeschick und betrügerische Gewinnsucht ihren

Zweck verfehlen. Weil bei der Ausübung der Heilkunst Mißbrauch möglich und für das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger gefährlich ist, tritt die Aufsicht der Polizei in soweit ein, als sie eine unbefugte Ausübung derselben verhindern kann. Die Bildung der Aerzte selbst, die Lehranstalten, die dieser gewidmet sind, gehören einem andern Verwaltungszweige an. Der Gewerbspolizei liegt es ob, die Staatsbürger vor dem Schaden zu bewahren, der ihnen aus der betrügerischen oder gesetzwidrigen Ausübung eines Gewerbes erwachsen könnte. Keineswegs gehört aber hierher die Beantwortung der Fragen über die vorzügliche Begünstigung eines oder des anderen Gewerbes, über Anlegung von Märkten, soweit hier nicht rein polizeiliche Bedenken vorkommen, über den Einfluß des Abgabensystemes auf den Flor der Gewerbe u. s. w. Die Polizei hat nicht zu bestimmen, welches Maß z. B. angewendet werden solle, aber sie hat darauf zu halten, daß ein richtiges Maß geführt werde; sie zieht nicht die Schranken zwischen den einzelnen Gewerben, wo diese beliebt werden, aber sie hält auf ihre Beachtung. Eben so in Bezug auf den Handel. Nicht die Bestimmung der Handelspolitik, aber die Verhinderung eines betrügerischen und gesetzwidrigen Handels, ist Sache der Polizei. Die Sittenpolizei ferner hat keineswegs die Anstalten zu leiten, die auf Verbreitung einer gediegenen Bildung, auf Erhaltung reiner Gesittung, auf Belebung ungeheuchelter Frömmigkeit gerichtet sind, aber sie hat darauf zu halten, daß nicht Unwissenheit und böser Wille durch Nährung abergläubischer Begriffe, durch öffentliche Begehung ärgerlicher Laster, durch frevelhafte Störung frommer Bestrebungen die Erreichung jener Zwecke gefährden. Die Schulpolizei z. B. hat es nicht mit der Leitung des Unterrichtswesens zu thun, aber sie hat dafür zu sorgen, daß nicht Personen sich zu Lehrern aufwerfen, über deren Befähigung zu diesem hochwichtigen Berufe keine Beweise vorliegen und daß nicht Unwissenheit und Eigennutz der Aeltern, besonders in den niedern Ständen, dem aufkeimenden Geschlechte die unschätzbare Wohlthat eines nützlichen Unterrichtes entziehen. Der Bücherpolizei ist die

Sorge für die Verbreitung der geistigen Cultur fremd; sie hat es nur mit Schriften zu thun, die in der Form ihres Erscheinens oder in ihrem Inhalte eine Verletzung der Gesetze enthalten. Diese Gesetze selbst gehören einem höhern Verwaltungszweige an. Bei ihrer Beschließung muß von einem weiteren Gesichtspunkte ausgegangen werden, als der der Polizei ist. —

So werden die von mir aufgestellten Grundsätze überall eine sichere Richtschnur bieten, nach der die Grenzen der polizeilichen Thätigkeit bestimmt werden können. Nothwendig aber ist es, den Begriff der Polizei auf einen möglichst engen Standpunkt zurückzuführen; denn nur zu leicht kann man Alles hineinziehen.

In Bezug auf das Verhältniß der Polizei zu den Staatsbürgern bleibt immer der Grundsatz der Sicherste, daß sie wohl die Staatsbürger zu verhindern hat, keinen solchen Gebrauch von ihren Rechten und Gütern zu machen, der Andern einen unmittelbaren und widerrechtlichen Schaden bringt, daß sie aber im Uebrigen ihnen erlauben muß, ihre Rechte und Güter so anzuwenden, wie sie es selbst für das Zweckmäßigste halten.

Was den Organismus der Polizeibehörden anbelangt, so habe ich schon im vorhergehenden § erwähnt, daß eine Vereinigung derselben mit der Justiz die Nachtheile, die man in unsrer Zeit, die alles Verbundene trennen will, davon fürchtet, keinesweges nothwendig zu bedingen scheint, ja daß die Trennung beider Verwaltungszweige ohne durchgreifende Veränderung des gerichtlichen Verfahrens kaum möglich sein dürfte. So scheint es auch nicht unzweckmäßig zu sein, wenn wenigstens die Theile der Polizei, die recht eigentlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gewidmet sind, von dem Justizministerium ressortiren. Andre, die schon mehr eine Begründung wohlthätiger Anstalten enthalten und von dem Begriffe einer Zurückdrängung des Widerrechtlichen ferner sind, wie das Armenwesen, die Gesundheitspolizei, die Aufsicht über die Straf- und Versorgungsanstalten, u. a. können der Leitung des Ministeriums des Innern anvertraut werden. Außerdem

hat es die Eigenthümlichkeit der der Polizei obliegenden Geschäfte, die in vielen Fällen die Bestimmung einer festen Regel nicht zuläßt, sondern die Ausmittelung der für den Augenblick dringenden Verfügungen von der Einsicht und Geistesgegenwart der Behörden erwartet, die ferner nicht immer und überall auf allgemeine Grundsätze zurückführt, vielmehr eine genaue Berücksichtigung örtlicher und zeitlicher Verhältnisse erheischt, als rathsam erscheinen lassen, die Anordnung jener dringenden polizeilichen Maßregeln, wie die Feststellung der bloß auf Localverhältnisse berechneten Polizeiordnungen, den Localbehörden zu überlassen. Deshalb wurde die Polizeigewalt schon früh als in dem Begriffe der niedern Gerichtsbarkeit liegend betrachtet, ja zum Theil den Vorstehern von Communen anvertraut, denen ein Richteramt keinesweges zuständig war. Auf der anderen Seite erkannte man gleichwohl die Nothwendigkeit, manche complicirtere Theile der Polizeiverwaltung nicht mehr der beschränkteren Einsicht der Localbehörden anzuvertrauen, durch strengere Controlle die Möglichkeit eines willkürlichen Verfahrens zu verbannen und durch größere Gleichförmigkeit und Einheit engherzige, bloß auf Localvortheil berechnete Schritte zu hindern, vielmehr heilsamen Maßregeln einen so weit als möglich allgemeinen Charakter zu geben. Und in der That dürfte die in unsern Tagen in mehreren Staaten ergriffene Maßregel, wodurch die Polizeipflege, völlig und in weiter Ausdehnung, den Gemeinden überlassen wurde, keine wohlthätige Erreichung der Zwecke der Polizeiverwaltung versprechen. Denn eben weil die Polizei manche willkürliche und nicht durch ausdrückliche Gesetze bestimmbare Functionen enthält, ist es vor Allem nothwendig, daß der Verwalter derselben eine von den Localinteressen unabhängige Stellung inne habe und nicht aus Rücksicht auf Einzelne den Vortheil des Ganzen gefährde. Man kann dem Volke vielleicht mit geringerer Gefahr die Rechtspflege anvertrauen, als die Polizeiverwaltung. Die Theile der Polizei freilich, die bloß gesellschaftliche Interessen der einzelnen Gemeinden berühren und ihren Einfluß nicht über das Weichbild erstrecken, können den Vorstehern dieser Gemeinden, wenn auch unter

strenger Controlle und mit Rücksicht auf die allgemeinen Verordnungen überlassen werden. Alles aber, was auf das Interesse des Ganzen influirt, die Handhabung der polizeilichen Functionen, die um des Staates willen nothwendig sind, muß auch von Staats wegen geleitet werden.

1) Die Literatur s. bei Pölitz S. 143 ff. und hebe aus: L. H. Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 2 Thl. Halle. 1809. 8.
J. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte. Erlangen. 1809. 8.
Jul. Graf von Soden, die Staatspolizei, nach den Grundsätzen der Nationalökonomie. Aarau 1827. 8.
S. auch Pölitz, Staatswissenschaften. Th. 2.

2) Hierher gehört besonders:
J. H. G. v. Justi, die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft. Königsb. und Leipzig. 1760. 4.

§. 14.

Die Staatsökonomie beschäftigt sich mit den Verhältnissen des Staates zur Güterwelt, mit den Mitteln, die der Staat anzuwenden hat, um das Volksvermögen an materiellen und immateriellen Gütern zu erhalten und zu vermehren. Da es aber bei der gegenwärtigen Lage der Staaten nicht bloß von Wichtigkeit ist, das Verhältniß zu erforschen, in dem der Staat zur Güterwelt stehen soll, da es vielmehr auch wichtig ist, die Beziehungen zu prüfen, in die er zu derselben kommen kann, so muß die Lehre von der Staatswirthschaft auch die Wirkungen untersuchen, die öffentliche Handlungen und Institute auf die Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens äußern und muß dadurch den Staat in den Stand setzen, die Hindernisse, die einer höhern Blüthe des Volksvermögens entgegen stehen, zu beseitigen, oder, wenn andre politische Rücksichten die Beibehaltung solcher Institute fordern, ihnen wenigstens die Richtung zu geben, bei der sie dem Ganzen noch den geringsten Nachtheil bringen. Bei dieser Prüfung muß die Staatswirthschaftslehre sich auf die Grundsätze der Nationalökonomie stützen.

Auch die Staatswirthschaftslehre kann ich nur als einen Theil der Verwaltungspolitik betrachten. Sie ist die Politik der Staatsökonomieverwaltung; man könnte sagen: die Politik des Ministeriums des Innern. Die Gründe sind dieselben, aus denen ich die Polizeiwissenschaft der Politik unterordnen zu müssen geglaubt habe. Und vielleicht dürfte eine selbstständige Darstellung der Staatswirthschaftslehre noch weniger gerechtfertigt sein, da sie sich weniger mit speciellen, technischen Erörterungen beschäftigt, vielmehr sich in dem Gebiete allgemeiner Grundsätze bewegt.

Die Gründe aber, warum ich die Staatsökonomie als einen besonderen Verwaltungszweig darstelle, beruhen auf der Ueberzeugung, daß es zweckmäßig sei, eine Scheidung verschiedenartiger Functionen, die in gut organisirten Staaten längst in der Wirklichkeit durchgeführt ist, auch in der Theorie zu begründen. Denn was anders, als die Staatsökonomie ist es, was den Hauptbestandtheil des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern ausmacht? Sind nicht schon längst viele Handlungen, die von der Wissenschaft mühsam in das Gebiet der Polizeipflege eingepaßt werden, in der Praxis der Thätigkeit eigner und nach ganz selbstständigen Grundsätzen verfahrender Behörden anvertraut? Und kommt man nicht in Bezug auf andre Verwaltungszweige immer mehr von der Idee zurück, Anstalten, die um des allgemeinen Besten willen vom Staate geleitet werden, der Aufsicht der Finanzbehörden zu überlassen, weil es ursprünglich fiscalische Rücksichten waren, die den Staat veranlaßten, sich der Sorge für dieselben zu unterziehen? Freilich haben erst die Bedürfnisse der Staaten der neueren Zeit und die Erschöpfung, die sich in dem Wohlstande und folglich auch in den Finanzen der bedeutendsten Reiche darstellte, die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Regierungen nicht bloß die Mittel und Wege zu bedenken haben, wie sie ihre Kassen am Schnellsten und Sichersten füllen können, sondern daß es auch ihre Pflicht sei, die Quellen, aus denen sie ihre Bedürfnisse schöpfen, nur mit pfleglicher Schonung zu benutzen, daß es ihr eigner Vortheil gebiete, diese reicher fließen zu machen. Auch der Privatmann,

wenn er sein Vermögen umsichtig verwalten will, darf nicht bloß auf den Augenblick sehen; auch er würde unverzeihlich handeln, wenn er, um einmal eine bedeutende Einnahme zu haben, für alle künftige Jahre die Quellen seines Einkommens erschöpfen wollte. Und doch hat der Privatmann immer für eine geringere Zeit zu sorgen; der Staat aber, der als ein für unberechenbare Dauer bestimmtes Institut zu betrachten ist, soll in seinen Unternehmungen nicht bloß den Nutzen einer vorübergehenden Gegenwart ins Auge fassen. Der Privatmann handelt mit eignem Gute, die Regierung verfügt über fremdes Vermögen. Der Privatmann kann die Wirkungen seiner Maßregeln mit Sicherheit übersehen, die Folgen öffentlicher Unternehmungen verlieren sich in das Dunkel der Privatverhältnisse. Sowohl die allgemeine Pflicht des Staates, die Erreichung der durch die Vernunft gerechtfertigten menschlichen Zwecke zu befördern, als auch sein eigner Vortheil, der ihn lehrt, daß er nur dann seine Bedürfnisse mit Leichtigkeit werde aus dem Volksvermögen bestreiten können, wenn dieses selbst in blühendem Zustande ist, gebieten ihm, zunächst Alles zu thun, was ihm obliegt, um für die Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens zu sorgen. Dies ist Gegenstand der Staatsökonomieverwaltung. Die Bewirthschaftung des eigentlichen Staatsvermögens fällt der Finanzpflege anheim.

Es läßt sich aber im Ganzen die staatswirthschaftliche Thätigkeit der Regierungen auf wenige und einfache Grundsätze zurückführen. Es ist allerdings die Aufgabe derselben, die Summe der materiellen und immateriellen Güter des Volkes auf die höchstmögliche Stufe zu bringen, ihre immer fruchtreichere Ergänzung, ihren regen und ungestörten Vertrieb, ihre sichere und wohlthätige Verwendung zu befördern und so einen Fond zu bilden, auf den der steigende Wohlstand des Volkes gegründet sei und aus dem die Regierung mit Leichtigkeit und ohne nachtheiligen Einfluß auf das Volksvermögen das zu erlangen vermöge, was ihre Bedürfnisse sie zu fordern berechtigen. Da aber in dem Verhältnisse des Menschen zur Güterwelt — der physischen wie der geistigen —

jedes störende und unzeitige Einschreiten, die ewigen Naturgesetze, nach denen jene Verhältnisse sich ordnen, verrückend, sein eignes Ziel verfehlt, so muß auch bei der Wirksamkeit des Staates in dieser Beziehung der Grundsatz nicht aus den Augen gelassen werden, daß er nur da mit Vortheil einzuwirken vermöge, wo die Kräfte der Individuen keineswegs zureichen, das was nothwendig erscheint, in der erforderlichen Ausdehnung und Güte zu leisten. Er darf nur einschreiten, wo er es muß. — Der Staat hat an und für sich schon einen wohlthätigen Einfluß auf das Aufblühen des Volkswohlstandes, indem er durch schnelle und kräftige Rechtspflege das Schwankende des Besitzes aufhebt, und durch pünktliche Handhabung der Polizeigesetze vor Frevel und Betrug schützt. Aber er soll auch schaffen, ordnen, gestalten. Er soll nicht bloß das einbrechende Uebel bekämpfen, sondern auch sorgen, daß selbst seine Keime sich nicht bilden. Will der Staat auf die Vermehrung des Nationalwohlstandes wirken und sicher sein, durch seine Unternehmungen dessen Fortgedeihen nicht zu lähmen, will er nicht, aufs Gerathewohl ins Dunkel hineintappend, es dem Zufalle überlassen, ob seine Handlungen von wohlthätigen, oder von verderblichen Folgen sein werden, so muß er sich eine stete Kenntniß von den Elementen des Volksvermögens, von dem Gange des Verkehrs und den Verhältnissen erhalten, die ihn bestimmen. Sieht er, daß Anstalten zum Bedürfnisse werden, deren Gründung und Erhaltung nicht in dem Bereiche der Privatkräfte liegt, so fordert dies ihn zu ihrer Errichtung auf. Denn er soll dem Verkehre die Hilfsmittel bieten, die dieser bedarf und sich nicht selbst in gleicher Güte und ohne höhere Anstrengung zu schaffen vermag. Hat er in seinem Innern Institute, die, von andern politischen Momenten geschaffen und bewahrt, nicht ohne Einfluß auf das Ganze des Volkswohlstandes sind, so hat er die Bedingungen durchzuführen, die diesen Einfluß zu einem wohlthätigen machen, oder wenn er nicht ohne Nachtheile bleibt, das Verderbliche wenigstens mildern. So weit es aber irgend möglich ist, soll er Alles wegräumen, was den natürlichen Gang des Verkehres zu hindern im

Stande ist, Alles was ihm eine falsche Bahn anweist, ihn von einer Seite, auf die er sich mit Erfolg zu wenden vermöchte, zurück und dadurch auf eine andre drängt, die seinem durch allgemeine, wie durch örtliche Verhältnisse bedingten Streben keineswegs angemessen ist. Der freie Aufschwung des Wohlstandes unsrer Völker ist nicht blos durch die sichtbaren Hemmnisse gelähmt, welche die Zolllinien unsrer auch im Frieden sich feindlich bekämpfenden Staaten ihm in den Weg legen. Verborgner aber tiefer wirken in vielen Staaten noch geschichtliche Verhältnisse, die auf tausend verschiedenen Wegen den freien Verkehr mit dem Grundeigenthume hindern und dadurch theils dem Handel und dem Gewerbe die sichersten Absatzquellen entziehen, theils einen großen Theil des Volkes vom Landbaue zur Industrie drängen und die Summe der industriellen Production auf eine unverhältnißmäßige Höhe steigern.

Ich habe zu viel gesagt, wenn ich anführte, daß die Finanziers erst in der neuesten Zeit die Nothwendigkeit erkannt hätten, einen Fond zu bilden, aus dem sie, ohne Erschöpfung befürchten zu müssen, mit den tausend Saugwerken einer hochverfeinerten Finanzkunst das zu erlangen vermöchten, was sie zur Belebung der verwickelten Räder ihrer Staatsmaschinen, oder auch wohl zu andern Zwecken bedurften. Schon vor beinahe zwei Jahrhunderten mühten sich einzelne Staaten ab, den Reichthum ihres Volkes auf eine staunenswerthe Höhe zu bringen. Namentlich war es ein talentvoller Minister Ludwigs XIV, Colbert, der um die Kosten der unaufhörlichen Eroberungskriege seines ruhmsüchtigen Herrn zu bestreiten, durch sinnreiche Mittel einen nie geträumten Reichthum in Frankreich hervorzauberte, in diesem für die Gegenwart lohnenden Streben aber den Grund zu den Umwälzungen unsrer Tage legte. Es war ein erkünstelter Reichthum, nicht freier Entwickelung entsprungen. Aber Kaufleute und Fabrikanten segneten seinen Schöpfer und alle Regierungen folgten dem Beispiele. Die Regierungen brauchten Geld. Geld wollten sie dem Volke schaffen. Geld, so lehrte das

Merkantilsystem [1]), was ich weniger eine nationalökonomische, als eine staatswirthschaftliche Theorie nennen möchte, Geld muß der Staat so viel als möglich zu gewinnen suchen, der reich werden will. Dazu ist das beste Mittel, daß der Staat recht wenig von fremden Staaten kauft, recht viel an sie absetzt, daß er mit Vortheil auswärtigen Handel treibt und dadurch die Handelsbilanz, als das Uebergewicht der Ausfuhr über die Einfuhr, für sich gewinnt. Um dies zu erreichen, wendete man den Ertrag der Abgaben zu Prämien auf den Ausfuhrhandel an, besteuerte die eignen Staatsbürger durch Einfuhrverbote, welche die Preise der inländischen Waaren steigerten, durch Zölle auf fremde Waaren und auf tausend verschiedenen Wegen, begünstigte bald diesen, bald jenen Gewerbszweig, um ihm einen wenn auch nur vorübergehenden Aufschwung zu verschaffen, leitete den Handel auf jede Bahn, nur nicht auf die, der er zustrebte, schadete dem Volke, das es lange gutmüthig nicht bemerkte, erlangte doch die Zufriedenheit selbst der Classen der Nation nicht, denen zu Liebe man alle diese Anstrengungen gemacht hatte und mußte sich endlich sagen lassen, daß man die Grundsäulen des Wohlstandes erschüttert habe und daß die günstigen Resultate, mit denen man sich zu vertheidigen gedachte, theils nur scheinbare, theils trotz aller dieser Maßregeln erlangt wären. — Schon frühzeitig erhoben sich denkende Männer (zuerst Quesnay), die auf das Vernunftwidrige und Verderbliche jenes Systemes aufmerksam machten und mit Kraft und Schärfe darstellten, wie das Geld seinen hauptsächlichsten Werth nur in seiner Eigenschaft als Tauschmittel, als Maßstab, als Ausgleichungsmittel finde, wie eine Nation, die alles baare Geld der Welt besäße, darum weder reicher, noch glücklicher sein werde, und wie auch hier nur das Bedürfniß den Maßstab des Werthes biete. Vielleicht würde es den Physiokraten [2]) gelungen sein, ihren Lehren auch Eingang ins praktische Leben zu verschaffen, wenn sie nicht im Verfolge ihrer Forschungen auf eben so widersinnige, wenn auch ihrer Unausführbarkeit halber weniger gefährliche Irrthümer gerathen wären, wie ihre Gegner. Indem sie, im

schroffen Gegensatze zu dem Systeme, was sie bekämpften, den Landbau als die alleinige Quelle fruchtbarer Production betrachtend, ihn vor Allen begünstigen, wenn auch einzig belasten wollten, indem sie verkannten, daß Alles, was eine Sache tauglicher zur Befriedigung menschlicher Zwecke macht, einen neuen, vorher noch nicht vorhandenen Werth hervorruft, productiv sei, setzten sie sich allen bestehenden Verhältnissen entgegen und zogen ihren gesammten Lehren den Vorwurf leerer Speculationen zu, der wenigstens einige nur mit Unrecht traf. — Seit dem letzten Drittheile des vorigen Jahrhunderts und namentlich seit Adam Smith, der Begründer des Industriesystems *), seine Lehren bekannt machte, hat sich die Wissenschaft bemüht, in tiefen und scharfsinnigen Untersuchungen den Schleier, der über den Verhältnissen der Güterwelt schwebt, zu heben, in das Innere der seltsamen Verzweigungen des Verkehres zu dringen und aus den ewigen Naturgesetzen, die hier mit gleicher Sicherheit walten, wie in dem Kreislaufe der Sterne, auch für das Verhältniß des Staates zur Güterwelt die einzig gültigen Regeln zu begründen. Freilich haben sie bis jetzt ihre Bestrebungen mehr auf Bekämpfung des Bestehenden richten müssen; freilich mußten sie, neben der Durchführung der wichtigen Grundsätze, die sie lehren, auch auf die verderblichen Wirkungen eines antinationalökonomischen Strebens und auf die nachtheiligen Folgen mancher noch immer im Staatsleben vorhandenen Institute aufmerksam machen; allmählig aber finden doch ihre Lehren Eingang. Allmählig, wenigstens hoffen wir es, fängt man an zu erkennen, daß das berühmte laissez faire zwar insofern unbegründet war, als der Staat allerdings verpflichtet ist, dem Gewerbsfleiße das wahrhaft Nothwendige und Nützliche zu schaffen, wo dieser selbst es nicht ohne allzu große Opfer zu erlangen vermag, und die Hindernisse wegzuräumen, die einen fröhlichen Aufschwung verhindern, aber daß es eine tiefe Begründung finde, wenn es die Nothwendigkeit andeutet, der Industrie die Wahl der Bahn zu überlassen, die sie einschlagen will, der Objecte, deren durch örtliche und zeitliche, nur von dem Einzelnen mit Sicher-

heit zu berechnende Verhältnisse gebotener Vertrieb für alle Stände des Volkes gleich nützlich und gewinnbringend sein wird. Nur dann wird die Summe der Producte dem wahren Bedürfnisse entsprechen; nur dann wird der innere Handel, der mehr als Alles das wahre Wohl des Volkes begründet, in tausend Kanälen überall Wohlstand und Glück verbreiten und seine wahren Ueberschüsse zu für alle Theile gewinnbringendem Austausche dem Auslande zusenden.

Entscheidend für den Charakter der Staatswirthschaft ist es, welchen Behörden der Staat die Sorge für diese wichtigen Rücksichten anvertraut. Es war eine Folge der Richtung des Mittelalters, die mehr auf das Lucrative, als auf das Politischwichtige ging, daß die Regierungen Anstalten, die sie des allgemeinen Bestens halber hätten begründen sollen, erst dann, als sie gewinnbringend zu werden anfingen und nur des Gewinnes halber übernahmen, eben deshalb aber die Verwaltung derselben ihren Finanzbehörden anheim stellten. Höchstens die Gewerbspolizei ward den Justizbeamten überlassen, und wo man später besondre Behörden mit der Sorge für Handel, Gewerbe, und Ackerbau beauftragte, da beschränkte man doch ihre Wirksamkeit auf Vorschläge und Gutachten. In der neueren Zeit hat man in mehreren Staaten dem Ministerium des Innern, neben der Leitung der allgemeinen Politik des innern Staatslebens, auch noch die wichtige Aufgabe gestellt, die Pflege der Staatswirthschaft zu übernehmen und in dieser Eigenschaft für das Dasein aller der Bedingungen zu sorgen, auf denen der höhere Flor des Gemeinwesens beruht. Es soll, freilich meist nur leitend und auf dem Wege der obersten Aufsicht, auf die Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens, sowohl an immateriellen Gütern durch Leitung der Volksbildung, als an materiellen durch alle die Anstalten, von deren zweckmäßiger Einrichtung die Blüthe des Ackerbaues, des Handels und des Gewerbswesens abhängt, hinwirken. Wichtig war dabei besonders eine scharfe Begrenzung der Departements des Innern und der Finanzen. Denn nirgends kommen so viele Angelegenheiten vor, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie der einen

oder der anderen Behörde zuzutheilen seien und nirgends führt doch eine falsche Beurtheilung der Sache so viele Nachtheile mit sich, als hier. Wo überhaupt die Sorge für die Vermehrung des Volksvermögens dem Finanzminister überlassen ist, da wird man fast überall in der Anordnung des Ganzen den Grundsatz durchschimmern sehen, daß die Regierung bloß um ihrer selbstwillen für das Volk sorge und das Grundkapital des Volkes bloß für die Staatskassen sichere. Zwar ist es eine der weisesten Einrichtungen der menschlichen Dinge, daß nicht leicht ein Einzelner dauernd sein Glück auf das Verderben des Ganzen zu bauen vermag, und daß auch die Regierung selbst im gewöhnlichen Sinne am Klügsten handelt, die anscheinend am Uneigennützigsten das Beste des Volkes betreibt. Dennoch aber wird der Finanzminister, dem einmal die Aufsicht über die gesammte Leitung des Volkswohlstandes anvertraut ist, in Folge seines Amtes und seiner Berufspflicht, sich nie ganz von dem Gedanken losmachen können, in allen zum Behufe der Unterstützung des Gesammtwohles getroffenen Anstalten Finanzspeculationen zu erblicken und selbst der redliche und denkende Finanzmann wird, wenn er die Aufsicht über solche Institute führt, in Zeiten, wo die geleerten Kassen schleunig zu füllen sind, der Versuchung nicht widerstehen können, zu Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen, die eine Zeitlang unschädlich, ja nützlich erscheinen, im Geheimen aber die tiefsten Wurzeln der Wohlfahrt des Staates zerstören. Er wird den Gewinn, den er langsam und auf tausend Wegen erwarten sollte, auf einmal und auf einem fordern und dadurch auf immer verschwinden machen. Er wird Anstalten, die zur Beförderung des Gewerbsfleißes und der Production bestimmt waren, als Mittel, die Bedürfnisse des Staates zu decken, gebrauchen und dadurch das Versiegen und den Untergang jener Quellen des Wohlstandes herbeiführen. Es kommen viele Institute im Staatsleben vor, die neben ihrem Nutzen für das gemeine Beste auch für die Staatskassen gewinnbringend sind; ja vielleicht nur des letzteren Grundes halber ursprünglich der Staatsverwaltung vindicirt wurden. Wo sie von der Art sind, daß sie mit

gleichem, ja mit höherem Nutzen von Privatpersonen betrieben werden könnten, da sollten sie auch dem Privatverkehre nicht entzogen werden. Geschieht dies dennoch, so muß man sie als reine Finanzspeculationen betrachten und auf gut Glück den Finanzbehörden überlassen. Die Wissenschaft kann darauf keine Rücksicht nehmen, da es gegen totale Irrthümer im Staatsleben kein anderes Mittel giebt, als ihnen vollständig abzuhelfen. Hierher gehören z. B. alle Fabrikunternehmungen, die meisten Monopole u. s. w. Bei manchen anderen Anstalten von weiterer Ausdehnung aber, ist aus dem Standpunkte einer höheren Verwaltungspolitik anzunehmen, daß sie um deswillen auch ferner von Staatswegen betrieben werden, weil man entweder glaubt, daß ihre vollständige Durchführung zur Zeit noch die Kräfte der Individuen übersteige, oder weil man fürchtet, ihre wohlthätigen Zwecke würden ohne höhere Leitung an dem Eigennutze und der Kurzsichtigkeit der Privatpersonen scheitern. Dann muß man aber auch dafür sorgen, daß nicht das Schutzmittel selbst die Gefahr herbeiführe, vor der es sichern soll. Man muß den höheren Vortheil des Gesammtwohles gegen die Eingriffe des fiscalischen Interesses bewahren. Dies geschieht aber, wenn man solche Anstalten nicht der Verwaltung der Finanzbehörden anvertraut, sondern sie dem Ministerium des Innern unterordnet. Hierher möchte ich das öffentliche Bauwesen an Straßen, Kanälen, öffentlichen Gebäuden rechnen; dann auch den Bergbau, wo er weniger des merkantilischen Gewinnes halber betrieben wird, — denn in diesem Falle gebührt er dem Privatstreben, — als um die Metallschätze, die er zu Tage fördert, dem Volksvermögen zu schenken; ferner das Münzwesen und selbst die Post, da der Mißbrauch derselben zu fiscalischen Zwecken für Handel und Gewerbswesen doppelt gefährlich ist. Aus ähnlichen Gründen möchte das Ministerium des Innern am schicklichsten die Aufsicht über Landesbanken, Versicherungsgesellschaften und ähnliche wohlthätige Institute übernehmen, wo es der Staat für gut gefunden hat, diese Anstalten zu öffentlichen zu erheben. — Nicht bloß die Lehren der auf richtige nationalökonomische Forschungen gebauten Staats-

wirthschaft, sondern auch die Grundsätze andrer Theile der Staatskunst führen auf das Ergebniß, daß es von hohem Vortheile für die Individuen, wie für das Ganze sei, den einzelnen Gemeinden die Verwaltung ihres besonderen Vermögens, wie überhaupt die Vertretung ihrer besonderen Interessen und die Leitung ihrer besonderen Angelegenheiten zu überlassen. Die Führung einer gesetzmäßigen Controlle über diese Administration aber gehört zu den wichtigsten Functionen des Ministeriums des Innern. In Bezug auf die Grundsätze, nach denen sich jene Controlle zu regeln hat, müssen wir anerkennen, daß jede Gemeinde zunächst eine privatrechtliche Gesellschaft ist und in dieser Beziehung auf völlig freies Gebahren Anspruch zu machen hat, wir müssen aber auch behaupten, daß die Pflicht des Staatsbürgers höher steht, als die des Gemeindegliedes und daß überall da, wo allgemeine Interessen concurriren, der Einfluß des Staates ein positiv anordnender sein muß, damit nicht engherziger Egoismus die Möglichkeit eines allseitigen Aufschwunges des Staatslebens vernichte. Sowohl die bevormundende Verwaltung jener privatrechtlichen Interessen durch den Staat, als die Betreibung des allgemein Politischen durch die Gemeinden, die nur zu oft zu einer Nichtbetreibung wird, sind gleich gefährliche Extreme; das letzte vielleicht schlimmer, als das Erste.[4]) — Ackerbau, Gewerbswesen und Handel sind der unmittelbaren Vorsorge des Ministers des Innern untergeben. Er muß in steter Kenntniß über ihren Zustand, über die Hindernisse, mit denen sie zu kämpfen, die Vortheile, die sie zu erringen haben, sich zu erhalten wissen. Deshalb sind ihm die statistischen Büreaus unterzuordnen. Er muß bei Maßregeln, die von den übrigen Ministerien ausgehen, darüber gehört werden, ob und wie diese auf den Zustand des Nationalvermögens einwirken können. Er muß, so weit es nöthig und möglich ist, das Beste der Industrie im In- und Auslande durch eignes Wirken, oder durch Veranlassung der Thätigkeit andrer Behörden beschirmen. Die Bestellung besonderer Handelsministerien scheint weder nöthig noch nützlich. Sie kann sogar schädlich wirken. Der Handels-

minister, um eine bloße Schattenthätigkeit zu vermeiden, wird schwer der Versuchung widerstehen können, direct einschreiten, ordnen, bestimmen zu wollen. Und doch ist dies gerade hier am Zweckwidrigsten. Dann wird auch durch die vorzugsweise Pflege eines Industriezweiges die Idee einer harmonischen Ausbildung aller Theile vernichtet. Auch sind zwar jene Behörden in mehreren Staaten eingeführt worden, haben sich aber nirgends auf die Dauer behauptet. — Dem Ministerium des Innern möchte ich ferner alle die Angelegenheiten zuweisen, in Folge deren die Staatsbürger zu einer nicht in ihrem gewöhnlichen Berufe liegenden unmittelbaren Thätigkeit für Staatszwecke veranlaßt werden. Je seltner diese Fälle in gut organisirten Staaten sein müssen, je nachtheiliger namentlich die sogenannten Naturalleistungen auf den ungestörten Flor des Nationalwohlstandes wirken, desto wichtiger ist es, daß ihre Bestimmung nicht Beamten überlassen wird, die nicht gewöhnt sind, auf diese Nachtheile Rücksicht zu nehmen. — Dann dürften vor diese Behörde auch alle die Theile der Polizeipflege, die nicht eigentlich unter den Begriff der Sicherheitspolizei zu bringen sind, wenigstens insoweit gehören, als allgemeine Anstalten und Vorschriften in Frage kommen. — Hat der Staat Colonieen, so dürften diese auch der Verwaltung des Ministers des Innern in Bezug auf die Bestimmung ihrer Verhältnisse zum Mutterlande unterliegen. Daß man sie in der Regel als ganz abgesonderte Besitzthümer — unerschöpfliche Quellen der Bereicherung für Einzelne und der Belastung für den Staat — betrachtete, und sie bald der unersättlichen Geldgier der Finanzbehörden, bald der fast militairischen Herrschaft des Marineministers überließ, hat eben die Colonieen bedrückt, die Möglichkeit, sie vortheilhaft zu benutzen und ihren höheren Aufschwung zu vermitteln, vereitelt und ihre öftere Losreißung vorbereitet. Der Minister des Innern allein vermag vollständig zu übersehen, wie das Verhältniß zwischen den Colonieen und dem Mutterlande auf eine für beide Theile wohlthätige und auch den Interessen fremder Staaten eher förderliche als nachtheilige Weise zu begründen sei.

Wenn der Staat, der Regel getreu, nur da mit der

eignen Gründung von Anstalten, die auf die Entwickelung des Nationalvermögens und den Gang des Verkehres von Einfluß sind, sich zu befassen, wo ihre Durchführung durch Privatkräfte unmöglich oder bedenklich scheint, nur mit Behutsamkeit und ängstlicher Vorsicht derartige Einrichtungen ins Leben ruft, so kann er doch dann mit höchster Zuversicht verfahren, wenn es sich darum handelt, Anstalten zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse zu errichten, die Ergebnisse gediegener wissenschaftlicher Forschung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und überhaupt den Staatsbürgern die Mittel an die Hand zu geben, die sie in freiem Gebrauche zum Besten der Individuen, wie des Ganzen benutzen können. Denn dies ist ganz eigentlich Sache des Staates. Dies ist das Feld, wo er immer segensreich wirkt, wo er niemals dem Privatstreben hemmend in den Weg tritt und wo ihm, wenn er seinen Anstalten ein Monopol nicht erzwingt, sondern erwirbt, nur die höhere Kraft zu nützen, die ihm zu Gebote steht, die weitere Umsicht, die er besitzt, die größere und uneigennützigere Liberalität, mit der er verfahren kann, dieses verschaffen. Bei den rein technischen Bildungsanstalten, ist es unbestritten, daß diese der Aufsicht der Behörden zu untergeben sind, denen überhaupt die Sorge für die Nationalindustrie zukommt. Denn nur diese verfahren nach dem höhern, allgemeineren Gesichtspunkte, der hier der allein richtige ist. Wohl aber hat man in der Theorie, wie in der Praxis darüber gezweifelt, ob man die oberste Leitung der Nationalerziehung dem Ministerium des Innern, oder ob man sie andern Behörden anvertrauen solle. In der Theorie, weil man nicht überall die Verwandtschaft der materiellen und immateriellen Güter, ja selbst nicht überall die Idee der Letzteren eingestand, nicht überall einsah, daß Alles, ohne dessen Vorhandensein ein bestimmter Werth sich nicht hätte bilden können, folglich auch die Wissenschaft, wesentlich productiv ist. Sind doch selbst die von den Regierungen gegründeten Kunstinstitute nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf den Nationalwohlstand geblieben, da sie, den Sinn für das Schöne bildend, den Genuß veredelten und ein Streben, was nur das

Nothwendige bezweckte, auf das Zweckmäßige leiten. Die Praxis aber konnte jene Vereinigung noch nicht in allen Staaten durchführen, weil geschichtliche Verhältnisse die Leitung des Unterrichtswesens in die Hände der kirchlichen Behörden gebracht hatten, diese selbst aber nicht überall in dem Verhältnisse der Unterordnung unter ein Staatsministerium stehen. Es scheint aber einer geläuterten Verwaltungspolitik angemessen zu sein, die unmittelbare Leitung der Nationalerziehung einer besonderen Behörde anzuvertrauen und diese dem Ministerium unterzuordnen, was die höchsten Rechte des Staates über die Kirche, die einzigen, die ihm die Vernunft zuspricht, ausübt, kraft deren er darüber wacht, daß nicht die kirchlichen Einrichtungen den Zwecken des Staates entgegentreten. Ob diese Behörde das Ministerium des Innern, oder ob sie ein besonderes Ministerium des Cultus sein soll, das hängt von der Größe des fraglichen Staates und davon ab, ob diese Verhältnisse, ihrer geschichtlichen Ausbildung zu Folge, mehr oder weniger complicirt sind. Dieselbe Behörde muß überhaupt dem wissenschaftlichen Zustande des Volkes ihre Aufmerksamkeit schenken. Doch scheinen die Angelegenheiten der Presse wenigstens in den Staaten, wo Preßfreiheit herrscht, nur die unmittelbare Thätigkeit des Justizministeriums in Anspruch zu nehmen. Die Vernunft aber muß Preßfreiheit fordern. Denn sie kann in ihrer Versagung nur eine zwecklose und was noch Schlimmer ist, eine ihren Zweck verfehlende Beschränkung erkennen, deren hauptsächlichster Grund theils in Vorurtheilen, theils darin liegt, daß unsre Staatsmänner selbst ungegründeten Tadel nicht vertragen können, der doch am Wenigsten schmerzen sollte. Nicht politische Gründe, wiewohl diese bis jetzt allein angeführt wurden, könnten einen Scheingrund für die Beschränkung der Presse bieten, weit eher die Rücksicht auf die Privatehre. Wo aber die öffentliche Meinung einen höheren Grad der Bildung erlangt hat, da schließt sie auch gemeine und niedrige Angriffe selbst aus. Und zuletzt bleibt immer der Schutz der Gerichte. Vor das Ministerium des Innern möchte ich die Presse, dem Herkommen freilich entgegen, um deswillen nicht

weisen, weil diese Behörde nur dann einen Anspruch auf die Aufsicht über die Presse verlangen kann, wenn man den Grund dieser Aufsicht in politischen Rücksichten sucht. Er soll aber nicht in politischen, er soll nur in rechtlichen Rücksichten gesucht werden. Nur das Verbrechen droht Gefahr und nur dies verdient Strafe. Die Presse stürzt keinen Staat um, der nicht an seinem eignen Umsturze arbeitet. — Uebrigens möchte ich die Censur nicht für unbedingt verwerflich erklären. Ja sie dürfte in aufgeregten Zeiten und bei Völkern, die nicht hohe politische Bildung besitzen, selbst den Vorzug vor der Pressfreiheit verdienen, sobald nur eine völlig unabhängige Recursbehörde da wäre, die jeden Mißbrauch verhindern könnte.

Die verschiedenartige Natur der Gegenstände, die zum Ressort des Ministers des Innern gehören und die sich nur in der Beziehung zu der Erweiterung des Nationalwohlstandes vereinigen, macht es nothwendig, daß unter dieser hohen Staatsstelle mehrere mit Umsicht getrennte und theils collegialisch, theils büreaukratisch geordnete Behörden arbeiten.

1) Eloge de Colbert par Necker. à Dresd. 1782. 8.

J. Stewart, inquiry into the principles of political economy. Basil. 1796. 8. 5 T.

(v. Cölln) die neue Staatsweisheit. Berlin. 1812. 8.

2) Francois Quesnay, tableau économique avec son explication. à Versailles. 1758. 8.

La Physiocratie etc. 6 Voll. Yverdun. 1758. 8.

Mirabeau, philosophie rurale. 5 voll. Amst. 1767. 8. D. v. F. Aug. Wichmann, Landwirthschaftsphilosophie; 2 Th. Liegnitz und Leipzig. 1797 ff. 8.

Turgot, recherches sur la nature et l'origine des richesses nationales. à Paris. 1781. 12. D. v. Mavillon. Lemgo.

(Carl Friedrich Großherzog von Baden) abrégé des principes de l'économie politique, publié par Mirabeau, à Carlsruhe. 1772. 8. D. v. Saß. 1783. 8.

Th. Schmalz, Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen; 2 Th. Berlin. 1818. 8.

Vergl. Pölitz, S. 81 ff.

3) Ad. Smith, inquiry into the nature and causes of the wealth of nations; 3 Vol. Lond. 1776. 4. d. v. Garve und Dörrien; 4 Th. Breslau. 1793 ff. 8.

Sartorius, von den Elementen des Nationalreichthumes. Göttingen. 1806. 8.

Say, traité de l'économie politique. 2 T. à Paris. 1803. 8. d. v. Morstadt; 2 B. Heidelb. 1819. 8.

L. H. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie oder (?) Staatswirthschaftslehre. Halle. 1805. 8.

Kraus, Staatswirthschaftslehre; 5 B. Königsberg. 1808—11. 8.

Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst; 2 B. Gießen. 1807—13. 8.

J. Graf v. Soden, die Nationalökonomie; 9 Th. Leipzig, Aarau und Nürnberg. 1805—24. 8.

Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre; 3. Bd. Erlangen. 1821. 8.

Storch, cours de l'économie politique; 6 T. à Petersbourg. 1818. 8. d. v. Rau. 3. Bd. Hamburg. 1819. 8.

J. G. Eiselen, Grundsätze der Staatswirthschaft. Berlin. 1818. 8.

Pölitz, Staatswissenschaften. Th. 2.

J. A. Oberndorfer, System der Nationalökonomie. Landsh. 1822. 8.

Murhardt, Theorie und Politik des Handels; Göttingen. 1831. 8. 2 Bde.

Vergl. Pölitz S. 87 ff. Vor Allem verdienen unter den Engländern Smith, unter den Franzosen Say, unter den Deutschen Lotz, als unter Ausgezeichneten die Ausgezeichnetsten Erwähnung.

4) Vergl. H. Geisler, Betrachtungen über Gemeinde-Verfassung und Gewerbswesen. Augsburg. 1831. 8.

§. 15.

Die Finanzverwaltung soll aus dem Volksvermögen das Staatsvermögen bilden. Sie soll die Mittel zur Deckung der Bedürfnisse des Staates erheben. Daß sie aber bei dieser Operation nicht verderblich auf den Nationalwohlstand einwirke, muß sie vor Allem so wenig als

möglich Gegenstände des Verkehres dem Privatverkehre entziehen, bei Erhebung der Steuern nur das reine Einkommen zu treffen suchen und für richtige Verwendung, wie für schnelles und sicheres Zurückströmen der erhobenen Güter sorgen.

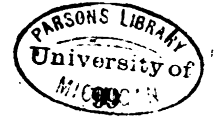
Auch hier muß ich zuvörderst meine Ansicht aussprechen, daß die sogenannte Finanzwissenschaft[1]) keinen andern Vorwurf haben kann, als auf systematischem Wege die Mittel zu entwickeln, durch welche sich die Zwecke der Finanzverwaltung wenigstens annäherungsweise verwirklichen lassen, daß sie folglich die Politik der Finanzverwaltung, folglich ein Theil der Politik ist, der jedoch eine selbstständige Behandlung, bei der Größe seines Umfanges und bei den vielen speciellen Erörterungen, die er veranlaßt, allerdings zu fordern berechtigt ist, wenn er gleich bei einer Uebersicht über das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften nur als ein untergeordneter Theil einer besonderen Disciplin betrachtet werden kann.

Die Geschichte der finanziellen Unternehmungen der europäischen Staaten ist bis jetzt eine Geschichte von Experimenten gewesen, durch deren Erfolg man wohl über die Natur der Verhältnisse allmählig aufgeklärt wurde, ohne jedoch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß man bei dem Beginne dieser Versuche von richtigen Grundsätzen ausgegangen sei. Aber eben deshalb und weil die Theorie der Finanzverwaltung, wenigstens für die Praxis, noch in der Kindheit steht, ist vielleicht für keinen Theil der Politik eine so treffliche und eine so unumgänglich nöthige Vorbereitung in der Geschichte der bisherigen Versuche zu finden, als bei Diesem. Namentlich bietet die Finanzgeschichte Englands und Frankreichs eine reiche und leicht zugängliche Quelle der Belehrung. Außerdem aber muß sich die Finanzwissenschaft vor Allem auf die Ergebnisse der Staatswirthschaftslehre und der Nationalökonomie stützen. Der Finanzier muß Staatswirth sein, was umgekehrt keineswegs in gleichem Grade nothwendig ist. Er muß bei der Erhebung von Gütermassen aus dem Besitze der Staatsbürger die pfleglichste Schonung des Fonds,

aus dem er schöpft, beobachten, den Weg verfolgen, der den mindesten Schaden bringt und vor Allem für haushälterische und zweckmäßige Verwendung, für schnelle und sichere Rückkehr des Entzogenen sorgen. Wenn gleich es aber unläugbar ist, daß die Finanzverwaltung sich auf die Ergebnisse jener Disciplinen stützen und auf ihnen fortbauen muß, so ist sie dennoch in der Theorie wie in der Praxis älter, als die Volks- und Staatsökonomie. Hat doch der Gesichtspunkt des für die Staatskassen Einträglichen früher die Begründung von Instituten veranlaßt, die für das Volksglück bald nützlich, bald schädlich wirkten, als die Rücksicht auf den allgemeinen Staatszweck! Ist doch Vieles, bei dessen Durchführung man gegenwärtig den Gewinn keinesweges als den Hauptzweck anerkennen kann, ursprünglich von den Finanzbehörden ins Leben gerufen worden! Man hat lange aus der reichsprudelnden Quelle des Volksvermögens geschöpft, ehe man, auf den Grund gekommen, ihr Versiegen bemerkte und einsah, daß man im Eifer des übermäßigen Schöpfens vergessen hatte, die verborgenen Kanäle zu reinigen, die der Quelle das Element zuführten.

Der Privatmann muß seine Ausgaben nach der Einnahme reguliren. Der Staat hat seine Einnahme nach dem Bedürfnisse zu bestimmen. Das wahre Bedürfniß wird die Kräfte des Staates nie übersteigen; es ist aber so dringend, so durch die Zwecke des Staates geboten, daß keine Rücksicht seine Befriedigung verzögern darf. Der Staat hat kein Recht, den Staatsbürgern eine Gütermasse zu entziehen, die er nicht zur Verwirklichung seiner Zwecke bedarf. Die Staatsbürger haben kein Recht, ihm den Antheil von ihren Gütern zu verweigern, ohne dessen Gewährung die Gesammtzwecke unerreicht blieben [1]). Ist das nothwendige Bedürfniß gedeckt, dann kann und muß der Staat freilich erst seine Einnahmen und deren Quellen prüfen, um übersehen zu können, ob und wie viel er zur Bestreitung der Kosten des Nützlichen zu verwenden wagen darf. Und dann hängt Alles von der Entscheidung der Frage ab, ob die Vortheile, die er zu erlangen wünscht,

wichtiger sind, als die Nachtheile, die mit einer weiteren Erhebung des Staatsbedarfes aus dem Volksvermögen sich verknüpfen. — Im Mittelalter war die Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung keine Staatspflicht. Sie lag den Fürsten ob, weil nur das fürstliche Interesse im Staate berücksichtigt wurde. Die Fürsten mußten sie aus ihrem eignen Vermögen bestreiten und ehe sie ihre übermüthigen Vasallen, bei der bedrängter werdenden Lage ihrer Finanzen, um eine Beihülfe angingen, suchten sie auf vielfachem Wege sich einträgliche Rechte zu erwerben, durch welche sie den Ausfall zu decken hofften. Auch später noch, als längst schon durch Unterhandlungen mit den mächtigeren Classen der Nation die Steuererhebung eingeführt worden war, ging dennoch das, durch engherzige Kargheit der Stände nothwendig gewordene Streben der Fürsten auf die Erhaltung und Erweiterung der Einkünfte, die sie unabhängig von ständischer Bewilligung bezogen. Güter wurden eingezogen, Regalien und Monopole von künstlicher oft seltsamer Natur sich verschafft; hier und da ward sogar das Recht zur Erhebung einzelner Abgaben ein Erworbenes, im Eigenthume Begriffenes! Die Forschungen der Wissenschaft haben in der neueren Zeit gezeigt, daß der Staat nicht zum Vortheile der Gesammtproduction Grundbesitzer, daß er nur zum ersichtlichen Nachtheile des gemeinen Besten Gewerbtreibender sein könne. Doch erlauben die hohen Bedürfnisse unsrer Staaten die Veräußerungen der Domainen zur Zeit wenigstens in den kleineren Territorien noch nicht, in denen ein beträchtlicher Theil des Staatseinkommens aus dem Grundeigenthume der Regierung erhoben wird und keine Gelegenheit zur vortheilhaften Anwendung der durch den Verkauf zu erwerbenden Capitalien sich darbietet. Und wenn es sich bei den vom Staate übernommenen Gewerben zuweilen wohl nachweisen ließe, daß eine Zurückstellung derselben zum freien Verkehre den gesammten Staatsbürgern den Gegenstand des Gewerbes wohlfeiler und besser verschaffen, einzelnen Classen derselben einen neuen Weg zum Erwerbe öffnen und in einer mäßigen Besteuerung des nun allgemein gewordenen Ge-



werbes auch den Staatskassen reichlichen Ersatz gewähren werde, so walten doch bei Einigen höhere politische Rücksichten ob, welche, die Nachtheile überwiegend, auch aus staatswirthschaftlichen Gründen eine vom Staate geleitete Betreibung derselben rathsam erscheinen lassen, bei Andern haben Indifferenz und Gewohnheitsliebe, oft auch Kurzsichtigkeit und Egoismus die Aufgebung zur Zeit noch verhindert. So dürfte der Staat nicht ohne Nachtheile die Forste völlig aufgeben, wiewohl eine Verleihung derselben in eine Art von Erbpacht, mit Vorbehalt einer öffentlichen Leitung und Beaufsichtigung, von ausgezeichneten Staatswirthen und Finanzlehrern empfohlen wird. Eben so scheint die Münze und in einzelnen Fällen auch der Bergbau sich nur zur öffentlichen Verwaltung zu eignen. Ich habe aber früher bemerkt, daß wenigstens bei diesen beiden Gegenständen auch der Verwaltungsorganismus beweisen muß, wie nicht finanzielle Rücksichten es bewirken, daß sie dem freien Walten des Privatstrebens entzogen werden. Dagegen wird sicher im Laufe der Zeit eine Zurückgabe der vielfachen Staatsmonopole und sogar des in den meisten Ländern noch immer vom Staate betriebenen Salzhandels und des Postgewerbes erfolgen.

Die erste Aufgabe der Finanzverwaltung ist es, aus den reiflich erwogenen Angaben der Staatsbehörden, die zur Deckung der als nothwendig und nützlich erscheinenden Bedürfnisse des Staates erforderlichen Kosten zusammenzustellen und so den Ausgabeetat zu ermitteln, der nun Alles in sich begreift, was vielleicht die Verzinsung und allmählige Tilgung der Staatsschuld, dann in monarchischen Staaten die Bedürfnisse des königlichen Hauses (Civilliste und Apanagen), so wie alle Zweige der Staatsverwaltung fordern. Soweit nun zur Bestreitung dieser Ausgaben das dem Staate an sich zu Gebote stehende Einkommen nicht hinreicht, muß der Ausfall durch Steuern gedeckt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß alle Mitglieder einer zu gemeinem Nutzen vereinigten Gesellschaft nach den Kräften, die ihnen zu Gebote stehen, zur Deckung der Ausgaben, die der Gesellschaftszweck erfordert, den auf ihren Antheil fallenden

Beitrag leisten und es wird dies im Staatsleben um so natürlicher, als hier der Nutzen, den der Einzelne von der Gesellschaft zieht, im genauen Verhältnisse zu dem Antheile von Kräften steht, dessen er sich erfreut. Die Finanzverwaltung soll mit den Zwecken der Staatsökonomie nicht im Widerspruche stehn. Sie soll, indem sie die Kräfte der Staatsbürger für Staatszwecke in Anspruch nimmt, nicht diese Kräfte selbst in ihrem Lebensprincipe vernichten. Sie soll nur so viel davon fordern, als wenigstens im Vergleich zu der Wichtigkeit des Staatszweckes entbehrlich scheint. Nur die Ueberschüsse der Gesammtproduktion, nur Antheile des reinen Ertrages der individuellen Thätigkeit soll sie mehr leihen, als nehmen, sie für Zwecke verwendend, die auch für die Individuen wichtiger sind, als diejenigen, welche sie durch eigne Thätigkeit damit hätten befriedigen können. Wäre es möglich, diesen reinen Ertrag der durch eigne oder fremde Thätigkeit erworbenen Gütermassen und der Kräfte der Individuen auf das Genaueste kennen zu lernen, und könnte man sich in steter Uebersicht über den Bestand der Grundkapitale der gesammten Staatsbürger und über die Summe ihrer zur Verfügung bereit stehenden Ueberschüsse, über den reinen Ertrag des Gesammtvermögens an Kräften und Gütern erhalten, so wäre die Aufgabe des Finanzmannes auf das einfache Rechenexempel zu reduciren, daß er den Betrag der öffentlichen Ausgaben mit der Summe jenes Ertrages vergliche, daraus den Antheil des Letzteren bestimmte, der zu erheben wäre und nun den gleichen verhältnißmäßigen Antheil von jedem Einzelnen in Anspruch nähme. Wir hätten dann eine einzige Abgabe: die Einkommensteuer. Aber jener Betrag ist bis zur völligen Gewißheit gar nicht, bis zu einem einigermaßen hohen Grade von Wahrscheinlichkeit nur unter den bedrückendsten Beschränkungen der Staatsbürger, mittelst eines Eindringens in die geheimsten Gewerbsverhältnisse der Einzelnen zu erforschen und so bleibt jene Maßregel ein schöner, schwer zu realisirender Traum. Doch ist es wichtig, daß das Abgabensystem wenigstens darauf berechnet sei, daß, wenn es nicht das reine Einkommen in völlig rich-

tigem Verhältnisse der Gleichheit zu treffen im Stande ist, es doch nicht ins Dunkle hineintappend, hier Jenes, dort das Kapitalvermögen selbst besteuere. Auch lassen sich jene Verhältnisse, ohne drückende Quälereien, wenigstens bis zu einem gewissen Grade der Annäherung erforschen. Es scheint daher zweckmäßig, den Betrag der Summe, die zur Deckung der nothwendigsten und bleibendsten Bedürfnisse des Staates bestimmt ist, auf eine Einkommensteuer zu basiren, bei deren Berechnung man die Gewißheit hat, Niemanden zu hoch angesetzt und approximative Gleichheit erlangt zu haben. Zur Deckung des übrigen Betrages aber können einzelne Abgaben bestimmt werden, die auf richtige Kenntniß der Verhältnisse und auf vernunftgemäße Schlüsse gebaut, die Einzelnen, wenn auch nicht auf so offnem und directem Wege, doch gleichfalls nur im Verhältnisse zu ihrem Vermögen treffen. — Vorzüglich hat man diesen Zweck durch die Erhebung von Abgaben, die auf den Gebrauch und Genuß gelegt sind, zu erreichen geglaubt. Was zuvörderst die Ersteren betrifft, die man nicht ganz mit Recht dem Begriffe der indirecten Steuern unterordnet, da sie allerdings denjenigen, der für seine Zwecke von einer öffentlichen Anstalt Gebrauch macht, in der Regel direct in Anspruch nehmen, so läßt sich an sich gegen die Idee Nichts einwenden, die Staatsbürger, welche den Vortheil öffentlicher Institute vorzugsweise und nach eignem Willen genießen, auch einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Erhaltung derselben entrichten zu lassen. Nur soll man öffentliche Anstalten, deren Gründung Bedürfniß und Pflicht war, nicht zu gewinnbringenden Finanzspeculationen mißbrauchen. Dann möchte sich in vielen Fällen kein gleiches Verhältniß zu dem Einkommen dadurch feststellen und häufig ist es weniger die freie Willkür, als ein so dringendes Bedürfniß, daß es die Pflicht des Staates in Anspruch nimmt, was einzelne Staatsbürger nöthigt, öffentliche Anstalten zu benutzen. Auch streitet gegen Einige dieser Abgaben die entschiedene Abneigung des Volkes. — Die auf den Genuß gelegten Abgaben sind richtiger indirecte genannt worden, weil sie in der Regel von

dem, der dem Staate die Abgabe zunächst entrichtet, nur vorgeschossen und vielleicht erst nach oftmaligem Wechsel von dem Consumenten, der das Object, auf welches die Steuer gelegt war, zum unmittelbaren Verbrauche erwirbt, zugleich mit dem Kaufpreise entrichtet werden, wobei dann in der Regel der Abgabenbetrag durch die Zinsen sich steigert. Freilich ist nicht immer der erste Entrichter im Stande, sich diesen Vorschuß restituiren zu lassen. Zu Gunsten dieser Abgaben hat man den hohen im Verhältnisse zu der Bevölkerung und dem allgemeinen Wohlstande stets steigenden, durch keine Steuerreste verringerten Ertrag derselben, so wie den Umstand angeführt, daß sie es in die freie Willkür des Consumenten stellen sollen, ob er in einer seinem Einkommen angemessenen Befriedigung seiner Bedürfnisse die Abgabe entrichten will. Die Gegner derselben behaupten, sie seien ungleich, störten den Verkehr, bedrückten vorzugsweise die ärmern Classen, forderten einen großen Verwaltungsaufwand und führten zur Immoralität. Es scheinen aber diese Einwürfe mehr einen freilich gewöhnlich gewordenen Mißbrauch dieses Abgabensystemes zu treffen. Theils hat man es benutzt, um im Geiste des Merkantilsystemes gefaßte staatsökonomische Absichten zu erreichen und namentlich durch die Zollgesetze auf die Industrie des In- und Auslandes zu wirken, theils hat man durch unüberlegte, auf eine das Gesammtinteresse ins Auge fassende Berechnung nicht gestützte Tarife, ohne es zu wollen, verderblich auf einzelne Zweige des Verkehres, bedrückend für ganze Classen des Volkes gewirkt. Vor Allem hat man jene Einwürfe gerechtfertigt, indem man aus einer Abgabe, die bloß supplementarisch sein sollte, die wesentlichsten Einnahmen des Staates zu ziehen suchte. Nicht indirecte Abgaben überhaupt, sondern zu hohe und übel berechnete bringen jene Nachtheile mit sich. —

Alles dies kann in gewöhnlichen Zeiten ausreichen. Bei außerordentlichen Bedürfnissen des Staates aber wird die Aufgabe der Finanzverwaltung schwieriger und verwickelter. Die frühere Politik suchte dem Andrängen unerwarteter Ereignisse durch Ansammeln eines Staatsschatzes zu begegnen,

Und wie wir den sorgsamen Hausvater preisen, der im Glücke auch an die Tage der Noth gedacht hat, so rühmte man den Regenten, der seinen Erben einen reichgefüllten Schatz hinterließ. Freilich zeigte sich in der Regel, daß selbst in ruhigen Zeiten mit dem Geiste der Ordnung und Sparsamkeit, der jene Hilfsquelle gebildet hatte, auch das Produkt verflog; freilich sah man, daß die Capitalien, die den Schatz bildeten, dem Privatverkehre entzogen, nutzlos schlummerten und bei dem ersten Einbrechen der Gefahr verschwanden. Veräußerung von Besitzthümern des Staates ist gerade in Zeiten der Bedrängniß unmöglich, oder wenigstens unvortheilhaft. Vorausbeziehung einzelner Staatseinnahmen verwirrt den ganzen Haushalt und ist auf die Dauer unzureichend. Emission von Papiergeld kann nur in dem einzigen Falle zulässig sein, wo es dem Verkehre an einem Ausgleichungsmittel fehlt, wo ein Surrogat des Geldes nöthig oder anwendbar ist. In allen übrigen Fällen beschleunigt sie nur den Umsturz des Staatscredits. Es bleibt mithin nur die Wahl zwischen der Erhöhung der Abgaben und dem Systeme der Anleihen. In der Regel wird die Erste das reellste, rechtlichste und zweckmäßigste Mittel sein. Jede Zeit muß ihre eignen Lasten tragen. Jeder Staatsbürger muß seinen Beitrag in dem Maße erhöhen, als die Bedürfnisse des Staates steigen. Die Höhe der Abgaben, so bald sie durch wirkliche Bedürfnisse herbeigeführt wird, hat bei einem guten Steuersysteme den am Wenigsten nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand des Ganzen. Freilich aber wird die Maßregel drückend, ungleich, ja unmöglich, wenn in dem Staate ein den Grundsatz der Gleichheit nicht anerkennendes Abgabensystem vorwaltet. Denn dann wird eine Ungleichheit, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge sich vielleicht wenigstens einigermaßen ausgleicht, in einem unverhältnißmäßigen Grade verderblich und führt die Vernichtung des Wohlstandes der zu hoch besteuerten Staatsbürger unwiederbringlich mit sich. Aber auch sonst ist in bedrängten Zeiten, wo auf einmal eine außerordentliche Summe gebraucht wird, eine Herbeiziehung derselben durch Abgaben oft nicht rathsam,

zuweilen nicht thunlich, auf die Dauer, besonders wenn einzelne Theile des Staates vom Feinde besetzt sind, geradezu unmöglich. Wenn es daher auch zweckmäßig scheint, das ganze Steuersystem so einzurichten, daß eine stufenweise Erhöhung der Abgaben im Verhältnisse zu den steigenden Bedürfnissen des Staates möglich wird, so werden dennoch die Staaten sich in unsern Zeiten der Nothwendigkeit, den Staatscredit zu benutzen, keineswegs entziehen können und das Anleihesystem, diese Besteuerung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart, wird wohl noch eine geraume Zeit die Finanzkunst beschäftigen. Und kommen nicht oft die Folgen unsrer Anstrengungen erst den Enkeln zu Gute? Auch hier liegen die Nachtheile des Systemes nur in dessen Mißbrauche, der durch eine in unsrer Zeit schwer gebüßte Bereicherungssucht vielfach befördert worden ist. Eine richtige Finanzpolitik wird erkennen, daß auch hier das einfachste Verfahren das Beste ist, und daß alle die künstlichen Lockungen durch Prämien, lotterieähnliche Gewinnste, die Nachahmungen der Tontinenanstalten u. s. w. hinter der sichern Gewähr eines durch Rechtlichkeit und Ordnung erworbenen guten Rufes zurückstehen. Ist der Staat genöthigt, zu einer Anleihe zu schreiten, so muß er den Vortheil der Darleiher mit dem Seinigen zu vereinigen suchen; er muß die dem Stande des Geldverkehres angemessenen Bedingungen bieten, sich durch Vorbehalt der Unaufkündbarkeit gegen unerwartete Störungen sichern, dagegen aber durch pünktliche und regelmäßige Verzinsung und durch sorgfältige Erfüllung aller Stipulationen den Werth der durch die Anleihe geschaffenen Staatspapiere und in ihm für die Gläubiger die Möglichkeit erhalten, durch ihren Verkauf sich jederzeit ohne Nachtheil ihr Capital erstatten zu lassen. In Bezug auf die Zurückzahlung empfiehlt man in der Regel die Methode, wonach bei der Creirung einer Anleihe zugleich die Staatseinnahmen gesteigert und bestimmte Antheile derselben zur Bildung eines Fonds verwendet werden sollen, aus dem die Verzinsung und die allmählige, durch die Verminderung der Zinsen zu einem immer höheren Betrage steigende Ablösung der Schuld erfolgen

muß. Nach einer anderen Ansicht hält man es für angemessener, nur die bei veränderter Lage der Dinge von selbst und ohne Beschwerde für das Volk oder den Staat sich bildenden Ueberschüsse zum Rückkaufe der emittirten Verschreibungen zu benutzen, nicht aber das Volk durch Erhöhung der Abgaben, den Staat durch Entziehung nöthiger Geldsummen in Verlegenheit zu bringen. —

Die Aufgabe der Finanzverwaltung ist es, theils durch eigne Anschauung, theils in Folge der Mittheilungen der andern Ministerien das unmittelbare Einkommen des Staates und eben so die Summe seiner Bedürfnisse auf das Genaueste kennen zu lernen, aus den Specialetats die Hauptetats für die einzelnen Branchen der Verwaltung, aus diesen das Staaatsbudget auszuarbeiten und wenn dieses zum Staatsfinanzgesetz erhoben ist, für die zweckmäßige Erhebung des Einkommens und für dessen gesetzmäßige Verwendung zu sorgen. Zweckmäßig ist es dabei, die Ausgaben etwas höher, die Einnahmen etwas geringer anzuschlagen, als sie wahrscheinlich sein werden und für die Bildung eines — nicht dem Begriffe eines Staatsschatzes entsprechenden — Reservefonds für unvorhergesehene Fälle zu sorgen. Die specielle Durchführung der Finanzpolitik muß auf das Genaueste die Mittel prüfen, durch welche es möglich wird, daß nicht die Erhebung der Abgabe selbst den Betrag derselben unverhältnißmäßig steigere, daß eine sichere und scharfe Controlle über das Ganze und Einzelne der Finanzverwaltung vorwalte, und daß das Kassen- und Rechnungswesen auf zweckmäßige und übersichtliche Weise geordnet werde. Im Allgemeinen wird die Verwaltungsorganisation des Finanzwesens dem büreaukratischen Systeme angepaßt werden müssen. Seine innere Einrichtung hängt aber immer von den Gegenständen ab, die zum Ressort der Finanzbehörden gezogen werden. Die Bestellung eines besonderen Ministeriums des Schatzes, das für die Verwendung der wirklich erhobenen Gelder sorgt, aber die Erhebung derselben und die Verwaltung der dem Staate gehörenden Fonds, aus denen einzelne Theile davon fließen, dem Finanzministerium überläßt, scheint in den Staaten, wo die

Geschäfte es Letzteren nicht auf unverhältnißmäßige Weise erweitert sind, unnöthig. Dagegen kann es dem Staatscredite nur vortheilhaft sein, wenn das Schuldenwesen einer besonderen Verwaltung anvertraut wird, mag nun diese eine ständische oder von der Regierung eingesetzt sein. Nie aber darf sich der Staat in das Börsenspiel einlassen. [2])

1) Es versteht sich von selbst, daß durch diese Behauptung die in constitutionellen Staaten mögliche Steuerverweigerung nicht beschränkt werden soll. Denn diese ist eine Zwangsmaßregel nicht gegen den Staat und dessen Zwecke, sondern gegen eine Regierung, die beharrlich den Wünschen des Volkes trotzt. Zur Ausführung kann sie nicht kommen. Denn die Regierung muß nachgeben oder stürzen.

2) Die Literatur s. bei Pölitz S. 124 ff. Hebe aus:
von Jacob, die Staatsfinanzwissenschaft. Halle. 1821. 8. 2 Th.
Füge hinzu:
Karl, vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuerregulirung oder der allgemeinen und besonderen Steuerwissenschaft. Heidelberg u. Speyer. 1827. 8. 2 Thl.
S. auch Pölitz, Staatswissenschaften. Th. 2.
v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart und Tübingen. 1830. 8. 2 Thl.

§. 16.

Bei der Beleuchtung der Militairverwaltung untersucht die Politik die Frage, ob stehende Heere in einem Staate organisirt, ob ihre Stelle durch kriegerische Uebung der gesammten Staatsbürger ersetzt, oder endlich ob, nach einem Mittelwege, bleibende Stämme geordneter Krieger behalten und nur im Falle der Noth die Bürger zur Landesbewaffnung aufgeboten werden sollen. Die Art der Aushebung der Krieger, ihre Ausrüstung, Uebung, Verpflegung und ihre Stellung im politischen Leben veranlaßt gleichfalls vielfache Untersuchungen. Die Politik der Militairverwaltung ist die Lehre von den Mitteln, ein zweckmäßiges Vertheidigungssystem des Staats gegen gewaffnete Angriffe von Außen zu begründen.

Die Frage über die Vorzüge der stehenden Heere vor den sogenannten Milizen, die man im vorigen Jahrhunderte

bloß zu Gunsten der Ersteren entschied, ist in der neuen und neuesten Zeit von Neuem aufgenommen und zum Theil auf eine entgegengesetzte Weise beantwortet worden. Theils erregten die unermeßlichen Kosten der Erhaltung der stehenden Heere, während eines langen Friedensstandes, natürlich mit dem Wunsche, sie verringern zu können, auch das Nachdenken über die Mittel, durch welche eine Entfernung der dadurch veranlaßten Beschwerden möglich gemacht werden dürfte. Theils hatte eine Zeit glorreicher Begeisterung die Schaaren tapfrer Freiwilligen unter den Reihen der geübtesten Krieger mit gleicher Kraft und gleichem Erfolge kämpfen gesehen. Die stehenden Heere waren zuweilen Werkzeuge der Unterdrückung gewesen; sie hatten öfter die Möglichkeit dargeboten, einen den Launen des Fürsten entsprungenen, nicht durch das wahre Interesse des Staates gerechtfertigten Krieg zu beginnen und durchzuführen. Auch hatte die Idee einer großen Nationalbewaffnung etwas Ergreifendes, die Phantasie des jugendlichen Gemüthes Hinreißendes. Die neueste Zeit wieder lieferte Beispiele, wie Nationen, in plötzlicher Aufwallung sich erhebend, über geordnete Heerschaaren den blutigen Sieg davon trugen und Jünglinge den erfahrnen Feldherrn schlugen. Sie zeigte ein heldenmüthiges Volk, das, unterstützt von einem geübten Heere, selbst der Uebermacht trotzte. Freilich mußte man bei kälterem Blute zugeben, daß an sich schon der Grundsatz der Theilung der Arbeit das Bestehen eines besondern Kriegerstandes fordere; daß bei der hohen Ausbildung der Kriegskunst in der Regel das stehende Heer den Milizen überlegen sein werde; ja daß schon die unumgänglich nöthige Unterordnung des eignen Willens unter den fremden im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur von dem Soldaten, nicht von dem Bürger zu erwarten sei. Die Bereitwilligkeit von Männern, die das Kriegshandwerk nicht als ihr alleiniges treiben, von allen zeitlichen Banden sich loszureißen, um der Gefahr des Todes entgegenzugehen, kann bloß aus einem hohen, feurig auflodernden Enthusiasmus entspringen, der auch das Unmögliche möglich macht. Der Krieg muß national sein, wenn ihn die Nation führen soll. So

lange also noch nicht alle Staaten den größten Theil ihrer stehenden Heere entlassen und so lange die Möglichkeit noch nicht verschwunden ist, daß ein Staat in einen an sich gerechten, vielleicht nothwendigen Krieg verflochten werde, der aber seiner Natur nach nicht geeignet ist, der Begeisterung des Volks einen allmächtigen Impuls zu geben, alle Leidenschaften rege zu machen und alle Bürger über schmerzliche Opfer hinweg auf das Schlachtfeld zu führen, so lange scheint jene Maßregel unmöglich. Wenn einst alle Staaten Europas, auf ungefähr gleicher Stufe der Civilisation stehend, auf gleiche Weise ein stetes Einwirken des Volkes auf die Politik der Regierung verstatten werden, und zugleich die Stellung des ganzen Staatensystems die Interessen Aller versöhnt, dann wird es Zeit sein, die Armeen zu entlassen; denn dann werden wahrscheinlich auch alle Kriege beendigt sein. Für die Kriege, welche die unnatürliche Basis, auf der das Leben der europäischen Staaten zur Zeit noch theilweise ruht, herbeiführt, wird man nur die Armeen mit Erfolg gebrauchen. Gegen den Mißbrauch der Heereskraft im Innern kann man durch Institute schützen, die den Soldaten zum Bürger machen. Vor einem Mißbrauche gegen Außen sichert eine gut geordnete Volksvertretung, welche die Mittel zu einem ungerechten Kriege verweigert. Uebrigens wird zu jeder Zeit das Bestehen gewisser Stämme von eigentlichen Kriegern nothwendig bleiben, welche die rein technischen Gegenstände betreiben und um die sich die Bürger, zur Bildung des Heeres, reihen. Denn will der Bürger im Kampfe siegen, so muß er zum Krieger werden.

So lange stehende Heere noch nöthig bleiben, ist es eine schwierige Aufgabe der Politik, die Bedingungen ihrer Bildung zu bestimmen. Vernunft und Erfahrung lehnen sich gleichmäßig gegen das System der Vorzeit auf: fremde, gegen die Staatsinteressen gleichgültige Söldner durch alle Mittel der Gewalt und der Ränke zu werben und von ihnen die Vertheidigung des Staates zu erwarten. Eine gleiche Verpflichtung aller in einem gewissen Alter stehenden Staatsbürger zum Militairdienste und ihre wirkliche Verwendung

dazu scheint an sich dem Principe der Gleichheit angemessen zu sein. Aber es ist hier wie mit der Kopfsteuer, die, anscheinend die Gleichste, dennoch die ungerechteste Abgabe ist. Wie dort was der Eine leicht giebt, dem Andern unendlich schwer wird, so ist auch hier die Leistung für Manche vielleicht ein Glück, für Andre drückend. Und auch der Staat selbst verliert durch die Verwendung des einen Staatsbürgers zum Kriegsdienste mehr, als durch die des Andern. Will man dies durch eine möglichst kurze Dienstzeit mildern, so hat man wieder den Nachtheil zu fürchten, daß man es fortwährend mit ungeübten Soldaten zu thun hat, oder daß wenigstens der esprit du corps sich nicht einstellt, von dem so Vieles abhängt. Eine durch das Gesetz selbst ausgesprochene Befreiung der Stände, die man für weniger entbehrlich hält, ist jedoch immer für Diejenigen drückend, die ohne weitere Entschädigung die Dienstleistungen für Jene übernehmen müssen. Die einzig zweckmäßige Maßregel scheint demnach, daß man zwar alle Staatsbürger zum Kriegsdienste verpflichtet, es ihnen aber erlaubt, durch eine angemessene Entschädigung Stellvertreter für sich zu gewinnen, denen persönliche Stellung und Neigung es leicht macht, das Kriegsgewerbe zu ihrem Berufe zu machen. Dadurch werden alle Interessen versöhnt; es werden große Ersparnisse gemacht und das Militair hat den Vortheil, fortwährend einen Stamm geübter Krieger zu behalten. Ausnahmen von diesem Grundsatze können bloß dann eintreten, wenn einzelne Stände zum Besten des Staates unentbehrlich, aber gleichwohl nicht in der Lage sind, jene Opfer bringen zu können. Diese Fälle müssen freilich aufs Strengste geprüft werden und zuweilen kann es zweckmäßig sein, wenn der Staat es übernimmt, die Entschädigung zu bestreiten.

In Bezug auf die Verpflegung der Krieger fordert eine zweckmäßige Verwaltungspolitik, daß man zu diesem Behufe die Staatsbürger so wenig als möglich mit Naturalleistungen belaste. Der Werth derselben ist freilich oft schwer zu berechnen und ihre Nachtheile fallen nicht immer in die Augen. Aber jedesmal kosten sie dem Leistenden mehr, als sie dem

Staate gekostet haben würden, wenn er den Gegenstand derselben gegen eine angemessene Entschädigung sich auf dem Wege des Verkehres verschafft hätte. Hierher gehören Militairfuhren, Einquartierungen u. s. w.

Was die Stellung der Krieger im politischen Leben betrifft, so kann die Politik im Lichte unsrer Zeit den Kriegerstand nicht als einen dem Volke Entgegengesetzten, sie kann das Heer nicht als der Regierung mehr unterworfen betrachten, als jede andre Classe der Nation. Wie der Civildiener, so ist auch der Soldat der Regierung zum Gehorsame gegen ihre Befehle, dem Volke zum Gehorsame gegen die Verfassung verantwortlich. Die Letztere muß wenigstens dafür sorgen, daß, eben so wenig wie im Civilwesen eine Verordnung ertheilt werden darf, für die Niemand die Verantwortung übernimmt, auch der bewaffneten Macht kein Befehl von nicht verantwortlichen Chefs ertheilt werde.

Die Organisation der Militairverwaltungsbehörden muß um so mehr im Geiste des büreaukratischen Systemes geordnet sein, je weniger hier ein langsames und nicht durchgreifendes Verfahren geduldet werden kann. Die Geschäfte des Kriegsministeriums zerfallen ihrer Natur nach in rein militärische Angelegenheiten und in Solche, welche die ökonomischen Verhältnisse der Armee und den Haushalt derselben betreffen. Die Leistungen der Unterthanen zum Behufe der Militairverwaltung sollen nicht nach dem alleinigen Ermessen des Kriegsministers bestimmt werden.[1])

Ganz analog den Principien der Militairverwaltung sind in den Staaten, die eine Marine besitzen, die Angelegenheiten des Seeministeriums geordnet. Der Wirkungskreis des Letzteren darf sich aber nur auf die der Regierung gehörigen Schiffe beschränken und seine Vorschriften müssen da, wo sie auf die Schifffahrt im Allgemeinen von Einfluß sind, nur in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern gefaßt sein.

Das Ministerium des Aeußern ist in der Regel am Einfachsten geordnet. Eine collegialische Behandlung dulden seine Geschäfte nicht. Freilich muß aber die äußere Politik

der Abdruck der innern sein. Will man übrigens die eigentliche Unterhandlungskunst, das Technische derselben, die inneren Einrichtungen des Gesandtschaftswesens, die zweckmäßigste Vermittelung der Verbindung dieser Beamten mit ihren Cabineten, überhaupt die Mittel, die von der Staatenpolitik gegebenen Gebote in jedem einzelnen Falle auszuführen, zum Gegenstande besonderer Vorschriften machen, so dürfte an dieser Stelle der Wissenschaft der geeignete Ort dazu sein.

1) Die Literatur s. bei Pölitz S. 199 und hebe aus:
von Rotteck, über stehende Heere und Nationalmiliz. Freiburg. 1816. 8.
v. Liebenstein, über stehende Heere und Landwehr, mit besonderer Rücksicht auf die d. Staaten. Karlsruhe. 1817. 8.
(v. Cancrin) über die Militairökonomie im Frieden und Kriege und ihr Wechselverhältniß zu den Operationen; 3 Thl. Petersburg. 1820—23. 4.
Füge hinzu: Krug, militairische Politik, in seinen politischen Kreuz- und Querzügen. S. 24 ff.
von Gersdorf, ist eine Bundesarmee nöthig? Dresden. 1819. 8.
Johann Sporschil, die allgemeine Volksbewaffnung. Leipz. 1831. 8.

§. 17.

Die Gewalt der Einrichtungen ist größer, als die der Persönlichkeiten. Ein das Gewöhnliche überragender Geist kann auch aus dem Chaos ungeordneter Verhältnisse etwas Außerordentliches hervorgehen lassen. Aber nicht das Ungewöhnliche ist es, auf das die Politik rechnen kann. Die Einrichtungen des Staates müssen so geordnet sein, daß der gewöhnliche Mensch das Vernünftige leistet, der Ausgezeichnete mit Leichtigkeit dem Ganzen einen überraschenden Aufschwung giebt, dem Schlechten es unmöglich wird, zu verderben. Im Staatsleben ist nichts gleichgültig und alle Theile der Verfassung und Verwaltung müssen mit einer steten Hinrichtung auf das Princip der Zweckmäßigkeit, nach einem im inneren Einklange stehenden Plane entworfen und bis in ihre kleinsten Schattirungen mit annäherungsweiser Vollkommenheit durchgeführt werden. Sie müssen so vollkommen als möglich und dabei vervollkommnungsfähig sein. Gegen Irrthümer im Staatsleben giebt es kein Mittel, als: sie zu verbessern. Nur eine

stete und unausgesetzte Beobachtung, eine fortwährende Hinweisung auf alle Mängel und ein durchgreifendes Hinwirken auf ihre allmählige Abstellung, kurz nur das strengste und fest verfolgte System der Reformen vermag die Gesundheit des Staatskörpers für ewige Zeiten zu erhalten. Ein entgegengesetztes Verfahren führt entweder jenen großen Auflösungsgang der politischen Fäulniß herbei; wo große Reiche Jahrhunderte lang in schnöder Verderbniß schlummern, ein Grab der Talente, der Thätigkeit und des Glückes, um endlich bei dem ersten Eindringen eines kräftigen Siegers spurlos zu zerfallen; oder aber, was häufiger dann eintritt, wenn nicht bloße Trägheit, nicht bloße Versäumniß des Fortschreitens, sondern wirkliche Reaction, planmäßige Zurückführung zum Schlechteren statt fand, dann treten wohl die in ihrem Streben gehemmten Elemente des Staatslebens, noch einmal den Zustand der rohen Naturkraft erfassend, in den Besitz ihrer ungebundenen Gewalt und in furchtbarem Kampfe bezeichnen Revolutionen eine Epoche der Weltgeschichte. Es giebt Revolutionen des Rechts und Revolutionen der Nothwendigkeit. Die Ersteren folgen mehr einem moralischen Gebote, als dem Drange der Umstände; die letzteren finden in einem nicht positiven aber natürlichen Rechte ihre Begründung. Wenn eine Gewalt im Staate, der beschworenen Verträge uneingedenk, gegen die Bedingungen handelt, durch die sie bestehen, da giebt sie den übrigen Gewalten des Staatslebens die Rechte wieder, die diese ihr zum Gebrauche für die Gesammtzwecke abgetreten hatten und es gilt nun, wer aus dem Kampfe als Sieger hervorgehend die Gesetze des neuen Zusammenlebens vorschreiben werde. Hier steht die Regierung für sich und ihre eigne Sache. Der Regent, der seinen Eid bricht, entscheidet über sein eignes Recht und über das seines Hauses, das nur in seinem Rechte und nach den Bedingungen galt, auf welche das Seine sich gründete. Denn der Staat ist nicht Eigenthum einer Familie und nur der Wille des Gesetzes, geleitet durch die gebieterische Stimme der Verhältnisse und der Zeitbedürfnisse, kann den Thron nach einer Erbordnung vergeben, die heilig und unverletzlich ist, so

lange der Theil sein Wort hält, zu dessen Gunsten sie gegründet wurde. Umwälzungen von dieser Art gehen schnell vorüber. Denn sie setzen einen Staat voraus, in welchem Bahnen vorhanden sind, auf denen verfassungsmäßige Gewalten in geordneter Weise wirken. Immer aber sind sie ein unseliges Ereigniß, dessen Unheil die Urheber büßen mögen. Für Jahre geht der wohlthätige Nimbus verloren, der dazu beiträgt, Wenigen die Gewalt über Viele zu erhalten. Tausende hofften von dem Gelingen der Unternehmung auch für ihre Interessen entscheidenden Sieg und eine unvermeidliche Täuschung erhält den Samen des Uebelwollens. Der neue Herrscher ist ein Geschöpf seiner Zeit und muß ihr dienen, statt sie leiten zu können. Vor einer Revolution hat man es mit Abstellung von Beschwerden, nach einer solchen auch mit Erfüllung von Hoffnungen zu thun. — Aber es giebt auch Revolutionen der Nothwendigkeit. Wenn überall im Staatsleben die Bedingungen nicht da sind, unter denen allein ein gedeihlicher Aufschwung zu hoffen ist, da stürmen wohl in Zeiten der Bedrängniß, wenn das Volk die Bedrückung fühlt, ohne ihre Quellen zu kennen, die entfesselten Kräfte, von der Gewalt der Verhältnisse getrieben, ungeregelt wider einander, um im tobenden Kampfe die blutgedüngte Erndte einer bessern Zukunft zu erringen. Wehe! wenn hier ein bedeutender Widerstand gegen die herrschende Stimme der Zeit sich kund thut. Hier ist keine geebnete Straße zum Bessern. Hier werden Rechte nicht auf vertragsmäßige Weise ausgeglichen, sondern gewaltsam geraubt; hier werden Freiheiten im Kampfe erstritten, von dem neuen Erwerber argwöhnisch behauptet, oft mit Blute besiegelt. Hier tauschen ganze Classen des Volkes ihren Besitz und ihre Stellung. Hier verliert das Eigenthum seinen Werth, das Leben sein Heiliges. Hier gehen alle sanfteren Gefühle der Menschheit unter. Traurig, wenn es ein ungebildetes Volk ist, über seine Interessen schlecht belehrt, vielleicht mit Willen in dumpfer Unwissenheit erhalten, das endlich findet, wie seine Gegner zu schwach sind, es länger zu zügeln. Nur ein festes, durchgreifendes, einträchtiges Wollen, nur eine

auch in den Ständen, die bei der neuen Ordnung der Dinge verlieren müssen, auflodernde Begeisterung für das Bessere kann hier die Rettung bieten. Immer aber wird das, was in ruhigen Zeiten als freiwilliges Geschenk geboten, ein für Jahrhunderte die Bande des Vertrauens und der Eintracht befestigendes Pfand des Segens erschienen wäre, nun wo es im Sturme erobert ward, gleichgültig betrachtet und nur ein Sporn zu neuem, unzeitigerem Verlangen. Wir brauchen keine Verfassungen, die bloß mit und durch Revolutionen bestehen können, wohl aber solche, die uns vor Revolutionen schützen. Vor Reaction schirmt eine kräftige Volksvertretung; vor Umwälzungen das System weiser und planmäßiger Reformen. Die Verfassung sei darauf berechnet, die Aussprüche der Gesammtvernunft zum Gesetze der Regierung zu erheben; die Verwaltung versöhne die Interessen des Staates mit denen des Volkes; das, was in der Idee identisch ist, auch im Leben vereinigend. Beide belebe ein fortwährendes Streben nach steter Vervollkommnung. Wo aber alle Einrichtungen des Staates nur Producte zufälliger Zeitansichten, Kinder vergangener Perioden, Früchte von Verhältnissen sind, die längst verschwanden, da genügen unzusammenhängende Reformen nicht mehr. Denn sie machen das Schlimme nur schlimmer. Sie reißen Institute, die, wenn auch an sich schlecht, doch in ihrer allmähligen Ausbildung eng verkettet, sich gegenseitig neutralisirten, aus ihrer Verbindung und schwängern sie mit ungleichartigen Elementen. Das Gute wirkt nicht in der Verbindung mit dem Schlechten. Das Vorrecht wird drückender, wenn die Befreiung aufhört. Hier ist nur ein System von Nutzen, das System einer durchgreifenden, kräftigen und allseitigen Reorganisation, die zugleich die Mittel zu einer stufenweisen Vervollkommnung des Staatslebens bietet.

3) Die Geschichte der europäischen Staatsformen.

§. 18.

Die Geschichte der europäischen Staatsformen enthält die Darstellung der allmähligen Entwickelung des

innern Staatslebens in den europäischen Staaten. Sie zeigt, wie in den verschiedenen Perioden der europäischen Staatengeschichte die öffentlichen Einrichtungen im Verhältnisse zu den Zwecken des Staats gestanden haben. Sie betrachtet die Institute an sich, die Verhältnisse, welche sie nothwendig machten, die Ideen, die sich in ihnen aussprachen, ihre Ursachen, ihren Geist und ihre Wirkungen. Indem sie die Natur der Verhältnisse erforscht, giebt sie den Schlüssel zu den Ereignissen.

Indem ich es zuerst wage, eine Wissenschaft als selbstständige Disciplin in den Kreis der Staatswissenschaften einzuführen, die bisher entweder gar nicht, oder nur in Verbindung mit einer verschwisterten Lehre dargestellt wurde, wird es mir zur heiligen Pflicht, zuvörderst in einer etwas weiteren Erklärung die Gründe auseinanderzusetzen, die mich bestimmten, ihr eine eigne und unabhängige Stellung anzuweisen. Die schon längst in die Reihe der Staatswissenschaften aufgenommene Geschichte des europäischen Staatensystemes soll allerdings gleichfalls die Entwickelung des inneren und äußeren Staatslebens zeigen, aber sie soll diese Entwickelung in der Verkettung, in der gegenseitigen Wechselwirkung der einzelnen Völker und Reiche zeigen und vor dem Gedränge der Schlachten, vor dem Prunke der Friedenscongresse und Hoffeste, vor dem großartigen Schimmer der äußeren Ereignisse verschwindet die allmählige Ausbildung der Ideen, die das Staatsleben beherrschen. Die Ereignisse treten in ein helleres Licht, als die Verhältnisse, welche die Ereignisse bewirkten, oder durch die Ereignisse geschaffen wurden. Nicht alle Ideen und nicht Ideen allein bewirken Ereignisse; aber die Ideen sind auch nicht bloß durch äußere Ereignisse bedingt und die Verhältnisse, die am Tage liegen, die offen vor dem Auge der großen Welt sich kund thun, haben häufig den geringsten Einfluß auf das unsichtbare Fortschreiten der Meinungen und des Zeitgeistes, auf das große Ganze der Sitten, Gewohnheiten und Ansichten, die unaufhaltsam die Ereignisse mit sich fortreißen und bestimmen. Beide wirken wech-

selnd auf einander. Es kommt aber darauf an, eine Geschichte der Institute zu versuchen, wie sie aus diesem Wechselwirken der Ereignisse und der Meinungen, der Sitten und der Handlungen hervorgingen; den Staat als solchen zu betrachten und in dem Lichte der verschiedenen Zeiten erscheinen zu lassen; den Charakter zu zeichnen, der in den einzelnen Perioden der Staatenbildung dem gesammten Staatsleben zukam; die Ursachen, die ihn gestalteten, und die Wirkungen zu verfolgen, die er auf die Denk- und Handlungsweise der Menschen, auf ihre Bildung und ihr Glück hatte; den allmähligen Uebergängen von einem Systeme zu dem andern nachzuspüren; auf die Stellen zu weisen, wo das glänzende Gebäude von Jahrhunderten schon im Verborgenen ausgehöhlt war und zusammenzustürzen drohte, und auf die Keime aufmerksam zu machen, die bereits in geheimer Stille schlummerten, um allmählig und sicher sich an das Tageslicht zu drängen und neue Schöpfungen zu entfalten. Es ist diese Darstellung allerdings eine Aufgabe der Geschichte im Allgemeinen. Aber wie Wenige haben sie gelöst, wie noch Wenigere ihr die höhere Aufmerksamkeit gewidmet, die sie verdient. Unter den großen Geschichtschreibern der Alten ist Polybius der Einzige, der als unerreichbares Muster in dieser Beziehung dasteht. Und nur aus ihm lernen wir, warum Hellas und Rom das Vaterland der großen Männer wurde, die wir bewundern, und wie die Verhältnisse sich entwickelten, die jenen Helden die Ausführung der Thaten möglich machten, deren Darstellung andere Schriftsteller vielleicht mit ergreifenderen Farben schmückten. Geistesstärke und Seelengröße finden sich überall und zu jeder Zeit. Aber die Empfänglichkeit der Gemüther, sich auf eine gewisse Richtung von einem begünstigten Geiste leiten zu lassen, die Vorbereitung der Verhältnisse, mit denen die allgemeine Stimmung verflochten ist, diese sind es, die dem großen Strome der Ereignisse seinen Weg zeigen. Der Einzelne, mit übermenschlicher Kraft ausgerüstet, kann ihn eine Spanne lang aus seinem Bette drängen. Bald aber rollt er mechanisch in die alte Bahn zurück. Was Karl dem Großen nicht gelang, dem starren

Geiste seiner Zeitgenossen Sinn für höhere Bildung einzuhauchen, sie für milde, ritterliche Sitten zu entflammen, das ward den Hohenstaufen leicht; die Hohenstaufen wagten es, in dem Kampfe für ihre Macht auch für das freiere Licht des Geistes, für die Unabhängigkeit von dem Joche des römischen Bischoffes zu kämpfen und stürzten. Aber worüber sie, die mächtigsten, talentvollsten, kühnsten deutschen Könige untergingen, das führte später ein Augustinermönch zu Wittenberg aus. Das Große behauptet seinen Werth, ohne Rücksicht auf Erfolg und Vollendung; aber der Geschichtschreiber soll nicht glauben, eine Handlung, ein Ereigniß, eine Meinung, ein Zeitergebniß bilde die Geschichte und bestimme den Gang der Ereignisse im Großen. Zur Erkenntniß der Verhältnisse aber, zur Einsicht, wie es möglich wurde, daß oft die Größe, oder die Schlechtigkeit eines Mannes, oder auch bloß das Walten eines scheinbaren Zufalles Ereignisse veranlassen konnte, deren Keime doch eigentlich nicht in der Handlung des Einzelnen, nicht in dem Zufalle, sondern in der Verflechtung der Verhältnisse lagen und zu denen die Handlung und der Zufall bloß den äußern Anstoß gaben, dient vor Allem eine Kenntniß des Geistes, der in dem Staatsleben in den verschiedenen Zeiten vorwaltete, der die Verfassung und Verwaltung der Staaten modificirte und in allen Perioden der Weltgeschichte unter verwandten, sich berührenden Völkern auf ungefähr gleicher Bildungsstufe eine wunderbare Aehnlichkeit, einen harmonischen Charakter hat. Dies macht also eine Geschichte des Ursprungs und der Fortbildung der Staatsformen gegebener Reiche für den Freund der Geschichte wichtig, weil sie ihm die wahren Aufschlüsse über die Bedingungen der Ereignisse giebt. Einen andern und nähern Werth hat sie für den Staatsmann.

Man bezeichnet jetzt von vielen Seiten den Gang der Zeit als einen Kampf des Ideellen und des Historischen. Wir glauben, es liegt dieser Bezeichnung ein Irrthum, den Ansichten aber, welche die Vertheidiger des sogenannten geschichtlichen Principes darauf stützen, eine Sophisterei zum Grunde. Man nennt zwar die Institute historische, die ganz

mit den Sitten und Gewohnheiten des Staatslebens verwachsen, mit dem Lebensprincipe des Volkes aus einem Keime entsprungen, auf eine Basis gegründet, so in seine Denk- und Handlungsweise übergegangen sind, daß nicht ohne schmerzliche Verletzung schöner Gefühle, ehrwürdiger Verhältnisse, heiliger Rechte eine Vernichtung solcher Institute erfolgen könnte; kurz man meint unter dem Namen historischer Institute: volksthümliche Institute. Die müssen heilig sein und es wird auch einer vagen Theorie nicht leicht gelingen, sie aus dem Leben zu verdrängen. Gegen solche Institute besteht kein Kampf in unsrer Zeit. Joseph II. kämpfte einen Solchen und unterlag. Unter dem Deckmantel gleicher Benennung sucht man aber auch Einrichtungen zu vertheidigen, die allerdings historische sind, d. h. die da sind und da waren, die aber, weil die Verhältnisse, aus denen sie hervorgingen, längst spurlos verschwanden, weil die Meinungen, die sie begünstigten, untergegangen sind, weil eine andre Zeit andre Verhältnisse und Meinungen herbeiführte, ohne Zusammenhang mit der Gegenwart dastehen, wohl gar dem Drange der Umstände, der herrschenden Richtung des Zeitgeistes sich entgegensetzen und nur von dem Eigennutze und der Selbstliebe Einzelner noch aufrecht erhalten werden; Institute, die dem Volke gleichgültig, ja verhaßt geworden sind; Einrichtungen, die bloß da sind, weil sie da waren; rein historische Verhältnisse um deswillen, weil sie nicht der Wirklichkeit angehören, sondern der Geschichte anheim fallen sollten. Es ist kein Krieg des Ideellen und des Geschichtlichen, sondern ein Krieg der Vernunft und der Selbstsucht, der in unsrer Zeit geführt wird. Ein menschliches Werk ist nicht deshalb auch immer gut, weil es gut war, und Dinge, die nie gut, aber durch Verhältnisse geboten waren, werden noch um eins so verwerflich, wenn die Verhältnisse verschwanden, die sie hervorriefen. Wir finden es schön, wenn Einzelne oder Gesellschaften die heiligen Reste unsrer Altvordern, die Waffen ihres Armes, die Werkzeuge ihres Hauswesens, wie einfach, kunstlos und für uns ohne Nutzen sie sein mögen, sammeln und aufbewahren. Schadet doch diese Handlung Niemand

und gewährt doch ihr Anschauen einen belebenden Rückblick in die Vergangenheit. Aber der Staat ist keine antiquarische Gesellschaft und er soll nicht auf Kosten des Schweißes seiner Unterthanen, nicht mit Lähmung ihres Wohlstandes, noch weniger aber mit Hemmung ihrer geistigen Ausbildung, Institute bewahren, die Antiquitäten geworden sind, oder es zu werden verdienen. — Bei der ausführlichen Darstellung der Geschichte der europäischen Staatsformen gilt es nun, zu zeigen, aus welchen Verhältnissen und Ansichten die einzelnen Institute sich entwickelten; es gilt, die Institute im Zusammenhange mit ihrer Zeit zu beleuchten. Dann nur kann der Staatsmann beurtheilen, ob die Verhältnisse und Ansichten, welche die Bedingungen der Zweckmäßigkeit einzelner Einrichtungen sind, noch fortdauern; ob nicht diese Institute, aus ihrem früheren Zusammenhange gerissen, und von dem, was ihre Härte ursprünglich milderte, getrennt, doppelt verderblich wirken; ob sie einen Werth hatten, warum und wenn sie ihn hatten. Dann nur kann er das Wesentliche von dem Unwesentlichen, das Volksthümliche von dem Geschichtlichen trennen und den glänzendsten Ruhm erlangen, wenn er auf volksthümliche Institute Einrichtungen zu gründen vermag, bei denen Vernunft und Geschichte sich die Hände reichen, bei denen der Rost des Alten vor den lebenskräftigen Bewegungen des Neuen verschwindet, das Neue aber von dem Alten die Dauer erhält. Indem aber die Geschichte der europäischen Staatsformen den Ursprung, den Geist, die Wirkungen, das allmählige Verderbniß und den endlichen Untergang der das Staatsleben beherrschenden Systeme, wie der einzelnen Institute darstellt, bietet sie der Politik des innern Staatslebens die auf die Erfahrung aller Jahrhunderte gestützten Beweise ihrer Lehren. Denn gleiche Ursachen haben gleiche Wirkungen zur Folge.

§. 19.

So vielfach und verworren auch die Erscheinungen sind, welche die Geschichte der europäischen Staatsformen zu betrachten hat, doch lassen sie sich unter gewisse Grundideen

vereinigen, die aus der Gesammtrichtung der verschiedensten Zeiten entsprungen, ihre Einflüsse bis auf die kleinsten Ereignisse erstrecken. Mehr aber als eine flüchtige Zeichnung der allgemeinen Grundzüge, welche die Masse der verschiedenartigen Erscheinungen beherrschen, kann hier natürlich nicht erwartet werden.

Der Zustand des öffentlichen Lebens in der germanischen Urwelt war, so weit wir der unsicheren Kunde trauen dürfen, dem Verhältnisse, das wir mit dem Namen eines Staates bezeichnen, ähnlicher, als viele Perioden der Folgezeit. In ihren Wäldern übten die freien Deutschen die politischen Rechte in gleichmäßiger Vertheilung. Wem die Kraft ward, zu reden und zu handeln, der hatte auch eine Stimme in der Gemeinde, die der der Uebrigen gleichgalt. Nach den Beschlüssen der Mehrheit ward entschieden. Die Vollziehung gebührte denen, die von der Gemeinde dazu beauftragt, die mit gesetzlicher Macht bekleidet waren. Auf unermeßlichem Raume waren die einzelnen Marken verstreut und unabhängig, wo nicht äußere Kriegsgewalt die getrennten Stämme zu vorübergehender, später zu dauernder Vereinigung nöthigte, ordneten sie ihre besonderen Angelegenheiten. In diesen kleinen Gemeinden bedurfte es keiner Vertreter und Jeder handelte selbstständig für sich und sein Haus. Wenig kümmerte sich die Gemeinde um die Unternehmungen der Einzelnen, die ihre Freunde und Anhänger sammelnd, den kecken Beutezug mit dem Gefolge wagten. Aber Gemeinsinn ging ihnen nicht ab und wo das Ganze bedroht war, da war der Heerbann bereit zur Vertheidigung der Gesammtheit. Mögen jene Staatsformen mehr Kinder der Verhältnisse, als Früchte des Bewußtseins, mögen die Zwecke jener Vereinigung nicht die gewesen sein, in deren Verfolgung die Vernunft die höhere Weihe des Staatslebens erkennt, die Einrichtungen selbst waren der damaligen Lage der Dinge angemessen, sie waren vernünftig und recht.

Als die Deutschen Eroberer wurden, als sie im fremden Lande die Rolle der Sieger und der Herrscher zu spielen hatten, unter Völkerschaften, die, an Zahl, an Reichthum, an

Bildung überlegen, nur an Stärke und Muth ihnen wichen, da fühlten die unter der Anführung eines thatkräftigen Oberhauptes Eingedrungenen, daß sie durch ein besonderes Band sich vereinigen müßten, um in der Mitte des fremden, besiegten Volkes auch durch äußere Verhältnisse eng verkettet zu erscheinen. Man beschloß daher, das eroberte Grundeigenthum nicht in den unbeschränkten Besitz der Sieger zu geben, vielmehr den Letzteren nur die mit Verpflichtungen verbundene Nutznießung zu überlassen, das Obereigenthum aber der Gesammtheit, oder dem Repräsentanten derselben, dem Führer des Volkes vorzubehalten. Später, nach dem Vorüberrollen einiger Jahrhunderte, in denen der Grund des erkünstelten Verhältnisses sich verwischt hatte und das Streben nach einem natürlichen Zustande sich vordrängte, nahm jenes nutzbare Eigenthum wenigstens eine Eigenschaft des Vollen: die Erblichkeit, an. Es dehnte sich das neue Verhältniß auch auf die verlassenen Gaue der Heimath aus; Ehrgeiz, Gewinnsucht, Prunkliebe verleiteten die stolzen Freien, die Oberherrschaft von Lehnsherren anzuerkennen, Uebermuth, Herrschsucht, Habgier trieben die Mächtigeren an, die kleinen Freien, welche das glänzende Joch verschmäht hatten, durch alle Mittel der Gewalt und der Ränke dennoch darunter zu beugen. Es bildete sich eine vielgegliederte Kette der Lehnsherren und der Vasallen und das verworrene Gemälde wurde durch die noch vielfacheren Abstufungen der Ministerialität und der Eigenhörigkeit, in die man nicht bloß die besiegten Feinde, in die man die Schwachen gedrängt hatte, noch verworrener; und so entstand ein seltsamer Zustand des öffentlichen Lebens *), wo so viel Herrscher als Herren waren, wo so viel Sonderrecht, als Sondergut, so viel Recht als Macht galt und wo der Begriff des Staates, wie sein Geist verloren ging.

Die Geschichte der europäischen Staatsfor-

*) Mit der Gestalt der Pyramide hat man ihn verglichen. Mit Recht! denn die Last des Ganzen ruhte auf der Basis. Mit Unrecht! denn die einzelnen Theile waren nicht in einander gefügt, sondern strebten gegen einander und die oberste Spitze war ein Spiel der Winde.

men hat vor Allem das Lehnssystem und dessen Charakter zu zeichnen und darzustellen, wie in diesem Verhältnisse der Grundsatz überall sich aussprach: nur so weit geht das Recht des Lehnsherren, als es ihm der Vasall vertragsmäßig zugestanden hat.

Das Frankenreich unter Karl dem Großen war ein Staat. Sein Riesengeist wußte die Mächtigen in allen Gauen fortwährend an den Ursprung ihrer Macht auf fühlbare Weise zu erinnern und seine Boten durchzogen das Reich und hinderten, daß die Beamten nicht Eigenthümer, nicht Herren würden. Nach ihm verwischte sich die Erinnerung an den öffentlichen Ursprung der Beamtenmacht allmählig und nur das augenblickliche Einwirken kaiserlicher Gewalt rief sie unvollkommen und vorübergehend ins Leben zurück. Während die äußere Form des Kaiserreichs die Attribute einer Staatsgewalt in sich vereinigte, lehrt doch seine Geschichte auf jeder Seite, daß nur Erbmacht, nur eigne Kräfte die Kaiser zur Ausübung ihrer höheren Rechte befähigen konnten; daß der Erwählte, dem diese Erfordernisse abgingen, nur eine Schattenwirksamkeit genoß; daß es nur bei einem seltenen Zusammentreffen von Umständen, und als eine vieljährige Zeit der Verwirrung und Rechtlosigkeit das Verlangen nach einer höheren Gewalt unwiderstehlich gemacht hatte, einem Einzelnen gelingen konnte, seine Macht auf seine Würde zu gründen und daß auch diesem seine Lage das unausgesetzte und erfolgreiche Streben nach einer festeren Grundlage seines Wirkens einflößen mußte. Waren aber selbst die Kaiser weniger durch ihre öffentlichen Rechte, als durch die Macht, auf die sie sich stützten, von Bedeutung, so war dies in noch viel höherem Grade bei den Beherrschern der einzelnen Gaue der Fall, wo das Kennzeichen des Amtes sich noch viel mehr verwischt, der Auftrag sich in ein erbliches Recht verwandelt hatte, das aber, eben seines unsicheren Ursprunges halber, überall nur auf der Macht beruhte, nur nach ihr sich gestaltete. Aehnlich bildeten sich diese Verhältnisse in allen Reichen, wo Lehnrecht galt. (In England

vielleicht am Wenigsten, weil hier das Lehnswesen nicht durch die Sitte allmählig sich bildete, sondern in geordneter Weise von einem Eroberer begründet wurde.) Ueberall war der Fürst auf sein Eigenthum, auf die Macht seines Hauses angewiesen und nur gewisse, durch Zufall, durch die Verhältnisse, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde, bestimmte Leistungen konnte er von dem Vasallen fordern, der immer bereit war, die Macht und in ihr auch das Recht seines Herrn zu verringern. Die Rechtspflege übten sie auf ihrem eigenen Gebiete, über ihre Eigenhörigen; über die Vasallen aber nur auf den Grund der lehnsrechtlichen Verträge und unter gleichmäßiger Theilnahme der Vasallen, der Pairs. Die Zweige der Staatsverwaltung, die wir mit dem Namen der Polizei und Staatswirthschaft bezeichnen, waren nicht vorhanden. Die Finanzverwaltung beschränkte sich auf die Verwaltung des fürstlichen Eigenthumes. Im Kriege zog der Vasall dem Lehnsherren mit den Mannschaften zu Hilfe, deren Zahl die Lehnsverträge bestimmten. Nicht das Bedürfniß, nicht die Zweckmäßigkeit entschieden; der Lehnsvertrag war die einzige rechtliche Norm, und über seine Gestalt bestimmten nicht Ideen, nicht Gesammtinteressen, sondern nur isolirte Ereignisse.

War also das öffentliche Leben so gut wie gar Keines, so war dafür das freie Gebahren der Einzelnen im Privatleben desto unumschränkter. Auf seinem Grund und Boden war Jeder Herr und behauptete sich, wie er konnte. Kraft, Thätigkeit, Kühnheit entwickelten sich gewaltig und brachen sich ihre Bahn. Der Charakter der Einzelnen entfaltete sich in freier Bewegung, durch keine Formen, durch keine Rücksichten gehemmt. Und während einer geraumen Zeit jener Periode ward das ungezügelte Treiben des Eigenwillens durch den Einfluß des Ritterthumes, das theils zu edlen, romantischen Gefühlen begeisterte, theils einen zarten Sinn für unbefleckte Erhaltung und gegenseitige Schonung der Ehre entzündete, auf wohlthätige Weise gemildert. Viel Großes und Schönes zeigt uns die Geschichte jener Tage. An die Lage der niederen Classen des Volkes aber darf man nicht denken,

wenn man bewundern will. Und doch wohnte auch in ihnen die Kraft, die das charakteristische Merkmal der Zeit war und ein tüchtiger Sinn, der sich in kräftigen Sprüchen aussprach, und durch scharfen, launigen Spott sich an dem Uebermuthe der Gewaltigen rächte. Bald bewährte er sich auch durch Thaten, wo ihn die Mauern der Städte schützten.

Bei der weiteren Entwickelung dieser Verhältnisse muß die Geschichte, nicht bloß die äußere, sondern auch die des Staatslebens, auf den Einfluß der hierarchischen Gewalt eine fortwährende Rücksicht nehmen. Doch muß sie dabei nicht durch die äußere Form sich zu dem Wahne verleiten lassen, als habe die Hierarchie, die bestimmt zu sein schien, die höchsten Gipfel des öffentlichen Lebens mit dem Lichte des Glaubens zu verklären und in der Verwirklichung einer Doppelgewalt die Leiter des großen Baues zu verbinden, wirklich diesem Zwecke, den sie vorgab, entsprochen. Die Geschichte lehrt uns, daß sie trennte, statt zu vereinigen.

Endlich muß die Geschichte in diesen Zeiten auch das allmählige Aufkommen einer neuen Macht im Staatsleben verfolgen, in der sich die Keime zu dem Untergange jenes verworrenen Zustandes bildeten. In die Mauern der Städte flüchtete sich der Kunstsinn, der Gewerbsfleiß, die Liebe zu ruhigem Besitze. Unter den Kämpfen, die sie gegen eine feindliche Außenwelt zu bestehen hatten, erwachte der freudige Gemeinsinn, der Sohn der Freiheit, und erhielt sich in mannhaftem Streben. Auf ihre Stärke gründeten Diejenigen ihre Pläne, welche es unternahmen, die lehnsherrliche Gewalt in eine landesherrliche umzuwandeln und so ein neues System ins Staatsleben einzuführen.

Die Geschichte der europäischen Staatsformen muß die Bildung der Territorialhoheit verfolgen und nachweisen, wie in Folge der früheren Verhältnisse, bei der höher steigenden Macht der glücklicheren und klügeren Fürstengeschlechter und unter dem Einflusse mißverstandener Ansichten von der höchsten Gewalt, den Landesherren eine Fülle von Rechten zugeschrieben

wurde, die zu den Zwecken des Staates in keiner Beziehung standen, und mehr oder weniger durch den Grundsatz gerechtfertigt wurden: daß ihnen jedes Recht gebühre, was nicht die Unterthanen durch einen positiven Rechtstitel erworben hätten, oder dem sie sich nicht durch Berufung auf Privilegien und Immunitäten entziehen könnten. In allen Einrichtungen dieser Periode spricht sich die Idee aus, daß der Vortheil der Regierung und des Volkes trennbar sei und es entscheidet über den Charakter einzelner Regierungen, ob man den Ersteren neben, oder vor dem Letzteren verfolgte.

Je mehr der steigende Wohlstand der Städte den Sinn für sicheren Besitz und für die Künste des Friedens weckte und rege erhielt, je mehr der politische Sinn, den ihre Verfassung entflammte, zu einem fortwährenden Gegenkampf gegen die Anmaßungen der Grundherren antrieb, je mehr die innere, gedrungene Kraft, die sie entwickelten, den Unternehmungen Derjenigen eine dauernde Stütze bot, deren Klugheit die Möglichkeit entdeckte, ihrer eignen Macht eine festere Basis und ein weiteres Gebiet zu verschaffen, indem sie alle in ihr Interesse zogen, die bei dem Aufhören des bisherigen Zustandes nur gewinnen konnten, desto eifriger strebten die Mächtigsten unter den Lehnsherren, namentlich die, welche keinen Höheren über sich erkannten, als Gott oder Ihn und den Kaiser, durch Hilfe der Städte und der bedrängten Classen des Volkes, denen sie Erleichterung boten, die Gewalt ihrer übermächtigen Vasallen zu brechen und bei dem Untergange der Feudalaristokratie ihr eignes Recht höher und glänzender zu erhalten. Der Kampf war fast überall siegreich. Die Oberlehnsherren wurden Landesherren; in einigen Staaten nur der Form nach; in den meisten dagegen mit unumschränkter, oder nur durch nichtige Formen modificirter Gewalt. Aber auch hier blieb doch der Charakter des Sonderrechtes dem ganzen Staatsleben eigenthümlich. Die Sache des Fürsten und des Volkes war eine Getrennte. Die

ſtete Rückſicht auf das erworbene Recht erſtreckte ihren Einfluß auch hierher. In den mächtigeren Staaten, wo die Fürſten ſich unumſchränkte Gewalt verſchafft hatten, da wurde es ihnen wohl leicht, ihre Rechte bis zu dem Grade des Bedürfniſſes und auch über dieſes hinaus zu ſteigern. Aber die einzelnen Glieder des Volkes wurden durch verſchwenderiſch ausgetheilte Privilegien und Immunitäten, die Corporationen, Gilden, Gemeinheiten, Behörden u. a. Inſtitute durch erworbene, nicht ihnen nach den Grundſätzen höherer Staatsweisheit zugetheilte, Befugniſſe geſchützt und Einer wälzte die Laſt auf den Andern. In andern Staaten wurde auch das Recht des Fürſten, wenn man ihm auch in der Idee eine größere Ausdehnung zuſchrieb und wenn es ſich auch allmählig einen weiteren Wirkungskreis eröffnete, ſeinen Einfluß auf alle Unterthanen erſtreckend, immer noch aus dem Geſichtspunkte des Privatrechtes betrachtet, ſo daß er alle die Rechte, aber auch nur die Rechte ausübte, die er auf geſchichtlichem Wege erworben hatte und vor denen den Einzelnen nicht ein gleichfalls geſchichtlicher Rechtsgrund beſchützte. Auch machten immer noch die Großen und Mächtigen ihren Frieden auf Koſten der Schwachen und Geringen. Sie erkannten die landesherrliche Gewalt an, ſie überließen die Kräfte und Güter ihrer Unterthanen der Regierung; aber ſie bedungen ſich Privilegien und Exemtionen aus und ſicherten das, was ihnen bisher nur Gewalt verſchafft und erhalten hatte, durch die feſtere Bürgſchaft des poſitiven Rechtes. Urſache und Folge aller dieſer Erſcheinungen waren in verderblicher Wechſelwirkung die Fortdauer der unendlichen Abſtufung des unvollkommenen Eigenthumes und der Schmälerung der Rechte der Perſönlichkeit und Freiheit; Ungleichheit der Bürger vor dem Geſetze, Ungleichheit der Beſteuerung; Erwerbung heiliger Rechte der Unterthanen von Seiten des Staates, Einverleibung wichtiger Zweige der Verwaltung in den Privatbeſitz; Kaſtengeiſt der Stände; feindliches Gegenüberſtehen der Städte und des Landes; Ertödtung des Sinnes für das Geſammtwohl; eiſernes Beharren der Einzelnen auf ſtarren, mit dem Namen wohlerworbener Rechte prunkenden, der ewigen Ge-

rechtigkeit aber Hohn sprechenden Privilegien. Das ist die Zeit, wo man die Pflichten des Staates als Hoheitsrechte des Regenten bezeichnete und ihren Erwerbstitel nachwies. So ward ihm die Rechtspflege als Justizhoheit in der Idee zugeschrieben; in der Ausübung aber ward sie, die man immer noch als lucratives Befugniß betrachtete, meist nur auf dem Eigenthume des Fürsten und außerdem über die Stände, die in näherer und unmittelbarer Beziehung zu ihm standen, verwaltet. Daneben bestand die Municipal- und Patrimonialgerichtsbarkeit, mit allen verderblichen Folgen, die besonders der Letzteren eigen sind. Ausgebildet wurde die Gesetzgebung des Privatrechts vielfach, denn der Jurist herrschte; das Verfahren nahm einen Charakter an, wo in dem Gerichte mehr die Obrigkeit, als der Richter sich kund that. Der Rechtsgang war verwickelt und weitläuftig, die Sportelgesetzgebung reichhaltig. Aber der Staat hatte doch die Aufsicht über die gesammte Justizverwaltung, also einen Vorklang des künftigen Besseren. Die Polizeiverwaltung ward allerdings vielfach gepflegt und zog auch das Gebiet ihrer Schwester, der Staatswirthschaft, in das Ihre. Denn es kündigte sich überall das Streben der Regierungen an, alles beherrschen, alles ordnen, alles gestalten zu wollen. Wie man erst gar nicht regiert hatte, so begann man: zu viel zu regieren. Zwar wo es sich bloß um das Beste des Volkes handelte, da ließ man die Verhältnisse schalten. Aber wo irgend das Interesse der Regierungen auch nur im Entferntesten collidirte, ward auch ein stetes und wachsames Eingreifen der Herrschgewalt in die Privatverhältnisse immer gebräuchlicher. Die Staatswirthschaft wurde nur aus dem Grunde beachtet, weil man einsah, die immer höher steigenden öffentlichen Bedürfnisse könnten nur von reichen und mächtigen Völkern bestritten werden. Daher wendete man alle Sorgfalt auf die Bereicherung des Volkes und wie man überall nur auf das Nächste sah, ohne zu überlegen, ob es das Beste sei, so glaubte man, in dem immer steigenden Geldreichthume das sicherste Mittel zu entdecken, und nun ging das gemeinsame Streben auf die Erwerbung von Colonieen, auf die Ausdehnung des auswärtigen

Handels, auf die wirksamste Begünstigung inländischer Fabricatur und auf die Ausschließung des Auslandes von aller Concurrenz mit dem Inlande. Zwar waren die Mittel, die man zur Erreichung dieses Zweckes: der Beförderung des Handels und der Industrie, gebrauchte, von der Art, daß eher die gänzliche Vernichtung Beider zu besorgen war — denn sie waren künstlich, störend, beschränkend und im besten Falle nur fromme Täuschungen —, aber trotz dem stieg das Gewerbswesen von Jahre zu Jahre, weil der wachsende Unternehmungsgeist, die höher steigende Bildung, der Einfluß welterobernder Entdeckungen, weltumgestaltender Erfindungen, mächtiger waren, als Alles, was die Regierungen ihnen in den Weg stellen konnten. — Die Finanzverwaltung hatte meist eine doppelte Rücksicht zu verfolgen: die den Landesherren eigenthümlich, aus privatrechtlichen Gründen, zustehenden Einkünfte so nachhaltig und bedeutend als möglich zu machen und außerdem die Zuschüsse, die von den Staatsbürgern zu erlangen waren, beizutreiben und zu verwalten. Letztere nahm man meist, wo man konnte, und so viel als möglich. Die Erhaltung der Einkünfte war der Hauptzweck. Welcher Weg dazu für den Staat und das Volk der unschädlichste sei, fragte man wenig. — Die Armeen wurden in dieser Zeit stehende. Aber sie bestanden aus Söldnern, von den Fürsten für sich und ihre Sache, auf eine die Menschheit entehrende Weise, geworben, die höchstens in dem Phantome der kriegerischen Ehre das höhere Ziel erfaßten, dessen Verfolgung allein zu rühmlichen Thaten begeistern kann. Sie wurden zuweilen zu fremden, den Völkern, aus denen sie hervorgegangen waren, dem Staate, dem sie dienten, gleichgültigen und nur für den Säckel des Fürsten vortheilhaften Unternehmungen verwendet und in den Dienst des Auslandes vermiethet! — Die Kirche endlich kam in dieser Zeit — factisch selbst in katholischen Staaten — u n t e r den Staat und die Landesherren wurden Obere in der Kirche. — Die Gemeindeverwaltung gerieth entweder in die Hände privilegirter Corporationen, oder sie ward von Oben herab, willkürlich und einseitig geleitet.

So bietet diese Periode wenig an sich Erfreuliches dar, und um so weniger, als auch der Charakter des Volkes nüchtern und engherzig wurde, im Privatleben Beschränkungen erfuhr, die er früher nicht kannte und doch auch durch keine begeisternden Institute auf das öffentliche Leben, die Mutter des Gemeinsinns, gelenkt wurde. Nur in dem Reiche des Idealen entschädigt uns diese Zeit. Gelehrsamkeit im engeren Sinne des Wortes, später das philosophische Forschen, was der neueren Zeit mit der Fackel voranging, endlich die Kunst beschäftigten die Edelsten jener Tage. Bei alle dem war jene Zeit eine wohlthätige, denn sie war nothwendig. Aus dem Reiche der ungebundenen Gewalt, der unbeschützten, auf die Stärke des Einzelnen gebauten Freiheit konnte der Uebergang zu der Herrschaft der Gesammtvernunft, zu der vernunftgemäßen, allseitigen, gesetzlichen Freiheit nur durch die Ordnung gehen. Und diesen Uebergang vermittelte jene Zeit, indem sie die Völker daran gewöhnte, die Regierungen — und also den Staat — als höchste Ordner ihrer Angelegenheiten zu betrachten, indem sie die getrennten Stände allmählig unter den gemeinsamen Begriff der Unterthanen vereinigte und indem sie den Fürsten das Recht gab, wohlthätige Unternehmungen zum Besten Aller zu begründen. Einzelne Fürsten, die ihrer Zeit voranflogen, hatten auch die Kraft, den Willen und die Einsicht dazu.

(England ging auch hier in diesem Allen seinen eignen Gang. Es war frühzeitiger geordnet, als die übrigen Staaten. Kräftige Regenten beherrschten den Adel und das Volk gemeinsam und als sie anfingen, Bedrücker Beider zu werden, da verband das Gefühl der gemeinschaftlichen Noth alle Stände zur kräftigen Gegenwehr und aus diesem Kampfe ging bald ein Verhältniß hervor, das wenigstens eine Art von Gleichgewicht unter den verschiedenen Ständen begründete und die Grundlagen darbot, auf die ein festes und dauerndes Gebäude zu errichten war. Darum war die Beziehung der Rechte und Pflichten auf das Beste des Ganzen vorherrschende Norm. Darum und eben weil die Verhältnisse nicht von Oben geordnet wurden, sondern sich selbst entwickelten,

die Erhaltung volksthümlicher Institute, besonders im Gebiete der Rechtspflege und der Gemeindeverwaltung. Die Krone ward früh beschränkt, doch nirgends zu sehr. Aber aus eben den Gründen und weil England die Mittelperiode, wo die Regierungen ordneten, nicht überstanden hat und weil das Volk Jahrhunderte lang sich an den Gedanken gewöhnt hat, den Schutz seiner Freiheit und seines Glückes in der Erhaltung der alten Rechte, des jedem Eigenthümlichen, zu suchen, blieb das Herkömmliche, Geschichtliche in unverrückter, oft verderblicher Wirksamkeit, zu deren Beseitigung jedoch die geordneten Bahnen geöffnet sind.)

In den slavischen Staaten war das Verhältniß in den Formen, wie in den leitenden Grundideen ein andres, im Wesen dasselbe. Das Lehnswesen war nicht bis zu ihnen gedrungen. Daher waren die Unterordnungen nicht so zahlreich und die ganze Classe der Freien, die in den germanischen Staaten in Adel, freie Bauern u. s. w. sich theilte, ging hier in die Classe der Edlen über. Die Lage der Unfreien war aber, wo möglich, noch drückender, theils weil orientalische Sitte an den Gedanken des Sklaventhumes gewöhnte, theils weil die Bildung später reifte, theils weil das Asyl der Städte gebrach. Aus diesen Verhältnissen bildete sich entweder, wie in Polen und Ungarn, eine Adelsherrschaft, die Kraft nach Außen lähmend, im Innern durch Anarchie und Parteikämpfe zerrüttend, der Erhaltung des Sinnes für Freiheit und Volksthum aber nicht ungünstig, oder es drückte der Despotismus Alle in gleichmäßiges Joch.

Uebrigens muß die weitere Ausführung der Wissenschaft vor Allem auch den Einfluß der Kirchenverbesserung auf die politischen Ideen prüfen, einen Einfluß, der in den meisten Staaten auf die Erhöhung der Fürstenmacht, von der das Volk den Schutz des Heiligsten erwartete, gerichtet war.

Endlich sieht die Geschichte der europäischen Staatsformen, wie die Bildung der neueren Zeit allmählig dem Staatsleben den höheren Grundsatz einhaucht, wonach den Staatsbürgern alle die Rechte zustehen, die mit den Rechten und der

Freiheit der Uebrigen vereinbar sind, die Regierungen alle die Rechte besitzen, die das allgemeine Beste erfordert, den Regenten souveraine Gewalt, den Bürgern Freiheit bedingt und die Vereinigung beider Forderungen durch zweckmäßige Institute verbürgt wird.

Auch die neuen Institute sind Kinder der Nothwendigkeit. Zu jeder Zeit haben Diejenigen auf die politischen Dinge Einfluß gehabt, welche den Willen besaßen, ihn zu äußern, und die Kraft, diesen Willen zu verwirklichen. Erst alle Freien; dann Adel und Priester; als der Reichthum des erstern geschmälert, die Geistesherrschaft der letztern gebrochen war, und der sich bildende Bürgerstand, die allmählig ihre Fesseln schüttelnden Bauern, nach Schutz und Hilfe zum Fürstenstuhle des Landesherren blickten, durch dieses Vertrauen selbst seine Macht erhöhend, waren es der Fürst und seine Diener, die entschieden. Gesteigerter Wohlstand, Bildung und Freiheitsliebe haben in den achtbarsten Klassen des Volkes den Sinn für die Angelegenheiten der Gesammtheit belebt, und ihnen zugleich die Fähigkeit verliehen, ihn im Leben nützlich zu bewähren. Diese Vereinigung des Willens und der Kraft, und das Vertrauen, was ihr die Menschen schenkten, die einen Schutz gegen Beamtenwillkür suchten, errangen sich Anerkennung. Die Gebilde der neuen Zeit, die ohnehin eine noch bessere Grundlage in ihrer inneren Vernunftgemäßheit finden, beruhen auch auf einer gar guten historischen Basis, auf der Natur der Verhältnisse, den Bedürfnissen der Gegenwart und der immer tiefer einwurzelnden Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit.

Die Geschichte sieht den **Staat** in den Vordergrund treten; sie sieht statt Lehnsherren und Vasallen, statt Landesherren und Unterthanen: Regenten und Staatsbürger. Sie sieht um den Thron des Fürsten die freigewählten Vertreter des Volkes sich reihen. Sie sieht verantwortliche Minister an der Spitze der Verwaltung. Sie sieht die Rechtspflege, als Pflicht des Staates, von einem unabhängigen Richterstande nach gleichen Gesetzen und mit gleichen Formen für alle Staatsbürger verwaltet. Sie sieht

die Polizei auf den engern Standpunkt zurückgeführt, wo sie den Staatsbürger vor den verderblichen Einflüssen physischer und moralischer Unregelmäßigkeiten zu sichern strebt. Sie sieht die Staatswirthschaft den Zweck verfolgen, die Erweiterung des Volksvermögens an materiellen und immateriellen Gütern, so weit dies in der Kraft und in dem Bereiche des Staates liegt und so weit es nur durch ihn geschehen kann, zu befördern und erkennt die umsichtige Aufsicht des Staates über die freie Gemeindeverwaltung, die die Interessen des Einzelnen mit denen des Ganzen versöhnt, als einen wichtigen Bestandtheil derselben an. Sie sieht die Finanzverwaltung auf den Grundsatz gebaut, daß alle Staatsbürger vom reinen Ertrage ihres Vermögens zu den wahrhaften Bedürfnissen des Staates einen relativ gleichen Beitrag geben; nicht das erworbene Recht, das Bedürfniß bietet den Maßstab; der Modus wird durch das Gesetz der gleichen Besteuerung bedingt. Sie sieht zur Vertheidigung des Staates die Bürger selbst nach weisen und gleichmäßigen Gesetzen verpflichtet, um aus ihrer Mitte einen kräftigen, für das Wohl des Vaterlandes begeisterten Kriegerstand zu bilden und im Falle der Noth die heimischen Heerde durch die Kraft der Gesammtheit zu schützen. Den Einfluß des Staates auf die Kirche sieht sie auf den Standpunkt gestellt, wo er die Kraft hat, die Erreichung seiner Zwecke ungefährdet zu erhalten und wo er eben deshalb es wagen kann, die inneren Angelegenheiten der Kirche dem Ermessen der Kirchenglieder anzuvertrauen. Sie sieht die Zweckmäßigkeit als Richtschnur des Staatslebens; die unnöthigen Beschränkungen entfernt; die individuellen Zwecke in der Verfolgung des Gesammtzweckes vereinigt.

Und sieht sie dies alles nicht in vollendeter Ausführung *), so sieht sie doch die Ideen, aus deren Verfolgung diese Ergebnisse fließen müssen, anerkannt und geheiligt. Es ist Sache

*) Da diese Wissenschaft nirgends vollständig ausgeführt worden ist, da vielmehr bloß einzelne Bruchstücke derselben eine mehr oder weniger ausgezeichnete Behandlung erfahren haben, wie von Robertson, Mably, Möser, v. Gagern, Hüllmann, Vollgraff, u. a., so kann an diesem Orte keine Literatur gegeben werden.

der speciellen Ausführung der Wissenschaft, dies Alles in den subjectiven Einzelheiten, mit Rücksicht auf die verschiedenen Staaten, und in den objectiven, mit Rücksicht auf alle Theile der Verfassung und Verwaltung, nachzuweisen. *)

4) Die Darstellung der Verfassung und Verwaltung der europäischen Staaten.

§. 20.

Nach den beiden Hauptseiten des Staatslebens betrachtet die hierher gehörige Wissenschaft die europäischen Staaten. Sie ist die Lehre von den öffentlichen Einrichtungen, durch welche die europäischen Staaten die Zwecke des Staats in der Gegenwart zu erreichen streben. Sie stützt sich auf die Grundgesetze der Staaten, es mögen nun diese als einseitige Willenserklärungen erlassen, oder in Form eines Vertrags gegeben, in schriftliche Urkunden niedergelegt, oder durch Herkommen begründet sein. Sie hebt die Hauptmomente hervor, aus denen der Grundcharakter des politischen Lebens eines Staates erkennbar ist, geht aber auch auf alle die einzelnen Fragen ein, welche die Politik als einflußreich auf das Staatsleben bezeichnet.

Ich habe dieser Wissenschaft, die man gewöhnlich mit dem Namen des positiven europäischen Staatsrechts belegte, eine andre Benennung verliehen; und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Art, wie sie in neuerer Zeit behandelt wird — und nach meiner Ansicht, vom staatswissenschaftlichen Standpunkte aus, auch wirklich behandelt werden muß, um nützlich zu sein, — von dem Charakter einer juristischen Disciplin abweicht. Statt des juristischen Gesichtspunktes, wird mehr ein politisch-statistischer hervorgehoben. Statt durch Folgerungen die Grundsätze zu entwickeln, die in einem viel-

*) Auch die Art und Weise, wie es erfolgt ist, kann nachtheilig auf seine innere Natur einwirken. Man kann einsehen, daß das, was gekommen ist, auf anderem Wege besser gekommen wäre. Die Sache selbst war nothwendig und gut.

leicht einmal eintretenden Fälle das Rechtsverhältniß beherrschen würden, werden mehr die in der Gegenwart wirkenden Kräfte gegen einander abgewogen. Statt Alles auf Rechte und Verbindlichkeiten zurückzuführen, werden Anstalten geschildert, Verhältnisse beurtheilt, Einrichtungen charakterisirt. Mag daher immer der Jurist in der Reihe seiner Disciplinen eine Wissenschaft aufführen, die sich damit beschäftigt, das zwischen Regierung und Volk bestehende Rechtsverhältniß auf die allgemeinen Grundsätze zu begründen, deren Anwendung auf die besonderen Fälle ein klare, rechtskräftige Entscheidung motivirt — eine hochwichtige Wissenschaft, die man ruhig dem Schutze der Justiz überlassen mag, — für den Staatsmann wird die Hervorhebung der bestehenden Institute das wichtigere Element sein, und der Charakter einer Wissenschaft muß über ihren Namen entscheiden. Den Mittelpunkt der Staatswissenschaften wird immer die Politik bilden. Die praktische Ausführung ihrer Lehren ist die Aufgabe des Staatsmannes. Darum müssen die übrigen staatswissenschaftlichen Disciplinen die Richtung auf die Erweiterung, Unterstützung, Bereicherung der Politik fortwährend behaupten. Im Kreise der Staatswissenschaften sind uns die bestehenden Einrichtungen vornehmlich darum wichtig, weil sie uns als beweisende, prüfende, aufhellende Experimente der Politik erscheinen. Und indem der Staatsmann aus dem Studium der Gesetzgebung anderer Staaten sich die für sein Geschäftsleben unentbehrlichen Kenntnisse zu verschaffen sucht, der zweite Nutzen dieser Wissenschaft, ist es ihm auch mehr um Einrichtungen, als um Rechte und Pflichten zu thun.

Uebrigens weiß ich nicht, ob ich für diese Wissenschaft einen glücklicheren Standpunkt hätte wählen können, als den gegebenen. Indem man aus der vorhergehenden Geschichte der europäischen Staatsformen erkannt hat, wie und aus welchen Zügen der Vergangenheit das Verhältniß der Gegenwart sich entwickeln mußte, indem man, die Lehren der Politik noch in treuer Erinnerung tragend, die Art und Weise ihrer Ausprägung im wirklichen Leben zu würdigen vermag, gewinnt man zugleich eine Kenntniß, die für die nächstfol-

gende Disciplin, die Statistik, unentbehrlich ist und die wichtigsten Aufschlüsse über die Aufgabe der Letzteren: die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Staaten bietet. Nun könnte man mir zwar entgegnen, ohne diese letztere Kenntniß würde man die Anwendbarkeit einzelner Einrichtungen nicht gehörig beurtheilen können. Aber dazu bedarf es mehr nur einiger und allgemein gehaltener Notizen, die man mit Leichtigkeit aus der Statistik heraufnehmen kann, nicht aber eines Eingehens in ihre speciellen Fragen. Dagegen müssen die Theile der Verfassung und Verwaltung, deren Prüfung in der Statistik nothwendig wird, so sorgfältig erwogen werden, daß, wenn die Zeichnung des Gesammtgemäldes der politischen Einrichtungen erst nachher erfolgen sollte, vielfache Wiederholungen eintreten würden.

Die encyklopädische Natur der hier versuchten Darstellung verstattete es übrigens nicht, eine ausführliche Behandlung der Wissenschaft zu geben, und ich kann in dieser Beziehung nur die Pflicht anerkennen: eine systematische Classification der einzelnen Staaten zu bieten, aus der sich der Charakter ihrer Verfassung namentlich, die, als die Grundlage des ganzen Staatslebens, den Hauptmoment bildet, von selbst ergiebt; will jedoch, wenigstens bei den wichtigsten Erscheinungen, in wenigen Zügen auch den Grundcharakter der Verwaltung schildern, ohne jedoch auf die Unterabtheilungen der Justiz-, Polizei-, Staatsökonomie-, Finanz- und Militairverwaltung einzugehen. Dabei habe ich mich für die von Pölitz mit so vielem Glücke befolgte Methode einer aufeinanderfolgenden Darstellung der einzelnen Staaten entschieden, während Andre die verschiedenartigen Bestimmungen sämmtlicher Staaten unter ein staatsrechtliches System ordneten und mehr als Beispiele zu den Forderungen des Letzteren angeben: in welchen Staaten jede Bestimmung desselben Rechtens sei. Für den von mir vorgezogenen Gesichtspunkt, der das eigentlich staatsrechtliche Element noch mehr in den Hintergrund treten läßt, war die erstere unumgänglich nöthig. Aber auch sonst und selbst für die juristische Ausführung halte ich die andre für unzulässig. Sie giebt eine

Masse von Erscheinungen, aber nirgends ein klares Bild und vereinzelt stehen die Einrichtungen in einem ganz andern Lichte, als in ihrem Zusammenwirken. Namentlich wird die Beachtung der Nationaleigenthümlichkeiten, die doch den letzten, bestimmenden Grund der Verfassung bilden müssen, bei dieser Methode unmöglich. Ihr könnt keine allgemein gültige Verfassung geben, und doch wollt ihr ein allgemeines Staatsrecht schreiben!

Endlich erwähne ich, daß ich von der Nothwendigkeit überzeugt bin, nicht etwa bloß die constitutionellen, sondern sämmtliche europäische Staaten, die, was immer ihre äußere Form sein möge, in der europäischen Gesittung eine tiefe, rechtliche Grundlage finden, in diesen Kreis zu ziehen. Denn nicht bloß der Repräsentativstaat hat eine Verfassung, nicht bloß das geschriebene Wort begründet ein festes Rechtsverhältniß; oft können einzelne Institute im Staatsleben, wie eine freisinnige Städteordnung, die collegialische Bildung einer hohen Staatsbehörde, die unter den Schutz der öffentlichen Meinung gestellte Freiheit der Presse den öffentlichen Freiheiten gar kräftige Stützen bieten. Ja in den Staaten mit europäischer Civilisation vertritt die ganze Richtung der Sitten und der Bildung die Stelle eines den orientalischen Despotismus ausschließenden Grundgesetzes. Daß ich übrigens persönlich das Erbkönigthum mit Volksvertretung, aus dem Gesichtspunkte unsrer Zeit, für die zweckmäßigste Verfassungsform halte, ja bei dem ihm eignen Anschmiegen an alle Verhältnisse sogar glaube, es sei für unsern irdischen Standpunkt die einzig zweckmäßige für große civilisirte Völker, und daß ich es auch für wohlthätig halte, die Grundlagen desselben in einer geschriebenen Verfassungsurkunde auszuprägen, habe ich bei der Darstellung der Politik bewiesen. [1])

1) Die hierher gehörige Literatur s. bei Pölitz, S. 246 ff. Hebe aus: (Pölitz) die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 4 Th. Leipzig und Altenburg. 1817 ff. 8.

Geo. Fr. v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. 1. Th. 1. Abth. Göttingen. 1794. 8.

Ign. Rudhart, Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. München. 1818. Fol.

J. C. Freih. v. Aretin, Staatsrecht der constit. Monarchie. Altenburg. 1824. 8. (fortges. von Rotteck.)

Füge hinzu: Diplomatisches Archiv für die Zeit= und Staatengeschichte. Stuttg. und Tübing. 1821 ff. 8.

Pölitz, die Staatswissenschaft im Lichte unsrer Zeit; Th. 4.

Pölitz, das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen. Leipzig. 1831. 8.

§. 21.

Bei der Unterordnung der einzelnen Staaten werde ich zwar die im §. 9. vertheidigte Eintheilung beibehalten, bemerke jedoch, was ich schon damals zugestand, daß sie mir gleichfalls nicht völlig erschöpfend erscheint und daß ich an der Möglichkeit der Auffindung einer alle Schattirungen berücksichtigenden Classification verzweifele. Ein einziges, vielleicht nicht einmal staatsrechtliches Institut kann oft dem ganzen Charakter der Verfassung eine eigenthümliche Farbe verleihen und auch die in der Form verschiedensten Staaten im Wesen der politischen Zustände verschmelzen. Doch kommt es bei solchen Eintheilungen größtentheils nur darauf an, Normen zu erhalten, die auf alle zu beobachtende Erscheinungen Anwendung finden, wenn sie auch gerade nicht die eigentliche Natur derselben durchgreifend umfassen. Linnés Eintheilung der Pflanzenwelt, die ein äußeres, über die Natur der einzelnen Pflanzen keineswegs entscheidendes Kennzeichen aus der Masse der Erscheinungen herausgriff, ist anwendbarer, als das Götheſche System, obgleich dieses der Idee nach das einzig richtige scheint. Ja ich zweifle fast, ob ich nicht besser gethan hätte, dem formellen noch entschiedener den Vorzug vor dem materiellen zu geben.

A) Die Erbmonarchie a) die reine.

1) Das Kaiserthum Rußland. [1])

Rußland ist eine unumschränkte Einherrschaft und nur einige wenige Gesetze, [2]) die namentlich die Untheilbarkeit

des Reichs und die Erbfolgeordnung betreffen, scheinen als Reichsgrundgesetze [3]) zu betrachten zu sein. Bei allen ähnlichen Staaten sind jederzeit die Bestimmungen des Erbfolgegesetzes von hoher Bedeutung, so wie die Anordnung der Verwaltung; bei Rußland ist auch auf die Verhältnisse der einzelnen Stände ein besonderes Gewicht zu legen, wenn man seinen innern politischen Zustand charakterisiren will. — Es ist aber die Krone in dem Hause Romanow nach dem Rechte der Erstgeburt und zwar dergestalt erblich, daß die männliche Descendenz den Vorzug vor der weiblichen hat. Nur die aus standesmäßiger Ehe mit einer Prinzessin aus altem Fürstenhause erzeugten Kinder sind erbfähig. Die Majorennität der Regenten beginnt mit dem 16. Jahre. — Bei näherer Betrachtung des Charakters der Verfassung sowohl, als noch mehr der Verwaltung, läßt sich ein gewisser Einfluß, den die Formen des alten griechischen Kaiserthums früher auf den Geist derselben geäußert haben, und der sich noch jetzt in einzelnen Formen ausprägt, keineswegs verkennen. Schon in der Geschichte des Senats, der zuweilen eine höhere Autorität, deren stilles Bewußtsein er lange in sich getragen haben mag, entfaltete, zuletzt jedoch stets von dem Willen des Autokrators und der Kraft seiner Werkzeuge zurückgedrängt ward, immer aber eine gewisse äußere Würde behauptete und durch den Glanz seines Ansehens die Beschlüsse der kaiserlichen Machtvollkommenheit bekräftigte, spricht sich dies aus. So scheinen auch manche Formen der Gouvernementsregierung ein Nachklang aus jener Zeit zu sein, wenn schon das Wesen dieser Verwaltungsform durch die eigenthümlichen Verhältnisse des, unermeßliche Landstrecken mit dünner Bevölkerung und geringer innerer Verbindung umfassenden, Kaiserstaats geboten sein mag. Sie trägt übrigens die Keime der Willkür am Meisten in sich, und spricht der formellen Gleichheit der Einrichtungen durch die materielle Ungleichheit des wirklichen Zustandes vielfachen Hohn. Jedenfalls muß man bei der Beurtheilung der öffentlichen Einrichtungen Rußlands auf den eben besprochenen Einfluß, auf die Spuren orientalischer und slavischer Institute und auf

die Modificationen Rücksicht nehmen, die Rußland der europäischen Gesittung seiner Regierung verdankt. — Die Regierung bedient sich des büreaukratischen Weges mit großer formeller Vollkommenheit und erstreckt ihren Einfluß gleichmäßig durch alle Gouvernements, in denen die verschiedenen Behörden sich gegenseitig controliren sollen und einer allgemeinen Beaufsichtigung durch die Gouvernementsprokureurs unterliegen. Die Minister vereinigen sich in dem Staatsministerium, neben dem der Staatsrath und der Senat, letzterer mit wesentlicher Thätigkeit fast nur noch in dem Gebiete der Rechtspflege, bestehen. — In den deutschen Provinzen hat deutsche Sitte zum Theil eigenthümliche Formen herbeigeführt und ein enger geschlossenes Adelsverhältniß begründet. — Die Kirche betreffend, ist die russisch-griechische Kirche, der Kaiser und Kaiserin angehören müssen, Staatsreligion, der Grundsatz höchstmöglicher Toleranz aber in einem Staate, dem allerdings daran liegen muß, hierarchischen Einflüssen die Kraft der Aufklärung entgegenzustellen, auf eine Weise ausgeprägt, die, da sie Freiheit mit Ordnung verbindet, bewundernde Anerkennung verdient. — Die Lage der Unterthanen hängt wesentlich davon ab, ob sie zu dem mannigfach bevorrechteten Adel, dessen Verhältnisse auf den Gesetzen vom 21. April 1785 und 2. April 1802 beruhen, dessen Standestitel keinen wesentlichen Unterschied begründen und der sich fortwährend durch Dienstadel verjüngt, oder zum Clerus, oder zum Städtebürgerstande, der in den Gesetzen von 1788 und 1802 eine Garantie seiner Rechte erhielt und in 5 verschieden berechtigte Classen [4]) zerfällt, oder endlich zu dem Stande der Landbauern gehören, die entweder Freie, [5]) oder Leibeigene und zwar entweder Leibeigene der Krone, [6]) oder Erbunterthänige des Adels sind. [7])

Polen, durch Gesetze und Verträge eine constitutionelle Repräsentativmonarchie, die aber einen integrirenden Bestandtheil Rußlands bildet, erwartet die definitive Entscheidung seines künftigen Schicksals, das es durch einen heldenmüthigen, aber unglücklichen Kampf auf das Spiel gesetzt hat, von der Zukunft.

1) Die hohe Pforte schließe ich aus der Reihe der Staaten mit europäischer Bildung aus.

2) Das Gesetz des Jwan Wasiljewitsch von 1476.
Die Wahlcapitulation des Zaar Michael vom 14. April 1613.
Das Erbfolgegesetz Pauls I. von 1797.
Das Manifest Alexanders I. vom 20. März 1820.

3) Denn es sind nicht weniger solche, als die von einer Repräsentativregierung gegebenen, wenn gleich ihre Aufhebung etwas weniger Umstände macht. Ewige Gesetze kennt das positive Recht nicht.

4) a) Gößsi, oder namhafte Bürger, (Banquiers, Großhändler, graduirte Gelehrte, verdiente Magistratspersonen), b) Mitglieder der Capitalistengilden, c) Zechen-Genossen (Handwerker), d) Gäste, e) Rasnotschinzü (Taglöhner u. dergl.)

5) Odnodworzen, Veteranen, Pachtbauern, ausländische Colonisten, freie Völkerschaften.

6) Reichsbauern, Kronbauern, Zinsbauern, Postbauern, Bergwerksbauern.

7) Vergl. namentlich: Voß, Rußland beim Anfange des 19. Jahrhunderts. Leipzig. 1813. 8.

Storch, Rußland unter Alexander I. Riga und Leipzig. 1803—11; 27 Lieferungen. 8.

2) Das Kaiserthum Oesterreich.

Wenn gleich in manchen Provinzen der österreichischen Monarchie die Herrschergewalt der Krone durch den zum Theil ungemein hohen Einfluß von Lehnsständen gehemmt ist, ja in zwei Staaten ein seltsamer Nachklang des Wahlreiches noch in staatsrechtlichen Formen sich kund thut, so ist doch das Kaiserthum Oesterreich als Gesammtstaat als eine reine und unumschränkte Erbmonarchie zu betrachten, deren Inhaber auch in den meisten Ländern seines Reichs mit einer Gewalt befehligt, die vielleicht durch den unsichtbaren Einfluß eines reichen, mächtigen und alten Adels modificirt, nicht aber durch die gesetzliche Kraft constitutioneller Einrichtungen wesentlich beschränkt wird. Für den Gesammtstaat sind als Grundgesetze die pragmatische Sanction vom 6. Decbr. 1724 und das Manifest vom 11. August 1804 zu betrachten, da sie die Erb-

folge, die Untheilbarkeit und die Erklärung des österreichischen Gesammtstaates für ein Erbkaiserthum betreffen. Die Krone ist in dem Hause Lothringen-Habsburg nach dem Rechte der Erstgeburt, jedoch mit Vorzug der männlichen Descendenz (nicht Linie) erblich, wobei nach dem Erlöschen der jetzigen Dynastie, für Ungarn und Böhmen das Wahlrecht der Stände, für die übrigen Staaten das Ernennungsrecht des letzten Erben eintritt. Die Großjährigkeit beginnt mit dem 16. Lebensjahre (in Ungarn und Böhmen dem 14.). — Für den Charakter des Staats ist es entscheidend, daß Oesterreich im Laufe der Zeit aus einer Menge ungleichartiger Bestandtheile zusammengewachsen ist, deren Bewohner durch Abstammung, Sprache, Sitten, Gesetze, Einrichtungen, Religion und Interessen geschieden sind, daß die Regierung in neuester Zeit mit strenger Gewissenhaftigkeit die unverrückte Erhaltung altherkömmlicher Institute, wenigstens in ihren älteren Provinzen beschützt hat, und daß auch der Vortheil des Kaiserhauses eine systematische Bewahrung des Bestehenden zu fordern scheint, da eine innigere Verschmelzung dieser ungleichartigen Theile unmöglich scheint, die Entfaltung eines regen politischen Lebens aber ein Auseinanderfallen einzelner Theile um so eher herbeiführen könnte, als mehrere von ihnen genug Keime von Kraft besitzen, um bei ihrer Entwickelung allein so viel zu wirken, wie jetzt das Ganze vereinigt. Vielleicht kann man nur bei Oesterreich mit Gewißheit sagen, daß reformiren umwälzen heißt. Wenn aus diesen Gründen das politische Leben mannigfach beengt ist, so werden dafür die materiellen Interessen sorglich gepflegt; ein Streben, dessen vollkommneres Gelingen nur der Mangel des belebenden geistigen Impulses, den nur die Freiheit giebt und die, die ärmeren Classen der Landbauer vielfach bedrückenden, gleichwohl aber nicht ohne Gefahr anzutastenden Vorrechte der Aristokratie, so wie die große Entsittlichung des niedern Beamtenstandes hindern.

Die Verwaltung ist als strenges Provincialsystem zu betrachten und dieselben Verhältnisse, die Einheit in der Verfassung unmöglich machten, mußten auch Einheit der Ver-

waltung verhindern. Vorherrschend ist Collegialverwaltung. Die Formen sind verwickelt, unzusammenhängend und schleppend. Zwischen den mit der Pflege für die einzelnen Verwaltungszweige beauftragten, in ihrem Einwirken auf einzelne Theile aber zum Theil beschränkten Departementsministerien (Hofstellen), und zwar dem des Innern, der Finanzen, der obersten Justizstelle, der obersten Polizei- und Censurstelle und dem Hofkriegsrathe, bestehen noch, als Zwischenbehörden zwischen ihnen und dem Regenten, und mehr dem Begriffe einer Centralverwaltung entsprechend, das geheime Cabinet, das Staats- und Conferenzministerium, der Staats- und Conferenzrath für die inländischen Geschäfte — die erste Behörde mehr Expedition, die beiden letzten zur Berathung bestimmt — und die hochwichtige geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, für innere und äußere Politik im engern Sinne. Die Provincialverwaltung ist überall verschiedenartig organisirt. Die Gesetzgebung ist musterhaft, besonders soweit sie das Civil- und Strafrecht, und das gerichtliche Verfahren betrifft, ihre Ausübung aber bei der großen Verdorbenheit der niedern Beamtenwelt nicht immer entsprechend. — Staatsreligion ist der römisch-katholische Cultus, dem Kaiser und Kaiserin zugethan sein sollen; die durch das Toleranzedict vom 13. Oktober 1781 begründete Duldung andrer Lehren aber nicht überall dem Glaubenseifer des römischen Clerus gewachsen.

In den einzelnen Provinzen bestehen für die schon im Jahre 1461 dem Fürstenhause gehörigen Erblande: die Verfassung von diesem Jahre, das Augsburger Libel vom 10. April 1510 und die nachfolgenden Lehnsgnaden; für Krain auch das Patent vom 29. August 1818; für Böhmen das erneuerte Landrecht von 1627 und die Novellen von 1640; für Mähren die erneuerte Landesordnung von 1628 und die sanctio pragmatica vom 1. Sept. 1707; für den Rest von Schlesien außer jener Landesordnung die sanctio pragmatica vom 8. Febr. 1709; für Tirol die Verfassung vom 24. März 1816; für Galizien, Lodomirien und die Buckowina das Patent vom 13. April 1817; für das lombardisch-venetia-

nische Königreich das Grundgesetz vom 7. April und die Constitution vom 24. April 1815. Hierdurch wird das Bestehen von ständischen Körperschaften mit erblich oder corporationsweise berechtigten Gliedern gewährleistet, die aus Prälaten, Herren, Rittern und königlichen Freistädten, in österreichisch Schlesien nur aus Fürsten und Städten, zusammengesetzt sind, aber keine beschränkende Gewalt, sondern nur eine consultative Stimme besitzen, und selbst in Betreff der Besteuerung die Postulate der Regierung nicht zurückweisen dürfen. In einigen Provinzen wird ihnen in letzterer Beziehung eine administrative Thätigkeit zugewiesen.

Die Zusammensetzung der Stände ist auch in Ungarn keine andre; wohl aber die Wirksamkeit derselben; da hier die durch die goldne Bulle von 1222 anerkannte, in dem stürmischen Drange der Wahlmonarchie ausgebildete, durch die Friedensschlüsse von 1606 und 1647 und deren nachfolgende Bestätigungen gewährleistete, wenn auch durch die Reichstagsakte von 1687 rücksichtlich des Wahlrechts modificirte, Freiheit des Adels und der Freistädte eine nähere Einmischung in die Angelegenheiten des Landes zurückweist, mit argwöhnischer Eifersucht jede Aenderung der alten Verfassung, mag sie auch wohlthätige Zwecke befördern, verweigert und auf allgemeinen Reichstagen, wie auf den zahlreichen Provinciallandtagen, einer glühenden Freiheitsliebe thätigen Spielraum schafft; freilich weder dem Volke, noch dem Lande zum Nutzen; doch aber die Keime einer besseren Zukunft zusammenhaltend. Eigenthümliche Modificationen bringt das Verhältniß der 3 vereinigten Nationen, der Magyaren, der Szekler und der Sachsen, in die sonst ähnlich gestaltete Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen. Wichtig sind für letztere Provinz besonders das Diplom vom 4. Dec. 1691 und die Diätalartikel von 1791 und 1795. Die Königreiche Illyrien, mit Ausnahme von Kärnthen und Krain, und Dalmatien entbehren auch des Schattens einer ständischen Verfassung, ohne sich darum schlechter zu befinden. Die Militärgrenze ist reines Verwaltungsobject,

aus Soldatenlehnen gebildet, und dem Hofkriegsrathe untergeben. [1])

1) Vergl. v. Schrötter, Grundriß des österreichischen Staatsrechts. Wien. 1775. 8. 4 Bd.

v. Lichtenstern, vollständiger Umriß der Statistik des österreich. Kaiserstaats. Brünn. 1820. 8.

Schwartner, Statist. des Königr. Ungarn. Ofen. 1809—11. 3 Th. 8.

v. Hietzinger, Statistik der Militärgrenze des österreich. Kaiserstaats. Wien. 1817—19; 2 Bd. 8.

3) Das Königreich Preußen.

Das Königreich Preußen ist eine reine und unumschränkte Monarchie, die sich in dem Mannesstamme des Hauses Hohenzollern in der Linealordnung, und nach dem Rechte der Erstgeburt, vererbt. Die Volljährigkeit des Königs beginnt mit dem vollendeten 18. Jahre. Als Grundgesetze des Reichs können das Manifest vom 16. Dec. 1700 und das Edict vom 13. August 1713, die sich auf Königswürde und Unveräußerlichkeit beziehen, so wie die Verordnung vom 22. Mai 1815, die eine zu bildende Repräsentation des Volks ankündigt, betrachtet werden. Die Edicte, welche für die einzelnen Provinzen die Grundzüge der provincialständischen Verfassung vorzeichneten, unterscheiden sich wenig von Verwaltungsnormen, und dürften ebenso schneller und leichter Veränderung ausgesetzt sein.

Die preußische Monarchie ist, wie das Kaiserthum Oesterreich, im Laufe der Zeit aus einer Menge früher getrennter Staaten, zum Theil mit Zerreißung ursprünglicher Volksbande, zusammengebracht worden. Da aber die so vereinigten Völker weniger als dort durch Sitten, Verhältnisse und Interessen getrennt waren, auch zur Zeit ihrer Vereinigung sich größtentheils auf einer Bildungsstufe befanden, wo das Nützliche volksthümlich ist, so standen ihrer engeren Verbindung weniger Hindernisse entgegen. Auch ist das Bestreben der preußischen Regierung fortwährend darauf gegangen,

durch kräftiges Entfernen aller hemmenden Verhältnisse, wie durch Begründung wohlthätiger Institute, die getrennten Theile zu vereinigen, gleiche Formen und Gesetze in allen Theilen ihres Reichs zu begründen, und so die fremdartigen Stämme zu einem Volke zu verschmelzen. Mit hoher Weisheit und glücklichem Erfolge führte sie diese Pläne in Bezug auf Standes- und Eigenthumsverhältnisse, wie auf Gemeindeverwaltung durch, und indem sie die Reste des Feudaldruckes stark und besonnen zerstörte, fesselte sie die mächtigsten Classen des Volks an ihre Interessen, und eröffnete den Kräften, von denen die Entfaltung des Nationalwohlstandes abhängt, freiere Bahn. Vielleicht nicht mit gleich allgemeinem Beifalle, doch nicht ohne günstige Resultate, gelang es ihr ferner, die Formen der Verwaltung in den Provinzen des Staats gleichmäßig auszuprägen; ein Grundsatz, dessen allgemeine Anwendung nur in den Rheinprovinzen der freiere Volksgeist, der dankbar an den von Frankreich erhaltenen Instituten hing, verhinderte. Noch glaubte sie nicht, daß es an der Zeit sei, das sicherste Mittel zur Belebung eines echt staatsbürgerlichen Nationalgeistes, die Begründung einer kräftigen und entscheidenden Volksvertretung, in der Vereinigung der Reichsstände vor den Stufen des Throns, zu ergreifen und die Verfassung als Bindemittel des Volks zu benutzen.

Denn die in den einzelnen Provinzen Preußens eingeführten Provincialstände, die aus Herren und Rittern — in einigen Provinzen getrennt —, den Deputirten der Städte und denen des kleinen Grundeigenthums bestehen, haben bloß eine berathende Stimme und auf die innere und äußere Politik des Staats im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluß. Der Mangel an Oeffentlichkeit, das Ungenügende der Zusammensetzung, die engherzige Berücksichtigung des Localinteresses, die sich hier und da zeigte, vor Allem aber, daß bald das Gefühl erwachte, wie der Mangel an tieferer Kraft die weitläufigen Berathungen nutzlos mache, bewirkten es, daß weder das Volk eine rege Theilnahme an diesen Verhandlungen zeigte, noch unter den Ständen selbst ein höheres Leben sich entfaltete. Berathende Stände können nur da die Stelle

entscheidender ersetzen, wo der politische Geist des Volks auch ihren Gutachten Gehör erzwingt. Uebrigens verdient es Erwähnung, daß im Allgemeinen die Regierung populärer ist, als die Stände; dann daß, nach dem Verschwinden vieler Gründe, die die großen und kleinen Grundeigenthümer in andern Staaten trennen, hier zwischen Beiden eine vertrauensvolle Annäherung stattfand, und oft Besitzer von Rittergütern Vertreter der Bauern sind. — Festere Stützen des preußischen Staats, als diese Stände, sind die Edikte vom 9. Oct. 1807 und 14. Sept. 1811, welche die Fesseln des Grundeigenthums lösten, und die Städteordnung v. 19. Nov. 1808, so wie der praktisch befolgte Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. Die Vorrechte der Standesherren sind billig und für Niemand drückend. Die Gewerbsfreiheit ist gesetzlich. Schattenseiten des preußischen Staats sind, auch bei dem gegenwärtigen Systeme, seine Zoll- und seine Militärverfassung.

Nur da kann man es wagen, ein vollkommnes Verwaltungssystem zu begründen, wo man im Besitz einer erschöpfenden Verfassung ist. Die Gründer der preußischen Verwaltung hatten den Vortheil, daß, bei dem entschiedenen Willen der Regierung, das geschichtliche Element, wo es sich überlebt hatte, zu vernichten, nur die Richtschnur der Zweckmäßigkeit im Auge zu halten war. Diese ist in vielen Beziehungen mit Erfolg behauptet worden. Auch ist es gelungen, durch ein System besonnener Centralisation die Fäden des ganzen Gewebes in einem Mittelpunkte zu vereinigen, und so die Kraft und Schnelle der Vollziehung zu sichern. Dagegen machte es der Mangel an einer kräftigen Volksvertretung, da man doch nicht gesonnen war, ein willkürliches Verfahren zuzulassen, und dem Willen des Einzelnen die Ergreifung unüberlegter Maßregeln zu verstatten, nöthig, das Durchdringende der Verwaltung durch Einführung vielfacher, zum Theil verfehlter, zum Theil hemmender Controllen, und durch immer noch vorzugsweise, wenn auch zuweilen verschleierte, Beachtung des Collegialsystems in den mittlern und höhern Stellen, zu verringern; im Widerspruche mit dem übrigen

Geiste der Administration. Das Bestreben mußte darauf gehen, die Mißbräuche einer **Beamtenaristokratie**, wie sie im preußischen Staate sich darstellt, zu verhüten. — Darum über den Departementsministern, die sich im Staatsministerium collegialisch vereinigen, noch das geheime Cabinet des Königs, das mehr als Expedition ist; darum der hochwichtige **Staatsrath**, einen großen Beamtensenat bildend; darum die Generalcontrolle der Finanzen, einst für höhere Zwecke bestimmt, jetzt mit der Rechnungskammer fast identisch. Die Organisation der Ministerien ist nicht durchgängig auf höhere Grundsätze gebaut, vielmehr auf eine Berücksichtigung einzelner **Persönlichkeiten** berechnet und daher manchen Veränderungen unterworfen; namentlich ist das Ministerium des Innern zersplittert und aus ähnlichen Gründen für manche Gegenstände eine abgesonderte Verwaltung bestellt. So giebt es jetzt zwei Justizminister. Das Reich ist in 10 Provinzen getheilt, die wieder in Regierungsbezirke und Kreise zerfallen. Den Provinzen steht ein Oberpräsident, zugleich als Chef des Consistoriums und des Medicinalcollegiums, den Regierungsbezirken ein Präsident, als Chef der Regierung, den Kreisen ein Landrath vor, dessen Stelle zuweilen die Magistrate größerer Städte ersetzen. Die Regierungen theilen sich in zwei Abtheilungen, von denen die erste die Polizei-, Staatswirthschafts-, Kirchen- und Schulsachen, die zweite die Finanzsachen verwaltet, unter Zuordnung technischer Räthe, die hier weniger an ihrer Stelle sind, als in den größtentheils musterhaft organisirten, eigentlich technischen Behörden. Die Justizverfassung ist dieser Provincialordnung zweckmäßig angepaßt, und nur das abgesonderte Verfahren in den Rheinprovinzen begründet einen wesentlichen Unterschied. — Herrschend kann an sich keine Kirche genannt werden. Und wenn schon die Mehrzahl der Staatsbürger, wie der König, sich zu der glücklich vereinigten evangelischen Kirche bekennt, so sind doch auch die Verhältnisse der Katholiken durch das Concordat vom 23. August 1821 nicht ungünstig geordnet. Das Territorialsystem wird folgerichtig gehandhabt.

Das preußische Volk besitzt Vieles, was andre Völker

erst durch die Hilfe ihrer Vertreter erwarten. Aber die Fortbildung erfolgt nicht von Innen heraus, sondern von Oben herab. Auch läßt es sich nicht verkennen, daß oft der Geist den Formen entwichen ist, zuweilen sie nie beseelt hat und daß ein militärischem Geiste entsprungenes Verlangen, den Staat in tabellarischer Uebersicht überblicken zu können, nicht ohne die Folge blieb, daß Manches nur auf den Schein berechnet ist *).

*) Rumpf, der preußische Sekretair. Ein Handbuch zur Kenntniß der preuß. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. 3te Aufl. Berlin. 1818. 8. Nachträge und Berichtigungen dazu. Berl. 1818. 8.

Benzenberg, über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipzig. 1820. 8.

v. Kampz, Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung. Berlin. 1817 ff.

Die Staatsgesetzsammlung. Die Staatszeitung.

4) Das Königreich Spanien.

Der Reihe nach dem Vorhergehenden das Nächste. Die Regierungsform, was den hier als entscheidend angenommenen Umstand anlangt, gleich. Und doch wie unendlich verschieden die Verwaltung und der Zustand des Landes und Volkes!

Das Königreich Spanien ist eine unumschränkte Monarchie, erblich in einer Linie des Hauses Bourbon nach dem Rechte der Erstgeburt, bei gleicher Nähe des Grades auch mit Vorzug des Mannsstammes. (Das salische Gesetz, was die Weiber unbedingt ausschloß, ist seit dem 29. März 1830 aufgehoben.) Die uralte Cortesverfassung, einst die freieste Europas, voll der meisten Elemente wahrhaften Volkslebens, doch aber die königliche Gewalt auf eine Weise beschränkend, die sich mit dem Geiste des 19ten Jahrhunderts nicht mehr vertragen würde, ist seit dem schlauen Karl V. allmählig eingeschläfert, nach ihrer kühnen Neubelebung aber gewaltsam zerstört worden und klingt nur noch in den schwachen Resten aristokratischen Stolzes nach, ein Werkzeug absolutistischer Willkür, den Beschlüssen der Krone höheren Glanz verleihend. Der hohe Adel ist theils erblich, theils persönlich; mit

Vorrechten, oft mit Reichthum ausgestattet; der niedere zahlreich, träge und arm. Das schöne Land hat mit dem Sinken der Freiheit die Quellen des Wohlstands allmählig versiegen gesehen; Geistesdruck, von dem stolzesten Hofe und den herrschsüchtigsten Priestern geübt, hat selbst die Keime zu einem fröhlichen Aufschwunge erstickt; die Reste des früheren besseren Zustandes sind nur noch hindernde Trümmer; Desorganisation bezeichnet alle Theile der Verfassung und Verwaltung und in trägem Genusse brütet das Volk hin. Den ohnmächtigen Versuchen, in einer größeren Centralisation die Kräfte des Staats zu sammeln, widerstanden die Privilegien der Provinzen und Städte, die wohl auf dem Rechtstitel verjährter Gewohnheit, nicht aber auf den Ideen wahrer Freiheit und allgemeiner Wohlfahrt beruhten, insoweit, daß wohl der Willkür ein weiterer Spielraum wurde, dem Bessern keine freiere Bahn. Die römische Kirche in voller Herrschaft umschlingt das Ganze mit bleiernem Gewebe und fristet das Bestehen des Staats durch Compromisse, die ihre Macht und ihren Reichthum sichern. Der Versuch der Cortes, die tief im Volke schlummernde Kraft zu neuem Leben zu wecken, mißlang, weil sie lieber mit eitlen Theorieen die an sich schon unter das Niveau der Zweckmäßigkeit gedrängte Königsmacht noch mehr zu schmälern gedachten, als daß sie sich beeifert hätten, alle Classen der Gesellschaft durch wohlthätige Institute an ihre Interessen zu knüpfen. Jeder Versuch, ein zweckmäßiges System wenigstens in der Verwaltung zu begründen, wenn ihn ja noch zuweilen die Finanznoth anregt, muß bei dem Mangel fördernder Elemente mißlingen. Vielleicht wird einst ein starker und weiser Regent sich nicht bloß rechtlich, sondern auch factisch unumschränkte Gewalt erringen und mit dieser den Grund zur Wiedergeburt des Staates legen *).

*) Martinez Marina, Theorie der Cortes, oder der großen Nationalversammlungen der Königreiche Leon und Castilien. 1812. 3 Th. Rehfues, Spanien. Frankf. 1813. 8. 4 Th.

5) Das Königreich Portugal,

in dem Hause Braganza, mit Vorzug des Mannsstammes bei gleicher Nähe des Grades, erblich, schmachtet zur Zeit,

wo ich dieses schreibe, noch immer in usurpatorischen Fesseln und seine Verfassung de jure ist von der de facto unendlich verschieden. Im Volke finden sich noch weniger Elemente zum Wiedererstehen, als in Spanien *).

*) Adrien *Balbi*, essai statistique sur le Royaume de Portugal et d'Algarve; comparé aux autres États de l'Europe. Paris. 1822. 2 T.

Lüder, über Industrie und Cultur der Portugiesen. Berlin. 1808. 8.

6) Das Königreich beider Sicilien.

Auch dieses Reich ist in einer Linie des Hauses Bourbon, mit Vorzug der Erstgeburt und mit Ausschließung der Weiber, erblich. Aehnliche Ursachen wie in Spanien, und wo sie weniger grell hervortreten, durch größeren Mangel an Energie des Volkes unterstützt, haben ähnliche Wirkungen erzeugt, denen die durch das Decret vom 26. Mai 1821 gebildeten Staatskonsulten um so weniger zu begegnen vermochten, als der auswärtige Einfluß, der über Italien herrscht, das Aufkeimen des constitutionellen Lebens eben nicht zu dulden geneigt ist. Doch bewirkte es vielleicht eben jener Mangel an Energie, daß manche von den wohlthätigen Keimen, die von der französischen Verwaltung gelegt wurden, sich fort erhielten, ein Grund, auf den der junge, Hoffnungen einflößende König fortbauen kann. Außer dem zweckmäßig organisirten Ministerium besteht ein besonderer Staatsrath. Dem Königreich Sicilien steht ein Statthalter mit zwei Ministern vor. Beide Staaten sind mehr getrennt, als ihrem Besten zusagt. Möge es den Bemühungen des jungen Monarchen und seiner Rathgeber gelingen, die gänzlich desorganisirte untere Verwaltung umzuschaffen, und durch Hervorrufung wohlthätiger Institute die Lage des in dem fruchtbarsten Lande Europas dem Elende preisgegebenen Volkes zu verbessern, es zum Fleiß und zur Thätigkeit, und in ihr zur Entfaltung höherer Kräfte anzuspornen. Die Vorrechte des großen Grundeigenthums, besonders auf der Insel, und die Uebermacht der auch hier herrschenden römischen Kirche, stehen als gefährliche

Hindernisse entgegen. — Die Formen der Verwaltung sind nicht unzweckmäßig, wenn auch durch Mißbräuche entstellt und allzu vielgegliedert. Neapel zerfällt in 15 Provinzen, 42 Districte und 496 Kreise, was die Abstufung vom Governadore zum Regente, von da zum Kreisrichter und von diesem zum Podesta als Gemeindevorsteher vermittelt. In Sicilien bestehen 7 Intendanzen und eine Reihe Unterintendanzen, mit Zuordnung von Provincial- und Bezirksräthen *).

*) Memoires histor., politiq. et litteraires sur le Royaume de Naples, par le Cte. Greg. *d'Orloff*, publiés *par Duval*. Paris. 1819. 2 Bde.

7) Das Königreich Sardinien.

Sardinien ist in dem Mannsstamme des Hauses **Savoyen** nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt erblich. Auch dieser Staat ist als Gesammtstaat eine unumschränkte Monarchie, wie denn auch der König in 3 Theilen seines Reichs, in Piemont, Savoyen und Nizza völlig unumschränkt herrscht, in Genua nur in Bezug auf die Erhöhung der Grundsteuer an die Beistimmung einer Art von Repräsentanten gebunden ist, freilich aber in Sardinien durch den Einfluß mächtiger Lehnsstände, nicht gerade in der Ausübung willkürlicher Herrschaft, wohl aber in der Durchführung von Instituten, die dem Elende des Volks Erleichterung schaffen könnten, gehemmt wird. Die Verwaltung, in der noch Nachwirkungen der französischen Regierung sichtbar sind, ist durch das streng durchgeführte System der **Provincialverwaltung**, die nur in dem Ministerium sich zu einem Ganzen vereinigt, sehr vervielfacht. Der Einfluß der römischen Kirche, gegen den die Nachkommen der Waldenser nicht immer geschützt waren, ward unter der vorigen Regierung zur systematischen Verdumpfung des Volkes gebraucht.

8) Das Großherzogthum Toscana.

Einen wohlthätigen Contrast macht die Betrachtung Toscanas, einer Secundogenitur des in Oesterreich herrschenden

Hauses Lothringen-Habsburg, gegenwärtig in der Nachkommenschaft des Erzherzogs Ferdinand nach gleichen Grundsätzen, wie die im Stammhause geltenden, erblich. Hier hat eine milde und väterliche Regierung mit den von Leopold ererbten Grundsätzen das Beste aus den von der französischen Verwaltung gebildeten Instituten vereinigt, und wenn es auch nicht vergönnt war, die Formen liberaler Verfassungen einzuführen, was Italien versagt scheint, doch im Geiste der liberalen Ideen geherrscht. Die Verwaltung folgt auch hier, für Florenz, Pisa und Siena, dem Provincialsysteme und wird durch eine übertriebene Zersplitterung der Verwaltungszweige und Vervielfachung der Behörden merkwürdig *).

*) *Sismondi*, tableau de l'agriculture de la Toscane. 1801. 8. Tübingen. 1805. 8.

9) Das Königreich Dänemark.

Das Königreich Dänemark, im Hause Oldenburg erblich, ist in Folge einer merkwürdigen Ausübung der Souverainetät des Volks, die die bisherigen Wahlkönige von dem drückenden Einflusse der Lehnsstände entband, eine unumschränkte Monarchie; deren Grundgesetze die Souverainetätsacte vom 10. Jan. 1661 und die lex regia vom 14. Nov. 1665 sind. Dagegen sind in dem mit Dänemark verbundenen Herzogthume Schleswig wie in dem Herzogthume Holstein die alten lehnsständischen Verfassungen, zwar factisch, nicht aber gesetzlich, (in Lauenburg noch gar nicht,) untergegangen, und eine zweckmäßige Neubelebung derselben ist für die letzteren, die zum deutschen Bunde gehören, vertragsmäßig verbürgt. Neuerdings ist allen Hauptheilen des Reichs die Bildung berathender Provincialstände zugesichert worden. Die Erbfolge anlangend, ist in Dänemark — und vielleicht in Schleswig — der männlichen Nachkommenschaft nur in der Linie der Vorzug vor der weiblichen gesichert; in Holstein aber ist die weibliche ausgeschlossen. Island, Grönland und die Faröer werden unbedingt als zu Dänemark gehörig betrachtet. — Die Verwaltung, zum Theil um die

Willkür unumschränkter Gewalt zu mildern, zeichnet sich durch strenge Durchführung des Provincialsystems und der Collegialverwaltung aus; alte, schleppende Formen sind ohne wesentliche Veränderung beibehalten und die Behörden, an deren Spitze der geheime Staatsrath steht, unendlich vervielfacht. Dagegen sind die Regierungsgrundsätze selbst väterlich und mild, die Fesseln des Grundeigenthums gelüftet und viel ist für Aufklärung gethan worden. Die lutherische Kirche ist die herrschende und der Regent muß ihr zugethan sein *).

*) Schlegel, Staatsrecht des K. Dänemark und der Herz. Schleswig, Holstein und Lauenburg. Aus dem Dänischen v. Sebauw. Schleswig. 1828. 8.

10) Das Herzogthum Modena.

Eine Tertiogenitur des in Oesterreich herrschenden Hauses Lothringen-Habsburg, gebildet aus der Vereinigung der Gebiete von Modena, Reggio, Mirandola, Carpi, Massa, Carrara u. a. und zu der Erwerbung der Lunigiana von Toscana berechtigt, sobald Parma an die Beherrscher Luccas, Lucca an Toscana gefallen sein wird. Der Staat befindet sich gegenwärtig in einem desorganisirten Zustande, wo die österreichische Besatzung die Garantie der Staatsbürger bildet. Sonst war die Verwaltung, systematische Unterdrückung der Aufklärung ausgenommen, nicht eben schlecht und bewahrte manche französische Einrichtungen, in Verbindung mit der guten österreichischen Privatgesetzgebung.

11) Das Herzogthum Parma.

Parma, Piacenza und Guastalla fallen, nach dem Ableben der jetzigen Besitzerin, der milden Kaiserin Maria Louise, an das in Lucca herrschende Haus.

12) Das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, im Mannsstamme des Hauses Holstein-Gottorp, nach der Linealordnung erblich, bereitet jetzt eine

landständische Verfassung vor. Die Verwaltung, an deren Spitze das Cabinet steht, wird durch die getrennten Interessen der drei Theile des Reichs: des eigentlichen Oldenburg, des Fürstenthums Lübeck und des am linken Rheinufer gelegenen Fürstenthums Birkenfeld, verwickelt. Die gutsherrlichen Verhältnisse sind billig ausgeglichen, die Abgaben niedrig, die Domänen größtentheils vererbpachtet.

14) Die Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Die hier regierende Nebenlinie des Hauses Hessen-Darmstadt hat, bei dem geringen Umfange des Landes, die Begründung künstlicher Verfassungs- und Verwaltungsformen vermieden und verdankt ihre Souverainetät überhaupt nur persönlichen Verhältnissen.

§. 22.

b) Die von Lehnsständen beschränkte Erbmonarchie.

Eine Verfassung, welche die königliche Gewalt nicht mit Rücksicht auf die Idee des Rechts und der Zweckmäßigkeit, sondern nur laut der Aussprüche alter Privilegien, verjährter Gewohnheit, factischer Ereignisse, durch den Einfluß ganzer bevorrechteter Stände und Corporationen beschränkte, und so einen Theil der Regierungsgewalt in den erblichen und ausschließlichen Besitz gewisser Classen des Volks brachte, den Erben derer, die einst die Macht hatten, sich diesen Besitz zu bewahren, und ihn zu ihrem Gunsten zu benutzen, ist durch die Stürme der letzten Jahre in mehreren Staaten, wo sie noch immer in einer Wirksamkeit stand, die nur in ihren Folgen durch die weiter gestiegene Einsicht und Gesittung gemildert wurde, vollends vernichtet worden. Die, zum Theil nicht ohne weise Berechnung, auch in die umgestalteten Verfassungen verwebten Spuren derselben kann ich nicht als bestimmende Gründe betrachten, solche Staaten, die mit der Volksvertretung auch eine Standesvertretung verbanden, als hierher gehörig zu bezeichnen. Denn auch jene Standesvertreter sollen den höheren Beruf der Repräsentanten des Gan-

zen nicht vergessen, der Wohlfahrt Aller das Interesse ihres Standes unterordnen. Man wollte eigentlich nicht den Stand, sondern in ihm einen wichtigen Theil des Volks vertreten wissen. Mithin haben wir es nur mit wenigen, größtentheils kleinen Staaten zu thun.

Es gehören aber hierher:

1) viele österreichische Provinzen

und zwar namentlich: a) das Königreich Ungarn, b) das Großfürstenthum Siebenbürgen, c) das Königreich Böhmen, d) das Markgrafthum Mähren mit Schlesien, e) das Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens und f) unter der Ens, g) die Herzogthümer Steiermark, h) Kärnthen, i) Krain.

2) Das eigentliche Königreich Sardinien.

3) Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und

4) das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Beide nach dem Rechte der Linealfolge erblich in dem Mannsstamme des ursprünglichen Fürstenhauses. Die Landstände beider Staaten bilden nach der alten Landesunion von 1523 nur eine Körperschaft, deren Formen im Jahre 1808 etwas vereinfacht wurden, ohne daß der Geist der Verfassung verändert wäre. Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Regierung sollen, nach dem Gesetze vom 23. Nov. 1817, auf den Antrag der Landstände auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden. Die Glieder der Stände bilden die Ritterschaft, die aus den Besitzern der 965 landtagsfähigen Güter besteht — 84 größere Güter sind nicht landtagsfähig —, und die Städte, von denen 44 landtagsfähig sind und durch Deputirte ihrer Magistrate vertreten werden. Hieraus bilden sich 2 gleichberechtigte Curien. In jedem der 3 ritterschaftlichen Kreise befindet sich ein Erblandmarschall und ein Vicelandmarschall und diese, unter Zuziehung von 8 Landräthen und dem Deputirten der Stadt Rostock, führen das Directorium. Außerdem besteht ein engerer Ausschuß (2 Landräthe, 3 ritterschaftliche und

4 städtische Deputirte) für die laufenden Geschäfte. — Das Land ist wesentlich akerbauend und das große Grundeigenthum hat sich in der neuern Zeit bedeutend gehoben; die Lage der Bauern ist auf den Domänen günstiger, als auf den Rittergütern. — Die Verwaltung ist collegialisch und sehr verwickelt. Die höchste Leitung concentrirt sich in dem geheimen Ministerium zu Schwerin und dem Ministerium zu Strelitz. Die Justizkanzlei zu Güstrow und das Oberappellationsgericht zu Parchim sind beiden Staaten gemein, das Steuerwesen ist eng verflochten. Die Gemeinschaft der beiden Fürstenlinien beruht besonders auf den Hausverträgen vom 8. März 1701, von 1748 und 1755. Lutherische Kirche. *)

*) v. Flotow, über das Recht des Adels in Meklenburg, und dessen Verhältniß zu der Landeshoheit. Schwerin. 1790. 4.

Von den Staaten des Hauses Sachsen-Coburg-Gotha hat

5) Das Herzogthum Gotha,

wiewohl es in den Besitz eines Hauses kam, dessen Haupt seinen älteren Staaten bereits eine freiere Verfassung verliehen hatte, doch seine alte lehnsständische beibehalten, wonach sich die Landstände in 3 Collegien mit Curiatstimmen theilen, in das der Grafen und Herren, das der Ritter, von dem die Bürgerlichen ausgeschlossen sind und das der (2) kanzleisässigen Städte.

Die Herzogthümer 6) Anhalt-Dessau,
7) Anhalt-Bernburg und
8) Anhalt-Cöthen,

erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme des Hauses Askanien, sind in Bezug auf die Verhältnisse des Fürstenhauses durch Hausgesetze vom 15. April 1635 und 23. April 1669 eng verbunden, die in einigen Fällen einen Vorzug des Seniorats bewirken. Auch hier bilden die Stände (seit 1565) eine gemeinschaftliche Corporation für alle 3 Staaten, bestehend aus den Curien der Prälaten, der Ritter und der (4) Städte, beschränken aber ihre Wirksamkeit auf das 1565,

1611 und noch mehr durch den dessauer Landtagsabschied von 1652 gewährleistete Recht, ein eigenmächtiges Steuerausschreiben verhindern zu können, und haben seit 1698 keinen Gesammtlandtag gehalten. Engerer und weiterer Ausschuß. Die Verwaltung ist am Zweckmäßigsten in dem glücklichen Dessau. Ueberall herrscht das Collegialsystem vor und die Zahl der Beamten ist zum Theil für den Umfang der Staaten zu groß. Evangelische Kirche.

9) Das Fürstenthum Lippe-Detmold,

nach der Linealfolge und der Primogenitur im Mannsstamme seiner alten Dynasten erblich, erhielt zwar schon 1819 eine zweckmäßige Verfassung, aber der Widerspruch der Agnaten und der Lehnsstände von Ritterschaft und Städten verhinderte ihre Einführung. Später ist eine neue ausgearbeitet worden und die Berathungen versprachen einen günstigen Erfolg. Noch ist sie aber nicht ins Leben getreten. Die Verwaltung ist unter der Vormundschaft der Fürstin Pauline zweckmäßig organisirt worden, und wird im Geiste der Gründerin fortgeführt. Reformirte Kirche.

10) Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen,

erblich nach der Primogenitur und Linealfolge, mit Vorzug des Mannsstammes, im Hause Hohenzollern, hat Lehnsstände gehabt, deren Wirksamkeit wieder sichtbar wurde, als es in neuerer Zeit darauf ankam, eine zeitgemäße Verfassung vertragsmäßig zu begründen, ein Werk, das noch nicht vollendet ist. Für die Verhältnisse des Hauses ist der Hausvertrag von 1575 wichtig, der 1821 von Neuem geordnet wurde. Die Verwaltung ist collegialisch. Die katholische Kirche ist Landeskirche, und steht in beiden Hohenzollern unter dem Erzbisthume Freiburg.

11) Die Reußischen Fürstenthümer.

Die Fürsten von Reuß theilen sich in die ältere Linie zu Greiz und die jüngere, die wieder in das Haus Schleiz mit der dreigetheilten Nebenlinie Köstritz, und das Haus

Lobenstein-Ebersdorf zerfällt. Eine fernere Theilung wurde durch einen Hausvertrag von 1681 untersagt und deshalb besitzt die jüngere Linie die Besitzungen der 1802 ausgestorbenen Linie Gera gemeinschaftlich. In allgemeinen Hausangelegenheiten hat des Stammes Aeltester, mit dem ihm an Alter nächststehenden als Adjuncten, die Leitung. Die Landstände, aus der Ritterschaft, den Städten und den Pflegen bestehend, haben bloß auf die Besteuerung Einfluß. Jeder Landestheil hat eine besondere landständische Corporation, die aber in den Ländern der jüngeren Linie auch ein Gesammtcorpus bilden.

12) Das Herzogthum Lauenburg,

dem Könige von Dänemark gehörig, hat seine Feudalstände ununterbrochen beibehalten. Neuerdings soll die Verfassung, dem Vernehmen nach, umgebildet werden. Die Verwaltung ist collegialisch. Lutherische Kirche.

§. 23.

c) Das von Volksvertretern beschränkte Erbkönigthum.

So verschieden auch die politischen Einrichtungen der Staaten, deren Reihe ich nun beginne, im Ganzen und im Einzelnen sein mögen, so verschieden der Geist ist, aus dem ihre innere Gestaltung begonnen, und in dem sie fortgesetzt wurde, und so verschiedene Resultate in ihnen Verfassung und Regierung gehabt haben, doch ist in Allen wenigstens staatsrechtlich der Grundsatz anerkannt worden, daß den Staatsbürgern durch Vertreter derselben eine gewisse Mitwirkung bei den Angelegenheiten der Gesammtheit zu vergönnen sei. Doch werden sich diese verschiedenen Staaten immer wieder in zwei Hauptgruppen vereinigen lassen, nach Verhältnissen, die vielleicht weniger in den Formen, wohl aber in dem inneren Geiste der Verfassungen nachwirken. Einige Staaten nehmlich sind auf einem rein geschichtlichen Wege auf den Standpunkt jener Verfassungsform gekommen, haben die hier ent-

scheidenden Einrichtungen allmählig aus sich selbst herausgebildet, so daß, wo auch in der neueren Zeit ein besonderes Grundgesetz hier und da diese ordnete, dies doch mehr nur die äußere Form betraf, ja fast nur aufzeichnete, was vorhanden war. In andern aber wurden diese Einrichtungen in der neueren Zeit auf einmal hervorgerufen. Ich will damit nicht sagen, daß nicht die Verfassungen letzterer Art gleichfalls auf einem geschichtlichen Boden beruhten; sie waren durch die Verhältnisse und den Geist der Völker gefordert. Aber wenn die Verhältnisse auch da waren, die diese Einrichtungen nöthig machten, so sind doch die Einrichtungen selbst neu, und entbehren daher noch der tieferen Begründung im Gemüthe des Volks, die sie bei jenen besitzen. Die Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit hält sie, nicht das innere Naturgefühl von ihrer Nothwendigkeit. Unter ihnen kann übrigens nur die Zeitfolge ihrer Entstehung über die Ordnung ihrer Aufzählung entscheiden und höchstens etwa diejenigen können ausgeschieden werden, bei denen die fraglichen politischen Einrichtungen nur eine Schattenwirksamkeit entfalten, die gegen die rege Thätigkeit der Uebrigen allzu grell contrastirt.

aa) Das von Volksvertretern älteren Ursprungs beschränkte Erbkönigthum.

1) Das Königreich Großbritannien.

Das Königreich Großbritannien ist eine in dem Hause Hannover, nach dem Rechte der Erstgeburt, doch ohne Unterschied des Geschlechts (außer unter Geschwistern), erbliche Monarchie, deren Oberhaupt aber bei der Ausübung seiner Regierungsrechte durch die Mitwirkung des Parleaments beschränkt ist. Als die vorzüglichsten Grundgesetze gelten bis jetzt: die magna charta regis Johannis vom 15. Juni 1215, und deren Bestätigung vom 10. Oct. 1297, die petition of rights von 1628, die Habeascorpusacte von 1679, die bill of rights vom 22. Jan. 1689, der act of settlement vom 12. Juni 1701, die Unionsacte von Schottland vom 16. März 1707, die von Irland vom 30. Juni 1800; die

Emancipationsacte der Katholiken von 1829. Für die Hausverhältnisse ist besonders das Statut der 11ten Session des 12ten Regierungsjahres Georg III. von Wichtigkeit.

Der König muß der anglicanischen Kirche zugethan sein und darf sich niemals mit einem Gliede der katholischen Kirche vermälen. Die Mündigkeit tritt mit dem vollendeten 18ten Jahre ein. Wenn während der Minderjährigkeit ein Regent bestellt wird, so steht diesem ein Regentschaftsrath mit gesetzlich bestimmten Attributen zur Seite. Der König bezieht eine auf die Dauer seiner Regierung verwilligte Civilliste, und außerdem noch einige unabhängige Einkünfte. Für die Glieder der königlichen Familie bewilligt das Parleament gewöhnlich Einkünfte und Ausstattung. — Der König ist das Oberhaupt der Rechtspflege, besetzt die Staatsämter, ordnet Maß, Gewicht und Münze, ist Oberer in der anglicanischen Kirche, Chef der See- und Landmacht, Repräsentant des Volkes gegen das Ausland. Er kann über Frieden und Krieg entscheiden; Bündnisse schließen und auflösen. Er ist über jede Verantwortung erhaben und nur seine Minister sind dem Parleament verantwortlich. Aber er kann ohne Zustimmung des Letzteren kein Gesetz erlassen, worunter auch die Werbung des Heers und die Besteuerung gehört, und seine Verwaltung ist der Controlle des Parleaments unterworfen. Die Initiative wie das Veto bei der Gesetzgebung ist beiden Gewalten gemein.

Das Parleament besteht aus dem Oberhause und Unterhause. Zu dem ersten gehören die Prinzen des königlichen Hauses, welche das 21te Lebensjahr vollendet haben, die 3 Kronbeamten, eine Reihe erblicher Pairs von England, 16 schottische und 28 irische Pairs, 26 Erzbischöffe und Bischöffe aus England, 4 aus Irland, die 12 Oberrichter mit bloß berathender Stimme. Der König hat das unumschränkte Ernennungsrecht. Im Unterhause versammeln sich die vom Volke gewählten Abgeordneten der Grafschaften, der Städte und Burgflecken von England, Wales, Schottland und Irland, die der Häfen und 2er Universitäten. Die Art ihrer Wahl wird aber durch eine beabsichtigte Reform eine zweck-

mäßige Abänderung erhalten. Jedes Parleament muß nach 7 Jahren aufgelöst werden, die bisherigen Mitglieder sind aber wieder wählbar. Außerdem kann es der König so oft auflösen, als ihm gut dünkt, und dadurch von den Beschlüssen desselben an die Meinung des Volks, wie diese durch die neue Wahl sich kund giebt, appelliren. Das Budget wird nur auf ein Jahr verwilligt und folglich sind jährliche Sitzungen nöthig. Die Parleamentsglieder haben zwar manche Vorrechte, bekommen aber keine Diäten. — Preßfreiheit unter dem Schutze der Geschwornengerichte. Das Anklagerecht übt das Unterhaus aus und das Oberhaus richtet.

Unter den Staatsbürgern ist der hohe Adel, der aber nicht eben durch Alter und Ahnen glänzt, streng von dem niedern, der mit dem Stande der Gemeinen in eine Classe zusammenfällt, gesondert. Mit Ausnahme der Pairie weist aber die Verfassung dem hohen Adel keine erheblichen materiellen Vorrechte vor den übrigen Classen des Volks zu; wenn gleich es ihm, bei dem zeitherigen Stande der Dinge, möglich geworden ist, die Verfassung zur Erwerbung und Erhaltung einer hohen Machtfülle zu benutzen. Uebrigens sind die rechtlichen Verhältnisse der Grundeigenthümer die Basis, auf der in Großbritannien alles beruht und diese sind bei ausführlicher Darstellung der Wissenschaft vornehmlich zu erörtern.

Ueberhaupt ist in der brittischen Verfassung die Beachtung des historischen Elementes von hoher Wichtigkeit und nur die Betrachtung, wie unverrückt die allmählige Ausbildung des Staatslebens durch geschichtliche Vorgänge bewahrt wurde, und nur in seltenen Fällen die gesetzgeberische Thätigkeit reformatorisch einschritt, macht es erklärlich, wie neben den großen Ideen echter Freiheit, deren Mutter Britannien ist, und die die wahren Grundsäulen der Verfassung bilden, Mißbräuche bestehen konnten, die Verstand und Gemüth empören. Es wurden die einzelnen Einrichtungen nicht um ihrer Zweckmäßigkeit willen begründet. Viele Hauptgrundsätze sind niemals in Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen. Aber es war günstigen Verhältnissen zu verdanken, daß die Ideen des Rechts und der Zweckmäßigkeit allmählig die geschichtlichen

Elemente durchdringen, und, indem sie nach und nach der beengenden Formen und des verjährten Rostes sich entäußerten, zu höherer Reinheit sich entfalten konnten. Die Formen werden sich ändern, aber sie sind nicht die Verfassung selbst, und die leitenden Ideen der Letzteren ruhen auf einem ewigen und unerschütterlichen Boden. — Uebrigens hat sich in dem jahrhundertelangen für das Land so wohlthätigen Parteikampfe eine Reihe von Grundsätzen gebildet, die eine Art von Kriegsrecht der Parteien ausmachen, und nicht ohne Wichtigkeit sind.

Für die Verwaltung ist es ein charakteristisches Hauptmoment, daß sie, mehr als in irgend einem andern europäischen Staate, dem selbstthätigen Einwirken der Staatsbürger überlassen, daß namentlich die Gemeindeverwaltung vollständig emancipirt ist, bei der Rechtspflege die Bürger als Geschworne concurriren, die Polizei im engeren Sinne von den Bürgern mehr oder weniger, wenn auch unvollkommen, besorgt, und in staatsökonomischer Hinsicht den Privatkräften, bei den unermeßlichen Capitalien, die zu Gebote stehen, mehr vertraut wird, als anderswo. Auf diesem selbstthätigen Einwirken der Staatsbürger, das fast jeden Einzelnen in das Interesse der Verwaltung zieht, und viele Seiten des Staatslebens ganz mit dem gewöhnlichen Leben, dem Thun und Treiben des Volks verwebt, beruht ein Hauptgrund der Festigkeit der englischen Verfassung. Mag hier oder da ein Rad auch stocken, die andern wissen sich selbst zu bewegen! — Es besteht ein geheimer Rath (privy council), der geborne und gewählte Mitglieder hat, den der König in gewissen Fällen verfassungsmäßig zu Rathe ziehen muß und der zugleich in Colonialangelegenheiten höchste Verwaltungs- und Rechtsbehörde ist. Factisch wichtiger ist das geheime Cabinet, hier als Ministerrath zu betrachten, in dem sich die den einzelnen Departements vorstehenden Minister über das System ihrer inneren und äußeren Politik vereinigen, oder vielmehr sich über die Mittel zu seiner Ausführung berathen. An der Spitze des Marinedepartements befindet sich ein Collegium. Die specielle Verwaltung ist in hohem Grade vervollkommnet, besonders

das Rechnungswesen. Die Formen weichen jedoch von denen anderer Staaten mannigfach ab. —

Die Kirche anlangend, so ist in England die bischöffliche (high church), in Schottland die presbyterianische herrschend. Die erste mit hohen Vorrechten und reichem Einkommen ausgestattet, das nach historischen, streng vertheidigten Verhältnissen, nicht eben den arbeitenden Classen der Geistlichen zu Gute kommt. Uebrigens herrscht der Grundsatz hoher Duldung, seit 1829 auch auf die Katholiken ausgedehnt, die nur noch von wenigen Aemtern ausgeschlossen sind. Die nicht zu der herrschenden Lehre gehörenden Secten werden (in England und Irland) nur durch die Zehntpflichtigkeit an die Glieder der Ersteren ungerecht bedrückt. [2])

1) Dies und Aehnliches, wofür die Präsumtion streitet, werde ich bei den übrigen Staaten nicht immer wiederholen, wohl aber die Abweichung anführen.

2) The constitution of England, or an account of the english gouvernment, by J. L. de Lolme. Lond. 1775. 8. (Zuerst französisch 1771, dann von dem Verf. selbst englisch und sehr vermehrt 1775, später in vielen Ausgaben); übers. Altona. 1819. 8.

v. Vink, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. Herausgegeben von Niebuhr. Berl. 1815. 8.

Die Reisen von Gôde, Niemeyer u. A. Die geschichtlichen Werke von Millar, Philipps u. A.

Die Parleamentsverhandlungen. (Auch bei allen folgenden Staaten sind die Ständeverhandlungen die wichtigsten Quellen.)

2) Das Königreich Schweden.

Das Königreich Schweden ist nach der Linealfolge und dem Erstgeburtsrechte erblich in dem Mannsstamme des Hauses Bernadotte, nach dessen Erlöschen das Wahlrecht der Stände wieder eintritt. Der Mündigkeitstermin beginnt mit dem erreichten 20sten Jahre. Der König ist das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, über deren Handhabung aber die Reichsstände wachen, die bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mitwirken. Die schwedische Verfassung hat sich gleichfalls auf geschichtlichem Wege gebildet. Das Verlangen des

Adels nach unzweckmäßiger Beschränkung der königlichen Gewalt und der natürliche Widerstand dagegen, bewirkten einen ewigen Wechsel fortwährender Revolutionen, bei dem die Macht des Staats nach Außen und im Innern sank. Als man daher nach der letzten Thronrevolution beschloß, in der Constitution vom 7. Juni 1809 die Grundlagen des Staatslebens darzulegen, war es zwar im Allgemeinen auch die schon früher bestandene Verfassung, die man festsetzte, aber die höher gestiegene Einsicht bewirkte doch, daß wichtige und weise Aenderungen eintraten, uud daß der Mißverstand der Vergangenheit nur noch in Formen nachklang. Nur hätte man diese Verbesserungen auch auf die Wahl der Stände und die Formen ihrer Verhandlungen, so wie auf die äußere Anordnung des Gesetzes ausdehnen sollen. Für die ständischen Verhältnisse ist übrigens die Reichtagsordnung vom 10. Februar 1810 fast wichtiger, als die Constitution.

Auf dem Reichstage versammelt sich 1) die Ritterschaft, nach der Ritterhausordnung; 2) die Geistlichkeit durch Bevollmächtigte, und zwar der Erzbischoff, die Bischöffe, der erste Pastor in Stockholm und 44 von den Stiftern gewählte Prediger; 3) der Bürgerstand durch Bevollmächtigte, wozu Stockholm 10, Githeborg 3, die übrigen Städte theils 2, theils 1 senden; 4) der Bauernstand, wo aus jeder einzelnen Gemeinde ein Reichstagsmann gewählt wird. Diese zahlreiche Versammlung theilt sich nun, nach den 4 Ständen, in eben so viel Curien, wodurch die Verhandlungen ungemein erschwert werden. In der Regel gilt die Uebereinstimmung dreier Stände als Reichstagsbeschluß. Das Meiste wird durch Ausschüsse beseitigt und durch diese, durch Commissionen und auf anderem Wege ein fortwährender controllirender Einfluß auf die Verwaltung behauptet. Es kommt aber auch der Reichstag nur alle 5 Jahre zusammen, der König müßte ihn denn öfterer berufen. Das Anklagerecht wird, auf Antrag des Constitutionsausschusses, durch den Justizsachwalter, vor dem Reichsgerichte ausgeübt.

Die höchste Verwaltungsbehörde ist der verfassungsmäßig organisirte Staatsrath, dessen Gutachten der König in

gewissen Fällen anhören muß. Vorbereitet werden die Angelegenheiten in der königlichen Kanzlei. An der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige stehen meist collegialische Behörden; die Provincialverwaltung dagegen wird größtentheils büreaukratisch geleitet. Preßfreiheit. — Die lutherische Kirche ist die herrschende, und der König muß ihr zugethan sein.

b) Die von Volksvertretern neueren Ursprungs beschränkte Erbmonarchie.

3) Das Königreich Frankreich.

Die Königswürde der Franzosen ist durch die von den Kammern getroffene Wahl auf das Haus Orleans Bourbon und zwar dergestalt übergegangen, daß sie sich in dem Mannsstamme desselben, nach der Primogenitur und Linealfolge, vererbt. Der König hat die vollziehende Gewalt in vollem Umfange, ist aber bei der Ertheilung von Gesetzen, und also auch bei der Besteuerung an die Mitwirkung der Kammern gebunden, die auch eine Controlle über die Ausführung der Gesetze führen. Grundgesetz ist die Charte vom 4. Juni 1814, mit den, besonders am 7. August 1830 getroffenen, Modificationen. Die erste Kammer besteht aus einer unbeschränkten Anzahl auf Lebenszeit ernannter Pairs, die von dem Könige aus gesetzlich bestimmten Kategorieen verdienter und angesehener Staatsbürger erwählt werden. Die zweite Kammer ist aus Deputirten zusammengesetzt, die, nach dem Wahlgesetze vom 19. April 1831, in den einzelnen Departements erwählt werden, wobei sowohl für das active Wahlrecht ein Steuercensus, als auch für das passive ein noch höherer festgesetzt ist. Sie beziehen keine Diäten. Das Budget wird auf ein Jahr verwilligt und deshalb sind die Sitzungen fast fortwährend. Das Anklagerecht übt die zweite Kammer aus und die Pairskammer richtet.

Wenn auch die volle Ausübung der politischen Rechte auf die vermögenderen Classen beschränkt ist, so ist dagegen im Uebrigen unter den Staatsbürgern völlige Gleichheit, und keinerlei Privilegien oder Befreiungen materieller Art unterscheiden die Classen der Nation. Die Gewerbsfreiheit hat se-

gensreich gewirkt. Das Grundeigenthum ist von allen Banden befreit; die Preßfreiheit, wenn auch unter harten, aber nothwendigen, Preßgesetzen gewährleistet.

Die Verwaltung anlangend, so ist sie streng büreaukratisch. Auch hat man das System der Centralisation insofern mit Nutzen angewendet, als die Staatsbehörden sich durch alle Theile des Reichs auf gleiche Weise verzweigen und in den obersten Regierungsstellen gleichmäßig vereinigen. Dagegen hat man auf der anderen Seite auch Angelegenheiten, die wohl dem freien Wirken des Volks überlassen werden können, in den Bereich des Staats gezogen. Namentlich ist die Gemeindeverwaltung durch das neue Municipalgesetz nicht wesentlich verbessert und bedarf wohl einer größeren Emancipation. Auch wird die Absetzbarkeit der Verwaltungsbeamten aus politischen Rücksichten oft gemißbraucht. Sonst aber zeichnet hohe technische Vervollkommnung die französische Staatsverwaltung aus. Die Minister vereinigen sich in dem Ministerconseil, neben dem der Staatsrath, zu Vorarbeiten und zur Ertheilung von Gutachten, noch fortbesteht. Oeffentlich mündliches Verfahren. Geschwornengerichte, mit nicht immer glücklichen Abweichungen von dem englischen Verfahren. Dafür bessere Organisation der stehenden Gerichtshöfe. Einfache Gesetzbücher. Nationalgarde zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Freiheit von den Bürgern, neben dem Heere, gebildet.

Die Lehrsätze der katholischen Kirche sind Religion der Mehrzahl, aber nicht herrschend; ja nach der declaratio cleri gallicani de ecclesiastica potestate von 1682 ist die französische Kirche von dem römischen Stuhle weniger abhängig als andre katholische Nationalkirchen. Völlige Emancipation der Juden.

4) Das Fürstenthum Neuenburg.

Erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme der Könige von Preußen als Nachkommen einer weiblichen Linie des Hauses Oranien. Grundgesetze sind die Verf. v. 18. Juni 1814 und das Organisationsedict vom 26. Dec. 1814. Es

wird durch einen Gouverneur regiert, dem ein Staatsrath zur Seite steht. Die Stände bestehen aus 10 Gliedern des Staatsraths, 14 Notabeln, (worunter aber 4 Geistliche,) die der Fürst ernennt, den Präsidenten der Gerichtsbezirke und 90 erwählten Deputirten, bei deren Wahl ein gewisser Vermögenssatz Bedingung ist. Doch bringt die neueste Zeit eine Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung. Gleichheit der protestantischen und katholischen Kirche.

5) Das Herzogthum Nassau.

In dem Mannsstamme seines alten Dynastengeschlechts nach der Linealfolge erblich. Die Grundlagen des Staatslebens sind nicht in einem umfassenden Grundgesetze entwickelt. Die Mitwirkung der Landstände an der Gesetzgebung beruht auf dem Patente vom $\frac{1}{2}$ Sept. 1814 und den beiden Patenten vom $\frac{3}{4}$ Nov. 1815. Die Landstände theilen sich 1) in die Herrenbank, deren Mitglieder theils geborene, nehmlich die Prinzen des Hauses, theils vom Herzoge erblich oder lebenslänglich ernannte, theils erwählte sind, da sämmtlichen adlichen Grundeigenthümern des Herzogthums 6 Virilstimmen zustehen, die sie durch Wahl besetzen, und 2) die Landesdeputirten, die von den Geistlichen, den Vorstehern der höheren Lehranstalten, den Grundbesitzern, und den Gewerbstreibenden, unter der Bedingung eines für das passive Wahlrecht gesteigerten Wahlcensus, gewählt werden. Die Sitzungen sind jährlich; die der Herrenbank nicht öffentlich. Das Anklagerecht beschränkt sich auf die Bitte der Mehrheit beider Kammern um Bestellung einer Untersuchungscommission.

Wenn die Verfassung in mancher Beziehung mangelhaft scheint, auch wohl die Regierung mehr das System verfolgt, das Gute von Oben herab zu begründen, als es sich aus dem Volke entwickeln zu lassen, so kann man doch der Verwaltung ein hohes Lob nicht entziehen, und lange hatte man für die meisten wohlthätigen Institute das Vorbild in Nassau zu suchen. So sind denn auch die Steuern von Landtag zu Landtag verringert worden. An der Spitze der Verwaltung

steht das Staatsministerium und der Staatsrath. Das Einheits- und das Collegialsystem sind in der Art verbunden, daß Angelegenheiten, bei denen eine Berathung wichtig ist, collegialisch, die übrigen büreaukratisch betrieben werden. Die Vereinigung der Domänenverwaltung mit dem übrigen Staatshaushalte, die, gegen Festsetzung der Civilliste, gewünscht wird, dürfte die Verwaltung noch mehr vereinfachen können. So möchte auch die Gemeindeverwaltung einer größeren Emancipation bedürfen. Als organische Verordnung ist für die Verwaltung besonders die Landesverwaltungsorganisation vom 1. Juli 1816 zu beachten. Keine Preßfreiheit. — Die reformirte Kirche ist die verbreitetste. *) Wegen der Katholiken ist das Concordat vom 9. Oct. 1827 wichtig.

*) Vergl. hier das treffliche Staats- und Addreßhandbuch.

6) Das Königreich Norwegen.

Nach der Linealfolge und Erstgeburt erblich im Mannsstamme des in Schweden herrschenden Hauses Bernadotte, nach dessen Erlöschen das mit Schweden gemeinschaftlich auszuübende Wahlrecht der Vertreter beider Völker eintritt. Der König ist durch die im Storthing versammelten Repräsentanten des norwegischen Volkes vielfach beschränkt. Die Grundsätze hierüber sind in der einfachen und zweckmäßig abgefaßten Constitution vom 4. November 1814 niedergelegt. Die Mitglieder des Storthing werden aus den Städten und den Kirchspielen durch Wahlmänner gewählt, ohne Wahlcensus für das passive Wahlrecht und nur mit billigen, völlig Besitzlose ausschließenden Bedingungen für das active. Sie wählen aus ihrer Mitte ¼ in das Lagthing, das nun im Gegensatze zu den übrigen ¾, dem Odelsthing, eine höhere Kammer bildet, um eine mehrmalige Berathung zu vermitteln. Wenn nach zweimaliger Berathung keine Uebereinstimmung erzielt werden kann, tritt das ganze Storthing zusammen und ⅔ entscheiden. Wird ein Beschluß von drei ordentlichen Storthingen, wie deren sich alle 3 Jahre versammeln, unverändert angenommen, so wird er, auch ohne Genehmigung des Königs, Gesetz. Das Lagthing ist zugleich

Reichsgericht bei Beschwerden gegen Staatsdiener oder Storthingsglieder. Kein Adel. Preßfreiheit.

An der Spitze der Verwaltung steht der Statthalter und der auch hier verfassungsmäßig organisirte Staatsrath, dessen Glieder in 7 Departements die Geschäfte leiten. Die Provincialverwaltung ist Amtmännern anvertraut. Die lutherische Kirche ist herrschend, und der König muß ihr zugethan sein.

7) Das Königreich Niederland.

Denn diesen Namen dürfte wohl die nördliche Hälfte des Königreichs der vereinigten Niederlande annehmen, die dem Könige treu blieb, von dem sich die Belgier losrissen. Noch ist es anzunehmen, daß der Verfassung und Verwaltung in Folge dieses Ereignisses mannigfache Veränderungen bevorstehen. Der Thron ist in dem Hause Nassau-Oranien, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung, mit Vorzug des Mannsstammes, erblich. Nach dem Aussterben des Hauses tritt das Wahlrecht der Generalstaaten ein. Diese, die, nach dem Grundgesetze vom 24. Aug. 1815 die königliche Gewalt, außer bei der Gesetzgebung, auch in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten und die Besetzung gewisser Staatsämter beschränken, bestehen aus einer vom Könige auf Lebenszeit ernannten ersten, und einer von den Provincialständen gewählten zweiten Kammer. Denn dadurch zeichnet sich die Verfassung dieses Staats aus, daß in den einzelnen Provinzen, von dem Adel, den Städten, und der Landschaft, Provincialstände gebildet sind, die sogar durch eine permanente Deputation unter Leitung eines Staatsbeamten, in vieler Hinsicht die Vollziehung der Gesetze, die Verwaltung, besorgen. Merkwürdig ist noch die im Freien geschehende Inauguration des Königs durch die Generalstaaten. Jährliche Sitzungen.

Die Verantwortlichkeit der Minister war bis auf die neueste Zeit durch kein Gesetz verbürgt. An der Spitze der Verwaltung stehen der Cabinetsrath als Ministerconseil und der Staatsrath. Die Ueberschuldung des Staats macht meh-

rere sehr complicirte Behörden zur Leitung des Tilgungswesens nöthig. Die Verwaltung ist im Wesentlichen büreaukratisch. Preßfreiheit. Die reformirte Kirche ist die verbreitetste, aber der Grundsatz der edelsten Duldung Grundnorm.

8) Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme seiner alten Dynasten. Die durch Verordnung vom 8. Januar 1816 begründete Repräsentation des Volks vermittelte nur eine Berathung mit den aus dem Stande der Rittergutsbesitzer, Bürger und Bauern erwählten Vertreter. Durch eine Erklärung vom 21. April 1821 ist aber dieser Wirkungskreis dahin erweitert worden, daß die Stände das Recht der Verweigerung haben, sobald ⅔ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Auch wurde die Vorlegung der Jahresrechnungen vor den Ausschuß und das Beschwerderecht zugesichert, so wie versprochen, ohne Zustimmung der Stände keine Schulden contrahiren zu wollen. Ausschuß. Die Verwaltung ist mild und ohne Eigenthümlichkeiten. Keine Preßfreiheit.

9) Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme einer Linie des Lippeschen Dynastengeschlechts. Keine eigentliche Verfassung; wohl aber ist eine Mitwirkung der Stände, die sich in Ertheilung von Gutachten, in eigentlicher Bewilligung, in gesetzlicher Controlle und in dem Rechte der Beschwerdeführung ausspricht, durch die Verordnung vom 15. Januar 1816 bestimmt. Die Stände bestehen aus den Besitzern der adeligen Güter, den Deputirten der Bürger aus Städten und Flecken, die freilich von den Magistraten bestellt, und den Vertretern des Bauernstandes, die durch Wahlmänner erwählt werden. Jährliche, nicht öffentliche Sitzungen. Die Verwaltung ist collegialisch. Die reformirte Kirche die verbreitetste. Keine Preßfreiheit.

10) Das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

Erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme seiner alten Dynasten. Der Landesvertrag vom 19. April 1816 giebt

den aus den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter, den Abgeordneten der Städte, die freilich Magistratspersonen sind, und den auf Lebenszeit gewählten Vertretern des Bauernstandes bestehenden Ständen die gewöhnlichen Rechte, die sie aber größtentheils nur durch einen engeren Ausschuß ausüben. Die Verfassung grenzt nahe an die alten Feudaleinrichtungen; und hierher gehört auch das thätige Eingreifen ständischer Deputirten in die Verwaltung. Letztere ist ohne wesentliche Eigenthümlichkeiten. Trennung des Kammer- und Steuervermögens. Keine Preßfreiheit. Die lutherische Religion.

11) Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme eines Zweiges der ernestinischen Linie des Hauses Wettin, besitzt dieser Staat eine vertragsmäßig begründete Verfassung, die in dem Grundgesetze vom 5. Mai 1816 niedergelegt ist. Die Stände versammeln sich in einer Kammer und bestehen aus den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Universität, der Bürger und der kleinen Grundeigenthümer. In den beiden letzteren Ständen ist die Wahlfähigkeit an einen bestimmten Vermögensbesitz gebunden und die Wahl wird durch Wahlmänner vollzogen. Die Deputirten eines Standes, oder eines Kreises haben das Recht, sich über ein *votum separatum* zu vereinigen, das aber Einhelligkeit erfordert und der Entscheidung des Regenten unterliegt. Die Sitzungen, die wenigstens alle drei Jahre gehalten werden, sind nicht öffentlich. Ständischer Ausschuß zur jährlichen Rechnungsabnahme. Die Stände wählen zwei Räthe des Landschaftscollegiums (einer Steuerbehörde) und die Landräthe. In Fällen des ständischen Anklagerechts entscheidet das Oberappellationsgericht.

Die Verwaltung, für die besonders die Verordnung vom 1. December 1815 von Wichtigkeit ist, scheint, bei vielen zweckmäßigen Einrichtungen, doch für den Umfang des Landes zu complicirt und könnte durch Vereinigung der getrennten Kammer- und Steuerverwaltung, wie durch entschiedene Ver-

lassung des Provincialsystems, jedenfalls vereinfacht werden. An der Spitze steht das Staatsministerium und der Staatsrath, letzterer bloß für Erklärung zweifelhafter Gesetze. Das collegialische Prinzip herrscht in den oberen und mittleren Behörden vor. Keine Preßfreiheit. Die lutherische Kirche die verbreitetste. *)

*) Schweitzer, öffentl. Recht des Großh. S. Weimar-Eisenach. Weimar. 1825. 8. 1. Th.

12) Das Königreich Baiern.

Erblich im Hause Wittelsbach nach der Linealfolge, mit Vorzug des Mannsstammes. Zu den durch die Verfassung vom 26. Mai 1818 ins Leben gerufenen Ständen gehört zuvörderst die Kammer der Reichsräthe, die theils geborne Mitglieder in den Prinzen des Reichs und den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, theils vom Könige erblich oder lebenslänglich ernannte Mitglieder hat, und in der auch die beiden Erzbischöffe, ein vom Könige ernannter Bischoff und der Präsident des protestantischen Generalconsistoriums, Sitz und Stimme haben. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe darf den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. Die zweite Kammer besteht aus den Deputirten der privilegirten Grundbesitzer, der Universitäten, der Geistlichen aus der katholischen und protestantischen Kirche, der Städte und Märkte, und der nicht bevorrechteten Landeigenthümer. Wahlcensus. Alle 3 Jahre ordentliche Sitzungen. Die der ersten Kammer nicht öffentlich. Das ständische Anklagerecht muß von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgeübt werden, und die oberste Justizstelle entscheidet. Durch 10 mit der Verfassung zugleich erschienene Edicte bekamen die Grundsätze des baierischen Staatsrechts eine weitere Ausführung, die aber nicht immer mit den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung, der es an sich schon an innerer Harmonie fehlt, in Einklang zu bringen ist.

An der Spitze der Verwaltung [1]) stehen die Departementsminister, die sich zu Berathungen in dem gesammten

Staatsministerium mit einigen andern Staatsmännern vereinigen. Neben diesem besteht noch ein besonderer berathender, und bei streitigen Verwaltungssachen entscheidender Staatsrath. Die mittleren Stellen sind meist collegialisch organisirt. Die Verwaltung des Rheinkreises ist abweichend. Wohlthätig hat das Institut der Landräthe in den einzelnen Kreisen gewirkt. Weniger glücklich dürfte die Gemeindeverwaltung, durch die Verordnung vom 17. Mai 1818, organisirt sein. Der Versuch, eine gesetzliche Preßfreiheit herzustellen, ist neuerdings mißlungen. Man hat in Baiern viel organisirt, ohne je zum Ziele zu kommen. Zuweilen trug Mangel an Einsicht, öfterer noch Mangel an aufrichtigem Willen die Schuld. Die katholische Kirche ist die verbreitetste, ohne herrschend zu sein.[2])

1) S. in dieser Hinsicht die Verordnungen vom 2. Febr., 27. März, 15. April 1817, und vom 9. Jan. und 30. Sept. 1822.

2) v. Dresch, Grundzüge des baierischen Staatsrechts. Ulm. 1823. 8.

Schmelzing, Staatsrecht d. K. Baiern. Leipzig. 1820 ff. 2 Bd. 8.

Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des K. B. München. 1821. 8 Bd. 8.

J. Rudhart, über den Zustand des Königr. Baiern. 3 Th. Erlangen. 1825—27. 8.

13) Das Großherzogthum Baden.

Erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme des Hauses Zähringen, nach Maßgabe der Successionsacte vom 10. Sept. 1806 und des Haus- und Familienstatuts vom 4. Oct. 1817. Die Rechte der Stände sind durch die, durch Einfachheit und Zweckmäßigkeit sich auszeichnende Verfassung vom 22. August 1818 verbürgt. Auch hier zwei Kammern, und in der ersten die Prinzen des Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien, der Bischoff und ein vom Großherzoge auf Lebenszeit ernannter protestantischer Prälat, 8 Deputirte des grundherrlichen Adels, 2 der Universitäten und höchstens 8 vom Großherzoge ernannte Personen; in der zweiten aber die durch Wahlmänner, mit Berücksichtigung eines gewissen Vermögensbesitzes, doch ohne

weitere Beachtung der Wohnorts- und Standesverhältnisse, erwählten Deputirten der Städte und Aemter. Sind beide Kammern über Finanzgesetze nicht einig, so werden die Stimmen zusammengezählt und die absolute Mehrheit entscheidet. Ordentliche Sitzungen alle zwei Jahre. Ständischer Ausschuß in der Zwischenzeit wirksam.

Die Departementsminister vereinigen sich im Staatsministerium, das zugleich, unter Zuziehung andrer Mitglieder, zum Staatsrathe dient. Uebrigens ist eine Combination des büreaukratischen und collegialischen Systemes versucht worden. Der Landtag von 1831 hat das Land, neben andern heilsamen Früchten, auch mit einer trefflichen Gemeindeordnung und einer neuen Gerichtsordnung, so wie mit verschleierter Preßfreiheit beschenkt. [1]) Erst unter der gegenwärtigen Regierung wird die Verfassung aufrichtig gehandhabt. Der Regent ist der lutherischen Kirche zugethan, die größere Hälfte der Bewohner aber der katholischen, deren Verhältnisse durch das Concordat vom 16. Oct. 1827 bestimmt sind. [2])

1) Sonst ist für die Verwaltung besonders das Generalrescript vom 26. Nov. 1809 mit seinen Beilagen wichtig.

2) Pfister, Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden und der Verwaltung desselben. 1 Th. Heidelberg. 1829. 8.

14) Das Königreich Württemberg.

Erblich im Hause seiner alten Dynasten, nach der Linealfolge, mit Vorzug des Mannsstamms. Die vertragsmäßig begründete Verfassung vom 25. September 1819 ist in formeller Hinsicht nicht eben ausgezeichnet; sie ist weitschweifig und umfaßt viele Verwaltungssachen. Dagegen ist aber das durch sie begründete Verhältniß der Regierung zu den Ständen nicht ohne erhebliche Vorzüge. Zwei Kammern. Die Erstere enthält die Prinzen des königlichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien und die Vertreter der standesherrlichen Gemeinschaften, so wie eine den dritten Theil der Mitglieder nicht übersteigende Anzahl vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannter Mitglieder.

Die zweite Kammer besteht aus gewählten Deputirten des ritterschaftlichen Adels, 6 protestantischen und 3 katholischen Geistlichen, dem Kanzler der Landesuniversität und den gewählten Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke. Letztere Wahl erfolgt durch Wahlmänner; die Wahlfähigkeit ist von jedem Wahlcensus, wie von jeder Beschränkung auf die Bewohner des Wahlbezirks frei. Das Petitionsrecht übt jede Kammer allein, wie auch das Anklagerecht; bei Abgabenverwilligungen findet, im Falle verschiedener Ansicht, eine Zusammenzählung der Stimmen in beiden Kammern statt. Wird ein Antrag, über den eine Uebereinstimmung nicht zu erlangen war, auf dem nächsten Landtag mit gleich geringem Erfolge wiederholt, so versucht man durch eine vertrauliche Besprechung beider Kammern den Widerstreit auszugleichen. Dreijährliche Sitzungen; die der ersten Kammer nicht öffentlich. Ständischer Ausschuß. Zum Schutze der Verfassung ein Staatsgerichtshof, zur Hälfte von den Ständen gewählt. Keine Preßfreiheit.

Als oberste Behörden bestehen das geheime Cabinet des Königs, und der geheime Rath, ein berathendes und in streitigen Verwaltungssachen entscheidendes Collegium; dann die Departementsminister, [1]) mit büreaukratischer Organisation, unter denen aber eine vielleicht zu große Anzahl von Centralbehörden wirkt, die eine modificirte collegialische Bildung haben. Musterhafte Ordnung des Finanzwesens; treffliche Gemeindeverwaltung. Die württembergische Regierung steht an der Spitze der Intelligenz ihres Volkes. [2]) — Die lutherische Kirche, in alter Orthodoxie, ist die verbreitetste; die Verhältnisse der Katholiken beruhen auf dem Concordate vom 24. Oct. 1827.

1) Wichtig sind die Edicte vom 18. Nov. 1817 und 31. Dec. 1818., so wie die Instruktionen v. 21. Dec. 1819 und 17. Jan. 1823.
2) Mohl, Staatsrecht des K. Württemberg. 2 Bd. Tübingen. 1829—30. 8.

15) Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Erblich nach der Linealfolge, mit Vorzug des Mannsstammes, in einem Zweige des in Hessen herrschenden Bra-

banter Dynastengeschlechts, nach dessen (des Gesammthauses) Erlöschen das erbverbrüderte Haus Wettin succediren würde. Die vertragsmäßig anerkannte Verfassung vom 17. Dec. 1820 begründet zwei Kammern. In der ersten die Prinzen, die Häupter der standesherrlichen Familien, der Senior eines adeligen Geschlechts, 1 katholischer und 1 protestantischer Geistlicher, der Kanzler der Universität, höchstens 10 vom Regenten auf Lebenszeit Ernannte. Die zweite ist aus den Deputirten des grundherrlichen Adels, der Städte und der Landgemeinden zusammengesetzt, und bei der Wahl der Vertreter der Städte und des Landes, die durch einen Wahlcensus beschränkt ist, findet eine dreifache Abstufung statt, indem die Wähler die Bevollmächtigten (?), diese die Wahlmänner und diese die Abgeordneten wählen. Verwirft die erste Kammer das von der zweiten angenommene Finanzgesetz, so treten beide Kammern zu nochmaliger Erörterung und Abstimmung zusammen. Wird ein durch die Weigerung einer Kammer suspendirtes Gesetz auf dem nächsten Landtage mit gleich geringem Erfolge von der Regierung vorgeschlagen, so werden die Stimmen zusammengezählt. Das Petitions- und Beschwerderecht kann jede Kammer allein ausüben. Ordentliche Sitzungen alle 3 Jahre. Die Stelle des Staatsgerichtshofs vertritt das Oberapellationsgericht; die Klagen müssen aber, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1821, von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen. Keine Preßfreiheit. In Rheinhessen ein Provincialrath.

Die Departementsminister [1]) vereinigen sich mit andern Staatsmännern in dem Staatsministerium, das zugleich die Stelle eines Staatsraths vertritt. Unter ihnen wirken aber eine Menge collegialisch gebildeter Verwaltungsbehörden. Die Bezirksverwaltung ist büreaukratisch geordnet. In der Provinz Rheinhessen hat man im Ganzen die französische Verwaltungsform beibehalten. Nicht unzweckmäßige Gemeindeordnung. Das Land ist zum großen Theile arm; der Hof war lange verschwenderisch; daher zerrüttete Finanzen. Auch sind die erst neuerdings zusammengebrachten Bewohner der

in diesem Staate vereinigten Länder noch nicht überall zu einem Volke verschmolzen. — Die lutherische Kirche ist die verbreitetste.

1) S. die Verordnungen v. 28. Mai, 28. Junius und 4. Juli 1821.

16) Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. (s. §. 22. sub 5.)

Erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme eines Zweiges der ernestinischen Linie des Hauses Wettin. Nach Maßgabe der vertragsmäßig entstandenen Verfassung vom 8. August 1821 bilden die, aus Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, zweier Magistrate, der Städtebürger und Dorfgemeinden, bestehenden Stände, an denen Gotha keinen Antheil hat, nur eine Kammer. Die Wahl erfolgt, für Bürger und Bauern, durch Wahlmänner, und die zu Wählenden müssen einen bestimmten Vermögensbesitz nachweisen können. Ueber Anklagen von Seiten der Stände entscheidet das Justizcollegium, wenn sie aber gegen dessen Mitglieder gerichtet waren, das Oberappellationsgericht. Landtage von 6 zu 6 Jahren. Ständischer Ausschuß. Keine Oeffentlichkeit. Keine Preßfreiheit. — Im ganzen collegialische, doch gut geleitete Verwaltung. Das Gemeindewesen eine bessere Gestaltung noch erwartend. Trennung des Kammer- und Steuervermögens. — Das am Rhein gelegene Fürstenthum Lichtenberg macht eine Provincialverwaltung nöthig, und hat auch durch Verordnung vom 3. Sept. 1821 Provincialstände, unter dem Namen eines Landrathes, erhalten. — Die lutherische Kirche ist die verbreitetste.

17) Das Herzogthum Sachsen-Meiningen.

In einem andern Zweige derselben Linie des Hauses Wettin unter gleichen Bedingungen erblich. Die Verfassung vom 23. August 1829 beruft die Deputirten der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden in eine Kammer. Landtage alle 3 Jahre. Das Oberappellationsgericht ist Staatsgerichtshof. Keine Oeffentlichkeit. Keine Preßfreiheit. — Die Verwaltung hat in demselben Jahre, wo die Verfassung gegeben wurde, vielfache Umgestaltungen erfahren,

für deren Princip vielleicht der Umfang des Landes zu eng ist. — An der Spitze steht das collegialisch gebildete Landesministerium, und neben diesem noch ein berathendes Geheimerathscollegium. Trennung des Kammer- und Steuervermögens, welches letztere die Steuerdeputation verwaltet. Gute einzelne, aber noch nicht gereifte, noch weniger aber harmonisch geordnete Einrichtungen. — Die lutherische Kirche ist Landeskirche.

18) Das Kurfürstenthum Hessen-Cassel.

Erblich im Mannsstamme einer Linie des in Hessen herrschenden Fürstenhauses (S. §. 23. sub 14). Die in formeller Hinsicht besonders sehr ausgezeichnete, vertragsmäßig entstandene Verfassung vom 5. Januar 1831 beruft die Stände in eine Kammer, in der sich ein Prinz von jeder apanagirten Linie, die Häupter der standesherrlichen Familien, der Erbmarschall von Hessen, ein ritterschaftlicher Obervorsteher der adeligen Stifter, ein Abgeordneter der Universität, dann die Deputirten der Ritterschaft und des Adels, der Städte und der Landbezirke befinden. Nach einer seltsamen Bestimmung wird bei der Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landbezirke ein Wahlcensus in Anwendung gebracht. Ordentliche Sitzungen alle 3 Jahre. Das Oberappellationsgericht ist Staatsgerichtshof. Ständischer Ausschuß. — Preßfreiheit soll gegenwärtig, in beschränktem Maße, gewährt werden.

Die Verwaltung ward schon früher, durch die Verordnung vom 29. Juni 1821, nicht unzweckmäßig geordnet. Doch hatte man das System der Provincialverwaltung vielleicht nicht in dem Maße beschränkt, als es nöthig war, obschon man den Grundsatz der Gleichförmigkeit der Behördenorganisation durchführte. Immer ist die Zahl der Provincialbehörden zu groß. Die Departementsminister vereinigen sich im Gesammt-Staatsministerium. Die Mittelbehörden sind collegialisch. — Das Land ist mehr gedrückt worden, als andere. Darum ist der Eifer zum Bessern so stark und so einträchtig. — Der Regent übt die

Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien und ein Aufsichtsrecht über die katholische Kirche seines Landes aus.

19) Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Erblich im Mannsstamme eines Zweiges der ernestinischen Linie des Hauses Wettin. Das vertragsmäßig entstandene, umfassende Grundgesetz vom 29. April 1831 beruft die aus Rittergutsbesitzern, Bürgern und Bauern bestehenden Stände in eine Kammer. Wahlmänner. Wahlcensus. Sitzungen aller 4 Jahre; nicht öffentlich. Die Landesdeputation als ständischer Ausschuß. Das Oberappellationsgericht ist Staatsgerichtshof. — Milde Censur.

Die Verwaltung bietet nichts eben Merkwürdiges dar. Nur bildet die beibehaltene Trennung des Kammer- und Steuervermögens einen grellen Contrast mit der neu begründeten Volksvertretung. Gute Stadtordnung vom 17. Juni 1831 (bloß für die Residenz gegeben). Landeskirche ist die lutherische.

20) Das Königreich Belgien.

Erblich in der Descendenz des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, nach dem Erstgeburtsrechte. Die von den Vertretern des Volks den 7. Febr. 1831 angenommene und von dem Könige den 21. Juli 1831 beschworne Verfassung ist durch die Bildung einer doppelten Wahlkammer merkwürdig, wo der Senat durch höheres Alter, größeres Vermögen und längere Bevollmächtigung seiner Mitglieder sich auszeichnet. Die Sitzungen des Congresses sind jährlich, da das Budget nur auf ein Jahr bewilligt wird. Französische Ideen herrschen in Verfassung und Verwaltung vor. Letztere dürfte jedoch ihre definitive Anordnung erst noch erwarten. Die katholische Religion ist die verbreitetste, ohne gesetzlich die herrschende zu sein. Preßfreiheit.

21) Das Königreich Sachsen.

Erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme der albertinischen Linie des Hauses Wettin, nach deren und des Gesammthauses Erlöschen das erbverbrüderte hessische Fürsten-

haus succediren würde. Die pactirte Verfassung vom 4. Sept. 1831 begründet eine ständische Volksvertretung in zwei Kammern. Die erste besteht aus den Prinzen des Hauses, den Deputirten zweier Stifter und der Universität, den Standesherren [1]) 2 protestantischen und 1 katholischem Geistlichen, 12 auf Lebenszeit erwählten Abgeordneten der Ritterschaft, 10 auf Lebenszeit vom Könige ernannten Ritterständen, 8 vom Könige ausgewählten städtischen Magistratspersonen. — In der zweiten Kammer sitzen abermals Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, dann die Deputirten der Bürger und Bauern, so wie besondere Vertreter des Handels und des Fabrikwesens. Die Vertreter der Bürger und Bauern werden durch Wahlmänner unter manchen Beschränkungen auf Wahlcensus, Bezirk und Stand gewählt. Die Ausübung der ständischen Rechte ist freisinnig geordnet. Ordentliche Sitzungen alle 3 Jahre. Zum Schutze der Verfassung ein nach Analogie des württembergischen gebildeter Staatsgerichtshof. Keine Preßfreiheit.

Die Verwaltungsorganisation ist, bei dem Bedürfnisse einer gänzlichen Umgestaltung, noch nicht vollendet. Vorerst sind Departementsministerien errichtet, die sich im Gesammtministerium vereinigen. Auch ist ein Staatsrath gegründet. Gute Städteordnung vom 2. Februar 1832. In den mittlern Stellen herrscht noch das Collegialsystem. — Die lutherische Kirche ist die verbreitetste, aber auch die katholische dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen.

1) Darunter sind hier keine Mediatisirten zu verstehen.

22) Das Herzogthum Braunschweig.

Erblich mit Vorzug des Mannsstammes in einer Linie des guelphischen Fürstenhauses. Noch ist die vertragsmäßig umzubildende Verfassung nicht vollendet, die wahrscheinlich die Stände aus Rittergutsbesitzern, Bürgern und Bauern in einer Kammer vereinigen wird. — Die Verwaltung ist im Wesentlichen collegialisch. Die lutherische Kirche ist Landeskirche. Keine Preßfreiheit.

23) Das Königreich Hannover.

Erblich, mit Vorzug des Mannsstammes, in der in Großbritannien herrschenden Linie des guelphischen Fürstenhauses; zur Zeit durch einen Vicekönig regiert. Auch hier begründet man auf dem Wege des Vertrags eine neue Verfassung, deren Entwurf die Stände auf zweckmäßige Weise in zwei Kammern vertheilt. — Die Verwaltung leidet an großen Mängeln und bedarf einer durchgreifenden Umgestaltung. Keine Preßfreiheit. Die lutherische Kircheist die verbreitetste; doch hat Hannover auch zwei katholische Bisthümer.

24) Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen,
(s. §. 22. sub 10.)

arbeitet gegenwärtig an einer Umgestaltung seiner Verfassung, die 12 Bürger und Bauern zum jährlichen Landtage versammelt. Die Verwaltung ist mild und trefflich. Censur. Katholische Kirche.

Noch können hier anhangsweise

25) die Provincialstände österreichischer Provinzen erwähnt werden, die neuerer Entstehung und nicht durchgängig auf die Grundsätze des Feudalwesens gebaut sind, namentlich die in Gallizien, Tirol und der Lombardei errichteten. Dann

26) Preußen, wegen seiner berathenden Provincialstände;

27) Sardinien, wegen der unbedeutenden Repräsentation, die Genua hat. Ferner

28) Das Fürstenthum Lichtenstein,

erblich nach der Linealfolge im Mannsstamme seiner alten Dynasten. Das Edict vom 9. Nov. 1818 verleiht den aus der Geistlichkeit und Landmannschaft bestehenden Ständen, die sich jährlich versammeln, nur eine berathende Stimme. Sie haben zwar das Recht Vorschläge zu machen, die auf „das allgemeine Wohl abzielen,“ aber nicht „im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache,“ noch in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten. Oesterreichs Provincialstände dienten als Muster. Keine Oeffentlichkeit. Censur. Katholische Kirche.

29) Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
erblich im Mannsstamme einer Linie seiner alten Dynasten, das den 28. December 1830 eine seltsame Verfassung erhielt, gegen deren wunderbare Bestimmungen die Unterthanen zu protestiren sich veranlaßt fühlten, und das bei einer unzweckmäßigen Verwaltung, und dem Deficit in seinen Finanzen eine kräftige Verfassung wohl bedürfen möchte. Die Stände, die unter andern von deutscher Geburt und männlichen Geschlechts sein müssen, bestehen aus Abgeordneten der Ritter- und Freigutsbesitzer, der Städte und der kleinen Grundeigenthümer. Bei den Berathungen ist jeder Zwist zu vermeiden. Ordentliche Landtage alle 6 Jahre. Ausschuß. Trennung des Kammer- und Steuervermögens. In ersteres „dürfen sich die Stände durchaus nicht mischen.“ Keine Oeffentlichkeit. Lutherische Kirche.

30) Das Fürstenthum Lucca,
erblich in einem Zweige der spanischen Linie des Hauses Bourbon, bereits aber zum Anfalle an Toscana bestimmt, sobald die Besitzerin von Parma verblichen und der letztere Staat an das in Lucca regierende Haus gefallen ist. Noch ist die durch das Constitutionsstatut vom 23. Juni 1805 von Napoleon begründete Verfassung, die einen von dem Regenten aus gewissen Kategorieen ernannten Senat gebildet hatte, gesetzlich nicht erloschen, wenn auch allmählig außer Wirksamkeit gekommen. Die Verwaltung ist mild und zweckmäßig. Katholische Kirche.

31) Im Königreiche Dänemark
und den dazu gehörigen Ländern sollen berathende Provincialstände errichtet werden.

§. 24.

Adels- und Volksherrschaft.

Nachdem die Stürme der verflossenen Jahre die patrizische Adelsherrschaft auch in den Cantons der Schweiz gestürzt haben, wo sie sich ihre schon einmal fast vernichteten Rechte wieder erschlichen hatte, giebt es nur noch einen Staat in Europa, dessen Verfassung auf einer Erbadelsherrschaft,

und zwar auf einer reinen, durch keine Volksvertretung, wohl aber durch äußere Gewalt beschränkten beruht: die ionischen Inseln, die von ihrem Protector und de facto Beherrscher, dem Könige von Großbritannien, den 26. August 1817 eine Verfassung erhalten haben, welche, die Militairverwaltung dem Protector vorbehaltend, die Civilverwaltung in die Hände einer gesetzgebenden Versammlung, eines Senates und einer richterlichen Gewalt legt. Da nun aber die gesetzgebende Versammlung aus der Corporation der adeligen Wähler und durch diese gewählt wird, aus ihrer Mitte aber wieder der Senat zu bilden ist, und dieser seinerseits die Vollzieher der richterlichen Gewalt ernennt, so ist mein Urtheil über den Charakter dieser Verfassungsform gerechtfertigt. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem wenigstens alle 2 Jahre zusammentretenden Parleamente, die vollziehende vom Senate geübt. Ein Gesetz bedarf aber der dreifachen Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung, des Senates, und des Lord Obercommissairs, durch welchen der Protector seine Rechte ausübt.

Unter den übrigen, nicht dem Begriffe der Erbmonarchie angehörigen Staaten ist die durch Delegation geführte Volksherrschaft, die Repräsentativrepublik, die vorherrschende, und bei vielen Abweichungen in den äußeren Formen und Benennungen bleibt der Grundcharakter ihrer organischen Einrichtungen immer dieser: daß die Bürger des Staats einen großen Rath erwählen, der nun wieder aus seiner Mitte einen kleinen Rath zur Vollziehung der Geschäfte deputirt, diesem die Leitung der Verwaltung überläßt, die gesetzgebende Gewalt entweder mit ihm theilt, oder auch wohl sich ausschließlich vorbehält, übrigens aber fortwährend über die Handlungen der Vollziehungsbehörden eine controllirende Aufsicht führt. Es ist diese Verfassung wesentlich das Städteregiment, und scheint für kleine, wenige Gemeinden umfassende, Staaten geeignet.

Es gehören hierher aber namentlich: 1) die kleine Republik San Marino, die schon seit 450 ohne wesentliche Veränderungen ihre Unabhängigkeit behauptet haben soll, und

in der sich noch einige Reste von patrizischer Gewalt erhalten haben; 2) die unter den Schutz von Oesterreich, Preußen und Rußland stehende freie Stadt Krakau, mit ihrer den 3. Mai 1815 erhaltenen Verfassung, die aber gegenwärtig einer Umgestaltung entgegensehen dürfte; 3) die freie Stadt Frankfurt am Main, deren Verfassung durch die Acte vom 18. Juli 1816. reorganisirt wurde; 4) die freie Stadt Lübeck, die nach dem Bürgerrecesse von 1669 regiert wird; 5) die freie Stadt Bremen, die eine neue Verfassung erwartet; 6) die freie Stadt Hamburg, letztere nach dem Hauptrecesse vom 15. Oct. 1782 verwaltet.[1]) Ferner die meisten Schweizercantons und zwar erhielt hier 7) Zürich den 24. März 1831 eine neue Verfassung; 8) Bern den 31. Juli 1831; 9) Luzern den 30. Januar 1831; 10) Freiburg den 11. Mai 1831; 11) Solothurn den 17. April 1831; 12) Basel den 28. Februar 1831; 13) Schaffhausen den 24. Mai 1831; 14) St. Gallen den 23. März 1831; 15) Aargau den 15. April 1831; 16) Thurgau den 18. Februar 1831; 17) Tessin verbesserte den 15. Juni 1830 seine Verfassung vom 17. Dec. 1814; 18) Graubündten behielt die seinige v. 19. Juni 1820; 19) Waadt gab sich den 20. Juni 1831 eine neue; in 20) Wallis gilt noch die ältere vom 12. Mai 1815; ebenso in 21) Genf die Verfassung vom 9. August 1814, mit den nachträglichen Gesetzen von 1816 und 1819. Bemerkenswerth ist es, daß die Schweizercantons, in denen die Aristokratie sich wieder emporgeschwungen hatte, ihre Verfassung in Folge der neueren Ereignisse umgestalten mußten, während die demokratischen Cantons die ihrige größtentheils beibehielten.

In allen diesen Staaten wird die Volksherrschaft durch Delegation geführt, indem die Bürger die Ausübung der politischen Gewalten im Wesentlichen ihren frei gewählten Repräsentanten überlassen haben. Dagegen nähern sich dem Begriffe der reinen Volksherrschaft, durch Begründung einer unmittelbaren, und sich nicht bloß auf einzelne Acte (z. B. Wahlen) beschränkenden politischen Thätigkeit des gesammten Volks die Schweizercantons: 1) Uri, das seine alten Gewohnheiten

den 7. Mai 1820 aufzeichnete; 2) Schwyz, das seine alten herkömmlichen Ordnungen beibehalten hat; 3) Unterwalden a) ob dem Wald mit seiner Verfassung vom 28. April 1816, b) in dem Wald, mit seiner Verfassung vom 12. August 1816; 4) Glarus, das den 3. Juli 1814 eine Erklärung über die Grundsätze seiner auf Jahrhunderte langer Uebung beruhenden Verfassung abgab; 5) Zug mit seiner Verfassung vom 5. Sept. 1814 und 6) Appenzell Innerrhoden (katholisch) und Außerrhoden (reformirt), mit ihren Verfassungen vom 28. und 30. Juni 1814. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wo der Wirkungskreis dieser Staatsform sich über die Mauern der Städte, oder den Umfang weniger Gemeinden erstreckt, die reine Volksherrschaft sich nicht erhalten kann, und Trennungen eintreten. Auch scheint die Behauptung des Uebergewichtes der Städte über die Landbezirke, die der gewaltsam herrschenden Aristokratie leicht war, den reinen demokratischen Staatsformen schwer zu fallen. (In einigen Schweizercantons, die eine Reihe von Gemeinden in einem etwas ausgedehnten Bezirke umfassen, hat man der Verfassung einen föderativen Charakter beigemischt, z. B. in Graubündten und Wallis.)

1) S. Ch. de *Villers*, constitutions des trois villes libres anseatiques. Lips. 1814. 8.

§. 25.

Wahlreich. Staatenbund. Anhang.

Die eigenthümlichste Staatsform, die sich in Europa vorfindet, ist die des Kirchenstaats. Denn da das den römischen Bischöffen verliehene Gebiet von dem jedesmaligen Pabste regiert, dieser aber von den im Conclave versammelten Cardinälen gewählt wird, so haben die Bewohner des Kirchenstaats das Schicksal, in rastloser Schnelle wechselnden Regenten zu gehorchen, bei deren Wahl theils innere Intriguen, theils äußere Einflüsse entscheiden, und auch im günstigsten Falle wenigstens nicht die Rücksicht auf das Interesse der weltlichen Unterthanen befragt, vielmehr dem höheren Interesse der katholischen Kirche untergeordnet wird. Die

Erfahrung hat bewiesen, daß jener Wahlmodus dem Systeme der Corporation trefflich genug entspricht, um ein durch lange Jahrhunderte hindurch gleichmäßig behauptetes System zu begünstigen, daß er aber dafür auch nur zum Besten der Corporation, nicht aber zum Besten der Kirche, oder des Landes gereicht. Päbste, die das Interesse der Kirche über das der Corporation setzten, gingen wie Ganganelli unter. An das Beste des Volkes denkt nie ein Pabst. Der weltliche Unterthan ist ein Opfer von Expressungen aller Art, wie sie die Bereicherungswuth des Nepotismus nur erdenken kann, und ein Spielwerk schlaffer, unwissender Verwaltung. Kein Volk bedarf stärkerer Garantieen, als die Bewohner des Kirchenstaats.

Irre ich nicht, wenn ich das Wesen des Staatenbundes darein setze, daß in ihm die Gesammtfülle der politischen Rechte, die Souveränetät, den einzelnen Staaten gehört, die bloß, im Gefühle höherer Zweckmäßigkeit, gewisse Theile derselben der Thätigkeit einer aus Bevollmächtigten zusammengesetzten, aber nicht eigne, nicht einmal übertragene, sondern nur Auftragsrechte ausübenden Behörde überlassen haben, so kann ich die Schweiz nur als einen Staatenbund erkennen; wie dies auch in der Mediationsacte vom 19. Februar 1803, dieser besten politischen Schöpfung Napoleons, die doch ein engeres Verhältniß unter den Cantons begründete, als jetzt besteht, und zwar cap. 20, §. 1. ausdrücklich ausgesprochen [1]) war. Schon der einzige Umstand muß in dieser Beziehung entscheidend sein: daß nehmlich die auf der Tagsatzung versammelten Gesandten nach ihrer Instruction stimmen, daß also eigentlich jeder einzelne von dieser Versammlung gefaßte Beschluß nur ein unter den verschiedenen Cantons geschlossener Vertrag ist, dem sich die Minorität unterwerfen muß; eben weil sie die Minderzahl, und folglich die schwächere Partei ist. Und die Geschichte lehrt, daß sie sich nicht immer solchen Beschlüssen unterwarf! — Nach dem Bundesvertrag der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 7. August 1815 besteht die Tagsatzung aus den Gesandten der 22 Cantons, die sich in der Regel im Frühjahr versammeln. Obwohl ihr die Leitung der auswär-

tigen Angelegenheiten vornehmlich zusteht, so hat doch jeder einzelne Canton das Recht, auf eigne Hand Verträge mit dem Auslande zu schließen, vorausgesetzt daß sie dem Bundesvertrage nicht zuwiderlaufen. Wird auch das Militairwesen nach Beschlüssen der Tagssatzung geleitet, so ist doch an eine eigentliche, von den einzelnen Cantons unabhängige, Bundesarmee nicht zu denken. Streitigkeiten werden durch Schiedsrichter abgemacht. Während der Zeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, leitet ein Vorort die Bundesgeschäfte, dessen Amt unter den Cantons Zürich, Bern und Luzern abwechselt. In den einzelnen Cantons haben sich die verschiedensten Rechte, Gesetze, Sitten und Ansichten erhalten. Die Einrichtungen der deutschen Cantons haben meist ein alterthümliches Gepräge. In moderner Intelligenz steht Genf am Höchsten. [2])

1) „Die 19 Cantons der Schweiz — sind unter einander verbündet."

2) S. Gerold Meyer von Knonau, Abriß der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz. Zürich. 1824. 8.

Usteri, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Aarau. 1821. 8. 2te Ausg.

Wenn meine Ansicht, daß die Schweiz nur ein Staatenbund sei, wenigstens der gewöhnlichen Annahme widerspricht, so ist dagegen die gleiche Behauptung in Bezug auf den deutschen Bund eine nirgends geläugnete. Denn auch hier haben alle Glieder des Bundes die volle Souveränetät, und nur in Bezug auf die seltenen Fälle, wo die Gesammtheit als solche dem Auslande gegenüber tritt, so wie rücksichtlich einiger gemeinschaftlichen inneren Verhältnisse, verständigen sie sich über die zu fassenden Beschlüsse durch ihre auf dem Bundestage zu Frankfurt versammelten Gesandten, die hier gewissermaßen einen fortwährenden Congreß bilden. Ja hier wird zur Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten sogar Stimmeneinhelligkeit erfordert, und die Verhältnisse sind so geordnet, daß wir noch in dieser Bestimmung eine Garantie unsrer öffentlichen Freiheiten erblicken müssen! Die Bundesacte, wodurch 34 Fürsten und 4 freie Städte sich zur Bildung des deutschen Bundes vereinig-

ten, ist vom 8. Juni 1815 und hat durch die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 8. Juni 1820, so wie durch die organischen Bundestagsbeschlüsse eine weitere Ausbildung erhalten, ohne daß doch bis jetzt auch nur die Bestimmungen des ersten Bundesvertrags vollständig ausgeführt wären. Auch wird dieser Bund, wenn er auch nur eine ernstliche Probe aushalten soll, einer durchgreifenden Umgestaltung bedürfen. — Oesterreich hat den Vorsitz, ohne daß dies ihm gesetzlich höhere Rechte verliehe. Die Versammlungen sind theils Plenarsitzungen, an denen den größeren Staaten mehrere Stimmen beigelegt sind, theils engere, wo mehrere kleinere zu Curiatstimmen zusammengestellt werden. Die Militairverfassung ist durch ein Bundesgesetz bestimmt, dessen Ausführung im Einzelnen jedoch größtentheils dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen bleibt. Streitigkeiten werden auf dem Wege des Austrägalverfahrens verglichen. Alle Staaten garantiren sich ihre Rechte und sichern sich Beistand bei inneren Unruhen zu. Die zu Gunsten der Völker getroffenen Bestimmungen übergehe ich, da sie größtentheils nur noch fromme Wünsche sind. [1])

Die Wünsche der Völker der Schweiz und Deutschlands gehen auf eine allmählige Annäherung des Staatenbundes zum Bundesstaate.

1) S. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3e Aufl. 1831. 2 Bd. 8.

Griechenland, seit kurzem erst dem Joche der Barbaren entrissen, sieht einer definitiven Entscheidung seiner Zukunft entgegen. Der Sinn des Volkes, die getrennten Interessen der Inseln und des Festlandes, seine Armuth und manches Andre scheint für eine der Verfassung der Schweiz nachgebildete Bundesverfassung zu sprechen, in der wenigstens einzelne Theile ein höheres selbstständiges Leben entwickeln könnten. Die Großmächte Europas wollen ihm dagegen einen König geben, und wenn es diesem gelingt, die getrennten Kräfte zu sammeln, durch Ordnung ihnen Macht, durch Freiheit Leben und Geist zu verleihen, so hat

Europa recht; und es wird sich ein Gesammtstaat bilden, der nicht ohne politisches Gewicht bleiben wird.

Die türkisch-russischen Lehnsstaaten sind erst in einem Uebergange zur Civilisation begriffen.

b) Statistik (Staatenkunde.)

§. 26.

Die Statistik (Staatenkunde) ist die Lehre von dem gegenwärtigen Zustande der Staaten, nach den Elementen, auf denen derselbe beruht. Ihr Zweck ist vor Allem: die Summe von Kräften aufzuzählen, über die ein gegebener Staat zu gebieten hat. Man hat aber die reine Statistik, die sich mit Aufstellung der Regeln, nach denen eine statistische Darstellung durchzuführen ist, beschäftigt, von der auf mehrere Staaten, oder einen Einzelnen angewandten zu unterscheiden. Die letztere muß zuvörderst die Grundkräfte des zu schildernden Staates zeigen und darstellen, wie die Natur für ihn wirkte und über welche Massen von Arbeit er zu gebieten hat (Grund und Boden an sich und seine Tauglichkeit zur Production; Bevölkerung). Sie muß die Art und Weise, wie jene Kräfte auf einander einwirken (Industrie und Verkehr), und den Einfluß schildern, den innere und äußere politische Verhältnisse darauf äußern. Aus diesen Bedingungen hat sie den Erfolg jener Bestrebungen zu erklären (Reichthum). Es dient ihr, neben der Geschichte und Erdbeschreibung, vor Allem die politische Arithmetik zur Hilfswissenschaft, die aus zuverlässigen, sich oft wiederholenden Thatsachen Sätze, die sich auf die politischen Elemente beziehen, durch Berechnung zur Gewißheit zu erheben sucht.

Man kann mit Schlözer die Statistik eine stillstehende Geschichte nennen. Denn sie faßt die Staaten in Einem Augenblicke auf, hemmt gewissermaßen ihren Lauf und betrachtet ihren Zustand, wie er sich gerade in diesem Momente darstellt. Ein Augenblick später und viele Züge des Bildes sind schon verwandelt. — Sie soll den jetzigen Zustand der Staa-

ten, die Resultate der ihnen von der Natur verliehenen Kräfte, des Gebrauches, den die Vergangenheit von ihnen gemacht hat, und der Art, wie die Gegenwart sie anwendet, schildern. Früher war sie eine sehr einfache Wissenschaft und man begnügte sich größtentheils, gelegentlich bei der geographischen Darstellung einige Notizen über das Areal, die Bevölkerung, die Einkünfte des Staats hinzuzufügen, die man, verbunden mit einigen oberflächlichen Nachrichten von den öffentlichen Einrichtungen, eine statistische Darstellung des vorliegenden Staats nannte. In der neueren Zeit, seit Achenwall und Schlözer [1]), ist ein höherer wissenschaftlicher Geist auch dieser Lehre eingehaucht worden. Ja es gab eine Zeit, wo man fast übertriebenen Werth auf ihre Behandlung legte, da eine geschraubte Staatskunst die glänzenden Resultate ihres Verfahrens durch Zahlen zu beweisen suchte und ihre Werkzeuge mit Vorschlägen zu tabellarischen Zusammenstellungen überhäufte, die aus oberflächlich aufgegriffenen Thatsachen geschöpfte Ergebnisse lieferten, die durch die Erfahrung bitter widerlegt wurden. In der neuesten Zeit ist die sonst so beliebte tabellarische Form der statistischen Darstellung mit Recht der beschreibenden größtentheils gewichen. Und in der That kann auch nur so etwas Zuverlässiges von einer Wissenschaft erwartet werden, deren Aufgabe es ist, Verhältnisse, die in der vielfachsten Wechselwirkung sich durchkreuzen und auf deren Gestaltung oft Umstände Einfluß haben, die wohl einer geschichtlichen Erörterung, nicht aber einer mathematischen Berechnung fähig sind, auf feste Normalpunkte zurückzuführen und den Charakter der mannichfaltigsten Ursachen in der Einheit der Gesammtwirkungen zu umfassen. Dann aber, und wenn sie mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit, mit der genauesten Sorgfalt sowohl alle bleibenden Grundkräfte erfaßt, als die vorübergehenden Einflüsse in Anschlag gebracht und das Einwirken der Bedingungen, unter denen jene Kräfte sich entwickeln, weise beachtet und auf eine anschauliche Weise dargestellt hat, dann kann sie allerdings Aufschlüsse gewähren, die als Belege dienen, wie sich die großen nationalökonomischen und politischen Lehren im Leben bewähren, und die zu-

gleich auf den Standpunkt stellen, aus dem man die Kräfte und die Hilfsquellen der einzelnen Staaten zu überschauen und zu berechnen vermag. Mehr aber, als bei mancher andern Wissenschaft, kann man hier, wo alles auf Klarheit und Uebersichtlichkeit ankommt, die jedoch immer dem höheren Gesetze der Wahrheit untergeordnet sein müssen, sagen, daß schon die formelle Anordnung, wie die ganze Behandlung der Wissenschaft und vor Allem die sichere Ergründung der wahrhaft wichtigen Thatsachen, eine Kunst sei, die bestimmter und vielfacher Regeln und Vorschriften fähig ist und bedarf. Man hat es weniger mit Ideen, als mit Thatsachen zu thun. Aber die Erforschung, Verknüpfung und Darstellung dieser Thatsachen ist die Aufgabe. So hat denn in der neueren Zeit schon die Lehre von der Art und Weise, eine zweckmäßige statistische Darstellung eines einzelnen Staats zu entwerfen, reichhaltigen Stoff zu wichtigen und belehrenden Untersuchungen geboten und mit Recht hat man die Wissenschaft selbst in eine reine und angewandte geschieden, von denen die erste mit den Bedingungen sich beschäftigt, denen der Statistiker bei der wirklichen Ausführung seiner Aufgabe genügen muß, den Quellen, aus denen er zu schöpfen hat, den Hilfsmitteln, die er benutzen kann, die andre aber die so gewonnene Ueberzeugung auf das wirkliche Leben überträgt und auf einen gegebenen Staat anwendet. Es liegt in der Natur der Sache, daß in dieser encyklopädischen Darstellung nur ein Abriß der Ersteren gegeben werden kann, da in Bezug auf die angewandte Statistik die erschöpfendste Vollständigkeit die einzige Bedingung ist, unter der ihre Ausführung irgend einen Werth hat. Aus wenigen, gleichgültig aus der Masse der Erscheinungen herausgegriffenen Thatsachen läßt sich weniger, als gar nichts ersehen; denn man erhält nur Angaben, die irre leiten. Nur so viel bemerke ich hinsichtlich der angewandten Statistik, daß auch sie in zwei Theile geschieden werden kann, je nachdem man nur die besondere Darstellung eines oder des anderen Staates bezweckt, oder, durch Zusammenstellung mehrerer, in ein großes Staatensystem verflochtener Reiche, die allerdings lehrreiche

und wichtige Ausführung einer vergleichenden Uebersicht vermittelt. Es muß dies aber eine wirkliche Zusammenstellung der einzelnen, statistisch zu untersuchenden Thatsachen, nicht eine bloße in einer gewissen Aufeinanderfolge gegebene Darstellung der statistischen Verhältnisse einer Menge einzelner Staaten sein. Das kann keine neue Wissenschaft begründen, daß zufällig in einem Bande des Werks mehrere abgesonderte Ausführungen derselben Lehre, nur in Bezug auf verschiedene Objecte enthalten sind; wohl aber begründet es einen Unterschied, wenn diese Ausführungen so in einander verflochten werden, daß sie ein ganz neues Gemälde bieten. Es ist aber eine solche vergleichende Uebersicht, wenn sie allen Anforderungen genügen soll, — und hier ist Vollkommenheit fast Gesetz — eine noch nie gelöste und beinahe unauflösliche Aufgabe [2]). Denn nirgends so wie hier wird die eine Thatsache durch die andre bald erklärt, bald modificirt, bald aufgehoben [3]) und es kommt nun eben darauf an, diesen gegenseitigen Wechseleinfluß vor Augen zu stellen. Dies würde am Sichersten sein, wenn es gleichzeitig geschehen könnte; die wissenschaftliche Darstellung kann es aber nur in aufeinanderfolgenden Angaben entwickeln und hier die Zusammenfassung des Totaleindruckes zu sichern, ist eben die Schwierigkeit. Bildlich-tabellarische Künsteleien, die man in der Chronologie beliebt hat, können hier nicht zum Ziele führen, wo vieles nur in ausführlicher Darstellung erörtert, nicht aber in Zahlen aufgelöst werden kann [4]).

1) Ueber die Literatur vergl.: Lüder, Geschichte der Statistik. Göttingen. 1817. 8.

Pölitz, S. 234 ff.

Hebe aus: Franc. *Sansovino*, del governo e amministratione di diversi regni e republiche, cosi antiche, come moderne. Venet. 1567. 4.

Achenwall, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken. Gött. 1749. 8. (7te Aufl. 1790 ff.).

Schlözer, Theorie der Statistik. Götting. 1804. 8.

Crome, Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern. Leipzig. 1818. 8.

Meusel, Lehrbuch der Statistik. Leipzig. 1792. 8. 4te Aufl. 1817. 8.

Hassel, statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen und der vornehmsten außereuropäischen Staaten u. s. w. 3 Hefte. Weimar. 1823 ff. Fol.

Dessen allgemeines geographisch = statistisches Lexikon. 2 Th. Weimar. 1817. 8.

Füge hinzu: Pölitz, Staatswissenschaften, Th. 4.

v. Malchus, Statistik und Staatenkunde. Stuttgart und Tübingen. 1826. 8. Bei ihm, dessen Werk als unentbehrlich zu betrachten ist, s. auch S. 22. u. ff. die Literatur der angewandten besonderen Statistik.

2) v. Malchus hat das zur Zeit Mögliche geleistet.

3) Die Lasten z. B., die Einzelne zu tragen haben, scheinen zuweilen in dem einem Staate unendlich hoch, in dem andern gering. Bei weiterer Vergleichung aber sieht man, daß eher ein entgegengesetztes Verhältniß obwaltet, da dem reicheren Volke die Aufbringung der höheren Lasten nicht schwer wird, während das Arme schon unter den Geringeren unterliegt.

4) Hierher gehört namentlich der Einfluß verschiedenartiger politischer Institute.

§. 27.

Vires unitae agunt war die Formel, wonach Schlözer die statistischen Angaben geordnet wissen wollte, und wenn ich, freilich mit einiger Abweichung von der Meinung dieses großen Mannes, unter dem ersten Worte die Grundkräfte der Staaten, unter dem zweiten das Wesen ihrer gegenseitigen Verbindung und ihres, durch die Staatseinrichtungen, durch Sitten und Verhältnisse bedingten Zusammenwirkens und unter dem letzten ihr wirkliches Handeln und dessen Wirkungen verstehen darf, so bin auch ich mit dieser Anordnung einverstanden. Sie ist geeignet, ein Bild von dem wirklichen Gange der Dinge zu bieten. Sie schickt überdem das mehr oder weniger Bleibende, durch mathematische Berechnung zur unumstößlichen Gewißheit zu Erhebende und leichter zu Ueberschauende voraus, geht von da zu den mehr veränderlichen, vom menschlichen Willen abhängigen Umständen über und schließt

mit den ewig wechselnden, täglich sich verändernden, und doch auf die Dauer gleichfalls durch ewige Grundnormen beherrschten Verhältnissen.

Es sind dauernde, zum Theil mit hoher Zuverlässigkeit zu ergründende Verhältnisse, die die Statistik in der Lehre von den Grundkräften der Staaten zuvörderst zu schildern hat. Theils sind es unabänderliche Verhältnisse, theils doch Thatsachen, deren Gang, nach ewigen Naturgesetzen geleitet, durch alle Irrthümer und Thorheiten der Menschen nur auf Augenblicke gestört wird, auf die Dauer aber immer die gleichen Resultate bietet. Aber auch sie sind nicht einzeln und isolirt zu betrachten; auch sie müssen in einem Zustande inniger Verbindung gedacht, in allen Beziehungen und von allen Seiten beleuchtet werden.

Die Erforschung der Arealgröße eines Staates kann freilich mit völliger Sicherheit nur durch eine geometrische Vermessung des Flächeninhalts bewirkt werden. Wo man aber bisher die Kosten einer solchen Unternehmung gescheut hat, da läßt sich die Lücke allenfalls durch Berechnungen ausfüllen. Besitzt man recht zuverlässige Specialcharten, so kann man diese zur Grundlage nehmen. Oder man kann, indem man den Erndtebetrag, oder noch sicherer, den Betrag der Aussaat erforscht, mittelst genauer Erwägung der im Lande üblichen Wirthschaftsart, wenigstens die wahrscheinlich zur Erbauung von Cerealien benutzte Fläche, so wie, durch Berechnung der, nach den ökonomischen Verhältnissen des Landes, zu einem solchen Umfange eigentlicher Getreidefelder erforderlichen sonstigen Landgrundstücke, an Wiesen u. dergl., auch diese erhalten. Freilich bleibt hier der Raum, der von unbebauten Strecken, Gewässern, Wegen, Städten und Dörfern, Waldungen u. s. w. in Anspruch genommen wird, unergründet und ist nur da zu ermitteln, wo man auch über diese Verhältnisse Angaben erlangen kann. Endlich kann man aus dem Betrage der Consumtion einen Schluß auf die wahrscheinlich zur Production benutzte Fläche ziehen; wobei man jedoch auch wissen muß, wie viel etwa an Cerealien vom Auslande bezogen wird, oder welchen Ueberschuß das Land dem

Auslande zusendet. Alle diese letzteren Methoden können höchstens durch Vergleichung und Zusammenstellung ihre Resultate dem der ersten wenigstens annähern.

Uebrigens genügt es bei der Angabe des Areals eines gegebenen Staats keineswegs, nur die Summe der Quadratmeilen, die das Gebiet desselben umfaßt, zu bezeichnen. Denn daraus ließe sich weder auf die wahrscheinliche Production des Landes, noch auf seine politische Wichtigkeit ein Schluß ziehen. Vielmehr muß in letzterer Beziehung die mehr oder weniger gedrängte, vielleicht durch Gebirge und Ströme geschützte, eine stete innere Verbindung aller Theile erleichternde Lage desselben, in ersterer seine Culturfähigkeit erwogen werden. Man hat die climatischen Verhältnisse des Landes zu untersuchen, wie sie durch die geographische Lage desselben und durch andere, den Einfluß der Ersteren oft modificirende Umstände bedingt werden. Ferner ist der Zug der Gebirge ein wichtiges Element, was zur genaueren Beurtheilung der Beschaffenheit des Bodens zu beachten ist. Ihr Einfluß auf die Sicherheit des Staats, auf seine climatischen Verhältnisse und auf die Bereicherung der Bewohner durch die in ihrem Innern enthaltenen Schätze giebt in verschiedenen Theilen der statistischen Darstellung vielfache Beschäftigung. Dann sind es die Wasserverhältnisse des Landes, die Berücksichtigung fordern; theils weil die Gewässer einen großen Theil des Areals in Anspruch nehmen, den man in Versuchung gerathen könnte, für productionsfähig zu halten; theils weil die Culturfähigkeit vieler Strecken von ihrer Bewässerung, die Möglichkeit vieler Unternehmungen von der zu Hilfe gerufenen Kraft der Ströme, der Werth vieler zu gewinnenden Producte von der größeren, oder geringeren Leichtigkeit ihres Transportes abhängt. Also Seen, Flüsse, Canäle sind zu beachten, der Flächenraum, den sie von dem Gesammtgebiete hinweg nehmen, der Lauf, den sie einschlagen, der Einfluß, den sie auf Production, auf innere Verbindung und auf den Absatz der Waaren äußern. Dazu kommt die Angabe, ob und inwiefern das Land an einzelnen Küsten vom Meere umspült werde. — Hiernächst ist es von Wichtigkeit, daß

man den Umfang des wirklich zur Cultur benutzten Bodens beachte. Und wenn man über die obigen Umstände im Klaren ist, so kann man mit größerer Bestimmtheit übersehen, ob die Summe des nicht bebauten Bodens bloß wegen jener örtlichen Verhältnisse in Wegfall komme. Wo nicht, und zeigt sich ein Uebermaaß des Raumes, so mag man mit Sicherheit schließen, daß ein Mangel an Bevölkerung, an Industrie, oder die Beschränkung der letzteren durch politische Institute das Mißverhältniß geschaffen habe und bei der weiteren Verfolgung der Wissenschaft wird man Gelegenheit finden, die Ursache zu entdecken. Endlich gehört hierher die vorläufige Angabe über die Fähigkeit des Landes zur Erbauung gewisser Früchte, gewisser Holzarten, zur Gewinnung gewisser Naturschätze.

Ein großer Haupttheil der Grundkräfte des Staats besteht in seiner Bevölkerung und von ihr hängt mehr oder weniger die Benutzung der von der Natur gebotenen, aber nur durch den menschlichen Willen ins Leben gerufenen Kräfte ab. In Bezug auf dieses Element zeigt sich ein vieljähriger Zwiespalt unter den Theoretikern. Die älteren Schulen der Politiker sahen ein besonderes Zeichen der Blüthe eines Staats in seiner Bevölkerung und hierin hatten sie größtentheils Recht. Aber sie gingen auch weiter und betrachteten eine zahlreiche Bevölkerung als die nothwendige Bedingung, ja als die leitende Ursache jener Blüthe; sie behaupteten, je größer die Bevölkerung werde, desto besser müsse der Wohlstand des Staats durch eine reichere Production anwachsen; der Staat habe folglich alle Mittel zu gebrauchen, seine Einwohnerzahl und in ihr den allgemeinen Wohlstand zu vermehren. Kurz sie hielten die Wirkung für die Ursache. Dagegen behauptete schon in früherer Zeit ein Engländer Hall: ein Volk werde in dem Maaße ärmer, als seine Bevölkerung zunehme und später suchte Malthus zu zeigen, die Größe der Bevölkerung werde durch die Masse der Subsistenzmittel bedingt und es sei eine wirkliche Uebervölkerung denkbar, ja um so mehr zu befürchten, als die Bevölkerung in geometrischer Progression zunehme, die mit ihr allerdings verbundene Vermehrung der

Production aber nur in arithmetischer Progression erfolge. Neuere, namentlich Gray und Say, haben dagegen ein stetes, gleichmäßiges Wechselverhältniß zwischen der Summe der Production und der der Consumenten nachzuweisen gesucht. Und in der That scheint sich für den Staat wenigstens die Regel mit Sicherheit zu ergeben, daß er weder durch künstliche Mittel eine unnatürliche Vermehrung der Bevölkerung befördern, noch ihren natürlichen Anwachs beschränken soll. Ja es scheinen ewige Naturgesetze darüber zu walten, daß das Uebermaaß sich überall durch sich selbst vernichtet und die Bevölkerung nie der Masse der Subsistenzmittel entbehrt, deren sie bedarf. Scheint ein solches Mißverhältniß gleichwohl stattzufinden, da kann man mit Zuverlässigkeit annehmen, daß politische Institute die Tragbarkeit des Bodens, die bestmöglichste Benutzung desselben, die freudigste Entfaltung des Gewerbsfleißes, den erfolgreichsten Absatz der Producte hemmen. Hilft man diesen künstlichen Störungen ab, so werden wenige Jahre das Mißverhältniß wieder ausgleichen.

Dieser vieljährige Streit hat übrigens auch dadurch genutzt, daß er eine Menge Berechnungen über die Vermehrung und Verminderung der Bevölkerung, und über die Gesetze, nach denen sich im Allgemeinen das mouvement der Population richtet, hervorrief, die nun allmählig der politischen Arithmetik einen reichen Stoff zu Untersuchungen, der Gesetzgebung aber in vielen Punkten treffliche Anhaltspunkte boten. So wechselnd diese Verhältnisse im kleinen Kreise einzelner Gesellschaften erscheinen mögen, so werden sie doch, wenn sie bei einer großen Anzahl beobachtet werden, wo in der Masse der gleichartigen Erscheinungen die individuellen Ausnahmen sich auflösen, gleichmäßig und unverrückt. Die Gesetze der Bevölkerung, die unter hundert Personen vielleicht täuschen, sind unter einer Million untrüglich. Die einzig sicheren Quellen dieser Berechnungen aber sind sehr genaue Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten. Sie beziehen sich übrigens namentlich auf das Verhältniß zwischen den Geburten und der Volksmenge, die Ehen, die Geschlechtsungleichheit, die Altersclassen, die Mortalität; Verhältnisse, die sich nun wieder in

eine Menge einzelner Fragen auflösen und in mannigfacher Zusammenstellung geprüft und verglichen die Grundlagen zu vielfach wichtigen Schlüssen bieten. Bei der statistischen Darstellung der einzelnen Staaten müssen diese Umstände nun unter dem besonderen Gesichtspunkte betrachtet werden, in dem sie in dem gegebenen Staate, durch seine besonderen Verhältnisse bedingt, sich darstellen. Uebrigens hat man hier noch die Fragen zu beantworten: wie dicht die Bevölkerung im Ganzen, wie im Einzelnen sei; wie viel Individuen auf die Quadratmeile kommen; wie sie sich zwischen Stadt und Land vertheilen; wie groß die Anzahl der Städte auf der Quadratmeile sei, wie die der Dörfer; wie viele Menschen sich mit der Landwirthschaft, wie viele mit den technischen Betrieben beschäftigen; welche Bemerkungen etwa in Bezug auf die Abstammung der Bewohner, ihre Religion, ihren Stand sich ergeben, und ob in letzterer Beziehung namentlich ein relativ gleichmäßiges Verhältniß obwalte.

§. 28.

Wo es sich nun um die Darstellung der Art und Weise handelt, wie die verschiedenen Grundkräfte des Staats zur Erzielung ihres Gesammtzwecks, des Nationalreichthumes, zusammenwirken, da wird recht eigentlich die Nothwendigkeit einer umsichtigen wissenschaftlichen Erörterung am fühlbarsten. Denn hier kommt es darauf an, in einem lichtvollen und umfassenden Gemälde den Einfluß zu zeichnen, den politische Institute, der Volkscharakter, die Sitten und Neigungen der Bewohner des Landes auf die Art ihrer industriellen Thätigkeit und auf die Benutzung der von der Natur ihnen dargebotenen Schätze äußern. Hier wird die Verfassung und Verwaltung des Staats nicht aus dem staatsrechtlichen oder politischen Standpunkte noch einmal in ihrem großen, inneren Zusammenhange entfaltet; aber es werden die Wirkungen einzelner Institute derselben, soweit diese auf Production, Gewerbswesen, den Handel von Einflusse sind, beleuchtet. Wie ist der Rechtsstand gesichert, das ist die erste Frage, von deren Beantwortung die Art und Weise einer fruchtbringenden

Benutzung der Grundkräfte abhängen muß. Angaben über die größere, oder geringere Schnelligkeit der Rechtspflege, über die Zahl der geführten Rechtsstreite, ob sie durch Vergleich beigelegt wurden, oder welche Stadien des Prozesses sie durchliefen, über die angestellten Untersuchungen und deren Erfolg, diese und ähnliche Notizen geben manchen trefflichen Aufschluß. Ebenso die polizeilichen Anstalten, vor Allem, soweit sie die Sicherung des Eigenthums und das Gewerbswesen betreffen. Auch verdient die Frage eine vorläufige Erörterung, inwiefern die politischen Einrichtungen des Staates die Bürger mehr oder weniger zur eignen Thätigkeit auffordern, sie ihren Berufsgeschäften entreißen, um ihre Kräfte dem Staate zu widmen; oder was die kirchlichen Gesetze über die Feiertage sanctionirten u. s. w. Man muß wissen, über welche Massen von Arbeit der Staat in Wahrheit zu gebieten hat.

Nun hat man zuvörderst die Verhältnisse des Ackerbaues zu erforschen. Man muß angeben, ob nicht der Verkehr mit dem Grund und Boden durch politische Institute in Fesseln geschlagen, die freie Thätigkeit der Besitzer durch knechtische Dienstbarkeit, durch Frohn- und Zehndenpflichten gehemmt sei; ob man eine zweckmäßige Zerschlagung des Grundeigenthums verstattet, und doch wieder in gewisse, durch die Natur der Verhältnisse gebotene Schranken geschlossen habe; ob das vielleicht noch übliche Lehnssystem auf Benutzung der Güter, ihren Werth und ihr Preisverhältniß von Einfluß sei; wie die Hypothekengesetzgebung und das Hypothekenwesen sich darstelle. Man muß erwähnen, ob die Mehrzahl der Grundbesitzer vielleicht Pächtern die Bestellung ihrer Felder überläßt, oder selbst sich der Bewirthschaftung unterzieht. Man muß nachweisen, was vielleicht für Lehranstalten, Musterwirthschaften, Gesellschaften u. dergl. die Ausbildung einer rationellen Agricultur befördern und muß das überhaupt im Lande übliche System der Feldwirthschaft würdigen. — Ferner gehören hierher die Angaben über das Forstwesen; ob vielleicht der Reichthum des Landes an Holz unter die Privatbesitzungen dergestalt vertheilt ist, daß die Benutzung der Waldungen dem Wirthschaftsplane der einzelnen Güter angepaßt wird;

oder ob große, geschlossene Staatsforsten bestehen, die nach einem gleichmäßigen, umfassenden Plane verwaltet werden, und wie und unter welchen Bedingungen die gesammte Forstwirthschaft vor sich geht. — Auch muß man hier die Benutzung der Jagd und Fischerei erwähnen und angeben, ob sie Eigenthum des Staates sind, oder nicht; ob man zu Gunsten der Ersteren den Landbau beeinträchtigt; ob man die Letztere verpachtet hat u. s. w. — Endlich gehören hierher die Verhältnisse des Bergbaues mit seinen mannigfachen Nebenzweigen. Ist er Regal und lediglich auf Rechnung des Staats betrieben? Ist er für frei erklärt und nur unter die Verwaltung öffentlicher Beamten gesetzt? Ist er ganz dem willkürlichen Streben der Privatpersonen überlassen? Welche Anstalten sind ihm gewidmet? Wie ist der Gang seines Betriebes? Was seine Hoffnungen für die Zukunft?

In Bezug auf das Gewerbswesen hat man gleichfalls zuvörderst den Einfluß zu untersuchen, den politische Institute darauf äußern; ob vielleicht die alte Zunftverfassung noch mit allen ihren hemmenden Schranken bestehe, ob Gewerbsfreiheit durch eine liberale Gesetzgebung gewährt sei, oder ob man in dieser Beziehung einen weise berechneten Mittelweg eingeschlagen habe. Auch gehört hierher die Angabe der von einer irrigen Politik des Staates vielleicht selbst begonnenen Gewerbsunternehmungen und deren Einflusses auf das Gesammtwohl. Dann was der Staat zur Beförderung der technischen Bildung gethan habe; ob er durch Lehranstalten die Erziehung tüchtiger Künstler und Handwerker beförderte; durch Sammlungen, jährliche Ausstellungen, durch Institute, die einen löblichen Wetteifer hervorrufen, Gelegenheit gab, Kunstfertigkeit zu erwerben, und zu entfalten. Ferner, ob er durch seine finanziellen Institute darauf hinwirke, der Fabrik- und Manufacturthätigkeit einen erkünstelten, einen nur scheinbaren Aufschwung zu geben, sie auf Kosten der übrigen Bestrebungen der Staatsbürger in die Höhe zu schrauben, oder ob er im Gegentheil durch ein verkehrtes Abgabensystem ihre fröhlichere Entfaltung hemme, ihr Gedeihen vernichte, oder endlich, ob er auch hier das Rechte getroffen. Hiernächst hat

man die verschiedenen Arten der Gewerbsthätigkeit zu unterscheiden, denen die Bewohner des Landes, aufgefordert vielleicht durch örtliche Verhältnisse, durch die ihrem Lande besonders eigenthümlichen Producte, sich hingegeben haben; wie sich der Betrieb der eigentlichen Handwerker zu der Manufactur- und Fabrikthätigkeit verhalte; ob einzelne Zweige derselben lange schon im Lande üblich gewesen sind und gewohnte Absatzquellen besitzen, oder ob sie erst neuerdings sich emporschwangen; ob man bei ihnen die Naturkraft an Wasser, Wind, Dämpfen u. s. w. zu Hilfe gerufen habe; welche und wie viele Maschinen im Gange seien, oder ob man es vielleicht versäumte, hier Vervollkommnungen zu benutzen, deren sich das Ausland erfreut; in welchen Theilen des Staats der Hauptsitz einer oder der andern Thätigkeit sei und wie viele Hände sie überall beschäftigen.

Ferner hat die statistische Darstellung den Gang des inneren und äußeren Verkehrs, wie er durch den Handel vermittelt wird, zu beleuchten und anzugeben, inwiefern die Einrichtungen des Staats ihn begünstigen: theils durch Einführung eines zweckmäßigen Handelsrechts; theils durch Erleichterung des Transports, durch Anlegung von Wegen, Canälen u. dergl.; theils durch Bildung kenntnißreicher Kaufleute in trefflichen Handelsschulen; theils durch liberale Anordnung des Abgabensystemes. Dann muß erwähnt werden, welche Art des Handels vorzüglich blühe; ob der innere Handel nicht etwa zu Gunsten des Aeußern beschränkt, die Bevölkerung der einzelnen Ortschaften in dem Austausche ihrer Producte gehemmt, die Hauptthätigkeit des Handels auf Meß- und Stapelorte gebannt sei; ob Eigen- oder Zwischenhandel vorzugsweise betrieben werde; ob die Bewohner durch Transitohandel, durch Commissions- und Speditionsgeschäfte sich und den Staat zu bereichern suchen; und wie viel Hände im Allgemeinen durch den Handel beschäftigt werden. Auch ist hier vor Allem die Masse der im Staate befindlichen und der umlaufenden Tausch- und Circulationsmittel, ihre Beschaffenheit und ob sie in Metall, oder in einem Surrogate desselben bestehen, und ihr Verhältniß zu dem Verkehre zu untersuchen.

Hat der Staat Colonieen, so gehören hierher die Bedingungen, welche den Verkehr derselben mit dem Mutterlande und fremden Staaten bestimmen.

Aber nicht bloß die Thätigkeit in materiellen Bestrebungen beschäftigt die Statistik. Auch über die intellectuelle Bildung des Volks, die so kräftig die allseitige Entfaltung des industriellen Lebens bedingt, verbreiten sich ihre Forschungen. Sie untersucht, was der Staat, oder die Gemeinde, für die Bildung des Volks thue; wie und mit welchem Erfolge die eröffneten Lehranstalten benutzt werden; wie sich die Elementarschulen zu den höheren Bildungsanstalten verhalten; wie der Staat die Erzielung ausgezeichneter Leistungen befördere; ob eine Censur bestehe, oder ob Preßfreiheit gewährt sei; was dies für Einfluß auf die schriftstellerische Thätigkeit und den Buchhandel habe; was man an Kunstsammlungen, an Bibliotheken besitze, um Hülfsmittel zur weiteren Ausbildung zu gewähren u. s. w.

§. 29.

Bei dem letzten Haupttheile der Statistik findet nun die vorzugsweise Anwendbarkeit der Zahlen, die Möglichkeit eines zweckmäßigen Gebrauches der tabellarischen Form wieder Raum. Denn hier handelt es sich darum, den Nationalreichthum im Ganzen, wie in seinen einzelnen Bestandtheilen zu charakterisiren, den Erfolg, der aus der Benutzung der Grundkräfte des Staats sich ergiebt, zu schildern, das Facit aus den oben erörterten Verhältnissen zu ziehen und alles dies läßt sich mit Leichtigkeit in Summen ausprägen.

Man wird hier schon in den Stand gesetzt sein, einen Blick auf die Größe des Nationalvermögens, des productiven sowohl, als des ruhenden und des todten zu werfen; ein Element, das vielleicht richtiger als die dritte Grundkraft des Staats hätte dargestellt werden müssen, wenn es sich an jenem Orte schon hätte ergründen lassen. Ferner hat man hier aus dem Ertrage der einzelnen Branchen des Landbaues, in allen seinen Verzweigungen, die Gesammtsumme der Urproducte zu berechnen; ebenso aus den Ergebnissen der industriel-

len Thätigkeit die Masse der Fabrikate zusammenzustellen und den Gebrauch, den der Verkehr von Beiden macht, zu erörtern. Dann hat man anzugeben, welches der Totalbetrag der gewonnenen Werthsummen sei und welchen reinen Ertrag er, nach Abziehung aller Kosten, zurücklasse. Endlich ist es hier von Wichtigkeit, zu untersuchen, welchen Antheil von diesem Gesammterwerbe der Nation die Verwaltung des Staats in Anspruch nehme; wie viel sie durch eigne Production und durch Gewerbsunternehmungen beziehe, wie viel an Steuern und Abgaben von den Staatsbürgern erhebe, und wie dies wieder zur schnellen Rückkehr in den Verkehr verwendet werde; überhaupt wie das Budget des Staats und der Gemeinden sich darstelle. — Die Berechnung, wie viel von dem Abgabenbetrage im Durchschnitte von dem Individuum zu leisten, oder welches die individuelle Steuerquote sei, die der Einzelne zu tragen habe, gehört eigentlich nur zu den statistischen Spielwerken, da sie etwas nur arithmetisch richtiges, sonst aber völlig unwahres und weder darüber Aufschluß giebt, wie in der Wirklichkeit die Steuerlast sich unter die Staatsbürger vertheilt, noch einen sicheren Maßstab zur Vergleichung der Lasten verschiedener Staaten bietet. Denn zuvörderst kommt dabei in der Regel nur das wirklich in die Staatskassen gelangte Einkommen in Betrachtung, während auf die Leistungen, durch welche dem Staate auf Kosten der Bürger Ausgaben erspart werden, auf das, was er ihnen durch Monopole, als Grundbesitzer, als Gewerbtreibender, entzieht und auf die vielen verschleierten Abgaben, die man, in Folge der Staatseinrichtungen, an Fabriken, Zünfte u. s. w. zahlt, keine Rücksicht genommen werden kann. Dann sieht man aus jener Berechnung nicht, wie sich die Steuerlast vertheilt und es wäre in dieser Beziehung viel wichtiger, die aus der Volkszahl zu berechnende Normalsumme der Personen, die steuerpflichtig sein sollten und die mit Berücksichtigung der positiven Gesetzgebung zu berechnende Zahl der wirklich Steuerpflichtigen, neben einander zu stellen. Endlich kann der Betrag der Abgaben in zwei gegebenen Staaten gleich, ihr Druck aber unendlich verschieden sein, weil der Wohlstand beider

Völker und die Zwecke, zu denen die Abgaben verwendet werden, verschieden sind. Freilich kann man durch die Berechnung, wie sich das Staatseinkommen zur Bevölkerung verhalte, allenfalls nachweisen, ob die Verwaltung des einen Staates kostspieliger sei, als die des andern; nicht aber, ob ihre Bestreitung die Bürger des einen, oder des andern, mehr belaste. *) — Bei einer zweckmäßigen Finanzgesetzgebung endlich kann die Statistik wenigstens annäherungsweise auch die Ergründung des Brutto- und Nettoeinkommens jedes Einzelnen vermitteln und dann den sichersten Anhaltspunkt zu einer wahrhaft gerechten Besteuerung bieten.

Zuweilen wird als Anhang der statistischen Darstellung eine Erörterung über das politische Gewicht und die Interessen des geschilderten Staates hinzugefügt; ein Versuch, der schwer gelingen und auch im günstigsten Falle nur annäherungsweise Wahrheit enthalten wird. Wenigstens kommt es darauf an, nicht gerade die gegenwärtigen, sondern die bleibenden, die durch seine individuelle Lage gebotenen Interessen zu bezeichnen, welche die Richtschnur seiner äußeren Politik bilden müssen. Denn in Bezug auf die gerade jetzt hervortretenden Momente kann oft der Geist eines einzigen Mannes, ja eine Veränderung in einem fremden Staate das ganze Räsonnement mit einem Schlage umwerfen.

Uebrigens läßt sich auf alle statistische Angaben durchaus nur dann ein Gewicht legen, wenn sie vollkommen wahr sind. Leider aber sind sie, besonders wenn sie von Amtswegen gemacht werden, gewöhnlich mangelhaft, oft falsch. Dann aber sind sie schlimmer, als gar keine. Hat man aber welche, auf die man bauen zu können glaubt, so muß man sich wieder vor dem Irrthume hüten, den schon Rehberg rügte, das Was der Dinge über das Wieviel zu vergessen. Schließen läßt sich aus den statistischen Momenten nur bei der größten

*) Man sollte also auch nicht sagen: in diesem Staate zahlt der Bürger 3, in jenem 5 Thaler, sondern: die Verwaltungskosten verhalten sich wie 3 : 5. Und hier kommt es wieder auf den Geldwerth an.

Umsicht, bei der sorgfältigsten Ergründung aller Nebenumstände, alles dessen, was nur irgend einen Einfluß auf die Erscheinung, die man ergründen will, haben kann.

§. 30.

Auch nach Anleitung der Statistik wird eine Classification der verschiedenen europäischen Staaten entworfen, und man kann dabei von den mannigfachsten Gesichtspunkten ausgehen. Man kann die Staaten nach Maßgabe ihres mehr oder weniger glücklich geordneten Zustandes classificiren, nach der Cultur des Bodens, dem Aufschwunge des Gewerbsfleißes, dem Wohlstande der Bürger. Oder man kann, da doch die Gütererzeugung die Seite des Staatslebens ist, auf welche die Statistik ihr Augenmerk vornehmlich richtet, die europäischen Staaten nach der wesentlichen Richtung der Thätigkeit ihrer Bürger ordnen, und angeben, welche Staaten alle Zweige der Production und Industrie mit gleichem Eifer umfassen, welche vorzugsweise dem Ackerbau, oder dem Fabrikwesen, oder dem Handel sich widmen. Die gewöhnlichste Classification aber ist die nach dem politischen Gewichte der einzelnen Staaten, wie sich dieses aus der Kenntniß ihres inneren Zustandes ergiebt. Hier hat man in der Regel die Bevölkerung als Maßstab angenommen, und nun bald 3 bald 4 Classen festgestellt, in die man die verschiedenen Staaten reihte. Andre haben dagegen erinnert, daß man in dieser Beziehung nicht mehrerer Classen bedürfe, als zweier. Dies würde aber die Classe Derjenigen sein, welche selbstständig in die großen politischen Angelegenheiten eingreifen können, und die Derjenigen, denen diese Freiheit nicht gelassen ist. Ich glaube jedoch, die Annahme von drei Classen lasse sich rechtfertigen, sobald man in die erste die Großmächte setzt, von deren Entscheidung im Wesentlichen die Lage des europäischen Staatensystemes abhängt; in die zweite die Staaten, die, ohne Weltmächte zu sein, dennoch die Elemente ihrer Selbstständigkeit in sich selbst tragen, und, ungefährlich für ihre Nachbarn, aber einer entschiedenen, ausdauernden und erfolgreichen Vertheidigung fähig sind. Spanien legt kein Gewicht in die

Wagschale Europas, wenn es sich um Belgien, oder Deutschland, oder Italien handelt. Aber umsonst führte Napoleon Europa gegen die pyrenäische Halbinsel ins Feld! In die dritte Classe würden dann die Staaten zu reihen sein, welche die Bürgschaft ihres Fortbestehens nur in der Erhaltung des Rechtsstandes und in dem Schutze der Mächte erblicken, die bei dessen Aufrechterhaltung interessirt sind.

Zweiter Theil.

Wissenschaften des äußeren Stadtslebens.

---

1) Das philosophische Staatenrecht.

§. 31.

Das philosophische Staatenrecht ist die Lehre von den Gesetzen, an die sich die einzelnen Staaten in ihren Verhältnissen zu einander zu binden haben, um ein rechtliches Nebeneinanderbestehen zu begründen. Es hat diese Gesetze aus dem unumstößlichen Grundsatze abzuleiten: daß kein Staat durch seine Maßregeln den Andern an der Erreichung seiner vernünftigen Zwecke hindern darf, und daß jeder berechtigt ist, sich nöthigenfalls die Freiheit, deren er zur Erreichung seiner Zwecke bedarf, zu erzwingen.

Das philosophische Staatenrecht ist mit der Wissenschaft identisch, die man, unter dem Namen des philosophischen Völkerrechts, als Anhang zum Naturrechte, gewöhnlich abgesondert von der ersteren Disciplin vorträgt. Man glaubte einen Unterschied beider Wissenschaften daraus ableiten zu können, daß durch den Begriff des Staats der unter den Völkern zu erhaltende Rechtszustand unter die Garantie eines rechtlich begründeten Zwanges komme. Aber abgesehen davon, daß ich mir im Allgemeinen kein Volk denken kann, was nicht schon in einem staatenähnlichen Verhältnisse bestände, möchte ich wohl fragen, ob der Zwang, den das in seinen Rechten bedrohte, an der Erreichung seiner vernünftigen Zwecke gehinderte Volk gegen den Angreifer ausübt, sich

von dem der Staaten unter einander in seinem Wesen und seiner rechtlichen Begründung wesentlich unterscheide. Auch kann der Zwang, den die Staaten unter einander ausüben, nicht so vollkommen ein rechtlich begründeter genannt werden, da er nicht in Maßgabe des Gesetzes, nicht nach den Ideen einer höheren Gerechtigkeit, angewandt wird, sondern recht eigentlich eine Nothwehr ist. Der Krieg ist keine philosophische Idee, er ist ein praktisches Ergebniß. Die Wissenschaft, welche ein rechtliches Verhältniß unter den Staaten zu schildern hat, kann ihn nicht als den Stützpunkt ihrer Betrachtungen annehmen, da er nur eine Folge des Unrechts ist. Uebrigens ist das Völkerrecht wohl nur um deswillen in der Reihe der staatswissenschaftlichen Disciplinen fortgeführt worden, weil man das Naturrecht in sie aufnahm, und bei dessen äußerer Anordnung meist der älteren Schule folgte, deren Gründer in dem Völkerrechte die frühesten Elemente des praktischen europäischen Völkerrechts vortrugen. Giebt es ein philosophisches Völkerrecht, so könnte es wenigstens nicht in die Reihe der staatswissenschaftlichen Disciplinen gezogen werden, da es keine Beziehung auf den Begriff des Staates haben würde. Uebrigens hat das Volk keinen andern Zweck, als die allgemeinen menschlichen, und es bekommt erst dann einen bestimmten, concreten Zweck, wenn es sich zum Staate constituirt.

Wenn sämmtliche, in ein großes, durch engere Berührung und gegenseitige Verflechtung der Interessen sich auszeichnendes, System vereinigte Staaten unter einer sichtbaren höheren Macht ständen, welche die Kraft hätte, die Gesetze ihres Zusammenlebens vorzuzeichnen, und die Erfüllung derselben zu erzwingen, so würden sich das Staatsrecht und das Staatenrecht in ihren Grundlagen keineswegs unterscheiden. Man würde den Maßstab für die Weisheit und Rechtmäßigkeit der Gesetze in der größeren, oder geringeren Bürgschaft zu suchen haben, die sie für die Erreichung der Gesammtzwecke leisten, und würde wahrscheinlich dieselben Mittel, die im Staate die Aufrechterhaltung der Gesetze zu verbürgen scheinen, auch hier als die anwendbarsten erkennen.

Da aber ein solches Verhältniß nicht besteht, und vielleicht als auf die Dauer bestehend nicht denkbar ist, da vielmehr die einzelnen Staaten unabhängig mit aller der Kraft und allen den Vortheilen, die sie sich geschichtlich erworben haben, neben einander bestehen, so ist ihre Lage dem Naturstande vergleichbar, in welchem die einzelnen Individuen, ohne durch Gesetz und Vertrag zu einem Staate vereinigt zu sein, sich begegnen. Im letzteren Falle würde, auch ohne das Vorhandensein eines Staats, ein rechtliches und vernünftiges Verhältniß bestehen, wenn die Einzelnen sich bescheiden könnten, ihren vernünftigen Zwecken nur auf eine Weise nachzustreben, bei der sie den Uebrigen nicht hemmend in den Weg träten. Es ist diese Voraussetzung aber, bei den Unvollkommenheiten der menschlichen Natur, nicht durchzuführen. Die Individuen können dem Naturstande nur durch Begründung des Staats entrinnen. Dagegen scheint es in den Kreisen der Staatenwelt keineswegs undenkbar, ein bis jetzt noch ideales Verhältniß zu begründen, in welchem jede Handlung des Zwanges in Wegfall käme. Und wie der nothwendige Uebergang der Menschen aus dem Naturstande in das Staatsleben nicht bloß durch das Bedürfniß bedingt wird, den sittlichen Mißgriffen der Einzelnen ein Gegengewicht entgegenzustellen, und durch die Beschränkung der Willkür die Freiheit Aller zu verbürgen, sondern auch der Kampf mit der rohen Naturkraft, das Bedürfniß der Pflege und gegenseitigen Unterstützung, das Gefühl, daß ein gemeinsames Wirken die Erreichung der menschlichen Zwecke für Alle erleichtere, diesen Uebergang vermittelt, so werden auch die Staaten, bei höherer Steigerung ihrer Bedürfnisse und ihrer Bildung, allmählig näher an einander gebracht, und treten in ein durch vertragsmäßig bestimmte Normen geregeltes Verhältniß. So lange die einzelnen Staaten nicht der Vernunft, sondern der Willkür folgen, leben sie im Naturstande, der das Bedürfniß einer Alle beherrschenden Gewalt fühlbar und dringend macht. Je mehr aber die Gesammtvernunft auf ihr Verfahren Einfluß gewinnt, desto lebendiger tritt die Möglichkeit eines friedlichen, und bloß durch die Stimme des

Rechts und des gemeinschaftlichen Vortheils beherrschten, Nebeneinanderbestehens unabhängiger Staaten hervor.

Da übrigens die Möglichkeit gegeben ist, die Zwecke der Staaten zu erreichen, ohne daß einer den andern gefährdet, da vielmehr ein feindseliges Verfahren für Alle die Erreichung ihrer vernünftigen Zwecke erschwert, so ist es eine Rechtspflicht der Staaten, daß sie zu der Erreichung ihrer Zwecke nur solcher Mittel sich bedienen sollen, bei denen auch für die übrigen neben ihnen bestehenden Staaten ein gleich erfolgreiches Streben nicht gehindert wird. Die Staaten stehen unabhängig neben einander. Es giebt nur *ein* ursprüngliches Recht des Staates, als Individuum genommen und gegen Außen: das der Unabhängigkeit in seinem Gebiete. Alle übrigen Rechte, die man dem Staate im Kreise der Staatenwelt zuschreibt, sind bloß politische Zugeständnisse, Rechte, die sich die Staaten aus Klugheit gegenseitig einräumten, Gegenstände der Sitte, des Herkommens, des *praktischen* Völkerrechts. Sie werden nur dann zu eigentlichen Rechten, wenn ihre Nichtgewährung die Erreichung der Zwecke des Staats gefährdet. An sich kann der Staat von den übrigen Staaten nur verlangen, daß ihm in seinem Gebiete die vollkommenste Unabhängigkeit verstattet werde. Diese zu vertheidigen, kann er jedes *nothwendige* Mittel gebrauchen. Sobald aber die Staaten in nähere Berührung kommen, ihre Interessen eine innigere Verflechtung erhalten, da ereignet es sich oft, daß die Handlungen des einen Staats auf die Lage *einzelner Bürger* des andern von Einfluß sind, und hier wird es Pflicht des Staats, dafür zu sorgen, daß dieser Einfluß ein rechtmäßiger sei; es wird Pflicht der Staaten, ihre Maßregeln gegen die Bürger anderer Reiche nach den Vorschriften der Gerechtigkeit einzurichten. Auch hier vereinigen sich die Ergebnisse des Rechts und der Weisheit. Das rechtmäßigste Verfahren ist auch das zweckmäßigste, das auf die Dauer für Alle vortheilhafteste.

Die nähere Ausführung der Wissenschaft hat hier allerdings, nach den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, eine Reihe von Forderungen zu erörtern, die schon die Ver-

nunft an die Staaten zu machen hat; nicht bloß, weil ihre Nichterfüllung in ihren Consequenzen für sie selbst nachtheilig, folglich unzweckmäßig, sondern auch weil sie unrecht wäre. Die Unabhängigkeit der Staaten in ihrem Gebiete soll nicht ein Freibrief zum Unrechthandeln sein. Sie sollen thun können, was sie wollen; aber das Unrechte dürfen sie nicht wollen. Ich führe nur einige Beispiele an. Kommen die Bürger des einen Staats in den Fall, ihre rechtlichen Angelegenheiten vor den Gerichten des andern entscheiden lassen zu müssen, so können sie darauf Anspruch machen, daß sie nach keinem für sie ungünstigeren Rechte gerichtet werden, als das ist, dem die Bürger des richtenden Staates unterworfen sind: es wäre denn, daß das heimische Recht des vor Gericht Stehenden selbst ein ungünstigeres wäre, wo dann die Anwendung desselben als eine Art von Wiedervergeltung rechtlich ist. Die Unterthanen des einen Staates haben auch in dem Gebiete des Andern Ansprüche auf Sicherheit, Schutz, Freiheit, so lange sie sich den Gesetzen des Letzteren unterwerfen, auf rechtliches Verfahren auch im entgegengesetzten Falle. Kein Staat hat das Recht, von den Bürgern andrer Staaten Leistungen zur Erreichung seiner Zwecke zu verlangen, als insoweit sie von seinen Anstalten und Einrichtungen Vortheile ziehen und in Gemäßheit zu diesen Vortheilen u. s. w.

§. 32.

Bei näherer Berührung der einzelnen Staaten erhalten sie durch factische Verhältnisse gegenseitige Rechte und Verpflichtungen. Ihre ursprünglichen Rechte, die in der Idee so einfach sind, erhalten durch ihr Hervortreten in besonderen Fällen die mannigfachsten Schattirungen. Was für ein Recht soll hier das Gültige sein? Fast alle Lehren des Privatrechts lassen sich auf das Verhältniß der Staaten übertragen. Der Unterschied zwischen dem Staats- und Privatrechte wird vornehmlich dadurch herbeigeführt, daß in dem Ersteren die höchste Richtschnur für das zu bestimmende Verhältniß der gemeinschaftliche höhere Zweck ist, auf den die

rechtlichen Forderungen des Staats basirt sind. Es handelt sich nicht um das Verhältniß Einzelner, Gleichstehender zu einander, sondern um das Verhältniß der Theile eines Ganzen zu diesem Ganzen. Die Staaten aber stehen sich wie die Individuen des Privatlebens gegenüber. Sie verfolgen vielleicht alle dieselben Zwecke, aber sie haben keinen gemeinschaftlichen Zweck. In ihrem rechtlichen Verhältnisse zu einander also stehen sie ganz in dem Lichte von Privatpersonen, und was die Vernunft für die gegenseitigen Beziehungen der Letzteren für gerecht erklärt hat, das muß sie auch in den Verhältnissen der Staatenwelt als gerecht erkennen. Die philosophische Behandlung des Privatrechts erklärt, nachdem sie die Grundsätze entwickelt hat, die in den rechtlichen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens über zweifelhafte und streitige Punkte entscheiden müssen, für den unglücklichen Fall, wo Einzelne die Wahrheit und Gerechtigkeit dieser Aussprüche nicht anerkennen, oder ihnen trotzen und im Beharren auf entgegengesetzten Forderungen zerstörend in die Zwecke der Andern eingreifen, die Anwendung des erforderlichen Zwanges zur Vertheidigung dieser Zwecke gegen den bedrohenden Angriff für rechtlich. Dieser Zwang wird im Staate durch den Staat, den Träger der richterlichen und vollziehenden Gewalt geübt; nicht als wenn die Selbsthülfe etwas an und für sich und nach dem Rechte der Natur durchgängig unrechtmäßiges wäre, sondern weil sie im Staate unrecht ist, da hier die Zwecke der Gesammtheit eine von unbefangenen, schiedsrichterlichen Gewalten geübte Austheilung der Gerechtigkeit verlangen. In den Kreisen der Staatenwelt findet sich keine solche richterliche Gewalt. Das hier gültige Recht muß daher für alle die Fälle, wo seine Aussprüche nicht geachtet werden, und wo die Staaten hemmend und vernichtend in die Zwecke der andern eingreifen, den letzteren das Recht der Nothwehr zuerkennen; es muß sie berechtigen, in der Art und bis zu dem Grade Zwangsmittel gegeneinander anzuwenden, wo die Aufhebung des bedrohlichen Zustandes erzielt ist. Eben weil eine solche Anwendung des Zwanges mit einer Hinderung der

vernünftigen Zwecke des andern Staats, oft auch mit einem Eingreifen in seine Selbstständigkeit verbunden, diese aber an sich in den gegenseitigen Verhältnissen der Staaten unrecht ist, wird sie, in diesem Augenblicke des Nothstandes, nur bis zu dem Grade gerechtfertigt, der zur Erreichung der besonderen Zwecke derselben der einzig zum Ziele führende ist. Die Nothwehr darf nicht über die Noth hinausgehen. Es kommt darauf an, in jedem einzelnen Falle zu erkennen, welcher Grad des Zwanges erforderlich sei, um die drohende Rechtsverletzung zu verhüten, ihre Fortdauer unmöglich zu machen, den Ersatz des erlittenen Schadens zu erzwingen. Dann hat man auch darauf zu achten, ob nicht durch das zur Behauptung seines Rechts gewählte Mittel ein höheres Recht gefährdet, eine heiligere Pflicht verletzt werde. Auch hier ist es besser, das Unrecht zu dulden, als es selbst zu thun, und nur im äußersten Falle ist zu den äußersten Mitteln zu greifen.

Wenn ich übrigens die weitere Auseinandersetzung dieser Ideen und der aus ihnen sich ergebenden Folgerungen der speciellen Durchführung der Wissenschaft überlassen muß, so halte ich es doch für nöthig, eine besondere Frage hervorzuheben, die gerade in der neueren Zeit eine höhere Wichtigkeit erlangt hat: die Frage über Intervention und Nichtintervention. Es ist dies keine Frage des Völkerrechts, oder des positiven Staatenrechts. Denn ihre Entscheidung beruht nicht auf dem Herkommen, oder positiven Gesetzen, sondern auf den Aussprüchen des Rechts und der Weisheit. Zwei entgegengesetzte Systeme haben sich gegenseitig erhoben, und sind in directen Widerspruch zu einander getreten. Die Inconsequenzen, zu denen die Vertheidiger beider Systeme verleitet wurden, haben den Beweis gegeben, daß es beiden nur um den augenblicklichen Vortheil zu thun war, keinem um das Recht und die Wohlfahrt Aller. Doch haben vielleicht beide darin Recht, und es ist vielleicht eine Frage, bei der nur die von Ort und Zeit bedingte Zweckmäßigkeit, nach der ihr, von den Aussprüchen des philosophischen Staatenrechts zugesprochenen, Befugniß entscheiden kann. — Die

Anhänger der Nichtintervention stützen sich auf das Recht der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, was jedem einzelnen Staate gebühre, und behaupten, daß keinem Staate das Befugniß zustehe, sich in die inneren Angelegenheiten eines andern zu mischen. Sind die Regierung und das Volk eines Staates in feindlichen Widerspruch gerathen, regen sich gewaffnete Parteien, sucht sich die gesetzliche Autorität durch gewaltsame, vielleicht willkürliche Mittel auf dem schwankenden Throne zu erhalten, bedroht die aufbrausende Volkswuth die bestehende Regierungsform mit Vernichtung, das herrschende Geschlecht mit Sturz und Verjagung, steht ein Theil des Landes gerüstet wider den andern, reißt sich eine Provinz von dem Staatsverbande los, der sie früher umschloß, was kümmert das andre Staaten? Wer giebt ihnen das Recht, sich zu Schiedsrichtern aufzuwerfen und durch ihren Beitritt zu der einen oder der andern der streitenden Parteien das Gewicht der Letzteren zu verstärken und das entscheidende Schwert in die Wagschale zu legen, dadurch aber sich eigenmächtig zum Richter und Herrscher des fremden Staats zu erheben, und über sein Schicksal zu verfügen? Auf diese Bemerkungen stützen sie die Behauptung, daß es die Pflicht der Staaten sei, sich solcher Einmischungen zu enthalten und daß, wenn sie von einer oder der anderen Seite stattfinden, dies auch dritte Staaten berechtige, es als eine Aufforderung zum Kriege zu betrachten, und mit gewaffneter Hand die Intervention und in ihr die Verletzung des für Alle gleichwichtigen Princips zurückzuweisen. Dagegen wenden die Vertheidiger der Interventionen ein, daß allerdings, bei der engen Verflechtung der politischen Interessen vieler Staaten, die Auftritte, die sich in dem einem ereignen, das Schicksal, das ihm bereitet wird, die Regierungsform, die man ihm geben will, den Uebrigen keineswegs gleichgültig sein könne, daß vielmehr zuweilen die eigne Sicherheit eines andern Staates es erfordere, die Erhaltung der bestehenden Verfassung des vor inneren Zwiespalte aufgeregten Landes, die Behauptung vor Allem der vielleicht mit anarchischer Auflösung bedrohten gesetzlichen Ordnung,

zu verlangen und nöthigenfalls zu erzwingen, daß der Geist der politischen Parteiung, daß Aufruhr und Bürgerkrieg in dem nachbarlichen Staate auch über die Grenzen hinaus, durch moralische Contagion, ihren verderblichen Einfluß erstrecken, und daß die Einmischung eines fremden, unbefangenen und unparteiischen Staats, der mit dem Uebergewichte der höheren Kraft und mit der Mäßigung des ruhigen Richters entscheidet, für alle Theile das Beste sei. Sie fragen, warum es einem Staate verwehrt sein solle, wenn in der Mitte des Andern sich Vorfälle ereignen, die ihn selbst berühren, dem Sturme im Voraus entgegenzutreten, und bevor er auch ihn erfaßt, ihn im Entstehen zu bekämpfen, und finden diese Handlung dann doppelt gerechtfertigt, wenn der eine der streitenden Theile den andern Staat selbst zur Hilfe und Entscheidung berufen hat. Endlich behaupten sie, daß keine dritte Macht das Recht habe, dieser Einmischung zu wehren, daß keine berufen sei, sich zur Wächterin eines Princips zu erheben, ihren Nachbarstaaten Verbietungsgesetze vorzuschreiben und sich als mit der Aufrechterhaltung dieser Gesetze beauftragt zu betrachten. — Es scheint, als hätten beide Theile Recht und beide Unrecht; als könne man weder das System der Intervention, noch das der Nichtintervention billigen, jedenfalls keines unbedingt und überall anwendbar finden — der gewöhnliche Fehler der Systeme. Wir müssen die Ansprüche eines Staats verwerfen, wonach er behauptet, das unbedingte Recht zu haben, sich in die innern Angelegenheiten eines andern zu mischen, sei es auch nur, um diese in statu quo zu erhalten. Der Staat, über den er ein solches Recht prätendirte, wäre gar kein selbstständiger, unabhängiger Staat mehr und nur ein Vasall des Ersteren. Dagegen kann es keinem Staate verwehrt sein, wenn die Ereignisse in der Mitte des andern *seinen Zwecken* gefährlich werden, — und darüber ist er der einzige Richter, — alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um auch in dem Innern des fremden Staats den Zustand herzustellen, bei dem er seinem Zwecken ruhig nachzustreben vermag. Es können im Innern eines Staates Dinge vor-

gehen, die, auch wenn dieser Staat einig ist, eine Einmischung in der Gestalt des Krieges fordern. Was aber da erlaubt ist, warum soll es verboten sein, wenn der Staat in sich selbst zerfallen ist? Die rechtliche Intervention ist weiter nichts, als die Anwendung des erforderlichen rechtlichen Zwanges zur Vertheidigung seiner Selbstzwecke, die jedem Staate freisteht. Er thut es übrigens auf eigne Gefahr. Denn er kann es keinem dritten Staate verwehren, dem diese Einmischung in fremde Angelegenheiten bedenklich und für seine Zwecke gefahrdrohend erscheint, seinerseits gleichfalls den rechtlichen Zwang zur Abwendung dieser Intervention zu gebrauchen, und ihm den Krieg zu erklären. Sache der Politik ist es, zu erkennen, wenn eine solche Einmischung nöthig, und wenn sie den Zwecken des dritten Staates gefährlich sei, und also die Anwendung des Zwanges, den Kriegsstand rechtfertige. Ebenso wenn ein Theil der im Staate bestehenden Gewalten, im Kampfe mit den Uebrigen begriffen, die Hülfe des Nachbarstaates anfleht, und dieser für seine Zwecke es angemessen findet, sie zu gewähren, warum soll er dies nicht dürfen? Steht es doch den andern Parteien gleichfalls frei, sich an auswärtige Mächte zu wenden und sind doch die Letzteren, in dem angegebenen Falle, gleichfalls zum Einschreiten berechtigt! Indem das System der Nichtintervention unbedingt und für alle Fälle den Staaten das Recht absprach, sich in die inneren Angelegenheiten andrer zu mischen, ging es zu weit und forderte das Unmögliche und Unrechte. Indem das System der Intervention für einzelne Staaten das Recht verlangte, stets und in jeder Art die Angelegenheiten bestimmter Staaten zu ordnen und zu beherrschen, ging es zu weit; denn es forderte unzweckmäßige, die Selbstständigkeit der Staaten bedrohende, die Macht und die Rechte der begünstigten Staaten über die Gebühr erweiternde Dinge. Aber Niemand kann das Recht eines Staates läugnen, auf seine Gefahr die Mittel zu ergreifen, die er zur Beförderung seiner vernünftigen Zwecke für nöthig hält, und mit gewaffneter Hand auch in der Mitte andrer Staaten Verhältnisse zu bekämpfen, die ihm Gefahr

drohen. Niemand kann aber auch einem dritten Staate das Recht verweigern, wo diese Einmischung wieder seinen Zwecken gefährlich scheint, auch seinerseits gewaffnet einzuschreiten. Das führt ja aber, so sagt man, zum Kriege Aller gegen Alle. Ebendeshalb weil es nur allzuleicht zum allgemeinen Kriege hinführen kann, wird es nur in den seltensten Fällen gerathen sein, zu dem bedenklichen Mittel einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten zu greifen. Unrecht aber ist es in den gegebenenen Fällen nicht: zu beurtheilen, wo es nöthig sei, ist Sache der Staatenpolitik. — Noch gehört hierher eine andere Frage, die früher zu vielfachen Discussionen Veranlassung gab, das Recht der Staaten über ihre Colonieen. Die Vernunft muß ihnen dieses Recht da absprechen, wo die Colonieen in sich die Kraft und den Willen besitzen, selbstständig in die Kreise der Staatenwelt einzutreten, wo sie ein eignes, nicht mehr von dem Mutterstaate erborgtes Leben zu führen im Stande und entschlossen sind. [1]) —

1) Das philosophische Staatenrecht ist gewöhnlich in Verbindung mit dem Natur- und philosophischen Staatsrechte behandelt worden. Seine einzelnen Fragen wurden vielfach beantwortet. Eine eigne Literatur an abgesonderten Systemen hat es nicht. S. übrigens Pölitz, Staatswissenschaften Th. 1.

2) Die Staatenpolitik.

§. 33.

Die Staatenpolitik ist die Lehre von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Staaten im Kreise der äußeren Staatenwelt zu verwirklichen sind. So sehr sich auch ihre Lehren nach Zeit und Umständen modificiren müssen, so erkennt sie doch, durch Vernunft und Erfahrung belehrt, daß auf dem stürmischen Meere, wo sie als Compaß dienen soll, **Gegenseitigkeit** der festeste Grund, Kenntniß der Verhältnisse der leitende Stern, Rechtschaffenheit und Offenheit die sichersten Bahnen sind; daß die gegenseitige Einräumung jedes vernünftigen Anspruches für Alle die leichteste und wohlthätigste Erreichung der Staatszwecke verbürgt, während eng-

herzige Störung der fremden Interessen zur Retorsion, zu Repressalien und zum Kriege führt, und daß endlich eine Einmischung in die innern Angelegenheiten eines fremden Staats eine nur im dringendsten Falle rathsame Maßregel ist. Das Ziel der Staatenpolitik ist der Weltfrieden.

Auch in der Staatenpolitik findet die dem Verhältnisse der Individuen außer dem Staate entlehnte Analogie entschiedene Anwendbarkeit. Hat man es dort mit Personen zu thun, die sich in ihren Handlungen nicht von den Vorschriften der Vernunft, nicht einmal von den Geboten selbstsüchtiger, vielleicht niedriger Klugheit beherrschen lassen, sondern dem blinden Impulse ihrer Leidenschaft, dem Spiele der Launen und der Willkür folgen, so sind wir schon im Staate genöthigt, und würden es außerhalb des Schutzes der Gesetze noch mehr sein, gegen mögliche Angriffe und Beeinträchtigungen von Seiten solcher Personen auf unsrer Hut zu sein, uns zu bemühen, ihre Absichten und Pläne zu ergründen, und wenn sie den unsrigen Gefahr drohen, sie gewandt und kräftig zurückzuweisen. So auch wenn in den Kreisen der Staatenwelt nicht die wahren Kräfte und Bedürfnisse der Staaten bei ihren Unternehmungen befragt werden, sondern die Intriguen der Höfe, die ehrgeizigen Ränke der Cabinete, die Laune und die blinde Eroberungssucht verblendeter Fürsten den entscheidenden Ausspruch fällen, da ist auch die äußere Politik der Staaten eine wechselnde, geheimnißvolle, auf List und Ränke aller Art gegründete Kunst. Das ist die Zeit, wo die Gesandten zu vornehmen Kundschaftern werden, wo die Staaten sich mißtrauisch beobachten, in Verträgen und Bündnissen nur auf gegenseitige Ueberlistung denken, ihre oft gehaltlosen, oft auch verbrecherischen Pläne ängstlich unter den Schleier des Geheimnisses hüllen, und wieder auf der andern Seite jedes Mittel der Schlauheit, der Bestechung, der Gewalt selbst anwenden, um durch das verbergende Dunkel hindurch zu schauen. Wie wir aber im Privatleben mit den Männern leicht übereinkommen, die ihre vernünftigen Interessen verstehen und als die alleinigen Bestimmungsgründe ihrer Handlungen anerkennen, so sind auch in den Kreisen

der Staatenwelt die Unterhandlungen einfach, kurz und zum Ziele führend, wenn alle Theile ihren wahrhaften Vortheil im Auge haben, nicht mehr als nöthig ist fordern, und sich gegenseitig die Ueberzeugung einzuflößen verstehen, daß sie wissen, was sie wollen. Wo unter solchen Verhältnissen einsichtsvolle Bevollmächtigte civilisirter Staaten sich auf dem glatten Boden diplomatischer Verhandlungen begegnen, da ist die Erscheinung, die den verflossenen Jahrhunderten fremd war, dennoch möglich: daß auch unter Diplomaten Vertrauen herrsche. Es kann dieses Vertrauen sich einstellen, sobald Jeder die wahren Interessen des Andern zu würdigen vermag, und bei den Verhältnissen, unter denen der Letztere seine Vollmacht empfing, der Ueberzeugung sich hingeben kann, daß auch er diese Interessen verstehe und nur sie im Auge habe. Auch in der Diplomatie, auch in dem Kreise der Gesandten, auch bei dem Entwerfen der Protokolle sind Rechtschaffenheit und Offenheit die sichersten Führer. Freilich war bis auf die neueste Zeit das Verfahren ein entgegengesetztes, freilich hielt man Falschheit und Doppelzüngigkeit für unentbehrliche Eigenschaften der Diplomaten, freilich suchte man den Triumph ihrer Kunst, die nicht gelehrt, nur erworben werden konnte, in gegenseitigem Ueberlisten und in der Gabe, die Ränke der andern zu durchschauen und sie durch neue Ränke zu überbieten. Was aber waren die Früchte dieses verkehrten Strebens? Wortbruch, meineidige Verträge, Bündnisse, die in dem Augenblicke selbst, wo sie geschlossen wurden, schon beide Theile zu verrathen gedachten. Jede politische Schöpfung war nur ein Schattenwerk, Mißtrauen begleitete alle Schritte der Höfe und Unsicherheit war die Krankheit, an der der ganze gesellschaftliche Zustand siechte. Auf Falschheit wird nichts Dauerndes gegründet! Die Oeffentlichkeit, die jetzt immer mehr sich über die inneren Angelegenheiten der Staaten verbreitet, erleichtert die Kenntniß ihrer Bedürfnisse und Interessen und die auch für unumschränkte Reiche immer fühlbarer werdende Nothwendigkeit, den Vortheil ihrer Völker auch bei der äußeren Politik nicht unbeachtet zu lassen, erweitert die Möglichkeit, auch in den diplo-

matischen Verhandlungen auf diese Verhältnisse zu fußen. Es gehört aber die höhere Gesandtschaftskunst, deren Regeln freilich nur einfach und allgemein gehalten sein können und zu deren Ausübung nur Unbefangenheit des Geistes, Scharfblick, Geistesgegenwart und vor Allem Kenntniß der Menschen und der Verhältnisse, der Vergangenheit und der Gegenwart befähigen, jedenfalls in das Gebiet der Staatenpolitik.

Wie die Unabhängigkeit der Staaten in ihrem Gebiete das höchste, ursprüngliche Recht ist, das ihnen Vernunft und Gerechtigkeit zusprechen, so muß es auch die erste Aufgabe ihrer Politik sein, diese Selbstständigkeit auch gegen Außen zu bewahren, den Versuch schon, der sie gefährden könnte, zu vereiteln, und bei wirklichen Angriffen ihr kräftigen Schutz und Bürgschaften für die Zukunft zu verschaffen. Die Hauptstütze seiner Unabhängigkeit muß ein Staat *in sich selbst* suchen. Mit erborgten Kräften wird nichts Gedeihliches geleistet. Was hier auf der einen Seite gewonnen wird, geht auf der andern verloren. Hat aber der Staat die Mittel seines unabhängigen Bestehens in sich, und will er sie auf die Weise benutzen, die seinen Rechten Achtung verbürgt, so muß es seine heilige Aufgabe sein, die höchstmögliche und doch auch nachhaltigste Entwickelung der Kräfte, die ihm inwohnen, zu befördern. Die Größe gegen Außen ist eine Frucht der Kraft im Innern. Jede Erhöhung des Wohlstandes der Nation, jede fruchtreichere Benutzung der Quellen werthvoller Güter, die ihr die Natur in den Elementen, und in der Menschenkraft geöffnet hat, jede Entwickelung der Bahnen, auf denen sich die freie Thätigkeit des Volks in gemeinnützigem Streben bewegt, dann aber auch alles, was auf die Erhebung des menschlichen Geistes, auf den höheren Aufschwung geistiger Freiheit, auf die weitere Verbreitung wahrer Bildung abzielt, und darauf berechnet ist, die unter der Masse schlummernden Kräfte und Fähigkeiten zu wecken und Güter, die nutzlos untergingen, zum gemeinen Besten ins Leben zu rufen, ist eine wahre Vermehrung des Gewichts, was der Staat in die Wagschale der politischen Welthändel legt. Dann auch die Einrichtungen, die eine schnelle, kräftige Vollziehung sichern, die es möglich machen, der dro-

henden Gefahr in Zeiten und mit der höchsten Kraft zu begegnen, und die auf vielen Punkten zerstreuten Kräfte auf dem zu vereinigen, wo es Noth thut. Vor Allem aber ist es eine moralische Macht, die der Staat für sich aufrufen muß; er hat seine höchste Kraft in den Herzen seiner Bürger zu suchen. Die Institute, welche den Patriotismus aufregen, welche die Bürger für die Erhaltung der ihnen lieb gewordenen Staatsform, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ihres Vaterlandes begeistern, und ihnen zugleich die Möglichkeit eröffnen, in selbstthätiger Wirksamkeit für die Beschirmung dieser werthvollen Güter zu handeln, sind die besten Vertheidigungsmaßregeln der Staaten, die Bürgschaften ihres unangetasteten Bestehens. Der Staat, der einer todten Maschine gleicht, ist in seinem innersten Wesen gelähmt, wenn das treibende Rad gestört ist. Der Staat, der, ein lebenskräftiger Organismus, in allen seinen Gliedern ein eignes, selbstständiges Leben genährt hat, ist nicht mit einem Schlage, ist nur mit seiner gänzlichen Vernichtung zu bezwingen. Es giebt Staaten, denen man, nach einer glücklichen Feldschlacht, jede beliebige Form zu geben vermag. In Andern kann man wohl das Personal der Regierung verdrängen, nie aber den Geist der Verfassung und Verwaltung ändern. Nicht wer die meisten Kräfte besitzt, wer sie am Besten benutzt, ist der Größte. Und so können auch Staaten von mäßigem Umfange ungefährdet neben andern bestehen, die ihre Größe und scheinbare Macht weit überragen. Sie können um so sicherer bestehen, weil sie Niemand bedrohen und doch ein Angriff auf ihre Selbstständigkeit nicht ungerächt bleibt. Doch auch für diejenigen Staaten — und deren giebt es viele im europäischen Staatensysteme, — welche die Bedingungen ihres Fortbestehens nicht in sich selbst, nicht in ihren eignen Kräften und Hilfsmitteln tragen, wohl aber, so lange der bestehende Rechtsstand erhalten wird, einen Anspruch auf unabhängiges Dasein besitzen, und diesen Anspruch durch treue Vorsorge für das Wohl ihrer Bürger, durch sorgsame Erfüllung der Aufgaben des Staats im Innern heiligen, hat die Politik geeignete Mittel, um auch da

ihren Rechten Anerkennung zu verschaffen, wo, wie nur zu oft der Fall ist, nicht die Idee des Rechtes selbst sie beschirmen kann. Mäßigung und Vorsicht sind ihnen doppelt nöthig. Sie haben mehr als andre Staaten die Aufforderung, sich unter den Schutz einer glücklichen Unbemerktheit, einer ruhigen Vergessenheit zu begeben; es wird ihnen doppelte Pflicht, in keiner Weise den Interessen mächtigerer Staaten ohne Noth feindlich entgegen zu treten. Sie müssen dafür sorgen, daß kein ihnen gefährlicher Staat ein Interesse daran habe, sie zu vernichten, keiner sie um deswillen anfeinden dürfe, weil ihm ihre Existenz schon gefährlich scheint. Es würden diese Staaten keineswegs weise handeln, wenn sie sich an irgend einen, der Macht, die ihnen am gefährlichsten scheint, feindlich gegenüber stehenden Staat geradezu und in der Art anzuschließen gedächten, daß sie ganz in seine Interessen eingingen, sich zum Geschöpfe seines Willens machten, und eben dadurch das Interesse, was ihr Gegner an ihrer Vernichtung hat, noch verdoppelten, die Gefahr, die ihm dabei droht, aber durch Gewinnung einer Macht, die an sich schon sein Feind war, nicht vermehrten. Da sie aber dennoch in Ermangelung eigner, ausreichender Kräfte eines äußeren Schutzes bedürfen, da sie die Vertheidigung ihrer Selbstständigkeit fremder Macht vertrauen müssen, so werden sie weise thun, wenn sie sich an einen Staat anschließen, der an ihrer Einverleibung in sein Gebiet das wenigste, an ihrem unabhängigen Fortbestehen das meiste Interesse und zugleich die Kraft hat, dies nöthigenfalls zu erzwingen. Fast niemals wird dies ein Nachbarstaat sein. Aber auch nicht immer wird der der beste Verbündete sein, in dem gerade die Sitte und der Volkscharakter dem der Bewohner des Staates, der Hilfe sucht, am verwandtesten, dessen politisches System, dessen Gesetze und Einrichtungen denen des Letztern verschwistert sind. Die Nationalsympathieen haben noch keinen Staat gerettet, für den der Vortheil der Nationen nicht stritt. Nicht der Staat, dessen Volk wir am meisten lieben, wird uns schützen, sondern der, dessen Vortheil unsre Erhaltung am meisten gebietet. Ja die Erfahrung lehrte, daß kleinere Staaten nicht unklug

handelten, indem sie für die äußere Politik sich an Staaten anschlossen, die im Innern ein entgegengesetztes System verfolgten. Siegte das Letztere, so ward der Bundesgenosse geschont; ward es besiegt, so verzieh man den durch die Verhältnisse gebotenen Schritt dem Staate, dessen Anhänglichkeit an das siegreiche System man kannte. Die besten Bundesgenossen für kleinere Staaten sind aber Reiche, die im Allgemeinen bei der Erhaltung des bestehenden Rechtsstandes interessirt sind.

§. 34.

Für alle Staaten lassen sich die Grundsätze der Staatenpolitik auf wenige allgemeine Normen zurückführen, die aber in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle einer unendlichen Modification fähig sind, die schwerlich eine abstracte wissenschaftliche Darstellung zuläßt, vielmehr mit der Erörterung des geschichtlichen Factums, mit der Prüfung des in der Wirklichkeit auftretenden Ereignisses leichter und eindringlicher zu verbinden ist.

Jeder Staat, dem es nicht möglich ist, sich völlig von den übrigen Staaten des Erdbodens zu isoliren, — eine traurige Möglichkeit, — der vielmehr eine Einwirkung fremder Staaten auf seine eignen Interessen sich nicht verbergen kann, muß zuvörderst bei der Wahl der Mittel, die er zur Erreichung seiner Zwecke anwendet, den Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren, daß er in diesen Mitteln den übrigen Staaten nicht hemmend in den Weg trete. Er muß es vermeiden, in andern Staaten ein Interesse an Maßregeln zu erregen, die ihm nachtheilig sein können. Er muß vielmehr dahin trachten, seinen Vortheil mit dem der Uebrigen auf das Innigste zu verschmelzen und dadurch in diesen ein Interesse an Verhältnissen entstehen zu lassen, von denen sein eignes Beste abhängig ist. Er muß seine inneren Angelegenheiten und seine äußeren Verbindungen dergestalt ordnen, daß dem Vortheile, den vielleicht eine selbstsüchtige Politik in einer Beeinträchtigung seiner Interessen suchen könnte, die gewisse Befürchtung einer größeren Gefahr entgegengesetzt

bleibe und so die Regungen des Egoismus in ihrem Entstehen erstickt werden. Tritt ihm ein anderer Staat gefahrdrohend entgegen, so hat er zuvörderst zu prüfen, ob die Nachtheile der Maßregeln, die er zur Abwendung dieses Angriffes einschlagen müßte, nicht größer sind, als die Vortheile einer Vertheidigung seines bisherigen Verfahrens. Glaubt er jedoch, auf dem Wege beharren zu müssen, den er zur Beförderung seiner Interessen betreten hat, so wird er nun seine Aufgabe, geeignete Mittel ausfindig zu machen, um eine Abstellung der bedrohenden Maßregeln, eine Verbürgung der künftigen Unverletzlichkeit seiner Rechte, einen Ersatz des bereits erlittenen Schadens zu erlangen. Die gewöhnlichsten Mittel, die sich hier in der Erfahrung uns darbieten, sind: die Anwendung der Retorsion, wenn ein fremder Staat in freier Ausübung seines Rechtes unsre Zwecke beeinträchtigt und wir nun dieselbe Maßregel mit gleichem Rechte gegen ihn selber wenden; der Repressalien, wenn er etwas ungerechtes und zugleich uns nachtheiliges thut, wir aber eben aus seinem Vorgange das Recht entlehnen, dieselbe Handlung gegen ihn zu richten, und ihn dadurch zur Zurücknahme seines Schrittes zu zwingen, wenn also von seiner Seite nicht gegen die Billigkeit, sondern gegen das Recht gefehlt wurde, wenn das geschah, dessen Unterlassung man fordern konnte; endlich der Krieg. (Die bewaffnete Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten ist eigentlich nur eine Untergattung des Letzteren. Sie ist ein nur im äußersten Falle und nur in der Art zu ergreifendes Mittel, wo sie für das Interesse des Staates selbst, gegen den sie gerichtet ist, von wohlthätigen Folgen wird. Und oft kann die Politik dritter Staaten gebieten, eine solche Einmischung zurückzuweisen.) — Zum Schutze der Mittel, durch welche man den Zwecken des Staats im Kreise der Staatenwelt nachstrebt, wendet man Verträge der verschiedensten Art an. Bürgschaft für die Unterlassung verderblicher Angriffe gegen ihre Interessen glauben besonders kleinere Staaten, die in Ermangelung eigner Kraft der Hilfe des Auslandes bedürfen, in Garantieen und Bündnissen zu finden. Garantieen wer-

den nur dann und nur so lange Werth haben, als der verbürgende Staat ein gleich starkes Interesse in der Erfüllung der Zusicherung hat; Bündnisse nur dann bestehen, wenn ihre Fortdauer für alle Theile wohlthätig ist; Verträge nur so lange gehalten werden, als überwiegende Interessen ihren Bruch nicht fordern. Denn wie im Leben der Individuen, so wird auch in der Staatenwelt der Egoismus nicht zu vernichten sein. Wohl aber ist er durch die Stimme der Vernunft zu belehren, daß er nur da eine vollständige Befriedigung erlangen wird, wo er in der Befriedigung seiner eignen Zwecke die Zwecke Aller befördert. — Entschädigung für den erlittenen Schaden hat man zuweilen in einer Vergrößerung des Gebietes gesucht; ein bedenkliches Mittel, daß nur da auch nur einige Sicherheit gewährt, wo es in dem Interesse des erlangten Gebietstheiles selbst lag, mit dem Staate vereinigt zu werden, dem er zugetheilt ward.

Der Weltfrieden ist keine unausführbare Idee; am wenigsten unter Staaten, auf deren Handlungen nicht mehr die Launen des Augenblicks, sondern die Richtung der Zeit, die Bedürfnisse der Gesammtheit, die Aussprüche der Vernunft von Einfluß sind. Je mehr die Einsicht der Vernünftigen im Volke auf die Verwaltung des Staats bestimmend einwirkt, desto mehr wird auch in den äußeren Verhältnissen die Stimme des Rechts und der Weisheit beachtet, deren Verkennung allein den Kriegsstand unter civilisirten Nationen hervorruft. Vielleicht daß noch einige Veränderungen in der Basis der europäischen Staatenwelt eintreten müssen, bevor ihr ein dauernder Friede zu verbürgen sein wird; vielleicht ist der Umfang einzelner Staaten und ihre Begrenzung so geordnet, daß sie nothwendig die Interessen anderer feindlich durchkreuzen müssen. Ist aber dies nicht mehr der Fall, oder treten jene Veränderungen ein, so ist der Weltfrieden möglich. Und es bedarf zu seiner Verwirklichung weder einer Universalmonarchie, die lähmend und tödtend auf den Aufschwung der Völker einwirken würde, noch der Errichtung eines Völkertribunals, das, ohne eigne Macht und nur auf

den gemeinsamen Willen gestützt, doch nur ein äußeres Kennzeichen der eigentlichen wirkenden Verhältnisse wäre. Vielmehr handelt es sich hier nur um die allseitige Anerkennung, und durch die Nachwirkung des innern Staatslebens auf das Aeußere verbürgte Anwendung des Grundsatzes: daß Gegenseitigkeit das Princip der Staatenpolitik sein muß. Nicht außerhalb, sondern im Innern der Staaten müssen die Bürgschaften des Friedens liegen. Keine äußere Macht muß ihn gebieten, aber Alle muß die durch Religion verklärte Vernunft belehren, daß der Krieg unrecht und unweise sei. Die unbedingte Herrschaft der Vernunft scheint unter den Individuen unmöglich; darum ist der Zwang im Staate. Unter den Staaten aber gehört sie in das Reich der Möglichkeiten. Die Vernunft sagt's und auch die Geschichte wird es bestätigen.

Die specielle Durchführung der Wissenschaft hat nun die Aufgabe, in den einzelnen Seiten des Staatslebens die Möglichkeit einer solchen Anordnung der politischen Einrichtungen nachzuweisen, bei der die zweckmäßigste Erreichung der vernünftigen Pläne der einzelnen Staaten mit den Interessen der verschiedenen Reiche, mit denen sie in ein Staatensystem verflochten sind, vereint wird. Ein besonderes Augenmerk wird sie dabei den Verhältnissen des Handels und der Colonieen zu widmen haben. Sie wird in diesen Beziehungen die wichtigsten Veranlassungen zu Reibungen unter den Staaten erkennen, zugleich aber die schlagendsten und überzeugendsten Belege für die vollgültige Wahrheit ihrer Lehren gewinnen. [1])

1) Auch für diese Wissenschaft gilt, was ich in Bezug auf die Literatur des philosophischen Staatenrechts gesagt habe. So ist sie überhaupt weniger systematisch behandelt, als bei Gelegenheit geschichtlicher und factischer Streitfragen in besonderen Beziehungen beleuchtet worden. Vergl. jedoch: de Mably, des principes des negociations. à la Haye. 1757. 8. (Ein älteres Werk, das aber Winke enthält, die noch heute Gültigkeit haben.)

J. Kant, zum ewigen Frieden. Königsberg. 1795. 8.

Tzschirner, über den Krieg. Leipzig. 1815. 8.

3) Die Geschichte des europäischen Staatensystemes.

§. 35.

Eine besondere Disciplin beschäftigt sich mit der Darstellung, wie die gegenwärtig unter den europäischen Staaten bestehenden rechtlichen und politischen Verhältnisse sich ausbildeten. Wenn der Geschichte der inneren Staatsformen die Verhältnisse wichtiger waren, als die Ereignisse, so treten die letzteren in der Geschichte des europäischen Staatensystemes mehr in den Vordergrund; aber auch hier sind sie weniger an sich, wegen ihres Wesens, ihrer äußeren Veranlassung und Folgen, als um deswillen wichtig, weil sie Belege der in der Staatenwelt gebietenden Systeme, Merkmale des die Staaten beherrschenden Strebens sind, das wieder eine nothwendige Folge der unter den Staaten vorwaltenden Verhältnisse, der Bildungsstufe der Völker, der Richtung der Zeit war. Auch in der Staatenwelt lebt eine große Naturnothwendigkeit. Auch hier drängt sich die Gewalt der Verhältnisse vor. Es giebt aber Zeiten, wo Ideen Verhältnisse sind und das Verhältniß wird noch um eins so gewaltig, wenn es nicht mehr dem blinden Impulse der wirkenden Kräfte folgt, sondern zugleich eine mit Bewußtsein erfaßte Schöpfung der Vernunft wird. Die Art und das Wirken jener Kräfte zu erkennen und zu bezeichnen, ist die Aufgabe auch dieses Zweiges der Geschichte. Er liefert wichtige Beiträge zu einer Physiologie des Staatenlebens, und wie die Geschichte der Staatsformen die Schule der inneren Politik ist, so ist die Geschichte des Staatensystemes die Schule der äußeren.

Auch diese Disciplin unterscheidet sich von der eigentlichen Geschichte vornehmlich dadurch, daß sie nur einen Theil der Erscheinungen, welche die Letztere in ihrem ganzen Umfange zu schildern hat, herausnimmt, und ihre Aufmerksamkeit vor Allem auf die Gesetze wendet, welche das Nebeneinanderbestehen der Staaten in den verschiedenen Zeiten beherrschten. Dabei hat sie freilich die Gründe zu untersuchen,

auf denen diese Verhältnisse beruhten, die Ereignisse zu beleuchten, durch die sie sich kund thaten, die Momente aufzuzählen, in denen der Uebergang von dem einen Systeme zum andern erfolgte. Aber ein großer, ja der größte Theil der Objecte der Geschichte ist ihr fremd. Sie fragt weniger, wie Alles geschehen sei, als warum es geschah und wozu es führte. Ein Gerippe von Zahlen und Namen würde nirgends weniger genügen als hier. Die abgerissene That, die einzeln stehende Persönlichkeit ist es nicht, deren Schilderung ihre Hauptaufgabe ausmacht, denn sie erkennt, daß auch die erlesensten Sterblichen auf die Dauer unter der Gewalt der Verhältnisse stehen, Werkzeuge in einer höheren Hand sind. Die Einrichtungen der Staaten erlangen für sie fast nur erst in der letzten Periode höhere Wichtigkeit. Nicht die Thaten der Feldherren, nicht Schlachten und Kriege beschäftigen ihren Griffel, denn das Genie des ruhmvollsten Kriegers vermag nur einmal und nur auf kurze Zeit den Staat zu retten, der in sich verloren ist, oder dessen Untergang die Verhältnisse fordern. Die Gesetze, welche das Treiben der Staaten beherrschen, die Kräfte, die sich in ihm aussprechen, die Ideen, die es beleben, sind es, die sie in geistvoller Uebersicht zu umfassen strebt. In ihrer Durchführung muß der Geist des Staatsmannes vorherrschen.

Uebrigens kann nur in kühnen Umrissen, nur in gedrängter Gruppirung der Erscheinungen, hier, wo es streng genommen genügt hätte, den Begriff, den ich mit der Geschichte des europäischen Staatensystemes verbinde, und die leitenden Ideen, nach denen ich ihre Perioden bestimmen möchte, zu entwickeln, das großartige Gemälde der allmähligen Ausbildung des Zustandes, den wir gegenwärtig in dem Zusammenleben der europäischen Staaten bemerken, entworfen werden. Eine ins Einzelne eingehende Schilderung würde zu viel, eine todte Skelettirung, eine nur Zahlen und Namen unterscheidende Aufzählung besonders hervorstechender Thatsachen zu wenig, das Rechte kann nur die Hervorhebung der Erscheinungen sein, aus denen der Grundcharakter der verschiedenen Perioden sich ergiebt.

§. 36.

Drei Wege sind es, deren Betretung in den Kreisen der Staatenwelt möglich ist. Die europäische Menschheit hat zweie davon beschritten. Möge sie auch den dritten finden!

Entweder — was freilich nicht von dem Willen abhängt, — es findet eine größere Isolirung Statt, und Jeder strebt seinen Zwecken mit den Mitteln nach, die ihm die geeignetsten erscheinen, eine Annäherung an sie zu vermitteln, ohne daß er deshalb mit andern in tiefere Berührung träte, ohne daß er daher ihren Zwecken gefährlich würde. Oder die Betretung dieses Weges ist um deswillen nicht möglich, weil die verschiedenen Staaten sich in einem engverflochtenen Staatensysteme befinden; es tritt also ein Collidiren der Zwecke verschiedener Staaten ein. Hier ist nur ein doppelter Ausweg möglich. Einmal: gewaltsame Ausdehnung des Wirkungskreises eines Staates bis dahin, wo seinen Zwecken keine Gefahr mehr droht; daher Zusammenstoßen im Kampfe, wo es nun darauf ankommt, ob einer und wer aus dem Kampfe als Sieger und Herrscher hervortrete; (Streben nach Universalmonarchie und entgegengesetzte Bestrebung zur Erhaltung des Gleichgewichtes der Macht.) Oder: gegenseitige Beschränkung der Ansprüche auf den Standpunkt, der Allen die gleichen Vortheile sichert; (Grundsatz der Gegenseitigkeit; vollkommener Rechtsstand unter den Staaten; Gleichgewicht des Rechts; Weltfrieden.) Die Vorgeschichte des europäischen Staatensystems sieht im Wesentlichen die einzelnen Staaten in isolirter Verfolgung ihrer Zwecke begriffen; Kämpfe genug, aber mehr eine Folge der Persönlichkeiten und ohne Bezug auf die wahren Interessen der Staaten, ohne innere Nothwendigkeit; die Vorspiele der kommenden Perioden nur im Inneren verschiedener Reiche. Dann aber und wie die Zwecke der verschiedenen Staaten zu collidiren beginnen, tritt auch das Zusammenstoßen ihrer Kräfte, geleitet von dem Streben, die Erreichung der Staatszwecke zu erleichtern, oder wenig-

stens dem Impulse der dieses Streben erzeugenden inneren Naturnothwendigkeit gehorchend, gewaltig hervor. Zwei große Mächte ringen um die Alleinherrschaft. Eine ist dem Ziele schon nah, aber Alle vereinigen sich, ihr die Palme zu entreißen. Das Auftreten neuer Staaten in die höheren Kreise des europäischen Staatensystemes erschwert die Möglichkeit der Erreichung jenes Zweckes und bereitet eben dadurch die letzte Periode vor, wo, zum Theil durch Veränderungen in dem inneren Zustande der Staaten begünstigt, die Ueberzeugung sich allmählig durchdrängt, daß nur in dem Prinzipe der Gegenseitigkeit das Heil für Alle zu finden ist.

§. 37.

Als die germanischen Völker aus ihren Urwäldern heraus auf die Erbschaft der großen Römer stürzten, — eine Erbschaft, die sie niemals errungen hätten, wenn Rom es verstand, das Interesse der besiegten Völker mit dem seinigen zu vereinen und sie zu selbstthätiger Kraftentfaltung für die Gesammtzwecke zu gewinnen, — eroberten sie mit den fruchtbaren Gefilden, deren Cultur unter ihren rauhen Händen nur zu bald entfloh, und mit Künsten und Wissenschaften, die sie nicht achteten und nicht faßten, auch ein Geschenk einer höheren Macht, das sich tiefer in die Brust des starren Naturssohnes senkte, als es vielleicht im Herzen des verfeinerten Weltmannes gewurzelt hatte, und das von nun an die germanischen Ideen durchdrang, von ihnen bestimmt und sie bestimmend: das Christenthum. Mit diesem Besitze schien ein unbefriedigtes Drängen, das sie bisher im rastlosen Umschwunge getrieben, gestillt zu sein, und wo sie die Auslegung der Lehren des göttlichen Meisters annahmen, die sie mit der größeren Masse der Christenheit verband, da fingen sie an, zu sammeln und zu erhalten, während sie bisher nur gesucht und zerstört hatten. Sie wurden Ordner und Schöpfer eines neuen Zustandes der Dinge. Das Frankenreich ist die Basis des neuen gesellschaftlichen Zustandes in Europa; an diesen Kern hat sich das Uebrige allmählig angesetzt. Wohl aber fühlte das starke und kluge Geschlecht, das erst die Macht

und dann den Namen der fränkischen Könige, zugleich aber auch die Aufgabe übernahm, die Grundlagen eines Gebäudes zu legen, das noch heute besteht, daß allerdings das von ihnen beherrschte und zum Staate constituirte Reich einen bestimmten und klar ausgesprochenen Zweck habe, ohne dessen Erreichung es seine besonderen Interessen nicht sicher und dauernd zu verfolgen vermöge: die Vernichtung des Heidenthums überall da, von wo es gefahrdrohend den neuen Schöpfungen den Untergang bereiten konnte. Darum konnte der große Karl nicht ruhen und nicht rasten, bis er das alte germanische Stammland, die große Säugamme kriegerischer Nationen, mit den neuen Ideen durchdrungen und endlich die Gewißheit errungen hatte, daß künftig von dort aus vielleicht manche politische Fehde um vorübergehende Interessen, nicht aber ein Kampf auf Leben und Tod zu befürchten sei. Das was den damaligen Grundzwecken des fränkischen Staates Verderben drohte, war in der Vernichtung des Heidenthumes in Deutschland und in der Unterwerfung seiner Stämme unter das neue System verhütet. Die vorübergehende Vereinigung beider Reiche machte erst ihr getrenntes Nebeneinanderbestehen möglich; ihre Zwecke waren sich nicht mehr feindlich entgegenstehend; es war kein Collidiren zu besorgen; beide hatten im Innern so viel zu ordnen, daß sie sich isoliren konnten und mußten; der Vertrag von Verdun ward möglich und war nöthig. Es ist das Interesse Frankreichs, daß in Italien kein fremdartiger Einfluß unbedingt herrschend sei. Darum mußte Karl, der einen S t a a t regierte und dessen Interessen verstand, das Reich der Longobarden stürzen. Der Zug gegen Spanien war ohne tieferen Grund und bleibende Folgen.

Nach der Trennung des großen Frankenreichs beginnt eine lange Periode der Isolirung der größeren Reiche. Jedes hatte in seinem Innern zu ordnen und zu schaffen, und bei der Schwäche und inneren Zerrüttung des gallischen Frankenreichs sahen die Beherrscher desselben auch ruhig den Versuchen zu, welche die Führer der deutschen Nationen zur Behauptung eines dauernden Uebergewichts über Italien machten. Deutsch-

lands Aufgabe in der damaligen Zeit war: die Verstopfung der Quellen, aus denen neue Zerstörung über die Länder hereinbrechen konnte, deren allmählige Entfaltung zu höherer Ordnung bestimmt war. Als Ungarn geordnet und bekehrt war, die slavischen Stämme im Norden und Osten Deutschlands die Oberhoheit des deutschen Reiches anerkannt und das Christenthum angenommen hatten, und gegen den fernen Osten ein kriegerisches Reich, das tapfre Polen, eine kräftige Schutzmauer bot, waren Deutschlands Zwecke gegen Außen eigentlich erreicht und auch dieses Reich hätte sich von dem übrigen Europa bis dahin isoliren können, wo höher gestiegene Cultur die mannigfachen Berührungen hervorgerufen hätte, durch welche eine Reihe von Staaten in ein Staatensystem vereinigt wird. Es war das Unglück Deutschlands, daß die römische Kaiserkrone, jenes mysteriöse Erbtheil einer untergegangenen Macht, deren Ruhm und Größe so strahlend war, daß sie selbst in ihrem Sturze noch Ehrfurcht und Verlangen nach ihren Namen und Formen erregte, auf Deutschlands Könige überging, und diese, denen im Innern ihres Reiches eine ungleich schönere und wichtigere Aufgabe winkte, in zwecklosen, durch die Interessen Deutschlands, das Kraft hat, sich auswärtigen Einflüssen zu entziehen, das aber nicht berufen ist, zum Mittelpunkte einer Weltherrschaft zu werden, nicht gebotenen Römerzügen die Kraft ihres Landes nutzlos vergeudeten, das edelste Geschlecht, das fähig war, das deutsche Reich zu einem Staate zu bilden, dem Untergange weihten und den Grund zu einer Zerrüttung legten, deren Nachtheile in Bezug auf das Verhältniß zum Auslande erst in der Periode in vollem Umfange hervortraten, wo das Zusammenstoßen der Staaten erfolgte, und wo es sich nun zeigte, wie besser andre ihre Zeit benutzt hatten. Nur mit einer Macht standen die deutschen Kaiser in fortwährender politischer Verflechtung, in einem rastlosen, offenen und verschleierten Kampfe: mit der geistlichen Gewalt des Pabstes, des Statthalters Christi auf Erden. Es war dem Oberhaupte der Kirche, einst dem Diener der Kaiser, der seine Würde ihrem Willen, oder ihrem Schutze verdankte, gelungen, gleiche

Rechte mit ihnen zu erlangen, und bald höhere fordern zu können. Die wahren Zwecke beider Gewalten schienen ein einträchtiges Zusammenwirken zu fordern. Aber dies fand nur selten und nur in Zeiten Statt, wo die Kaiser das Uebergewicht hatten. Beide verkannten ihre Zwecke, und statt sich gegenseitig förderlich zu sein, strebten sie Beide nach ungebührlicher Erweiterung ihrer Bahnen, folglich gegen einander, und in dem Kampfe ward die kaiserliche Gewalt entwürdigt, die geistliche verhaßt. Und wenn die Erstere den Zweck, den sie sich vorsteckte, verfehlte und auch nicht einmal die Schiedsrichterin der europäischen Menschheit geworden ist, bereitete die Letztere durch dieselben Schritte, die ihren Einfluß über alle christliche Staaten ausdehnten, die Ereignisse vor, bei denen ein großer Theil der christlichen Menschheit sich von ihrem Joche befreite und ihr auch die Rechte nicht mehr zugestand, die sie, bei weiser Beschränkung ihrer Ansprüche, vielleicht immer hätte behaupten können.

Die übrigen großen Nationen Europas hatten während dieser Zeit keine Veranlassung zu innigerer Berührung. Der Handel bestand damals mehr aus einzelnen, abgerissenen Unternehmungen, als daß er auf dem Verhältnisse einer fortwährenden Verbindung beruht hätte. Selbst die Kreuzzüge, auf denen sich alle Nationen begegneten, ohne jedoch durch gemeinschaftliche Interessen gemeinschaftlich gebotene Zwecke zu verfolgen, vielmehr nur in einer Elite von Abentheurern aus allen Ländern, konnten nur Einzelne in nähere Berührung bringen, nicht aber auf die Verflechtung der großen politischen Interessen einen bleibenden Einfluß äußern. Doch war ihre Nachwirkung, aus dem politischen Gesichtspunkte betrachtet, besonders für Frankreich wichtig, wo sie den Grund zur Erschöpfung des mittlern und kleinen Adels legten und nur den König und die großen Thronvasallen übrig ließen, die nun Macht gegen Macht auftreten konnten. Die Kämpfe Englands gegen Frankreich waren Eroberungskriege, im Interesse der Fürsten, nicht der Staaten geführt. Hätte man auch Heinrich VI. auf dem Throne des gesammten Frankreichs erhalten können, er oder seine Nachfolger wären französische

Fürsten geworden und England Vasall oder von Neuem getrennt. — Alle Staaten, die bestimmt waren, ein eignes, selbstthätiges Leben zu entfalten, arbeiteten in dieser Periode an ihrer inneren Constituirung; Deutschland und Italien jedoch befestigten vielmehr ihre Zerrüttung, die Zerfällung in viele einzelne, doch aber einer größeren Kraftentwickelung zum Theil nicht unfähige Staaten. Das 15te Jahrhundert sieht diese Arbeiten im regsten Umschwunge, und ihre Früchte treten im 16ten hervor. Von allem beinahe, was in dem Jahrhunderte geschah, das man das Jahrhundert der Kirchenverbesserung genannt hat, drangen die Keime, die lange im Schooße der Erde sich entwickelten, schon in dem vorhergehenden Säculum aus der Erde hervor, und gaben ein Vorzeichen von dem, was geschehen sollte. — Die Schweiz hatte sich von Deutschland getrennt, weil sie eines selbstständigen Lebens fähig war. Der Einfluß Deutschlands auf Lothringen und Burgund, die wie Alles, was jenseits des Rheins ist, eine größere Wahlverwandtschaft zu Frankreich haben, war nur ein Schatteneinfluß. In Frankreich stellten die großen Thronvasallen mit hochfliegenden Plänen sich ihrem obersten Lehnsherren gegenüber. Sie bildeten eine ähnliche, aber im Innern der einzelnen Theile nicht so tief begründete, Zersplitterung, wie sie schon in Deutschland hervortrat. Diese Staaten konnten nicht neben einander bestehen; einer mußte den andern in sich aufnehmen, und wie es auch erfolge, ein Frankreich mußte entstehen. Daß es das ursprüngliche Reich, der Kern der Monarchie war, der die im Abtrennen begriffenen Theile zurückzog, verdankte Frankreich theils der Thorheit des Burgunderherzogs, der die Basis des Reiches, das er zu gründen gedachte, an Orten suchte, wo er höchstens Befriedigung seiner Ruhmsucht, nicht aber Begründung seiner Zwecke erhalten konnte, theils dem Auftreten Ludwig XI., der ein entartetes Zeitalter mit seinen eignen Waffen bekämpfte und im Verborgenen die Grundkraft seiner Gegner untergrub. Mit der Politik, die damals allein etwas Bleibendes gründen konnte, und die deshalb auch Heinrich VII. von England und Ferdinand der Katholische befolgten, legte

er den Grund zu den Erwerbungen seiner Nachfolger. Bald sollte Frankreich seinen Antheil an der Erbschaft Burgunds erhalten, bald die Bretagne mit ihm vereinigt werden. In derselben Epoche war auch in Spanien das Naturgebot erfüllt worden, das eine Reihe von kleinen, auf einem Gesammtgebiete gelegenen Staaten, deren Zwecke, so lange sie getrennt bleiben, fortwährend collidiren, und doch eigentlich gemeinschaftliche sind, zur Vereinigung zwingt. Nur Portugal, fähig und berufen, auf und über dem Meere, an dessen Strande es sich hinzieht, eine selbstständige Aufgabe zu erfüllen, blieb von ihm getrennt. In England waren schon längst die Reiche der Heptarchie vereinigt, Wales war absorbirt und Irlands unsicheres Besitzthum in Anspruch genommen. Noch aber standen die beiden, auf einer Insel befindlichen, von der Natur zur innigen Vereinigung berufenen Reiche, England und Schottland, sich feindlich gegenüber; ein Kampf, der erst mit der Vereinigung beider in einen Staat sich nach und nach schlichten sollte. Die skandinavischen Reiche besaßen innere Kraft genug, um abgesonderte Zwecke verfolgen zu können; eine genauere Verbindung zur Betreibung gemeinschaftlicher Zwecke schien ihnen keine erheblichen Vortheile zu versprechen und deshalb war die Union der 3 Reiche nur eine vorübergehende, deren Auflösung bald eine Reihe von Kämpfen folgen sollte. In die politischen Welthändel griffen sie damals nicht ein.

Es traf sich aber, daß gerade um die Zeit, wo Frankreich seine Kraft gesammelt hatte, und mit dem Bewußtsein höherer Macht sich in der europäischen Staatenwelt umsah, nach welcher Seite es seinen Wirkungskreis ausdehnen könne, das Oberhaupt des Hauses Habsburg mit verdoppelter Hausmacht an die Spitze des deutschen Volkes trat, und zu der hohen Machtfülle, die ihm sein Gebiet und seine Schätze verliehen, noch die geheimnißvollen Ansprüche auf eine rechtmäßige Weltherrschaft fügte, die seit langer Zeit zum ersten Male reelle Kräfte zu unterstützen schienen. Beide Staaten trafen in vielen Zielpunkten ihres Strebens zusammen, das Haus Habsburg wollte das erste, Frankreich mochte nicht das

zweite sein, und so kämpften sie einen jahrhundertelangen Kampf, bis nach erfolglosem Ringen und Mühen Beide anfingen, sich von der Erfolglosigkeit ihres Strebens zu überzeugen; eine Einsicht, die durch die Bemerkung verstärkt wurde, daß unterdeß noch andre Staaten herangereift waren, welche die Frage, auch wenn sie entschieden gewesen wäre, von Neuem in Zweifel gezogen hätten.

§. 38.

Die Kämpfe der Häuser Habsburg und Frankreich um die Uebermacht im europäischen Staatensysteme bilden den Grundcharakter der ersten Periode der Geschichte desselben. Schon in der Zeit, wo beide Mächte die lange im Stillen gesammelten Kräfte entwickelten und noch ungelenk und ohne klares Bewußtsein die Flügel streckten, zeigte sich ein Durchkreuzen der Absichten, das Vorspiel des Kommenden. (Ludwig XI. und seine Nachfolger; Maximilian.) Mit höherem Nachdrucke und mehr mit dem Bewußtsein eines klar erkannten, das Allgemeine ins Auge fassenden Zweckes ward dieser Kampf geführt, als nach weiterer Entfaltung der beiderseitigen Stärke Karl V. an der Spitze des Hauses Habsburg, Franz I. auf dem Throne des französischen Staates stand. Man hat den Zeitpunkt, wo diese Kämpfe begannen, das Zeitalter der Kirchenverbesserung genannt und geglaubt, alle Erscheinungen desselben aus dem Gesichtspunkte dieses großen geistigen Kampfes erklären zu müssen. Das Letztere ist jedenfalls irrig, das Erstere nur da begründet, wo es sich um die Culturgeschichte der Menschheit, oder auch um die allgemeine Geschichte handelt und nun darauf ankommt, den Gang der stufenweisen Entwickelung der Menschheit in ihren Sitten, ihrem Denken und Fühlen, ihren Einrichtungen und ihren Schicksalen zu erforschen. In der Geschichte des Staatensystemes aber sind die Kräfte voranzustellen, die in ihr die wirkenden und bestimmenden waren: die Zwecke, die ihre Befriedigung forderten. Jene Ideen waren hier nur Mittel, Werkzeuge, welche die Cabinete jenes Jahrhunderts zum Theil gewandt zu benutzen wußten, aber nicht bestimmende Gründe.

Dieselben Kämpfe, die in jenem Jahrhunderte zwischen den Hauptstaaten stattfanden, würden, wenn auch in anderer Gestalt, doch gleichfalls eingetreten sein, wenn jenes Ereigniß auch dieses Jahrhundert nicht bezeichnet hätte. Nicht religiöse Ansichten trennten Habsburg und Valois, sondern die streitenden Interessen der Staaten, die beide Geschlechter beherrschten. Das verstand Frankreich wohl, als es sich der deutschen Protestanten in dem Augenblicke annahm, wo es die neue Lehre in seinen eignen Grenzen blutdürstig verfolgte. Weniger zum Schutze des lutherischen Glaubens, als gegen die Kaisermacht kämpfte Moritz von Sachsen, die unumschränkt in Deutschland zu herrschen strebte. Die Ideen der religiösen Freiheit beherrschten das Jahrhundert, daher nahmen auch die politischen Kämpfe ihre Farbe an. Der Grund und das Wesen derselben war ihnen fremd.

Es konnte aber damals scheinen, als müsse Frankreich schweigend dem Hause Habsburg den Vorrang zugestehen, und trotz des glücklichen Erfolges, mit dem es die Ideen Maximilians so oft durchkreuzt hatte, der Uebermacht des mit den Früchten der gelungenen Pläne verstärkten Hauses weichen. Denn zu derselben Zeit, wo Karl V. sich mit dem alterthümlichen Glanze der Kaiserkrone schmückte, waren auch die alten Besitzungen seines Hauses in Deutschland wieder vereinigt, herrschte er in den damals noch nicht getrennten Niederlanden, übernahm er das Erbe der nur erst vereinigten spanischen Reiche, Neapel, Sicilien, Sardinien, und fügte zu dem allen die Schätze der neu entdeckten Welt. Und schon sahen die Bestrebungen, die sich auf die Erwerbung der slavischen Reiche im Südosten Europas richteten, einem glücklichen Erfolge entgegen. Freilich waren jene Reiche getrennt und entlegen, ihre innere Verbindung durchbrochen, Frankreich ein vereinigtes und in sich einiges Reich. Der Besitz jener Staaten war wohl gewährleistet, ihre Benutzung aber schwer, oft unmöglich; die Herrschaft über Deutschland nur ein Name, das Volk der Niederlande unruhig und zuchtlos, die Spanier erst kürzlich im Bürgerkriege besiegt, unzufrieden und nur allmählig durch den Glanz des Ruhmes für den Verlust der

Freiheit entschädigt, die Völker Italiens feige und unkriegerisch. In Frankreich dagegen der Einfluß der Kronvasallen gebrochen, die Kräfte gedrängt und gesammelt, der Wille des Königs, wo er ein klar erkanntes Nationalinteresse verfocht, über ein tapfres Volk mit unumschränkter Gewalt gebietend. Dort eine Menge Glieder, durch kein inneres, ihnen eigenthümliches Interesse verbunden; hier ein einziger Körper, ein Reich, das den ihm vorgezeichneten Zweck in der Reihe der europäischen Staaten verfolgen wird, so lange man seinen Boden nicht von der Oberfläche der Erde zu trennen vermag. Doch mußte Frankreich in jener Zeit nur eine abwehrende Rolle spielen; es mußte den Vorschritten der ihm feindlichen Macht entgegenarbeiten, ohne im Stande zu sein, ihr das bereits Errungene zu bestreiten; es mußte sich begnügen, ihr Hindernisse entgegenzustellen und wenn sie gegen Außen zu stark war, ihr im Inneren Feinde erwecken. Wie denn überhaupt die Stärke jenes Hauses mehr eine scheinbare, als eine nachhaltige war, so wußte die französische Politik auch die glänzendsten Unternehmungen ihrer Gegner durch Vereitelung der Folgen zu verhöhnen, in den Augenblicken, wo diese sich ihres Sieges freuten, erneute und gefährlichere Kämpfe anzuschüren, und nach einer Reihe unglücklicher Feldzüge dennoch und mit Recht zu triumphiren. Es ging aber das Bestreben des Hauses Habsburg in der damaligen Zeit auf die Herrschaft in Italien, die Erweiterung der Kaisermacht in Deutschland, auf die Vergrößerung der erbländischen und burgundischen Provinzen. Dabei hatte es noch die Aufgabe — und vielleicht war dies seine ursprüngliche und wahre — die einzige Pforte, durch welche damals die Stürme der Barbarei verwüstend über Europa hereinbrechen konnten, die Grenze gegen die Türkei, zu bewahren und als Lohn dieses Dienstes allmählig im Südosten Europas sich das Reich zu gründen, das einst der Stützpunkt der österreichischen Macht, die unerschöpfliche Säugamme seiner kriegerischen Heere zu werden bestimmt war. Es sollte gewissermaßen im Hintergrunde seiner Unternehmungen allmählig die nachhaltigen Kräfte sammeln, die ihm abgingen, um, wie es

jetzt einer Masse von Gliedern ohne Mittelpunkt glich, dereinst und nach dem Abfallen dieser Glieder als eine abgerundete, um einen festen Kern gereihte Monarchie zu erscheinen. Nicht gegen diese Aufgabe war Frankreichs Streben gerichtet, wohl aber gegen die Ersteren. Frankreich bezweckte eine Erweiterung seiner Grenzen gegen die Niederlande, gegen Deutschland und Spanien und die Vereitlung der Pläne Oesterreichs in Italien und Deutschland. Nach einem vieljährigen Kampfe, in welchem Frankreich fast fortwährend besiegt, sein König gefangen, sein Stolz durch drückende Bedingungen gekränkt ward, sah es sich doch am Ziele seiner Wünsche und seine Aufgabe in den wesentlichsten Punkten erfüllt. Dies fühlte Karl V. und verließ den Thron. Ein großer Beleg der Grundlehre, daß die nothwendigen Zwecke der Staaten niemals collidiren, es sei denn, daß das ganze Staatensystem auf einer unnatürlichen Basis beruhe; daß, wo außerdem eine Collision stattfindet, von einer oder der anderen Seite, oder von beiden, Forderungen gemacht werden, die weniger dringend durch die Staatszwecke geboten sind und daß endlich der größere oder geringere Grad der Nothwendigkeit über den endlichen Erfolg entscheidet. — Es ist die Aufgabe der speciellen Durchführung der Wissenschaft, die Wahrheit der hier zusammengedrängten Ideen aus den Ereignissen der Regierungsgeschichte Karl V. nachzuweisen, die mit Recht den ersten Unterabschnitt in dieser ersten Periode bezeichnet.

Denn von nun an theilte sich die Macht des Hauses Habsburg, eine Theilung, bei welcher der Theil, der anscheinend das schlechtere Loos gezogen hatte, Oesterreich, schwerlich zu kurz kam. Beide Häuser, Oesterreich und Spanien, blieben, weniger durch die Bande des Bluts, als durch das gemeinschaftliche Interesse, was sie in Frankreich den beiderseitigen Feind erkennen ließ, eng verbunden. Aber während Spanien von den italienischen und niederländischen Angelegenheiten besonders betroffen wurde, strebte die deutsche Linie des Hauses Habsburg theils ihre ursprüngliche, ererbte Macht zu verstärken, theils auch die Pläne gegen Deutschland zu

verwirklichen. Frankreich hatte es mit Beiden zu thun. Unglückliche Unternehmungen, die Spanien, das nicht bestimmt war, in der Reihe der Staaten des ersten politischen Ranges zu bleiben, unter einem bigotten Könige begann, und vor Allem der Aufstand der vereinigten Niederlande, versprachen ihm leichtes Spiel. Aber in seinem Inneren von Parteikämpfen zerrissen, die Spanien wenigstens zu unterhalten wußte, strebte es lange Zeit nur, die Gründe der Schwäche seiner Gegner zu verstärken, froh, sie dadurch von nachdrücklichen Unternehmungen gegen seine eigne Sicherheit abzuhalten. Die höheren Pläne Heinrichs IV. verhinderte sein unzeitiger Tod, und erst als das Staatsruder in die Hände Richelieus kam, übernahm Frankreich noch einmal die Rolle, die es schon früher gespielt hatte, und mit gleich günstigem, ja vollständigerem Erfolge. Oesterreich trat endlich mit seinen Plänen hervor. Unterstützt von dem Glaubenseifer der katholischen Fürsten Deutschlands und von der günstigen Zeitlage, die nur schwache Regierungen ihm als Gegner entgegenstellte, wagte es den Kampf gegen das protestantische Deutschland, einen Kampf, der in seinem Beginne nur von dem Bestreben hervorgerufen war, die religiöse und politische Freiheit in den Erblanden Oesterreichs zu unterdrücken, dessen Ausgang aber, wäre er siegreich für Oesterreich gewesen, die Kaiserherrschaft in Deutschland befestigt hätte. Drei Parteien waren es, denen ein solches Ergebniß furchtbar erscheinen mußte: die deutschen Fürsten zunächst, die kaum begonnen hatten, sich des Genusses größerer Unabhängigkeit zu erfreuen; die nordischen Fürsten, die nur ungern sich durch ein mächtiges Reich von dem übrigen Europa getrennt sahen; Frankreich, das jede Hoffnung auf Erreichung seiner Zwecke durch den entschiedenen Sieg Oesterreichs verloren hätte. So stand denn auch eine Reihe von ritterlichen deutschen Fürsten zum Kampfe gegen Oesterreich auf, die es aber, bei dem Mangel an Eintracht in ihren Unternehmungen, leicht besiegte; umsonst versuchte Dänemark für Deutschland das Glück der Waffen; erst Gustav Adolph von Schweden war es vorbehalten, die Feldherren Oesterreichs zu schlagen; Oesterreichs Politik ist

nicht von Schweden, sondern von Frankreich besiegt worden. Dieses allein hielt, auch nach des Schwedenkönigs Tode, die Heere der Gegner Oestreichs unter den Waffen; Zuschauer beinahe während des ganzen Krieges, ohne nur einmal seine volle Macht zu entfalten, beherrschte es den Gang der Angelegenheiten und trug im Frieden die vollständige Erreichung seiner Zwecke als Lohn davon: die Erweiterung seiner Grenzen gegen Deutschland und die Gewißheit, daß die Unabhängigkeit der deutschen Fürsten von dem überwiegenden Einflusse Oesterreichs bleibend gesichert sein und daß Frankreich fortwährend Gelegenheit haben werde, im Herzen Deutschlands Werkzeuge für seine Absichten zu gewinnen. Aus den mit Spanien geführtem Kriege, den der pyrenäische Frieden beendigte, gewann Frankreich Erweiterung seiner Grenzen gegen Spanien und die Niederlande. — Schweden erlangte in dieser Zeit vorübergehendes Gewicht, das einer tiefeten Begründung ermangelte; darum gingen die Vortheile, die es errang, ihm wieder verloren, während der Elsaß bei Frankreich geblieben ist. Man sagt, es wäre in Gustav Adolphs Plane gewesen, ein schwedisches Reich in Deutschland zu gründen. Aber welchem Reiche in Deutschland konnte Schweden zur Basis dienen? Es wäre ein deutsches Reich geworden, von einem aus Schweden stammenden Fürsten beherrscht, keine schwedische Herrschaft. Wichtiger und mehr im Interesse des Landes waren Schwedens Unternehmungen gegen Polen. Denn hier war es auf einem Boden, den es behaupten konnte. — England begann um diese Zeit, unter dem einzigen Herrscher, der seine Nationalinteressen verstand, dem Protector, aus den Unruhen des Festlands Vortheile zu ziehen. — In den von den spanischen Niederlanden losgerissenen Provinzen erhob sich ein Staat, der bald erfahren sollte, daß es Frankreich um das Land, nicht um den Herrscher zu thun war, der aber auch den Plänen Frankreichs einen stärkeren Widerstand entgegensetzte, als einst die Niederlande vereinigt. — Mit dem westphälischen und dem pyrenäischen Frieden schließt der zweite Unterabschnitt dieser Periode. Er sieht Frankreichs Zwecke erreicht und dieses ist nun nicht

mehr eine bloß vertheidigende Macht, die nur die ehrgeizigen Pläne ihrer Gegner zu vereiteln strebt, sondern es ist selbst an die Stelle jener getreten und bedroht nun seinerseits Europa mit einem an Universalherrschaft grenzenden Uebergewichte. Aber noch immer ist es Spanien, auf dessen Besitzungen seine Pläne gerichtet sind; noch immer ist es Oesterreich, das ihm feindlich und hemmend entgegensteht, und das es in den Niederlanden bekämpft.

In der folgenden Zeit hat die Geschichte des europäischen Staatensystemes im Einzelnen nachzuweisen, wie Frankreich die Vortheile, welche ihm Spaniens zunehmende Schwäche, Deutschlands innere Zerrüttung, eine feile Regierung in England und die Kämpfe Oesterreichs gegen die Türken darboten, zur Beraubung der spanischen Besitzungen und zur Erweiterung seiner landesherrlichen Rechte im Elsasse zu benutzen strebte; ja selbst die Eroberung der vereinigten Niederlande, wenigstens scheinbar, zum Zielpunkte seiner hochfahrenden Pläne machte, wie aber der beharrliche Sinn Willhelms von Oranien und die auch im Unglücke bewiesene Festigkeit der Generalstaaten seine Pläne durchkreuzten. Doch vergrößerte es sich gegen die spanischen Niederlande und die Reunionen im Elsaß blieben in Kraft. Für die Sicherheit des europäischen Staatensystemes war es wichtig, daß Oesterreich, unterstützt von dem Muthe der Polen, die Türken von Wien zurückschlug und durch Befestigung seiner Macht in Ungarn eine dauernde Schutzmauer gegen die Einbrüche der Barbaren errichtete, dadurch aber auf immer die europäische Cultur vor einem Angriffe von dieser Seite bewahrt hat. Auch bemerkt die Geschichte in diesem Zeitraume das Beginnen eines höheren Einflusses der Colonialangelegenheiten auf die Staatshändel der europäischen Mächte.

§. 39.

Mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts beginnt die zweite Periode der Geschichte des europäischen Staatensystems, eine Periode, die ich die Zeit des politischen Gleichgewichts nennen möchte, und deren Abschnitte sich

nach dem Verhältnisse bestimmen, in welchem England, Preußen, Rußland, entschieden und bleibend in die Reihe der präponderirenden Mächte eintreten, bis endlich die große Krisis hervortritt, in deren Folge die europäischen Welthändel, wie sich hoffen läßt, der dritten Periode genähert werden. In der ersten Periode handelt es sich um Universalherrschaft auf einer oder der andern Seite. Ein furchtbarer Weltkampf, mit dessen Beginne aber sich England an die Spitze der gegen die Errichtung eines drohenden Principats gerichteten Coalition stellt, entscheidet die Frage gegen die beiden Mächte, die bisher um den Preis gerungen und scheint vielmehr den größeren Staaten die Aufgabe zu hinterlassen, für die Zukunft das Anwachsen einer jeden Macht zu verhindern, die das politische Gleichgewicht in Europa gefährden könnte.

Die Idee des politischen Gleichgewichts ist viel besprochen, zuweilen als eine ungemein wichtige erhoben, oft auch als ein chimärisches Product theoretischer Verblendung, oder diplomatischer Falschheit belächelt worden. Und allerdings hatte man nur zu oft gesehen, daß, während die Staaten ihre Handlungen unter den Schein des Bestrebens hüllten, die Erhaltung des politischen Gleichgewichtes zu sichern, doch eben die Schritte, die sie dabei thaten, gerade darauf berechnet waren, dieses Gleichgewicht de facto zu vernichten. Auch erkannte man wohl, daß nur für einige Staaten ein solches Gleichgewicht sich herstellen ließ, während andre kein Gewicht in die Wagschale der politischen Angelegenheiten Europas zu legen vermochten. Bei alle dem ist jene Idee keine leere und gehaltlose gewesen. Ich will gern gestehen, daß nur in sehr seltenen Momenten das aufrichtige, tief gefühlte, zum Bewußtsein gekommene Bestreben, ein solches Gleichgewicht unter den europäischen Mächten zu erhalten, die Handlungen einzelner Staaten bestimmt, ihre Schritte geleitet habe. Ehrgeiz, Herrschsucht, um sich greifende Ländergier verbargen sich nur zu oft unter jenen Schleier. Aber factisch ist jenes Streben allerdings sichtbar und hat die ganzen Ereignisse des verflossenen Jahrhunderts beherrscht. Denn gerade aus dem mehrseitigen Streben, das Gleichgewicht umzustürzen, mußte

seine Erhaltung hervorgehen. Indem die mächtigeren Staaten, zum Theil noch auf einer ungenügenden Basis beruhend, zum Theil in dem Streben nach Erreichung ihrer Zwecke von andern Staaten feindlich gehindert, zum Theil auch dem blinden Impulse der Leidenschaft folgend, das Bedürfniß einer Erweiterung ihrer Bahnen fühlten und ihm, theils bewußt, theils unbewußt, nachgaben, stießen sie in dem gewaltigen Bestreben an einander und hinderten sich an jeder ungebührlichen Erweiterung der Schranken. Auch mußte der Instinct der Selbsterhaltung, der auch den Staaten inwohnt, in der ungemessenen Ausdehnung eines Staats, wenn sie auch zunächst nur den Einzelnen bedrohte, doch eine gleiche Gefahr für das Ganze erkennen und die bisher getrennten Interessen gegen den einen Punkt vereinigen, der allen gefährlich war. Nicht alle Staaten wollten das Gleichgewicht erhalten, aber sie mußten es alle und erhielten es. Uebrigens handelte es sich um ein Gleichgewicht, nicht um Gleichheit. Nicht für alle Staaten war gleiche Macht zu bedingen, wohl aber für alle die Gewißheit, daß nicht ein Einziger seine Schranken bis zur Begründung einer Universalherrschaft erweitern könne.

Als nach dem Aussterben der in Spanien regierenden Linie des Hauses Habsburg Ludwig XIV. für seinen Enkel Philipp von Anjou die unermeßliche Erbschaft Spaniens in allen Welttheilen forderte, war eigentlich das Gleichgewicht Europas dadurch noch nicht bedroht. Denn es ward unverzüglich die Zusicherung ertheilt, daß eine Vereinigung jener Länder mit Frankreich niemals erfolgen solle. Auch bestimmt ein ewiges Naturgesetz, daß die äußere Politik der Fürsten sich auf die Dauer nicht von der durch die nothwendigen Interessen ihres Landes vorgeschriebenen Bahn entfernen kann. Ein Fürst, der Spanien und die spanischen Niederlande zugleich beherrschte, konnte Frankreichs Verbündeter nicht bleiben, mochte er auch aus dem französischen Hause entsprossen sein. Dennoch verbanden sich die bedeutendsten europäischen Mächte mit Oesterreich, das gleichfalls für einen Prinzen seines Hauses jene Erbschaft in Anspruch nahm, weil sie ein nicht ungerechtfertigtes, wenn auch damals vielleicht ungerech-

tes Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit jener Zusicherung fühlten. Zu einer Anordnung, die eine gleichmäßige Vertheilung der Erbschaft bezweckt hätte, würden England und Holland die Hand geboten haben. Frankreich begehrte das Ganze und nun ward ihm Alles bestritten. Der vieljährige und in vieler Beziehung überaus merkwürdige spanische Erbfolgekrieg sah die Bestrebungen der gegen Frankreich verbündeten Mächte mit glorreichen Siegen gekrönt, seine Heere auf allen Punkten geschlagen, seine Finanzen bis zum Ruine erschöpft; die härtesten Bedingungen wollte es eingehen, nur keine schmachvollen, und durch den hochherzigen Widerstand, den es dem Uebermuthe erbitterter Feinde leistete, gewann es auf einmal den mächtigsten Bundesgenossen in den veränderten Verhältnissen. Denn als durch plötzliche Todesfälle derselbe Prinz, dem Oesterreich die spanische Erbschaft erobern wollte, sich an die Spitze des Stammhauses und auf den Kaiserthron versetzt sah, als demnach das Uebermaß von Macht, was man nicht einmal dem französischen Hause gönnen mochte, bei Oesterreich sich in einer Hand zusammendrängen sollte, da änderte sich Englands Politik, und Anna handelte in Willhelms Geiste, als sie den Frieden zu Utrecht erzwang. Mag sie aus andern Beweggründen so gehandelt haben; sie hätte ihre Pläne nicht durchsetzen können, wenn sie nicht zugleich die Aussprüche einer vernünftigen Politik auf ihrer Seite gehabt hätte. Sie handelte unbewußt im Geiste Willhelms. Darum fehlte sie im Einzelnen; darum ging sie zu schnell und zu sehr zum Extreme über. Aber der Hauptgedanke, der ihre Politik beseelte, war richtig. Nicht Oesterreich und nicht Frankreich, sondern die Idee des politischen Gleichgewichts siegte. Was Willhelm von Oranien vor dem Kriege gewollt hatte, geschah im Wesentlichen im Frieden. Die Bestimmung Spaniens ward ihrer Erfüllung um einen neuen Schritt genähert; die spanische Erbschaft wurde getheilt. Doch wurde es nun die Aufgabe Frankreichs, die Verfügung, wodurch die italienischen Besitzungen Spaniens an Oesterreich fielen, zu bekämpfen und diese Länder in weniger kräftige Hände zu bringen. Gegen die Niederlande wurden seine Unternehmun-

gen schwächer, nicht deshalb, weil nun das starke Oesterreich sie schützte, sondern weil alle Mächte des Nordens, vor Allen Holland, das in dem seltsamen Barrierevertrag ihre Vertheidigung übernahm, bei ihrer Erhaltung in statu quo interessirt waren. Spanien hatte von Frankreich weniger zu fürchten, seit es die Niederlande nicht mehr besaß; es mußte sich vielmehr näher an diesen Staat anschließen, weil beide Staaten in dem gemeinschaftlichen Interesse zusammentrafen, das italienische Erbtheil aus Oesterreichs Besitze zu bringen. Savoyen wurde für die italienischen Händel wichtig, erkannte aber nicht immer seine Stellung, die ihm ein festes Anschließen an Oesterreich gebot, von dem es weniger zu fürchten hatte, als von Frankreich. England begann, sich an die Spitze der europäischen Angelegenheiten zu stellen und seine Aufgabe wurde es vornehmlich: das Gleichgewicht unter den europäischen Staaten zu erhalten, die Seele der Bündnisse zu sein, die gegen jede zur Universalmacht strebende Regierung geschlossen wurden; zugleich aber die Grundpfeiler seiner eignen Macht auf seine Handelsgröße und seine Marine zu stützen, auf Elemente also, in welchen keine Macht mit ihm wetteifern konnte, seit Holland vielleicht mehr durch Verhältnisse, als durch eigne Wahl gedrängt, die Größe, die es nur auf dem Meere erlangen konnte, auf dem Lande eine Zeitlang gesucht und bald auf beiden verloren hatte. (In jener Zeit konnten zwei große Seemächte nicht neben einander bestehen. Sie mußten mit einander bis zur Vernichtung kämpfen, oder eine der Vasall der Andern werden und dann in kurzer Zeit weit hinter ihr zurückbleiben.) Uebrigens benutzte England die Kriege, in die es verwickelt wurde, zur Vernichtung der Colonial- und Seemacht der größeren Staaten des Festlands. — Im Norden Europas legte um diese Zeit ein Reich, das noch im Laufe dieses Jahrhunderts in der Reihe der europäischen Großmächte sich geltend machen sollte, die erste schwankende Probe von seiner Fähigkeit ab, sich mit den Kriegsschaaren des Westen zu messen. Schweden aber lieferte einen neuen Beweis, daß seine Könige vergebens suchten, es zur Basis eines Reiches, oder eines Systemes

zu machen, für dessen Gewicht seine Schultern zu schwach sind. In der Verblendung Karls XII., die ihn in der Ferne suchen ließ, was ihm in der Nähe geworden war, die ihn antrieb, für Andrer Zwecke zerstören und erobern zu wollen, wo er für eigne Zwecke gründen und befestigen sollte, liegt eine ungeheure Vorherbestimmung für das Schicksal Europas; eine große Lehre aber auch in dem Unglücke, was Polens König über seine Erbstaaten hereinzog. Thöricht ist es, Zwecke vereinigen wollen, die keinen inneren Zusammenhang haben.

Die Geschichte zeigt nun, wie und nach welchen vergeblichen Versuchen Frankreich und Spanien auf ein Mal und wie gelegentlich ihre Zwecke erreichten, und wie in dem Frieden von Wien, mit welchem der erste Unterabschnitt der zweiten Periode sich endigt, da er die im Utrechter Frieden nur provisorisch entschiedenen Fragen definitiv löst, die südlichen Staaten Italiens aus Oesterreichs Händen an eine spanische Linie übergingen und Lothringen seiner Vereinigung mit Frankreich entgegengerückt ward. Oesterreich verlor hier Glieder seines Staatskörpers, deren dauernde Vereinigung mit dem Kerne der Hausmacht kaum zu erwarten war. Es sollte noch mehr verlieren.

Von allen Mächten war Karl VI. die Erhaltung der pragmatischen Sanction gewährleistet, und kaum hatte er die Augen geschlossen, als Alle sich vereinigten, den Händen der Maria Theresia das Erbtheil zu entreißen, das sie ihr zugesichert hatten. Nur England, das unmöglich eine derartige Zerstückelung Oesterreichs verstatten konnte, bei welcher die Grundkraft des Hauses verloren ging, das eine so bedeutende Stelle in dem europäischen Staatensysteme einnahm, blieb ihm treu. Die feindlichen Mächte verfolgten größtentheils unbestimmte, schwer zu vereinigende, ungerechtfertigte Zwecke. Dies wirkte auch auf die Ausführung nach. Oesterreich konnte den Verlust von Schlesien nicht verhindern; seine übrigen Bestandtheile aber, deren Vereinigung damals durch die Gesammtzwecke geboten schien, wurden nach einem vieljährigen Kriege größtentheils unverkürzt behauptet, und der Friede von Aachen änderte wenig in der politischen Lage Europas.

Aber der Kampf, den er endete, hatte den Eintritt einer neuen Macht in die Reihe der im europäischen Staatensysteme präponderirenden Mächte verkündet: des Königreichs **Preußen**. Von dem Augenblicke an, wo sich die Macht des Kaiserhauses im Süden Deutschlands concentrirt hatte, war die Errichtung einer ähnlichen Macht im Norden desselben Landes geboten; eine Nothwendigkeit, die schwerlich eingetreten wäre, hätte der Stützpunkt der Kaisermacht sich in der Mitte Deutschlands gefunden. Daß keine solche Macht im Norden vorhanden war, hat dem 30jährigen Kriege seine Dauer und seinen Charakter gegeben. Wäre bei der Theilung der sächsischen Linien der Kern der Hausmacht mehr nach Westen gerückt und aus der Nähe Oesterreichs entfernt worden, so wäre Sachsen noch dringender aufgefordert gewesen, diese Rolle zu übernehmen. Auch so noch bot sich ihm im Laufe des 30jährigen Krieges eine Gelegenheit dazu dar; die Unfähigkeit seines Fürsten ließ sie vorübergehen. Die Aufgabe aber, deren Lösung Sachsen nicht wagte, übernahm Brandenburg und sie gelang ihm. Der große Churfürst legte den Grund, der erste König erhob den Anspruch, sein Nachfolger hielt die Mittel zusammen und Friedrich der Einzige führte das Werk durch. Preußen hatte den Entschluß gefaßt, aus der Reihe der Mächte des dritten Ranges herauszutreten. Seine geographische Lage aber und die inneren Verhältnisse seines Landes erlaubten ihm nicht, sich mit der Rolle einer Macht des zweiten politischen Ranges zu begnügen. So lange Preußen nicht eine Macht besaß, die es berechtigte, selbstthätig in die europäischen Angelegenheiten einzugreifen, also ein Staat des ersten politischen Ranges zu werden, vermochte es auch nicht, einen Angriff von Seiten andrer Mächte auszuhalten. Der erste oder der dritte Rang war seine Bestimmung. Es mußte mächtig genug zum Angriffe werden, um sich vertheidigen zu können. Es mußte wachsen, um nicht zurückzugehen. Dies erkannte Friedrich II. Er ersetzte den Mangel an Kraft durch geschicktes Ergreifen der Gelegenheit und eroberte in Schlesien eine wichtige Stütze seiner Macht. Preußens Eintritt in das europäische Staatensystem war wohlthätig, denn er erleichterte

die Erhaltung des Gleichgewichtes unter den Staaten, indem er die Anzahl derer vermehrte, die der Einzelne überwinden mußte, um ein dauerndes Uebergewicht zu erringen. Dies erkannte England und ward Preußens Verbündeter. Mehr Rache und kleinliche Eifersucht, als der Impuls eines tiefer wirkenden Interesses, vereinigten die übrigen Großmächte Europas, und selbst die bisherigen Todfeinde, Frankreich und Oesterreich, gegen den kecken Emporkömmling, der sich in ihre Reihe eindrängte. Aehnliche Gefühle, wozu sich Neid und Furcht vor dem Kommenden gesellten, trieben auch kleinere Staaten zu diesem Bündniß. Aber es war ein Krieg ohne tiefere Begründung und ohne weitere Folgen, als daß er die Thatsache von Preußens Eintritte in die Reihe der Großmächte zur unbestrittenen machte. England zog den meisten Vortheil, namentlich aus dem Mißgriffe, der Frankreich in diesen Kampf verwickelt hatte; und als seine Sonderzwecke erreicht waren, verließ es seinen Verbündeten, der Stimme einer unweisen Politik folgend, deren nachtheilige Wirkung zum Glück der Genius Friedrichs nicht aufkommen ließ. Der Hubertusburger Frieden beschließt den zweiten Unterabschnitt dieser Periode.

Schon in diesem Kriege griff, aber nur vorübergehend und ohne Folgen, wenn auch mit größerem Nachdrucke, als es in dem österreichischen Erbfolgekriege geschehen war, eine Macht in die inneren Angelegenheiten Europas ein, die bald ein gleiches Gewicht wie die andern in ihre Wagschale legen sollte. — Peter der Große hatte beschlossen, sein Rußland zu einem europäischen Reiche umzuschaffen. Er und die auf ihn folgenden Regierungen sammelten die Kräfte zur Durchführung dieses Werks; der Grund ward gelegt und die Ausführung schritt mit Riesenschritten vorwärts. Rußlands Aufgabe im Plane der Weltordnung scheint die Verpflanzung europäischer Gesittung auf Asiens Boden zu sein. Im Kreise der Staatenwelt soll es auf den asiatischen Boden seiner Größe ein Gebäude mit europäischen Formen errichten, den asiatischen Körper mit europäischem Geiste beseelen. In Rußlands Geschichte wird die große Weltfrage entschieden,

ob die europäische Menschheit einer gänzlichen Zerstörung ihres jetzigen gesellschaftlichen Zustandes, ihrer Gesittung, ihrer Sprache, ihrer Künste, ihrer politischen Einrichtungen, und einer aus ganz andern Elementen hervorgehenden Regenerirung entgegenzusehen hat. (Ich glaube, diese Frage ist entschieden und zwar zu Gunsten Europas, das aber diese Lösung durch theure Opfer erkaufte) Ward Rußland vom Boden der europäischen Cultur zurückgedrängt, blieb es ein asiatisches Reich und dennoch mit den Früchten europäischer Cultur ausgestattet, die Macht verleihen, so sammelte es in seinem Innern die Kräfte, mit denen es einst in der Zukunft der Jahrhunderte verwüstend über die Gefilde europäischer Cultur hereinbrechen sollte. Ward es aber ein europäisches Reich, so ward es auch mit jedem Schritte, den es auf der Bahn der Gesittung vorwärts that, für Europa weniger gefährlich. Denn es bekämpft uns nun mit gleichen Waffen, und die Künste des Friedens, die wir ihm schenken, machen die Künste des Krieges unschädlich, die es erlernt hat. Das barbarische Rußland über ein verweichlichtes Europa hereinbrechend, war zu fürchten. Dem civilisirten Rußland, das dem Modetone europäischer Sitten nacheilt, wird Europa immer gewachsen sein. Und wäre es nicht, so hätte das civilisirte Rußland auch nichts anderes mitzubringen, als eben die europäische Cultur. Nun waren es drei Punkte, auf denen Rußland dem civilisirten Europa sich nähern konnte, Schweden, Polen und die Türkei. Irgendwo außerhalb seines ursprünglichen Bodens mußte es Fuß fassen. In Schweden, wo Rußlands Einfluß schon ebenso überwiegend war, wie in Polen, ward zur glücklichen Stunde die Königsmacht neu befestigt, und Rußland wendete unwillig seine Blicke von diesem Punkte ab. In der Erhaltung der Türkei glaubten alle europäischen Mächte, vor Allen aber England, ihre Interessen vereinigt zu sehen und machten eben dadurch ihre Eroberung unmöglich. Darum blieb Rußland nur in Polen ein Ausweg. Die anarchische Verfassung dieses Landes erleichterte sein Streben, die Vergößerungssucht der Fürsten bot ihm die Hand und die Theilun-

gen Polens gingen vor sich, in ihrer Entwerfung schmachvoll für die Urheber, die nur die nächsten, selbstsüchtigen Zwecke im Auge hatten, in ihrer Ausführung schwarze Flecken in der europäischen Staatengeschichte, aber zur Erfüllung der Weltordnung vielleicht nothwendig. Wer mag es berechnen, welche Entschädigungen die Zukunft dem hochsinnigen Volk vorbereitet, dessen Nationalität so tiefe Wunden geschlagen wurden?

In dieser Zeit wurde die Ruhe Europas nur wenig gestört. Oesterreich begnügte sich nicht, seine Zwecke gegen Südosten zu verfolgen; auch gegen Deutschland faßte es neue Pläne. Aber bei dem entschiedenen Widerstande Preußens, das eine Vergrößerung Oesterreichs gerade auf diesem Punkte allerdings nicht ohne Ursache fürchtete, während ihm jede Erweiterung der Grenzen jenes Reiches nach Gegenden, die die Interessen desselben aus seiner Nähe ablenken, gleichgültig, ja erwünscht sein muß, entsagte es zweimal seinen Absichten. Schon wankte das letzte, entlegene, mit den wahren Staatszwecken Oesterreichs nicht wesentlich verbundene Besitzthum: die Niederlande. Preußen hatte seine Zwecke erreicht. Es war ihm bei der damaligen Zeitlage keine entschiedene Richtung in seinen Verhältnissen gegen Außen angewiesen, und nur die möglichste Erhaltung des bestehenden Zustandes der Dinge war seine Aufgabe, die es, als seine Kräfte ihr nicht mehr gewachsen waren, mit einer schwankenden Gelegenheitspolitik vertauschte. Frankreichs Interessen waren in jener Zeit nicht auf die äußere Politik gewiesen. Es war eine Frist, die ihm gegönnt wurde, um in seinem Innern die Institute zu begründen, auf denen das Glück des Friedens beruht. Statt dessen sammelte es nur die Elemente des Sturmes. Man hat ihm einen Vorwurf daraus gemacht, daß es die Theilung Polens nicht verhinderte. Konnte es das? Und wenn es das konnte, war gerade Frankreich dazu berufen, die Wächterin des Principes der Erhaltung zu werden? Aber, sagt man, eben mit der Erhaltung Polens waren Frankreichs Interessen innig verflochten. Warum? Weil Polen Vormauer gegen Rußland ist. Wie überall, so

giebt es auch in der äußeren Politik gar manche Vorurtheile. Man kann sich von einer Richtung, die man lange mit Glück befolgt hat, auch dann nicht losmachen, wenn die Verhältnisse, die jene Richtung geboten, längst verschwunden sind. Denn gehen wir auf die Zeiten zurück, wo es für Frankreich wichtig war, in den polnischen Staatshändeln einen höheren Einfluß zu äußern, so finden wir, daß damals an Rußland noch nicht gedacht wurde. Wir werden vielmehr in die Zeiten des Weltkampfes zwischen Frankreich und Oesterreich zurückgeführt, wo Polen für Frankreich wichtig war, weil es in Polen den Nachbar Schwedens, Oesterreichs und der Türkei, folglich die Fäden eines vielverflochtenen politischen Gewebes beherrschte. In dieser Beziehung aber hatte Polen für Frankreich keine Wichtigkeit mehr. Aus dem Gesichtspunkte dagegen, wo Polen als Schutzmauer gegen Rußland erschien, eine Rolle, für die es in seiner Größe zu anarchisch, und in der Zeit, wo es zur Ordnung aufstrebte, zu klein war, da war es weniger für Frankreich, als für Preußen, Oesterreich und Schweden wichtig. Frankreich hatte damals am Wenigsten von Rußland zu fürchten. Wichtiger waren ihm seine Beziehungen gegen England. Obschon durch seine Interessen nicht ausschließlich auf Handel und Marine verwiesen, muß es ihm doch wünschenswerth sein, wenigstens n e b e n England auf dem Meere erscheinen zu können. Alles daher ist ihm wichtig, was dazu beitragen kann, das Gleichgewicht zur See zu begründen. Die Politik, mit der es Amerika gegen England unterstützte, war ein der Freiheit und seinem eignen Vortheile zugleich geleisteter Dienst. — England benutzte die Kriege dieses Jahrhunderts glücklich, um seine Colonialbesitzungen zu erweitern, die Seemacht andrer Staaten aber, durch Annahme eines willkürlichen Seerechts und durch Verläugnung der Grundsätze, die der Utrechter Vertrag bestimmt hatte, zu untergraben, sah aber schon zu Ende dieses Zeitraums in dem Verluste seiner damals wichtigsten Colonieen, in der Gründung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Früchte seines Verfahrens und zugleich in den Folgen dieses so gefürchteten Ereignisses

das Irrige seiner bisherigen Colonialpolitik. Die Geschichte der Handelsbeziehungen Englands zu dem freien Amerika giebt die schlagendsten Beweise, daß Maßregeln, die auf den allseitigen Vortheil gegründet sind, auch Allen höhere Vortheile versprechen, als das engherzige Ausschließungssystem des Egoismus. —

Alle Ereignisse dieses Jahrhunderts hatten mächtig dazu beigetragen, das Gleichgewicht der Macht in Europa dergestalt herzustellen, daß die größeren Staaten durch eigne Kraft schon sich gegen das Andringen derer vertheidigen konnten, die bei dem Streben nach Erweiterung ihrer Bahnen die Zwecke andrer Staaten bedroht hätten, und daß auch die minder mächtigen Staaten in der Regel in der gegenseitigen Eifersucht der Großmächte ihren Schutz fanden, die in ihrer Unterjochung, sobald sie nicht in Folge eines gemeinschaftlichen Schrittes geschehen konnte, nur eine ihnen selbst gefahrdrohende Vergrößerung eines fremden Staates gesehen hätten. Nicht eine Macht konnte Polen in sich aufnehmen. Drei mußten sich zu diesem Gewaltstreiche verbinden; die Beistimmung derer, die zum Widerstande gegen diesen Schritt fähig und berechtigt waren, mußte durch einen Antheil an der Beute erkauft werden. Noch aber war diese Zeit noch nicht reif zur Annahme der Grundsätze, die allein eine Versöhnung der streitenden Interessen begründen können. Sie folgte blind dem Impulse der Verhältnisse, ohne mit höherem Bewußtsein sie zu erkennen und ihnen voranzugehen; sie huldigte den Regungen eines unklugen Egoismus, der nur den nächsten, unmittelbaren Vortheil, nicht aber die im Hintergrunde lauernde Vernichtung sieht. Die Politik bewegte sich in den alten, dunkeln, verwickelten Getrieben; Vorurtheile und Schlendrian bestimmten ihre Schritte; Formen ersetzten den Geist. Die innere Entwickelung der Staaten, der Zustand der Völker, die Gewalt der öffentlichen Meinung war noch nicht auf die Höhe gestiegen, die es auch dem unumschränkten Selbstherrscher zur Pflicht macht, bei seinen Verbindungen mit dem Auslande die Stimme der Völker, oder vielmehr das Interesse des Staats zu beachten.

Vor allem aber ruhte damals das europäische Staatensystem noch auf einer unnatürlichen Basis. Mitten unter den neuen Gestaltungen, neu in ihrem Geiste, wenn auch alt in der Form, ragten noch Trümmer eines untergegangenen gesellschaftlichen Zustandes hervor, bestanden noch Staaten, die keinen Zweck mehr in der Mitte der europäischen Staatenwelt zu erfüllen hatten, deren Grund vermodert, deren Aufgabe vollendet war, für die es nur noch eine Vergangenheit, keine Zukunft mehr gab; und die doch hemmend den Zwecken der Staaten und der Zeit entgegenstanden. Das Bedürfniß, diese Trümmer zu vernichten, war fühlbar und sprach sich in abgerissenen Versuchen aus, deren Beginnen in der Natur der Verhältnisse lag, so strafbar wir es im Einzelnen finden mögen. Es mußte eine große Krisis in den Verhältnissen der Staatenwelt eintreten, und der Umstand, daß diese Krisis, mit deren Anfange der dritte Unterabschnitt dieser Periode sich endigt, durch eine gewaltige Umwandlung im Innern des Staatslebens zunächst hervorgerufen wurde, hat die Bezeichnung des mit ihr beginnenden Zeitraums durch „den Eintritt der politischen Ideen in die Kreise der Staatenwelt" veranlaßt. Nur in einer Beziehung ist diese Bezeichnung gerechtfertigt. Durch die Veränderungen im Innern der Staaten wurde der Einfluß der wahrhaften Nationalinteressen auf den Gang der Verhältnisse gegen Außen, theils gesetzlich, theils factisch durch hohes Anwachsen der öffentlichen Bedürfnisse, das Berücksichtigung forderte, und durch vielfache Steigerung der Theilnahme an den politischen Dingen, erhöht und dadurch die Lösung der großen Frage erleichtert. Mit Unrecht, wenn man annehmen wollte, daß jene Veränderungen des innern Staatslebens allein die Veränderungen im Aeußern verursacht hätten. Sie waren bloß der äußere Anstoß, nicht der innere Grund. Auch die Kriege der neueren Zeit sind, wenigstens größtentheils, nicht durch Gründe der inneren Politik, sondern durch Rücksichten der äußeren geleitet worden. Auch in der Staatenwelt war eine Umwälzung nothwendig und würde jedenfalls eingetreten sein. Ob früher oder später, ob durch Eroberungskriege,

oder durch ähnliche Schritte, wie die, welche Polens Theilung herbeiführten, wer mag das bestimmen?

§. 40.

Es war eine Folge jenes Gleichgewichtes der Macht gewesen, daß man mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit das Gleichgewicht des positiven Rechts aufrecht zu erhalten suchte; ein Bestreben, das auf die Dauer der Erhaltung des Weltfriedens nicht genügen konnte, da bei der damaligen Lage des Staatensystemes, die nothwendigen Zwecke aller Staaten nicht in Einklang zu bringen waren. Auch hatten Schlesiens Eroberung und Polens Theilungen den Beweis gegeben, daß ein entgegengesetztes Verfahren ungestraft bleiben konnte. Frankreich, in seinem Innern die erworbenen Rechte nicht achtend, that nun auch in Bezug auf Verhältnisse, die durch Völkerverträge gewährleistet waren, Schritte, bei denen es den bestehenden Rechtsstand den höheren Zwecken seines inneren Staatslebens unterordnete. Dagegen weit mehr, als gegen das revolutionäre Princip, das man ja schon in England anerkannt hatte, mit dem man in Verbindung getreten war und bald von Neuem in Verbindung treten sollte, vereinigten sich die europäischen Mächte in dem bangen Gefühle, daß eine Umwälzung des Staatensystemes heranbrause, das, wie man erst jetzt erkannte, jeder Stütze beraubt war und das man nur durch Bekämpfung der Ursache, die es erschüttern konnte, zu retten wähnte. In dem vieljährigen Kampfe, der jetzt begann, und in welchem ein riesiger Genius die Entwürfe, die von Anfang an in der französischen Nation geglüht hatten, die aber an der Schwäche und Unklugheit der früheren Machthaber wahrscheinlich gescheitert wären, mit seltner Kraft und seltnem Glücke fast zur Vollendung brachte, schienen auf einmal die Pläne, die Ludwig XIV. aufgeben mußte, in Erfüllung zu gehen und das Gebäude der Universalmonarchie erhob sich. Daß man in diesem Kampfe auch nicht einmal auf die Begründung eines Zustandes dachte, der dauernd werden konnte, sondern fortwährend der Zukunft neue Fragen zur Lösung

überließ, fortwährend Schöpfungen machte, die, wie man erkennen mußte, ohne stützende Basis waren, das hat seine Dauer und seinen Ausgang bestimmt. Frankreich errang die Einverleibung Belgiens, es erwarb die Rheinprovinzen, Piemont und Savoyen; Erwerbungen, die es behaupten konnte, Einverleibungen, deren Unverträglichkeit mit der Sicherheit Europas und selbst mit Englands Interessen nur ein Vorurtheil ist. Aber indem Napoleon jeden Angriff durch neue Eroberungen verhöhnte, dehnte er Frankreichs herrschendes Uebergewicht auch über Holland und über die Schweiz aus, die beide berufen und fähig sind, eine selbstständige Rolle im europäischen Staatensysteme zu spielen, und deren, besonders des ersteren Zwecke, eine Einverleibung in ein größeres Reich nicht dulden; über die pyrenäische Halbinsel, deren Völker nur unter das Joch der Kirche sich ruhig beugen; über Italien, wo kein fremdartiger Einfluß auf die Dauer alleinherrschend sein soll; über Deutschland, in dem er sich seinen eignen Sturz bereitete; er griff in das weite Gebiet des Südosten Europas hinüber, wo nur für Oesterreichs Absichten Raum ist, und vereinigte Glieder mit Frankreich, die in keiner Beziehung zu seinen Zwecken standen. Das Gleichgewicht Europas war gebrochen; die Universalmonarchie gegründet; zugleich aber auch der Beweis gegeben, daß ein solches Gebäude auch durch Riesenkraft nicht zu halten ist. Eine Reihe von Fehlern, welche die Staaten des Festlands begingen, vor Allem die selbstsüchtige Bereitwilligkeit, mit der sie sich durch einzelne Vortheile, die ihnen gegönnt wurden, über die im Ganzen hervortretende Gefahr verblenden ließen, erleichterte diese Unternehmungen. Aber noch immer war es England, das in der Erhaltung des Gleichgewichtes der Macht auf dem Festlande seine heiligste Aufgabe sah und durch seine Anstrengungen für diesen Zweck das Andenken an die Mittel, durch welche es seine Universalherrschaft auf den Meeren zu befestigen strebte, in Vergessenheit kommen ließ. Es beseelte die unzusammenhängenden Regungen des Unmuthes der europäischen Staaten mit dem Gedanken eines festen und unerschütterlichen Planes; es nahm die Heere von halb

Europa in seinen Sold und gab ihnen Waffen; es führte einen Kampf auf Tod und Leben mit dem aufstrebenden Weltherrscher und sah fast in dem Augenblicke, wo es zu unterliegen bereit schien, seine Bemühungen mit endlichem Erfolge gekrönt. Im Laufe dieser furchtbaren Kämpfe, die nicht für ein Princip der inneren Staatenpolitik geführt wurden, — den Einzigen, der sich aus einem solchen Grunde in den Kampf wagte, beschuldigt man noch heute des Wahnsinns! — in dem vielmehr dieselben Gesetze sich kund thaten, welche das europäische Staatensystem von der Zeit seines Entstehens an beherrscht haben: das Streben nach schrankenloser Erweiterung und das Gegenstreben, das in die geschlossene Bahn zurückdrängt, wurden vielfache Reste der Vergangenheit, die ohne in der Gegenwart eine Basis zu haben, nur auf dem wankenden Boden der Geschichte und der erworbenen Rechte ruhten, vernichtet, und alle Mächte wetteiferten mit einander, sich in die Trümmer zu theilen. Jeder beeilte sich, mit einem Theile der Schuld sich zu beladen, die Alle trugen. In diesen Handlungen verrieth sich ein schnödes Streben; aber auch dieses Streben war ein nothwendiges; der Einzelne war nicht zu entschuldigen, aber die Verhältnisse geboten und der Ausgang war fruchtbringend. Der Urheber aller dieser Umwälzungen der äußeren Staatenwelt wurde gestürzt, aber die Geschöpfe seines Willens, bei deren Gründung er nur der Verkündiger des Gebotes der Verhältnisse gewesen war, blieben. Zwar Preußen errang seine alte Macht und vergrößert wieder, Oesterreich trat in seine frühere Stellung ein, von Frankreich wurden die neuen Erwerbungen getrennt, das Königreich Westphalen verschwand und das Herzogthum Warschau fiel endlich an Rußland. Aber das deutsche Reich blieb vernichtet; Venedig und Genua wurden nicht hergestellt; die neuen Souveraine Deutschlands bewahrten die Machtfülle, die sie, auf Kosten ihrer weniger glücklichen Brüder, erworben hatten. Selbst in den Verhandlungen, als deren Grund man eine Wiederherstellung der früheren Lage Europas angab, als könnte man die Geschichte zurückdatiren, huldigte man dem neuem Principe, be-

wahrte man die Früchte des verhaßten Systemes, ja that man noch einmal — und mit geringerem Grunde — Schritte, wie die, gegen die man nur eben gekämpft hatte. Die Wünsche der Nationen wurden auch in dieser Zeit nicht befragt.

§. 41.

Auch in den Verhandlungen des Wiener Congresses, mit deren Schluße eine neue Periode der Geschichte des europäischen Staatensystemes beginnt, da erst von da an die Resultate der großen Krisis, die so mächtige Umwälzungen bewirkte, als bleibend zu betrachten sind, sind große Fehler begangen worden. Es sind noch Verhältnisse übrig gelassen oder hervorgerufen worden, die eine Veränderung im Laufe der Jahre erzwingen müssen; und zum Theil hat die neueste Zeit dies bereits bewiesen. Ob sie aber auf dem Wege des Kriegs, oder durch Revolutionen, oder durch andre friedlichere Mittel eintreten wird, vermag in der Gegenwart Niemand mit Gewißheit vorauszusagen. Doch aber sind unter den Stürmen jener furchtbaren Krisis eine Reihe von Hindernissen hinweggeräumt worden, welche der Möglichkeit einer festen und definitiven Begründung des Rechtsstandes unter den Staaten entgegenstanden. Und vielleicht sind keine Verhältnisse mehr vorhanden, die eine Versöhnung der allseitigen Interessen geradezu unmöglich machten und einen alle Staaten in seinen Strudel reißenden Weltkampf noch einmal rechtfertigen könnten, es sei denn, daß die Stimme der Leidenschaft sich vordrängte, die in dem Volksleben ihr finstres Reich zu begründen trachtet. Sonst aber scheinen mehrfache Keime emporzuwuchern, die das Erwachen einer neuen und schöneren Periode der Staatengeschichte verkündigen dürften. In vielen Staaten haben die Nationen den Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erlangt, der größere Schritte, sobald sie nicht im Interesse des Staats gethan sind, erschwert und verhindert. Das Geheimniß, das früher das Innere der Staaten, ihren Zustand und ihre Interessen verhüllte, verschwindet, und Jeder vermag das Streben und

die Kräfte der Andern zu bewachen. Die Verhältnisse im Innern sind complicirter geworden und machen gewagte Schritte bedenklicher. Die Grundsätze der Nationalökonomie und Politik gewinnen immer mehr Anerkennung und das System der selbstsüchtigen Ausschließung ist durch Vernunft und Erfahrung in seinen Grundfesten erschüttert. Selbst die gewaffneten Interventionen, zu denen eine allerdings unweise Politik, in Folge politischer Unruhen im Innern einiger Staaten schritt, waren mehr im Sinne der Vertheidigung beschlossene Unternehmungen, als daß sie die früher allein bestimmende Tendenz einer Erweiterung der Staatsgrenzen verrathen hätten. Oesterreich vertheidigte seine italienischen Staaten gegen die Ereignisse in Neapel und Piemont. Frankreich wurde von dem übrigen Europa gezwungen, durch Bekämpfung der Corteshherrschaft die Bürgschaft zu geben, daß es den Zustand Spaniens nicht zu neuen Angriffen auf Europa mißbrauchen werde. In den letzten Jahren hat man die verwickeltsten Fragen auf dem Wege friedlicher Unterhandlung, und wenn auch nicht immer nach den Wünschen der Völker, doch wenigstens zum Besten der Erhaltung des Weltfriedens abgemacht. Völker, die ein jahrhundertlanger Nationalhaß getrennt hatte, reichen sich brüderlich die Hände, und verstehen ihre Väter in ihrem Hasse nicht mehr. Das Mißtrauen, das früher die Staaten trennte, verschwand und ihre Interessen stehen in einer so innigen Verkettung, daß jeder zügellose Schritt eine für Alle verderbliche Zerstörung besorgen ließe. Darum sind Alle vereinigt, ihn zu verhüten. Alles dies würde nicht genügen, wenn eine Versöhnung der vernünftigen Staatszwecke auch jetzt noch unmöglich wäre, weil doch noch Verhältnisse geblieben wären, die auch bei dem besten Willen der Staaten, ein derartiges Collidiren der Interessen herbeiführten, daß alle Staaten sich gegenseitig an der Befriedigung ihrer rechtmäßigen Zwecke gehindert fühlten. Dies aber scheint nicht der Fall zu sein. Inconvenienzen sind geblieben, aber nichts absolut Unverträgliches. Innere Unruhen mögen sich ereignen; einzelne Gebietstheile mögen sich trennen, andere vereinigen.

Was an der definitiven Anordnung der Basis des europäischen Staatensystems fehlt, kann auf dem Wege der Unterhandlung, die als Schiedsrichterin der gährenden Leidenschaft die ruhige Stimme der Gesammtinteressen bestellt, ergänzt werden. So lange alle nur das Vernünftige wollen, wird ihnen die Befriedigung ihrer Wünsche nicht auf die Dauer entstehen. Das Streben, das über das Maß hinausstreibt, wird kräftigen und entscheidenden Widerstand finden und vielleicht bald auch im Innern der Staaten nicht aufkommen. Die Hoffnung dürfte nicht zu kühn sein, daß endlich nach und nach die Wahrheiten auch im praktischen Leben sich geltend machen, die in der Theorie über jeden Zweifel erhaben sind, und daß die Staaten, statt eine einseitige Verfolgung ihrer Interessen zu bewahren, mit der das Wohl, ja das Bestehen der Andern sich nicht verträgt, lieber ihre Ansprüche bis auf den Punkt beschränkend ermäßigen, wo Allen die gleichen Vortheile gesichert sind d. h. also, daß alle Staaten nur ihre *wahren* Interessen zum Zielpunkte ihres Strebens machen.

Schon kommt man in Bezug auf die Colonialverhältnisse allmählig von der früheren Politik zurück, und das Monopolsystem, was namentlich Holland früher so starr und schrankenlos handhabte, fängt an, seine Anhänger zu verlieren. Geht man auf dieser Bahn in Bezug auf Colonieen und Handel fort, so ist ein mächtiger Schritt gethan, die Keime künftiger Kriege zu ersticken. Was kann es England kümmern, wer Algier besitzt, wenn es die gleichen Vortheile mit Andern aus seiner Verbindung mit diesem Lande zieht. Algier in den Händen eines Staates, der sich allein die Vortheile seines Besitzes vorbehalten wollte, würde ein Zielpunkt der Eroberungssucht sein. Wenn es aber seine Häfen allen Nationen öffnet und nur *die* Vortheile seinem Besitzer stipulirt bleiben, die zur Bestreitung der Kosten seiner Verwaltung erforderlich sind, so ist es kein Gegenstand des Neides mehr. So ist es aber in allen übrigen Punkten, welche die Staaten trennen. — Vielleicht ist die Zeit nicht fern, wo Europa das Bild einer großen Staatensa-

milie darbietet, deren Glieder, nur in der Vervollkommnung ihres innern Lebens mit einander wetteifernd, gegenseitig in kräftiger Beförderung ihrer materiellen und geistigen Interessen sich unterstützen, und Irrungen, die nur durch Zweifel, nicht durch feindliche Absichten entstehen können, auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft, und nach den Aussprüchen der Vernunft und des Rechtes schlichten. Das ist wenigstens kein nothwendiger Grund zum Kampfe, daß nicht alle Staaten dasselbe System in ihrer inneren Politik befolgen. Der Kampf des Absolutismus und der Freiheit ist im Innern der einzelnen Staaten unausbleiblich, aber die Völker braucht er nicht gegeneinander zu bewaffnen und jene Systeme, die man als feindlich sich widerstreitend schildert, stehen sich nicht in verschiedene Staaten getrennt, sondern im Innern aller Reiche gegenüber. Hier muß eines das andre, ruhig oder gewaltsam, besiegen. Denn der Staat kann nicht auf feindliche Principe gegründet werden, da er seine Bürger zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigt. Dieser Streit aber geht den äußeren Beziehungen der Staaten, den Zwecken, die sie im Kreise der Staatenwelt zu verfolgen haben, nichts an. Auf den Rath des Selbstherrschers von Rußland gab Ludwig XVIII. seinem Reiche eine freie Verfassung. Die Geschichte giebt auf jeder Seite Belege, daß die innere Politik der Staaten auf die Dauer auf ihre äußere keinen Einfluß behauptet, als insoweit sie die Erkennung ihres wahren Interesses erleichtert. Dauernde Veränderungen in der Basis des europäischen Staatensystemes werden auch künftig nur da sich ereignen, wo die Verhältnisse selbst, die Interessen der Staaten, sie gebieten [1]). Die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung des Weltfriedens dürfte freilich die allseitige Einführung eines kräftigen Repräsentativsystemes sein. Denn dieses würde die Führung unnationaler Kriege verhindern und den Nationalhaß zerstört die Sitte und die weiter verbreitete Bildung.

1) Die Literatur dieser Wissenschaft betreffend, erwähne ich nur, daß man mit Nutzen die allgemeinen geschichtlichen Werke aller der Männer studiren wird, welche die Geschichte mit politischem

Geiste geschrieben haben, vornehmlich die Schriften von: Gibbon, Robertson, Hume, Johannes von Müller, Spittler, Ranke, Luden; dann die zahlreichen Memoiren der Franzosen, deren Geschichtswerke meist auch nichts anderes sind, als Memoiren. Von den Schriften aber, die der speciellen Durchführung der hier erörterten Wissenschaft gewidmet sind, hebe ich aus:

Heeren, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystemes und seiner Colonieen. Göttingen. 1809. 8. 2 Bde. (5te Ausgabe 1830). (Zugleich wegen seiner sehr vollständigen Literatur wichtig.)

F. Saalfeld, allgemeine Geschichte der neuesten Zeit, seit dem Anfange der französischen Revolution. Leipzig und Altenburg. 1818—23. 8 Abth. 8.

Pölitz, Th. 3. seiner Staatswissenschaften.

Pölitz, die Staatensysteme Europas und Amerikas seit dem Jahre 1783. Leipzig. 1826. 8. 3 Th.

4) Das praktische europäische Völkerrecht.

§. 42.

Das praktische europäische Völkerrecht ist der Inbegriff der durch die Völkersitte geheiligten Grundsätze des rechtlichen Verkehrs unter den europäischen Staaten. Denn nur die Völkersitte, die zuweilen und in einzelnen Bestimmungen auch durch besondere Verträge anerkannt ist, ihren Grund aber in der gegenseitigen Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit hat, ist die wahre Grundlage dieser Wissenschaft. Ihre Grundsätze bilden die Garantie für die Erhaltung der ursprünglichen Rechte der Staaten, wie für das Bestehen der Verträge, in denen ihnen erworbene Rechte zugesichert, in denen die allgemeinen Grundsätze auf besondere Fälle übergetragen werden. Das praktische Völkerrecht ist der Schutz des positiven Staatenrechts.

Ich habe die Ueberzeugung, daß eine Trennung der rechtlichen Bedingungen, die auf der Völkersitte, als der theils bewußten, theils unbewußten, immer aber auf das natürliche Gefühl gegründeten Anerkennung der Ansichten des

philosophischen Staatenrechtes beruhen, von den Bestimmungen einzelner, concreter, durch den berechnenden Verstand und die Erkenntniß des in jedem einzelnen Falle Zweckmäßigen dictirter Verträge nothwendig ist, wenn nicht eine Vermischung des Geistes zweier verschiedener Disciplinen erfolgen soll. So lange die Staaten nicht unter einer höheren Gewalt stehen, so lange sie nur durch freie Uebereinkunft sich gegenseitig ihre Rechte zusichern, werden und können auch die Bestimmungen, welche eine **bleibende** Grundlage des rechtlichen Verkehrs unter civilisirten Staaten ausmachen sollen, niemals ein Gegenstand positiver Gesetzgebung sein können. So lange nicht eine äußere Macht die Haltung der Verträge erzwingt, werden und können auch diese nur unter der Garantie der geheiligten Völkersitte stehen. Die Anerkennung völkerrechtlicher Bestimmungen in Verträgen ist bloß ein hinzukommendes Element, was das Verhältniß nicht bindender macht. Denn die Verträge erhalten ja ihre verbindende Gültigkeit gleichfalls nur durch die höhere Garantie, die auch über die Verpflichtungen wacht, die nicht in Verträgen übernommen wurden. Dies aber und daß demnach die Grundsätze des Völkerrechtes eine tiefere Wurzel, als in den positiven Bestimmungen der Verträge haben, macht eine Trennung der rechtlichen Bedingungen, die nur in den Worten eines solchen Vertrags ihren Grund haben, die nur in Folge einer vorübergehenden Uebereinkunft unter Regierungen, die bloß über ihre Zeit gebieten, nicht aber dem rechtlichen Verkehre unter den Völkern ewige Grundnormen vorzeichnen können, beschlossen wurden, von ihnen nothwendig. Das Völkerrecht enthält ein Recht, das älter ist als die Verträge; die meisten Bestimmungen der Verträge enthalten ein Recht, das erst durch die Verträge geschaffen wird. Es darf dem Völkerrechte nicht zuwider sein, aber es ist ihm entweder fremd, oder nur eine Wiederholung desselben.

Mit Recht nennt man den Inbegriff der durch die Völkersitte geheiligten Grundsätze des Staatenverkehres das **praktische** Völkerrecht. Denn sie sind etwas im Leben positiv Giltiges, dessen Verletzung seine Strafe nicht bloß in den

übeln Wirkungen, die von jeder unweisen Handlung unzertrennlich sind, sondern in der Regel auch von Außen her findet; ihre Ausübung ist folglich besser verbürgt, als die der Lehren des philosophischen Staatenrechts. Sie sind aber auch Früchte der im Laufe der Ereignisse gewonnenen Erfahrungen, Kinder der allseitigen Ueberzeugung, nicht Geschöpfe des einseitigen Willens, nicht Ausflüsse der positiven Gesetzgebung. Auch die Benennung Völkerrecht möchte ich rechtfertigen, wenn man gleich aus dem Umstande, daß nur Staaten gegen Staaten (nicht bloß Regierungen gegen Regierungen) diese Rechte ausüben, wohl zu der Meinung sich berechtigt glauben könnte, als wäre die Bezeichnung praktisches Staatenrecht zweckmäßiger. Doch fragen wir nach der Gewalt, die diese Rechte handhabt, nach dem Träger derselben und dem Urquell, aus dem sie entsprungen sind, so finden wir in der Stimme der Völker das Tribunal, das am Nachdrücklichsten und Empfindlichsten über die Verletzung von Gesetzen sich ausspricht, die auf der übereinstimmenden Ueberzeugung der Völker beruhen. Wir sehen zugleich, daß sie ihre Anwendung auch auf Verhältnisse finden, die von dem Einflusse des Staats beinahe unabhängig erscheinen. Daß ich endlich die Benennung europäisches Völkerrecht gleichfalls noch beibehalte, trotz dem, daß die Grundsätze dieses Rechts allerdings auch von Staaten anerkannt werden, deren politische Institute nicht auf den Grundlagen einer europäischen Bildung beruhen, möchte ich durch die Bemerkung rechtfertigen, daß die Bildung desselben, sein Ursprung und seine allmählige Entwickelung jedenfalls auf die Fortschritte der europäischen Civilisation basirt waren. Seine Anwendung auf die amerikanischen Staaten könnte dieser Benennung ohnehin nicht präjudiciren, da dies recht eigentlich Staaten mit europäischer Bildung, gegründet auf den Boden Amerikas sind. [1])

Uebrigens nehme ich in die Grenzen dieser Wissenschaft auch einen großen Theil der sogenannten Diplomatie (Gesandtschaftskunst) auf, die ich für keine selbstständige Wissenschaft halte. Ich bin der Ansicht, daß die eine Hälfte ihrer Lehren in die Staatenpolitik, die andre, vornehmlich das Ge-

sandtenrecht, in das praktische Völkerrecht gehöre, zur Bildung des Diplomaten aber das Studium dieser beiden Theile, auch wenn sie vereinigt wären, nicht hinreicht, ja nicht eben wesentlicher ist, als das aller übrigen Disciplinen.

1) S. de *Vattel*, le droit des gens. 2 Voll. à Leide. 1768. 4. (neueste Ausgabe, 3 Th. Paris. 1820. 8.) d. von Schulin, 3 Th. Frkf. u. Leipz. 1760. 8.

Fr. Saalfeld, Grundriß eines Systemes des europäischen Völkerrechts. Göttingen. 1809. 8.

Derselbe, Grundriß zu Vorlesungen über das positive europ. Völkerr. Gött. 1822. 8.

Klüber, europäisches Völkerrecht. 2 Th. Stuttgart. 1821. 8.

Pölitz, Staatswissenschaften, Th. 5.

§. 43.

Das praktische europäische Völkerrecht ist im Laufe der Geschichte der europäischen Menschheit entstanden. Einzelne Theile desselben sind aus vorchristlicher Zeit. Eine wesentliche Erweiterung seiner Grundsätze und die festeste Stütze seines Ansehens verdankt es dem Ritterthume, das der Beobachtung eines edlen und würdevollen Verfahrens auch gegen den Feind und im Kampfe, der Verbannung grausamer, ausschweifender, verrätherischer Maßregeln und der Festhaltung einer hohen Courtoisie in einem mächtig verfeinerten Ehrgefühle eine tief in die Herzen der Völker sich einprägende Grundlage gab. Dann waren rücksichtlich der politischen Beziehungen vornehmlich die Verhältnisse Italiens der Prototyp der europäischen Staatenwelt und die Grundsätze, die sich in dem Verkehre dieser vielen Fürstenthümer und Republiken gebildet hatten, die dort, in unblutige Fehden und endlose Verhandlungen verwickelt, neben einander bestanden, gingen auch auf die europäischen Höfe über. Je verwickelter endlich die Verflechtungen der politischen Interessen würden, desto mächtiger wuchs die Ueberzeugung, daß in dem Verkehre der Staaten, wo Alles streitig gemacht werden konnte und keine höhere Macht die Grundsätze einer positiven Gesetzgebung handhabte, die Annahme gewisser bleibender Grundnormen für Alle etwas

ungemein wohlthätiges sei, und desto unverletzlicher wurden die Ergebnisse dieser Ansichten.

Es beruht im Allgemeinen das praktische europäische Völkerrecht auf der Beobachtung eines Verfahrens gegen Andre, das, wenn es gegen uns beobachtet wird, uns wohlthätig ist, auf der Unterlassung von Maßregeln, deren Anwendung gegen uns für unsre Zwecke nur gefährlich werden könnte, also auf den Gründen und dem Principe der Gegenseitigkeit. Daß seine Grundsätze bisher nur auf ein Verfahren in gewissen Fällen, auf die Unterlassung von gewissen Maßregeln sich erstreckten, begründet seinen wesentlichen Unterschied von dem philosophischen Staatenrechte. Es ist aber die Geschichte des praktischen Völkerrechts die Geschichte der, von der jedesmaligen Bildungsstufe der Staatengesellschaft abhängigen, Annäherung zu den Grundsätzen des philosophischen Staatenrechts. Die Annäherung an diese Grundsätze in allen Fällen wäre die weiseste Staatenpolitik. Doch dürfte eine solche Erweiterung wohl eher dem positiven Staatenrechte zu versprechen sein, da die neueste Zeit, die mit Bewußtsein zu ihren Schöpfungen tritt, wohl schwerlich den Schutz der weiteren Maßregeln nur der Sitte und dem Ehrgefühle anvertrauen dürfte.

Die Wirksamkeit des Völkerrechts tritt in den Momenten hervor, wo die Staaten als solche, oder in einzelnen Bürgern, mit einander in einen durch das Völkerrecht geregelten Verkehr treten. Der Verkehr der letzteren kann nur ein friedlicher sein, außer wo sie als Organe der Staaten handeln; der Verkehr der Ersteren ist oft auch ein feindlicher. Nur mit den Staaten können einzelne Staaten als solche in einen friedlichen Verkehr treten, die sie als selbstständige und unabhängige Staaten anerkennen. Diese Eigenschaften erhalten sie freilich nicht durch die Anerkennung; sie müssen sie ihrer eignen Kraft verdanken und können sie auch ohne diese Anerkennung besitzen. Aber wo es sich darum handelt, mit andern Staaten in völkerrechtliche Berührung zu kommen, und in den Kreisen der Staatenwelt als gleichberechtigtes Mitglied aufzutreten, da bedarf es einer solchen. Einmal er-

langt aber, kann sie, nach den Aussprüchen des Völkerrechts, nicht wieder entzogen werden; es wäre denn, daß in dem Innern des fraglichen Staats eine so totale Veränderung vorgegangen wäre, daß alle die Bedingungen, unter deren Voraussetzung jene Anerkennung ertheilt ward, sich als nicht mehr vorhanden darstellten, daß vielmehr die Zwecke der übrigen, oder einzelner Staaten, die Abbrechung des völkerrechtlichen Verkehrs mit ihm forderten. Der Eintritt dieser Anerkennung also, der, nach dem philosophischen Staatenrechte, von der inneren Kraft des Staats, seine Selbstständigkeit zu behaupten, abhängen sollte, wird hier nach dem Ermessen der einzelnen Regierungen bestimmt, die in den besonderen Fällen ihre Entschließung zu fassen haben. Aber auch der nicht anerkannte Staat ist deshalb nicht außer dem Völkerrechte, und die Grundsätze des letztern gelten in den zufälligen Berührungen, in welche man mit ihm oder seinen Bürgern kommt, jedenfalls. Sie können höchstens in dem Verkehre mit den Staaten eine Modification erleiden, die sich ein ihnen entgegengesetztes Verfahren erlauben. — Wenn ein anerkannt selbstständiger Staat im europäischen Staatensysteme auftritt, so hat er jederzeit den vollkommensten Anspruch auf Gleichheit der Rechte im völkerrechtlichen Verkehre. Er kann für sich alle die Rechte in Anspruch nehmen, die überhaupt den selbstständigen Staaten im europäischen Staatensysteme zugestanden werden, keineswegs aber einen gleichen Antheil von den erworbenen Rechten fordern, die sich jeder Staat durch besondere Verträge verschafft hat. Wie in dem bürgerlichen Leben, nach ewigen Naturgesetzen, eine stete Ungleichheit der Fähigkeiten, des äußeren Ansehens, der Besitzthümer, des Gewichtes, mit dem der Einzelne im Leben auftritt, sich fortpflanzen wird, doch aber, bei hoher Ausbildung der politischen Institute, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze allerdings durchzuführen ist, so hat der völkerrechtliche Verkehr dem Grundsatze einer solchen Gleichheit schon lange gehuldigt, wenn gleich in den äußeren Formen der Staaten, und in ihrem politischen Gewichte eine wesentliche Ungleichheit nicht zu vermeiden war. Da jedoch die äußeren Formen

der Staatsregierungen immer noch auf die Rangordnung einen wesentlichen Einfluß äußern, wie diese durch die Gesetze des Völkerceremoniels, die freilich in der neueren Zeit an ihrer Wichtigkeit verloren haben, bestimmt wird, so ist in dieser Beziehung die Eintheilung der europäischen Staaten nach ihrer Würde von Wichtigkeit. Für diesen Rang der Staaten begründet es aber vor Allem den erheblichsten Unterschied, ob der Regierung des Staates die königlichen Ehren zukommen, die man für die höchsten erkennt, und mit denen die Königskrone, der gegenseitige Brudertitel unter Monarchen, und das Recht, Gesandte vom ersten Range zu ernennen, verbunden ist. Sie kommen dem Pabste, den Kaisern, den Königen, dem Churfürsten von Hessen, den Großherzogen, dem deutschen Bunde, der Schweiz und den vereinigten Staaten von Nordamerika zu. Unter den übrigen Staaten haben die Herzogthümer vor den Fürstenthümern, und diese vor den kleinen Republiken den Vorrang. Die specielle Durchführung der Wissenschaft beschäftigt sich nun mit den weiteren Titulaturen der Regierungen und der Fürstenhäuser.

Der rechtliche Verkehr unter den einzelnen Staaten wird vornehmlich durch Bevollmächtigte geleitet. Die Rechte derselben stehen unter dem Schutze der Völkersitte. Das Gesandtschaftsrecht ist ein wesentlicher Theil des praktischen Völkerrechts. Die Gesandten erfüllen ihren Beruf theils bei außerordentlichen Veranlassungen und in Bezug auf ein besonderes Geschäft, theils aber auch durch fortwährende Residenz an den Höfen, bei denen sie beglaubigt sind. Und besonders die Gesandten der letzteren Art sind es, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Staaten, von denen sie gesendet wurden, bei den anderen zu vertreten, eine fortwährende freundschaftliche Verbindung, ein Verhältniß, bei dem die gegenseitigen Staatszwecke geachtet und geschont werden, zu unterhalten, eben dadurch dem Ausbruche feindlicher Spannungen zuvorzukommen, die Streitpunkte, die Veranlassungen zu Reibungen werden könnten, durch friedliche Unterhandlungen auszugleichen, ihren Regierungen eine fortwährende Kenntniß von

dem Zustande und den Absichten der andern Staaten zu verschaffen, den Bürgern des heimathlichen Staates im Innern des fremden Reiches Schutz und Unterstützung zu geben. — In formeller Beziehung theilen sich die Gesandten gegenwärtig in 3 Hauptclassen. In die erste Classe, deren Mitglieder nicht bloß die Geschäfte des Staats besorgen, sondern auch die Person des Regierungsoberhauptes, von dem sie geschickt werden, bei dem Oberhaupte des fremden Staates repräsentiren, also, mit Ausnahme des persönlichen Titels, im Wesentlichen dieselben Ehrenbezeigungen zu fordern berechtigt sind, welche dem Ersteren bei persönlicher Anwesenheit ertheilt werden würden, gehören die ordentlichen und außerordentlichen Botschafter (ambassadeurs), die päbstlichen Legaten, sowohl die nati, als die dati a und de latere, und die Nuntien des Pabstes. Die päbstlichen Botschafter erhalten an katholischen Höfen den Vorrang vor den übrigen Gesandten. Die zweite Classe umfaßt die Gesandten, welche zwar nicht die Person des Staatsoberhaupts, wohl aber die Interessen des Staats bei dem Regenten selbst, an den sie gesendet werden, vertreten, die also immer noch bei dem Oberhaupte des fremden Staats accreditirt sind. Ihre Ehrenrechte sind weniger ausgedehnt. Hierher gehören die Abgesandten (envoyés), die bevollmächtigten Minister (ministres plenipotentiaires) und die Internuntien des Pabstes. In die dritte Classe rechnet man alle die diplomatischen Agenten, die nur bei den Behörden, nicht bei der Person des Staatsoberhaupts, accreditirt sind; namentlich die Minister ohne Charakter, die Ministerresidenten, die Residenten, die Geschäftsträger (chargés d'affaires). Doch geben einige Höfe den Ministerresidenten eine etwas höhere Stellung, da sie im Wesentlichen dieselben Functionen ausüben, die den Gesandten zukommen, und nur der Kostenersparniß halber einen geringeren Titel führen. Dann würden also 4 Classen entstehen. Nicht zu den Gesandten gehören die bloßen Agenten, Commissare, Consuln, die alle keinen politischen Auftrag haben, sondern nur mit der Sorge für Handelsinteressen und dergl. beauf-

tragt sind, oder nur die rechtliche Auseinandersetzung einer bestimmten, die allgemeinen politischen Interessen beider Staaten nicht berührenden, Angelegenheit vermitteln. Die geheimen Gesandten, so wichtig ihre Handlungen auch zuweilen werden, haben doch keinen Anspruch auf öffentlichen diplomatischen Charakter. Unter sich rangiren die Gesandten der verschiedenen Classen nach dem Tage der amtlichen Anmeldung. —

Die den Gesandten verliehenen Vorrechte führen in die früheste Geschichte der europäischen Staaten zurück. Je roher und unciviliſirter die Völker waren, je mehr die Leidenschaft in ihren Unternehmungen das Uebergewicht führte, desto größer wurde die Gefahr des Gesandten eines fremden, in der Regel feindlichen Staates, der sich in die Mitte des erzürnten Volkes begab. Er mußte fremde, oft entgegengesetzte Interessen vertheidigen, Beschwerde führen über die Schritte der Machthaber, mit der Rache des Staates drohen, der ihn gesendet hatte; der Zorn der Personen, an die er sich wendete, mußte gegen ihn auflodern; man konnte das Bedürfniß fühlen, durch seine Ermordung Zeit zu gewinnen, Gelegenheit zu Ausflüchten zu erhalten, ein Geheimniß, das er entdeckt hatte, zu unterdrücken. Diesen drohenden Gefahren mußte man eine stärkere Macht entgegensetzen und fand sie in der geheiligten Völkersitte, welche den Gesandten der Gewalt der Leidenschaft entrückte, ihn mit Heiligkeit und Unverletzlichkeit umgab, ihn als eine dem Kreise des Volkes, mit dem er unterhandelte, völlig fremde, einem ganz andern Kreise angehörende Person erscheinen ließ, und die Verletzung seiner Unantastbarkeit mit der größten und schimpflichsten Schmach bedrohte. Die hohen Begriffe von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Regenten mußten überdem auch auf die Gesandten übergehen, die als die Repräsentanten der Ersteren erschienen, in Zeiten besonders, wo man noch mehr als jetzt den Staat und den Fürsten für identisch hielt. Anfangs hielten nur die mächtigeren Staaten stehende Gesandtschaften; zum Theil auch an kleineren Höfen, wo ihre Bevollmächtigten fast den Herrschercharakter annahmen. Den-

um erhielten sie damals auch Vorrechte, wie das Asylrecht, die nicht von der Nothwendigkeit gerechtfertigt waren, und im Laufe der Zeiten wieder verschwunden sind. Andern aber hat die allseitige Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit eine stete Erhaltung gesichert. Diese wird auch schon durch die Leichtigkeit, mit der, bei einer Verletzung der Gesandtschaftsrechte, Repressalien ergriffen werden können, gewährleistet. Die Gesandten sind noch immer heilig und unverletzlich. Sie haben noch immer das Recht der Exterritorialität in allen Fällen, wo sie nicht offenbar als inländische Staatsbürger handeln. Eine von ihnen ausgehende Gefahr für die Sicherheit des Staats würde höchstens zu einer Verhaftung ermächtigen, ihre Bestrafung dem Staate, der sie absendete, zu überlassen sein, und nur ihre Zurückberufung kann verlangt werden. Diese und die anderweiten Vorrechte der Gesandten, sowohl an sich, als in Bezug auf das Gefolge derselben, die Bestimmungen wegen des Ranges, der Bevollmächtigung, des Antritts und des Abscheidens der Gesandten, und ähnliche Fragen des Gesandtschaftsrechtes beschäftigen die specielle Ausführung der Wissenschaft vielfach. [1])

1) v. Moshamm, europäisches Gesandtschaftsrecht. Landshut. 1805. 8.

Ch. de *Martens*, manuel diplomatique. à Paris. 1822. 8. Guide diplomatique. à Leipsic. 1832. 2 Voll. 8.

Die allgemeinen und besonderen Beziehungen der Staaten zu einander, die durch die Gesandten vermittelt werden, erhalten eine positive Grundlage durch den Abschluß von **Verträgen**, mögen nun diese von den Gesandten dieser Staaten unter einander, oder mit den Regierungsbehörden, mögen sie auf einem Congresse von Repräsentanten einer Reihe von Staaten, oder auf andrem Wege, mit oder ohne Vermittelung dritter Mächte geschlossen sein, mögen sie rein politische Fragen, oder mögen sie Interessen betreffen, die aus dem Standpunkte des Privatrechts zu beurtheilen sind. Sie sind positiver Natur und die meisten Bestimmungen der Lehre von den Verträgen gehören in das positive Staatenrecht. Da

aber ihre Gültigkeit und Dauer, bei der Ermangelung eines sichtbaren höhern Richters über den Staaten, unter dem Schutze des Völkerrechts steht, so hat dieses die rechtlichen Grundsätze über die Bedingungen ihrer Gültigkeit und ihrer Aufhebung zu erörtern. Wenn man aber darüber einig ist, daß der Vertrag nur dann eine rechtliche Wirkung erhalten könne, wenn er von einem gehörig Bevollmächtigten, und in Gemäßheit zu den demselben ertheilten Instructionen, geschlossen, oder der Mangel an diesen Requisiten durch nachfolgende Bestätigung ersetzt wurde, so walten doch darüber noch Zweifel ob, ob die jedesmal nöthige Ratification der Regierungen, sobald bei dem Vertrage die Instructionen des gehörig bevollmächtigten Gesandten nicht überschritten wurden, einseitig verweigert und dadurch das Ergebniß der Unterhandlungen rückgängig gemacht werden dürfe. Es scheint, als sei die Praxis hier nicht immer mit der erforderlichen Consequenz verfahren. Doch kann man nicht umhin, das Recht der Verweigerung der Ratification für alle die Fälle zuzugestehen, wo wegen gänzlicher Veränderung der Sachlage auch ein einseitiger Widerruf des bereits abgeschlossenen Vertrages gerechtfertigt wäre, als welcher dann jene Verweigerung zu betrachten ist. Uebrigens dürfte hier ein Unterschied zwischen rein politischen Verträgen und solchen zu machen sein, die mehr auf dem Standpunkte des Privatrechts beruhen; zu welchen letzteren auch Handelsverträge zu gehören scheinen. Die letzteren stehen unbedingt unter dem Schutze des Völkerrechts, und so lange die Bedingungen derselben erfüllt werden, können sie nur unter beiderseitiger Beistimmung sich auflösen, es müßte denn im Vertrage selbst ein einseitiger Widerruf bedingt sein. Denn hier kommt das Recht des Verzichts in Frage. Die rein politischen Verträge aber dürften doch nur so lange auf ihre Fortdauer rechnen können, als sie mit den Interessen der contrahirenden Staaten nicht im Widerspruche stehen.

Wenn die Zwecke mehrerer Staaten, die wahren, oder die erträumten, dergestalt collidiren, daß auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen eine Ausgleichung nicht zu erwarten

ist, und auch keiner von beiden Theilen durch Anwendung der milderen Grade des Zwanges sich zur Nachgiebigkeit bewegen läßt, so tritt in der Regel der Kriegsstand ein. Hier aber ist es, wo das Völkerrecht seine erhabenste Stellung einnimmt, wo es den Triumph der Vernunft über die Leidenschaft darstellt, und einen Zustand der Gewalt und der Nothwehr, das Aufstürmen entfesselter und mit Tod und Verwüstung geschwängerter Kräfte ordnet und regelt und in gemessenen Schranken hält. Der Grund liegt in dem tiefen, wenn auch dunklen Gefühle von dem Nutzen der Gegenseitigkeit und in den Vorschritten der Moral und des Ehrgefühls. Man überzeugte sich, daß die Anwendung eines mehreren Zwanges, als durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt ist, unzweckmäßig und folglich unrecht sei. Man entschloß sich, gewisser Handlungen sich auch im Kriege zu enthalten, weil man einsah, daß ihre Anwendung den Gebrauch von Repressalien herbeiführen, diese aber einen größeren Nachtheil erzeugen würden, als der Vortheil war, den man in einem völkerrechtswidrigen Verfahren finden konnte. Wenn auch der Sieger vielleicht ungestraft eine solche Maßregel wagen konnte und nicht zu besorgen brauchte, daß sein Gegner sie wider ihn selbst in Vollziehung setzen würde, so mußte er doch die Wechselfälle des Glückes bedenken, und in der Zukunft von dritten Staaten, oder auch von dem besiegten, aber wieder zu Kraft gekommenen Feinde eine gleiche Behandlung befürchten. Freilich denkt die Leidenschaft selten an die Zukunft. Aber deshalb eben stellte man die Grundsätze, die man als für Alle wohlthätig erkannt hatte, unter den Schutz des Völkerrechts, und wen die Klugheit, oder moralisches Zartgefühl nicht abhielt, den schreckte doch die Furcht vor Schande. Auch in dieser Beziehung hat das Bestehen eines besonderen Kriegerstandes, zu dessen charakteristischen Eigenschaften, besonders in Fällen der militärischen Ehre, ein hochverfeinertes Ehrgefühl gehört, nur segensreich gewirkt. Auch in den heftigsten Kriegen haben oft beide Theile gewetteifert, die völkerrechtlichen Grundsätze in voller Ausdehnung zu beobachten,

und den Uebertreter hat in der Geschichte ein strenges Urtheil getroffen.

So in der Regel kein Krieg ohne Kriegserklärung. So erlaubt man den Bürgern des feindlichen Staates, sich binnen einer gewissen Frist mit ihren Gütern aus dem Gebiete des eignen zu entfernen. So wendet man den Zwang nur gegen die Bürger des feindlichen Staats an, die uns feindlich bedrohen, die gegen uns gewaffnet oder als Kundschafter auftreten, und selbst gegen die Krieger nur so lange, als sie zum Gebrauche der Waffen fähig und entschlossen, als sie demnach noch nicht durch Wunden untüchtig sind, oder sich ergeben haben. Dafür aber und damit diese Nachsicht nicht zum Verderben gereiche, wird oft der bewaffnete Bürger, der ohne zum Heere des Feindes zu gehören, gegen uns auftritt, außer dem Völkerrechte erklärt und strenger behandelt. So auch der Kundschafter. — Nur mit dem Staate, nicht mit dem Volke kämpft man. Das Staatseigenthum wird mit Beschlag belegt, das Eigenthum der Bürger ist sicher, und nur das, was die Zwecke des Krieges unwiderbringlich fordern, wird auf geordnete, nach einem gerechten und zweckmäßigen Verhältnisse bestimmte Weise erhoben. Der bürgerliche Verkehr, die innere Staatsverwaltung gehen ihren Lauf und nur dafür sorgt man, daß sie nicht zum Schaden der kriegführenden Macht geleitet werden. — So auch ehrenvolle Behandlung der Person des feindlichen Regenten und seiner Familie; Höflichkeitsbezeugungen noch unter den Waffen; freier Abzug der Gesandten. So die Unterlassung des Gebrauches gewisser Waffenarten, deren Folgen so vernichtend sind, daß sie bei gegenseitiger Anwendung dem Kriege den Charakter unnöthiger Grausamkeit geben würden; die Unterlassung von Maßregeln, die weniger gegen die Heere, als gegen das Volk gerichtet wären (z. B. Vernichtung der Brunnen). Ueberall tritt das Kriegsrecht (die Kriegsmanier) schützend und schirmend ein; überall wählt man die mildesten Mittel und wendet nur den Zwang an, den die Zwecke des Krieges (raison de guerre, Kriegsraison) nothwendig fordern. So haben auch die im Kriege und unter den Waffen

geschlossenen Uebereinkünfte um so festere Gültigkeit, je gefährlicher ein unerwarteter Bruch derselben für den überraschten Theil sein müßte. — Unter dem Schutze des Kriegsrechts steht auch das Recht der Neutralen. Ob überhaupt ein Staat berechtigt sei, um jeden Preis und bloß durch die Erklärung seines Willens die Neutralität zu behaupten, deren Verletzung als Bruch des Völkerrechts erscheinen müßte, ist eine bestrittene Frage. Jedenfalls muß es jedem Staate, dessen Zwecken im Kriege ein anderer hinderlich ist, frei stehen, ihm die Alternative zu stellen, ob er durch Anschließen an seine Partei das Hinderniß wegräumen, oder einer Kriegserklärung gewärtig sein will. So lange er aber noch mit ihm im Friedensstande beharrt, muß er auch die aus diesem Friedenszustande hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten, und vor Allem die Unverletzlichkeit seines Gebietes achten. Die vielfachen und verwickelten Fragen des Neutralitätsrechts sind übrigens besonders in Bezug auf das Seerecht wichtig, das einen erheblichen Theil des Völkerrechts ausmacht. Da es nehmlich die Zwecke der kriegführenden Staaten erfordern, dem feindlichen Staate die Vortheile zu entziehen, die er aus seiner Handels- und Seeverbindung zu ziehen vermag, und namentlich ihn zu verhindern, aus fremden Staaten sich mit Kriegsbedürfnissen zu versorgen, so blokirt man häufig die Küsten des Feindes, nimmt seine Schiffe weg, verhindert auch die neutralen Staaten, ihm Kriegscontrebande zuzuführen, und behauptet im Falle einer Blokade ein Durchsuchungsrecht der neutralen Schiffe. Ueber die Gesetzmäßigkeit der Prisen muß rechtliches Erkenntniß entscheiden. Das Völkerrecht hat hier besonders die Grundsätze des Utrechter Vertrags und der bewaffneten Neutralität, im Gegensatze zu dem willkürlichen und eigenmächtigen Seerechte, das England ausübt, einer vergleichenden Prüfung zu unterwerfen.

Die Bestimmungen des Völkerrechts rücksichtlich der Ausgleichung der während des Kriegs getroffenen Maßregeln nach dem Frieden, werden gewöhnlich durch die positiven Verfügungen der Friedensschlüsse, nach der jedesmaligen Sachlage, mannigfach modificirt. [1])

1) Hugo *Grotius*, de jure belli et pacis. Paris. 1625. Fol.
Alb. *Gentilis*, de jure belli libri III. Oxon. 1588. 4.
Koch, allgemeines europäisches Land- und Seekriegsrecht. Frankf. und Leipzig. 1778. 8.
Galiani, Recht der Neutralität, aus dem Ital. von Cäsar. Leipz. 1790. 8. 2 Th.
Hugo *Grotius*, de mari libero. Lugd. Batav. 1609. 8.
de *Rayneval*, de la liberté des mers. 2 Voll. à Paris. 1811. 8.
Jacobsen, Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen. 2 Th. Hamburg. 1803—5. 8.
(*Biedermann*) le traité d'Utrecht reclamé par la France etc. à Leipsic. 1814. 8.

5) Das positive Staatenrecht.

§. 44.

Das positive Staatenrecht ist die Lehre von den rechtlichen und politischen Verhältnissen unter den Staaten, wie sie in der Gegenwart auf positive Verträge, Gesetze und erworbene Rechtsansprüche begründet sind. Es findet seine Vollendung, wenn es sich den Grundsätzen des philosophischen Staatenrechts angeschlossen hat und mit ihnen gleichhält.

Die unter den Staaten abgeschlossenen Verträge erwarten ihren Schutz von dem Völkerrechte. Aber auch nur dieser Schutz, nur die Idee, daß ein willkürlicher Bruch eines Vertrags etwas völkerrechtswidriges sei, gehört dem Völkerrecht an. Der besondere Inhalt der Verträge, die Grundsätze, die sich darin aussprechen, die Angelegenheiten, die sie bestimmen, die rechtlichen und politischen Folgen, die sich daraus ergeben, sind von einer ganz andern und weit mehr wechselnden, der jedesmaligen Zeitlage sich ungleich näher anschließenden, und viel mehr von dem Willen der Einzelnen abhängigen Natur, als die allgemeinen Bestimmungen des Erstern. Es muß aber eine Wissenschaft geben, die uns darüber belehrt, welchergestalt die positiven Gesetze des europäischen Staatenverkehrs sind, wie sich das wechselseitige Verhältniß der Staaten zu einander gestaltet, was sie für er-

worbene Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander ausüben, wie sich ihre politischen und administrativen Beziehungen zu einander constituiren, was die positive Gesetzgebung der einzelnen Staaten über das Verhältniß der Ausländer bestimmt hat. Die Wissenschaft aber, welche sich mit der Lösung dieser Fragen beschäftigt, wird keine andre Benennung führen können, als die von mir ihr verliehene, da hier, wo wir uns recht eigentlich im Gebiete des Bestehenden befinden, nur Staaten gegen Staaten auftreten. Europäisch möchte ich aber das positive Staatenrecht nicht nennen, da die einzelnen Staaten auch mit Ländern in Vertragsverbindungen stehen, auf welche keinesweges alle Bestimmungen des Völkerrechts Anwendung leiden. Da übrigens diese Wissenschaft sich nur mit positiven Bestimmungen, nicht mit rationellen Ideen beschäftigt, so kann bei dieser encyklopädischen Uebersicht auch im Wesentlichen bloß eine allgemeine Angabe ihres Zweckes und ihrer Theile erwartet werden, ohne daß ich der detaillirten Ausführung derselben vorgreifen dürfte. Es ist aber ein gründliches Studium derselben von höchster Wichtigkeit, und bei ihr ist es vornehmlich, wo auch die Diplomatik als Hilfswissenschaft auftritt, wiewohl die neueren Zeiten die Fälle bedeutend verringert haben, wo eine Zuratheziehung derselben nothwendig wird.

Die Einleitung der Wissenschaft wird die Verträge zu charakterisiren haben, je nachdem es rein politische Verträge, oder solche sind, die auf den Standpunkt des Privatrechts zurückführen. Dann wird sie einen Blick auf die übrigen geschichtlichen Grundlagen der Rechtsverhältnisse unter den Staaten und namentlich auf die Entwickelung des Fürstenrechtes zu werfen haben, da dieses weniger in Verträgen seinen Grund hat und doch auf die Rechtsansprüche der Staaten von Einfluß ist. Die Disciplin selbst aber theilt sich in ein allgemeines Staatenrecht und in ein besonderes. Das Erstere beschäftigt sich mit der Darstellung der positiven Grundlagen, auf welche die gegenwärtige Gestaltung des europäischen Staatensystemes basirt ist; Grundlagen, auf welche die Geschichte desselben allmählig geführt hat. Und

hier in dieser allgemeinen Beziehung ist es allerdings vornehmlich die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, die, wie bis zur französischen Revolution der Westphälische Friede für Deutschland, so für ganz Europa als die Grundlage des Staatensystemes, und namentlich der Gebietsverhältnisse desselben zu betrachten ist; begründet übrigens, erläutert und modisicirt durch den Vertrag von Chaumont vom 1. März 1814, die Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815, die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820, die Schlußerklärungen der Congresse von Aachen vom 15. Nov. 1818 und Troppau-Laibach v. 12. Mai 1821 und die Circulardepesche von Verona v. 14. Dec. 1822. Künftig werden auch die Protokolle der londoner Conferenz hierher gehören. Wenn auch diese Verträge viele Bestimmungen der früheren in sich aufnahmen, und dagegen andre Verhältnisse nicht veränderten, oder wiederherstellend ordneten, sondern in der bisherigen Gestalt, einer Frucht der Vorgänge früherer Zeiten, ließen, so enthielten sie doch eine wahre Novation, und auch die Zustände, die nicht ausdrücklich in ihnen erwähnt, oder durch sie hervorgerufen wurden, sind durch ihre allgemeinen Bestimmungen, ja selbst durch ihre stillschweigende Anerkennung, sanctionirt worden. So lange nicht neue Verträge ihre Bestimmungen ändern, werden sie als Gesetze der europäischen Staatenwelt Gültigkeit fordern können. Das wichtigste Resultat war das entschiedene Uebergewicht der Großmächte, die hier wie auf den folgenden Congressen und Conferenzen, die Angelegenheiten der europäischen Staatenwelt nach ihrem Ermessen ordneten und ihren Beschlüssen allseitige Anerkennung zu verschaffen wußten. Die Mächte des zweiten politischen Ranges erhielten im Wesentlichen — denn der Form nach vergönnte man ihnen zuweilen, und aus andern Gründen, als ihrer politischen Eigenschaft, ein höheres Vorrecht — nur bei den Angelegenheiten, die ihre Interessen näher berührten, ein gleiches Gewicht und vermochten sich eben dadurch vor den nachtheiligen Folgen, die jenes System für sie haben konnte, zu schützen. Und da die Interessen der Staaten des dritten politischen

Ranges mehr oder weniger mit den Interessen der Großmächte verflochten sind, so fanden auch diese in dem Gleichgewichte, das unter den Staaten des ersten Ranges besteht, einen Schutz ihrer Rechte und Ansprüche. Uebrigens wußten die Großmächte die Ordnung des europäischen Staatensystemes dergestalt zu bestimmen, daß nicht leicht eine Veränderung in Bezug auf Staaten, die nicht in ihre Reihe gehören, sich ereignen dürfte, ohne daß sie aus den Verträgen selbst einen rechtlichen Grund zur schiedsrichterlichen Einmischung abzuleiten vermöchten. Deutschland, die Niederlande, Krakau beweisen dies. Völlige Gleichheit der Stimmen auf den, über die innern Angelegenheiten Europas entscheidenden Congressen würden die kleineren Staaten übrigens niemals verlangen können, da hier die Gerechtigkeit selbst und die Natur der Verhältnisse fordern, daß Jeder nur das Gewicht äußere, das er wahrhaft besitzt, daß er nur mit der Kraft auftreten könne, die er in der That repräsentirt. Die Macht, welche im Namen von 30 Millionen spricht und deren Zwecke und Rechte vertheidigt, kann eine andere Sprache rechtfertigen, als die Regierung von 100,000 Menschen. Wollen die kleineren Staaten den Zwecken der Gesammtheit hindernd in den Weg treten, so geben sie dieser eben dadurch das Recht, ihnen den rechtlichen Zwang des Krieges entgegenzusetzen. Darum müssen sie sich den Aussprüchen der Ersteren unterwerfen, eine Verpflichtung, die überall da, wo diese Aussprüche nach den Geboten des Rechts und der Weisheit gefällt wurden, nur gerecht ist. Wer aber die Gewalt nicht brechen kann, muß sich unter sie beugen und seinen Trost darin suchen, daß die Schmach auf den ungerechten Gewalthaber fällt. Und wenn die kleinen Staaten durch engeres Aneinanderschließen und durch höhere Anspannung ihrer Kräfte ein größeres Gewicht in die politische Wagschale zu legen vermögen, so wird auch ihre Stimme, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht überhört werden. — Jedenfalls würde man unbedenklich sich den Aussprüchen der Großmächte, die das Schiedsrichteramt über Europa verwalten, unterwerfen können, so lange sie es im Geiste der Worte

des Stiftungsvertrages des heiligen Bundes ausübten. Denn dieser so bitter angefeindete Vertrag, der freilich gegenwärtig seine formelle Gültigkeit, nach dem Wegfalle vieler seiner Theilnehmer, verloren zu haben scheint, war doch in dem Geiste seiner ursprünglichen Stiftung ein ungemein ruhmvoller Act, indem darin der feste Entschluß der europäischen Mächte verkündigt wurde, künftig in den Beziehungen der christlichen Staatenwelt nie wieder die Stimme der Leidenschaft vorherrschen lassen, sondern, den Aussprüchen der Religion und des Rechtes gemäß, in friedlicher Ausgleichung ihrer gemeinschaftlichen Interessen nebeneinander bestehen zu wollen. Eine wahrhafte Ausführung solcher Grundsätze in allen Theilen des Staatenlebens würde die Vollendung des Staatenrechts verbürgen. Aber was auf den Einfluß isolirter, persönlicher Meinungen der Einzelnen gebaut ist, hat keinen Bestand. Ein daurenderes Gebäude wird auf die Interessen der Nationen, auf die Früchte einer sich immer weiter verbreitenden Gesittung, auf die Bahnen, welche den Wünschen der Völker geöffnet werden, sich gründen [1]).

Der besondere Theil der Wissenschaft untersucht nun die rechtlichen und politischen Beziehungen, in welchen die einzelnen europäischen Staaten zu einander stehen; die politischen natürlich nur, so weit sie auf vertragsmäßigen Grundlagen beruhen. Diese Lehre ist für jeden einzelnen Staat ein Theil seines Staatsrechts. Es scheint aber, als wenn eine geschickt combinirte Zusammenstellung des durch die verschiedenartigsten Verträge, durch gesetzliche Bestimmungen und erworbene Rechte hervorgerufenen Gesammtverhältnisses allerdings möglich und ungemein belehrend sein müßte. Man wird hier zu erörtern haben, auf welchen Verträgen und rechtlichen Bedingungen die Begrenzung, der Zusammenhang, der Umfang des Gebietes der einzelnen Staaten beruht, wie sie in Beziehung anf ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zum Auslande stehen, und ob sie diesem nicht in jenen Rücksichten gewisse Rechte eingeräumt haben, ihnen gewisse Verpflichtungen schuldig sind (wie z. B. früher die Bewachung der österreichischen Niederlande den Holländern

durch den Barrieretractat anvertraut war); ob vielleicht Staatsservituten bestehen; welche Ansprüche die Staaten auf einzelne Gebietstheile, bei dem Eintritt gewisser Bedingungen z. B. dem Aussterben eines Regentenhauses, oder auch nur bei dem Tode des jetzigen Besitzers haben. Hier sind Erbverbindungen, Successionsbestimmungen, Verwandtschaftsverhältnisse u. s. w. zu berücksichtigen. Ferner inwiefern einzelne Staaten sich durch politische Verträge zur gegenseitigen Unterstützung verbunden haben. So auch auf welche Weise die positive Gesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts erklärt und ausgeführt hat; z. B. rücksichtlich der Vorrechte der Gesandten, des Rechts der Fremden u. s. w.

Man wird die Zusicherungen erörtern müssen, die sich die einzelnen Staaten in Bezug auf die Auslieferung der Verbrecher gemacht, die Bestimmungen, die sie rücksichtlich des Gerichtsstandes ihrer gegenseitigen Unterthanen getroffen haben, die kirchlichen Verträge, durch welche vielleicht einzelne Staaten sich zur gemeinschaftlichen Errichtung von Bisthümern, zur gemeinschaftlichen Verwaltung frommer Stiftungen vereinigt haben; die wegen der Militärpflichtigen abgeschlossenen Cartels, die Resultate der Verträge wegen der Freizügigkeit u. s. w. Ein Hauptaugenmerk wird man auf den Einfluß zu richten haben, den die unter den verschiedenen Staaten bestehenden Handelsverträge, wie die den ausländischen Handel berührenden Verordnungen, auf die Verhältnisse des durch diese politischen Acte der Staaten zuweilen emancipirten, öfterer aber von einer unweisen Politik beschränkten Verkehres haben. Alle diese Erscheinungen wird man nach dem Gesichtspunkte ordnen und zusammenstellen müssen, ob sie das rechtliche Bestehen, die Verfassung, die Regierung der Staaten betreffen, oder ob sie unter das Gebiet der einzelnen Verwaltungszweige gehören. Bei geschickter Gruppirung wird aus der Masse der besondern Verhältnisse ein Gesammtüberblick über den Einfluß, den diese abgesonderten Verträge auf die rechtlichen und politischen Verhältnisse des gesammten Europas äußern, wohl zu gewinnen sein.

Dies aber gewährt dann die ausreichendste Vervollstän-

digung der Bestimmungen des **allgemeinen** positiven Staatenrechts. Die fernere Geschichte des europäischen Staatensystemes wird es lehren, ob eine derartige **harmonische** Ausbildung der positiven Grundlagen der Staatenwelt zu erwarten ist, die bei allmähliger Vollendung dem Standpunkte des philosophischen Staatenrechtes sich anschließt.

1) Vergl. als Quellensammlungen:

du **Mont**, corps universel diplomatique etc. 8 Voll. à Amsterd. et à la Haye. 1726—31. fol. Suppl. 5 Voll.

Schmauss, corpus juris gentium academicum. 2 Tom. Lips. 1730. 8.

de **Martens**, recueil des principaux traités d'alliance etc. 7 Voll. à Götting. 1791 ff.

Supplement au recueil etc. 8 Voll. à Götting. 1802—20.

Koch, abrégé de l'histoire des traités de paix etc. 4 Tom. à Basle. 1796. 8. Fortgesetzt (von **Schöll**): histoire abrégée etc. 15 Tom. à Paris. 1817 ff. 8.

So auch: de **Mably** le droit public de l'Europe, fondé sur les traités. 2 Tom. à Paris 1747. 8. 5te Ausgabe (mit Zusätzen von **Rousset**), 3 Th. à Amsterd. et Leipzig. 1773. 8.

Inhaltsverzeichniß.

3) Die Geschichte der europäischen Staatsformen.

4) Die Darstellung der Verfassung und Verwaltung der europäischen Staaten.

5) Die Statistik.

Zweiter Theil.

Wissenschaften des äußeren Staatslebens.

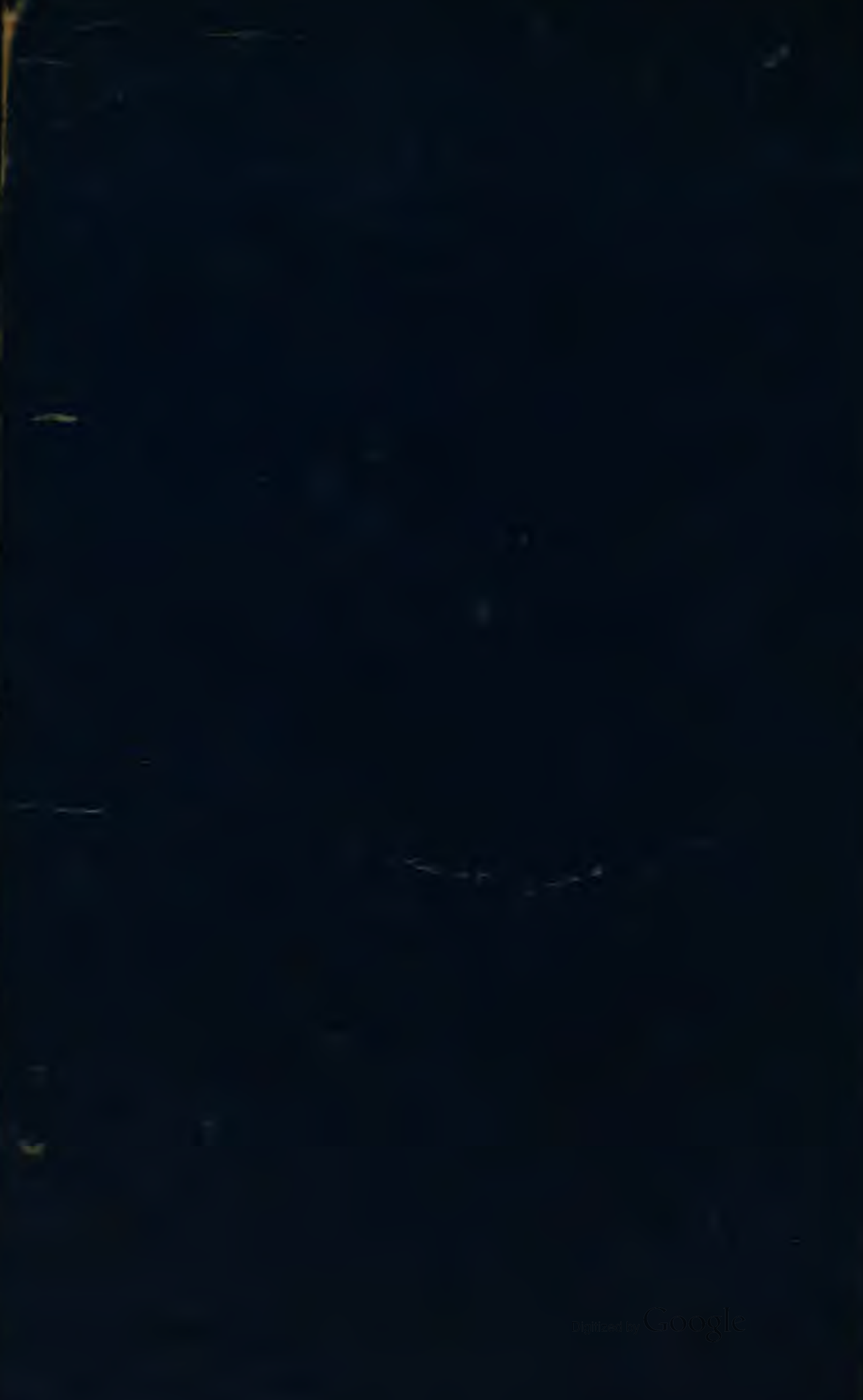
1) Das philosophische Staatenrecht.

2) Die Staatenpolitik.

3) Die Geschichte des europäischen Staatensystemes.

4) Das praktische europäische Völkerrecht.

5) Das positive Staatenrecht.


Digitized by Google